

# Solar-Deutschlandportfolio IV

## CFB-Fonds 179

Solarfonds | Prospekt zum Beteiligungsangebot





97509 Kolitzheim, Wadenbrunner Straße 10, Sitz der BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH

## Impressum

Emittentin

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.  
Solarkraftwerke KG  
nachfolgend **HAJOLUCA KG** oder **Fondsgesellschaft**  
genannt.

Anbieterin des Beteiligungsangebotes/  
Prospektverantwortliche/Fondsverwalterin

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
Mercedesstraße 6  
D-40470 Düsseldorf  
Telefon: 0211 7708-2200  
Telefax: 0211 7708-3377  
E-Mail: [cfb-fonds@commerzreal.com](mailto:cfb-fonds@commerzreal.com)  
Internet: [www.commerzreal.com/cfb-fonds](http://www.commerzreal.com/cfb-fonds)  
nachfolgend **CFB** genannt.

Gestaltung & Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,  
Duisburg

**Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH.**



40470 Düsseldorf, Mercedesstraße 6, Commerz Real AG

## Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Sie beruhen auf Informationen Dritter und auf Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags-, Aufwands- und Liquiditätsprognosen sowie für den Eintritt etwaiger von den Anlegern angestrebter wirtschaftlicher oder steuerlicher Ziele wird nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt gemäß § 3 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Datum der Prospektaufstellung: 09.08.2011

Die Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (Anbieterin des Beteiligungsangebotes)

Michael Kohl

Rolf-Dieter Müller



# Inhalt

3	Erklärung der Prospektverantwortlichen
6	Angebot auf einen Blick
8	Motive für Ihre Beteiligung
11	Angebot in der Zusammenfassung
16	Darstellung der Risiken
30	Wirtschaftliche Grundlagen
30	Die Rahmenbedingungen
35	Die Grundlagen der Photovoltaik
38	Die Photovoltaikkraftwerke
44	Die Ertragsgutachten
46	Die Einspeisevergütung
47	Die Partner
49	Das Vertragswerk
70	Investitionsplanung und Prognoserechnung
70	Investitions- und Finanzplan
74	Prognoserechnung der Fondsgesellschaft
78	Einnahmen- und Ausgabenprognose
82	Wirtschaftlichkeitsberechnung
84	Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung
88	Steuerliche Grundlagen
98	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
118	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
122	Gesellschaftsvertrag
146	Treuhandvertrag
160	Partner im Überblick
178	Abwicklungshinweise
181	Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Als Anlage beigefügt sind die Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung), der Zahlungsauftrag, die Empfangsbestätigung und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz (vgl. Auflistung S.180 Ziffer 11).

**Dieser Prospekt wurde vor seiner Veröffentlichung gemäß § 8 i Verkaufsprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die BaFin ist.**

# Angebot auf einen Blick

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab.

Investition:	mittelbare Investition in 23 Photovoltaikanlagen an neun Standorten in Deutschland mit einer Gesamtnennleistung von rund 122,6 MWp
Prognosezeitraum:	rund 20 Jahre (entsprechend dem Vergütungszeitraum des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)
Beteiligung:	mittelbare Beteiligung als Treugeber an der HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, bei Eintragung in das Handelsregister unmittelbare Beteiligung als Kommanditist
Generalübernehmer/Betriebsführer:	BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kolitzheim (nachfolgend <b>BELECTRIC</b> genannt)
Modultechnologie:	Cadmium-Tellurid-Dünnschicht (CdTe-Dünnschicht) Kupfer, Indium und Selen-Halbleitertechnologie (CIS-Dünnschicht)
<b>Hersteller</b>	
Module:	First Solar Inc., Tempe, USA (CdTe-Module) und Solar Frontier K.K., Tokio, Japan (CIS-Module)
Wechselrichter:	SMA Solar Technology AG, Niestetal
<b>Fondseckdaten</b>	
Fondsvolumen:	€ 245.349.500
– davon Eigenkapital:	€ 67.400.000
– davon Fremdkapital:	€ 174.580.000
– davon Agio	€ 3.369.500
<b>Standorte</b>	
1. Alt Daber (Brandenburg):	Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 bis 10 GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1 bis 10</b> )
Nennleistung:	ca. 67,8 MWp
Inbetriebnahme:	ca. 37,3 MWp 31.08.2011 und ca. 30,5 MWp 31.12.2011 (geplant)
2. Bochow (Brandenburg):	Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 bis 6 GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 1 bis 6</b> )
Nennleistung:	ca. 28,8 MWp
Inbetriebnahme:	31.12.2011 (geplant)
3. Gräfenhainichen (Sachsen-Anhalt):	Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen</b> )
Nennleistung:	ca. 1,8 MWp
Inbetriebnahme:	31.08.2011 (geplant)
4. Laucha (Sachsen-Anhalt):	Photovoltaikkraftwerk Laucha GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Laucha</b> )
Nennleistung:	ca. 2,6 MWp
Inbetriebnahme:	19.07.2011
5. Markranstädt (Sachsen):	Photovoltaikkraftwerk Markranstädt GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt</b> )
Nennleistung:	ca. 4,2 MWp
Inbetriebnahme:	08.06.2011
6. Reckahn III (Brandenburg):	Photovoltaikkraftwerk Reckahn III GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III</b> )
Nennleistung:	ca. 1,8 MWp
Inbetriebnahme:	27.05.2011
7. Töpchin (Brandenburg):	Photovoltaikkraftwerk Töpchin GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin</b> )
Nennleistung:	ca. 4,7 MWp
Inbetriebnahme:	31.12.2011 (geplant)
8. Trebbin (Brandenburg):	Photovoltaikkraftwerk Trebbin GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin</b> )
Nennleistung:	ca. 3,0 MWp
Inbetriebnahme:	05.07.2011
9. Wünsdorf (Brandenburg):	Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf GmbH & Co. KG ( <b>Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf</b> )
Nennleistung:	ca. 7,8 MWp
Inbetriebnahme:	18.08.2011 (geplant)

<b>Fondsprognose</b>	
Ertragsgutachter:	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg sowie Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Ilmenau (Mitglied des Energie- und Umweltpark Thüringen e. V.)
Spezifischer Ertrag:	Ø 976 kWh/kWp (gutachterlicher Mittelwert)
Modul-Degradation (Leistungsabnahme):	First Solar Module 0,6 % p. a. Solar Frontier Module 0,5 % p. a.
Sicherheitsabschlag:	einmalig 1 % vom spezifischen Ertrag ab dem sechsten bis zum 20. Betriebsjahr
Restwertprognose (Jahr 2031):	kein Veräußerungserlös kalkuliert
<b>Wirtschaftlichkeit</b>	
Mindestbeteiligung:	€ 10.000 zzgl. 5,0 % Agio
Einzahlung:	100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 31.10.2011, bei Zeichnung ab dem 01.10.2011 zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt
Ausschüttungen ( <b>Prognose</b> ) p. a. in % der Nominaleinlage ohne Agio vor Steuern:	Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2012 erfolgt zu Beginn des zweiten Quartals 2013, anschließend erfolgen die Ausschüttungen halbjährlich nachschüssig, d. h. für 2013 zum Ende des dritten Quartals 2013 und zum Anfang des zweiten Quartals 2014. Die Ausschüttungen enthalten Rückzahlungen der Nominaleinlage in Höhe von 100 %.
Jahr 2012–2014:	7,00
Jahr 2015–2020:	7,50
Jahr 2021:	8,00
Jahr 2022–2023:	8,25
Jahr 2024:	9,00
Jahr 2025–2027:	10,00
Jahr 2028:	11,50
Jahr 2029:	17,00
Jahr 2030:	28,00
Jahr 2031:	28,67
<b>Summe (2012–2031):</b>	<b>214,67</b>
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb



# Motive für Ihre Beteiligung

Die Sonne bietet nahezu unendliche Energiereserven. Photovoltaik macht dieses riesige Energiepotenzial nutzbar. Investieren Sie in die Stromerzeugung der Zukunft und partizipieren Sie als Betreiber umweltfreundlicher Photovoltaikkraftwerke an der Sonnenenergie.

Vier Faktoren entscheiden über den Erfolg eines Solarfonds:

1. die Investition in einen Wachstumsmarkt,
2. die langfristig hohe Einnahmesicherheit durch gesetzliche Rahmenbedingungen,
3. die Auswahl der geeigneten Standorte sowie
4. die Einbindung kompetenter und erfahrener Partner.

Diese Grundregeln berücksichtigt die CFB bei jeder ihrer Investitionsentscheidungen in Solarenergie und legt somit den Grundstein für attraktive Beteiligungen mit hoher Einnahmesicherheit.

## Wachstumspotenzial

---

Die begrenzt vorhandenen fossilen Energieressourcen werden den Anstieg des weltweiten Energiebedarfs mittelfristig nicht annähernd decken können. Darüber hinaus bestehen gesellschaftliche und politische Bestrebungen, die nuklearen Risiken aus der Atomenergie weiter zu reduzieren. Somit besteht die Notwendigkeit, alternative Energiequellen zu erschließen. Hierzu gehört die Nutzung erneuerbarer Energien, bei denen die Energie aus nachhaltigen Quellen wie Wasserkraft, Wind, Biomasse, Geothermie (Erdwärme) und der Sonnenstrahlung gewonnen wird. Diese Energie-

quellen stehen nach menschlichem Ermessen nahezu unbegrenzt zur Verfügung. Allein die Sonne liefert eine Energiemenge, die etwa dem 2.850-Fachen des Weltenergiebedarfs entspricht. Dieses Potenzial kann hervorragend mit Hilfe von Photovoltaikkraftwerken genutzt werden. Der Markt für Photovoltaikkraftwerke hat bereits seit einigen Jahren ein erhebliches Wachstum zu verzeichnen. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von derzeit rund 17 % bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % auszubauen.

## Gesetzliche Rahmenbedingungen

---

Viele Länder haben zwischenzeitlich gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen geschaffen, die Investitionen in regenerative Energien fördern und langfristig verbindliche Vergütungsregelungen vorsehen.

Die Vergütung in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, auch Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) genannt, vom 25.10.2008. Dieses wurde zum 11.08.2010 novelliert und durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011, welches europäische Vorgaben in nationales Recht umsetzt, geändert. Demnach beträgt die Einspeisevergütung auf Freiflächen, die im Jahr 2011 an das Netz des jeweiligen Verteilnetzbetreibers (**VNB**) angeschlossen werden, 21,11 Cent je Kilowattstunde (kWh) des eingespeisten Stroms. Die Einspeisevergütung für Photovoltaikkraftwerke auf Konversionsflächen, die im Jahr 2011 an das Netz des jeweiligen VNBs angeschlossen werden, beträgt demgemäß 22,07 Cent je Kilowattstunde (kWh) des eingespeisten Stroms. Die Einspeisevergütung wird jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme gewährt (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S. 46).

Der Deutsche Bundestag hat am 30.06.2011 die Novellierung des EEG beschlossen. Mit der Entscheidung des Bundesrates am 08.07.2011 ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und das EEG kann damit in Kraft treten. Für ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen auf Frei- und Konversionsflächen sinkt die Einspeisevergütung um 9 %. Sollten bis zum 30.09.2011 innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate bundesweit mehr als 3.500 MW installiert und an das Stromnetz angeschlossen sein, erhöht sich die Degression in fünf 1.000-MW-Schritten um jeweils 3 Prozentpunkte. Unterschreitet der Zubau 2.500 MW, so sinkt die Degression in drei 500-MW-Schritten um jeweils 2,5 Prozentpunkte.

Der zuständige Netzbetreiber ist aufgrund des EEG zum Anschluss einer Solaranlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet, sobald die entsprechende Solaranlage nach dem EEG vergütungsfähig ist.

### Standorte

Die Fondsgesellschaft investiert mittelbar über Beteiligungen an 23 Gesellschaften in 23 Photovoltaikkraftwerke an neun Standorten in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Die Photovoltaikkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von rund 122,6 Megawatt Peak (MWp) weisen im Jahresdurchschnitt laut Ertragsgutachten einen spezifischen Ertrag von durchschnittlich 976 kWh/kWp auf. Die Nutzung der jeweiligen Freifläche bzw. Konversionsfläche ist durch Pachtverträge über mindestens 20 Jahre gesichert.

### Erfahrene Partner

Das Know-how und die Erfahrung der Partner, die das professionelle Management Ihrer Vermögensanlage übernehmen, sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Ihr Investment.

**BELECTRIC®**

#### BELECTRIC Gruppe

Die im Jahr 2002 gegründete Beck Energy GmbH firmiert seit Beginn des Jahres 2011 unter dem Namen BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kollitzheim. Das Unternehmen ist der Spezialist in der Realisierung von schlüsselfertigen Freiflächen-Solarkraftwerken und erbringt in diesem Zusam-



menhang sämtliche Dienstleistungen. Dazu gehören die Planung und Projektierung der Solarkraftwerke, die Errichtung der Unterkonstruktion, die Montage von PV-Modulen, die Verkabelung aller elektrischen Komponenten, die Installation des Kraftwerkswechselrichtersystems sowie der Anschluss an das jeweilige öffentliche Versorgungsnetz. Im Photovoltaik Zentrum Kollitzheim arbeiten die BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, die BELECTRIC Trading GmbH und die BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH in enger Kooperation zusammen und verwirklichen weltweit Photovoltaik-Projekte aller Art. Die Unternehmen sind neben der Errichtung von Solarkraftwerken auf den Handel von Photovoltaik-Komponenten und die Realisierung von schlüsselfertigen Photovoltaik-Dachsystemen spezialisiert. Darüber hinaus ist BELECTRIC inzwischen in 14 Ländern weltweit vertreten und beschäftigt über 1.600 Mitarbeiter. Allein in 2010 hat das Unternehmen 45 Solarkraftwerke und 185 Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Gesamtleistung von 313 MW errichtet und belegt damit den weltweiten Spitzenplatz der Photovoltaik-System Integratoren (Marktuntersuchung 2010 nach IMS Research Ltd.). BELECTRIC finden Sie im Internet unter [www.belectric.com](http://www.belectric.com).

**COMMERZ REAL**   
Commerzbank Gruppe

#### Commerz Real Gruppe

Die Commerz Real Gruppe mit der Commerz Real AG (CR) an ihrer Spitze – ein mittelbares und organschaftlich verbundenes Tochterunternehmen der Commerzbank AG – steht für mehr als 40 Jahre Markterfahrung und ein verwaltetes Volumen von rund 40 Milliarden Euro. Umfassendes

Know-how im Assetmanagement und eine breite Strukturierungsexpertise verknüpft sie zu ihrer charakteristischen Leistungspalette: Sachwertorientierte Fondsprodukte ermöglichen den langfristig stabilen Vermögensaufbau, individuelle Finanzierungskonzepte schaffen neue Investitionsspielräume. Die Anlageprodukte umfassen Offene Immobilienfonds, Immobilien-Spezialfonds sowie Geschlossene Fonds für Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Schiffe. Zum Spektrum der Finanzierungsprodukte gehören Planungs-, Bau- und Finanzierungsleistungen rund um die gewerbliche Immobilie sowie Investitionslösungen für eine Vielzahl von Assetklassen. Als Leasingunternehmen des Commerzbank-Konzerns bietet die Commerz Real auch bedarfsgerechte Mobilienleasingkonzepte.

#### **Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH**

Die CFB ist das Emissionshaus für Geschlossene Fonds der Commerz Real Gruppe. Sie ist innerhalb der Gruppe die Spezialistin für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von Geschlossenen Fonds. Die konsequente Vernetzung mit den weitreichenden Ressourcen und dem gebündelten Investitions-Know-how der Commerz Real Gruppe schafft optimale Voraussetzungen für die Konzeption hochwertiger und marktorientierter Fondsangebote. Die Marke „CFB-Fonds“ steht bei der CR für eine Vielzahl von Geschlossenen Fonds höchster Qualität.



Mit über 25 Jahren Erfahrung aus 178 realisierten Fonds und einem Investitionsvolumen von umgerechnet über 12,9 Milliarden Euro zählt die CFB zu den führenden Initiatoren in Deutschland. Für über 71.000 Kunden mit rund 140.000 Beteiligungen betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund 5,1 Milliarden Euro (Stand 31.12.2010).

Die Produktpalette der CFB entwickelte sich von Leasingfonds über Infrastruktur-Betreiberkonzepte, Medienfonds und Schiffsfonds hin zu den heutigen Schwerpunkten Geschlossener Immobilienfonds im In- und Ausland sowie Solarfonds und selektiv Flugzeugfonds. Neben Publikumsfonds, die an einen breit gestreuten Kundenkreis gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für private und institutionelle Investoren realisiert. Die Erfolgsgeschichte der CFB spiegelt sich in einer überzeugenden Leistungsbilanz wider, die einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds liefert und die langjährig erfolgreiche Performance der CFB dokumentiert. Die Leistungsbilanz 2009 basiert auf den Leitlinien des VGF Verband Geschlossene Fonds und wurde von einem Wirtschaftsprüfungunternehmen geprüft (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter [www.commerzreal.com/cfb-fonds](http://www.commerzreal.com/cfb-fonds)).

Die CFB betreibt zur Erhöhung der Fungibilität von Fondsanteilen eine aktive Zweitmarktpflege. Anteile können über die Handelsplattform der CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT) zum Verkauf angeboten werden. Im Jahr 2010 wurden Anteile von CFB-Fonds mit einem Umsatzvolumen von insgesamt 30,7 Millionen Euro gerechnet in Nominalanteilen an den Zweitmärkten für geschlossene Fonds gehandelt.

Die CFB verfügt bereits über mehrjährige Erfahrung im Solarbereich. Im Jahr 2006 wurde ein Private Placement in Bayern mit 10 MWp platziert. Im Jahr 2009 hat die CFB mit dem CFB-Fonds 174 Solar-Deutschlandportfolio I und einer Nennleistung von 23,5 MWp ihren ersten Publikumsfonds emittiert und diese Reihe mit den CFB-Fonds 175 Solar-Deutschlandportfolio II mit 23,4 MWp und 177 Solar-Deutschlandportfolio III mit 67,3 MWp erfolgreich fortgeführt. Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot CFB-Fonds 179 Solar-Deutschlandportfolio IV investiert die CFB erneut im Rahmen eines Geschlossenen Publikumsfonds in den Bau und Betrieb von Photovoltaikkraftwerken in Deutschland.

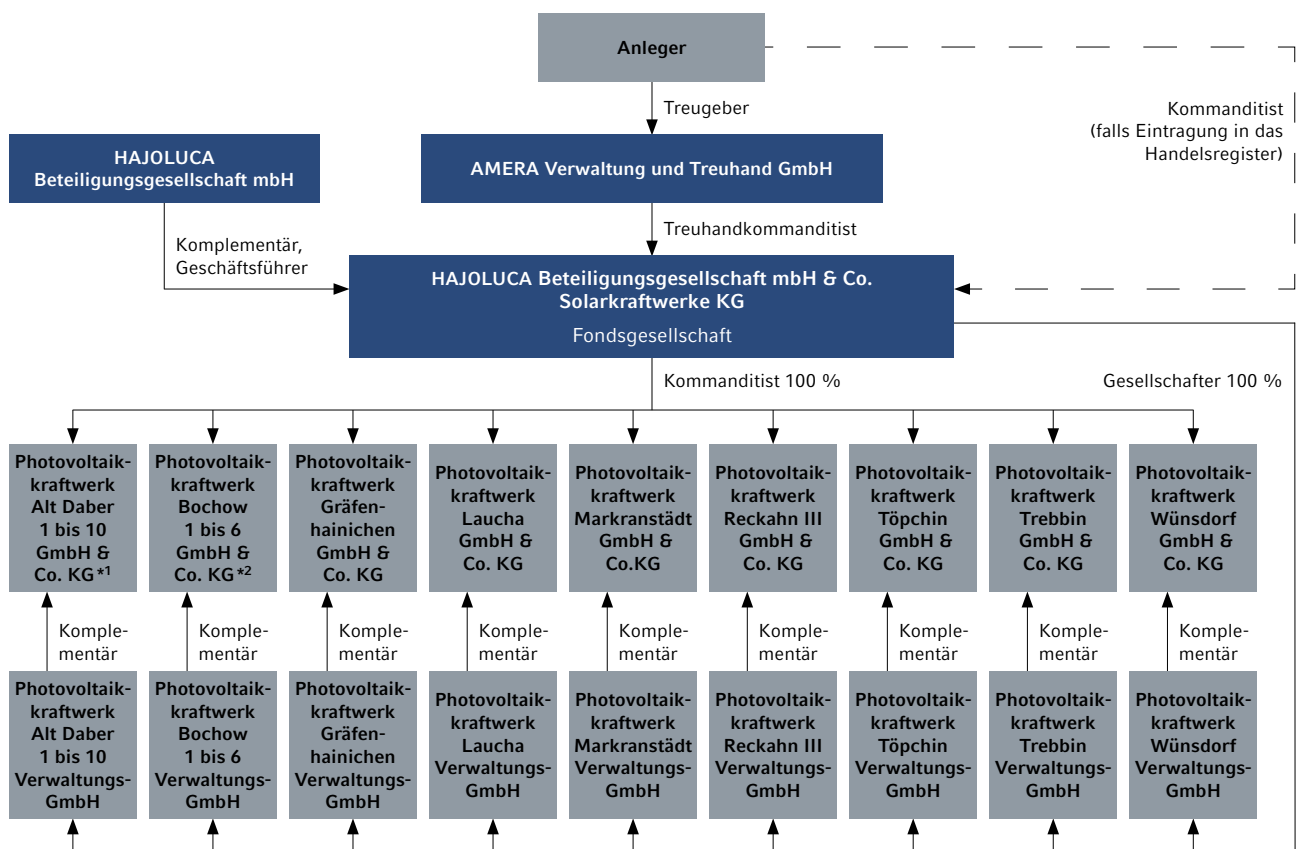
# Angebot in der Zusammenfassung

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Be-

teilung im steuerlichen Privatvermögen halten. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab.

## Fondsstruktur im Überblick

In der folgenden Übersicht werden für den Standort Alt Daber zehn Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. für den Standort Bochow sechs Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren Verwaltungs-GmbHs zusammengefasst dargestellt.



\*1 Die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 beteiligen sich gemeinsam zu 100 % als Kommanditisten an der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie zu 100 % als Gesellschafter an der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur Verwaltungs-GmbH.

\*2 Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 beteiligen sich gemeinsam zu 100 % als Kommanditisten an der Photovoltaikkraftwerk Bochow Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie zu 100 % als Gesellschafter an der Photovoltaikkraftwerk Bochow Infrastruktur Verwaltungs-GmbH.

### Art der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist die Beteiligung an einem Geschlossenen Solarfonds. Die Beteiligung von Anlegern erfolgt mittelbar über den Treuhandkommanditisten AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH (**AMERA GmbH**) an der HAJOLUCA KG. Die Beteiligung kann nach Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung mit direkter Eintragung ins Handelsregister gewandelt werden. Sowohl die mittelbaren Gesellschafter als auch die unmittelbar im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten werden im Folgenden gemeinschaftlich „Anleger“ genannt.

### Die Anlageobjekte

Die HAJOLUCA KG beteiligt sich als alleinige Kommanditistin an 23 Kommanditgesellschaften sowie an deren jeweiligem Komplementär. Die 23 Kommanditgesellschaften (zusammen **Photovoltaikkraftwerk KGs**) werden Photovoltaikkraftwerke in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen betreiben.

### Die Investition in Solarenergie

Der Weltenergiebedarf, d. h. die Menge an Primärenergie, die weltweit benötigt wird, ist gerade in den zurückliegenden Jahren stark angestiegen. Hervorgerufen wird dieser Anstieg unter anderem durch die beschleunigte Globalisierung.

Derzeit wird dieser steigende Energieverbrauch größtenteils noch durch die Nutzung fossiler Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) gedeckt. Die Vorkommen fossiler Energieträger sind jedoch begrenzt. Nach einer Studie der Internationalen Energie Agentur (**IEA**) aus dem Jahr 2008 wird die Weltwirtschaft bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ein Vierfaches expandieren. Dieses lässt nach Meinung der Experten der IEA bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen auf einen Anstieg des Ölverbrauchs um rund 70 % und der CO<sub>2</sub>-Emission um rund 130 % schließen. Die Konsequenzen wären irreversible Schädigungen der Umwelt.

Angesichts der ökologischen Notwendigkeiten sowie der begrenzt verfügbaren fossilen Energieträger haben die Regierungen in vielen Ländern inzwischen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung alternativer Energieerzeugung durch erneuerbare Energien mit langfristig gesetzlich festgeschriebenen Einspeisevergütungen geschaffen. Auf Basis dieser langfristigen Planungssicherheit investiert die Fondsgesellschaft mittelbar in Photovoltaikkraftwerke und trägt damit gleichermaßen zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission bei.

Mit der umweltfreundlichen Stromproduktion der Photovoltaikkraftwerke dieses Beteiligungsangebotes werden pro Jahr ca. 70.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emission vermieden. Jeder Anleger vermeidet pro 1.000 Euro Kapitalanlage umgerechnet mehr als eine Tonne CO<sub>2</sub> pro Jahr!

### Die Photovoltaikkraftwerke

Die 23 Photovoltaikkraftwerke, nachfolgend auch Photovoltaikanlagen oder Solarkraftwerke genannt, liegen verteilt auf insgesamt neun Standorte jeweils auf Freiflächen bzw. Konversionsflächen in Alt Daber (1 bis 10), Bochow (1 bis 6), Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn, Töpchin, Trebbin und Wünsdorf. Die Gesamtnennleistung der Photovoltaikkraftwerke beträgt rund 122,6 MWp. Dies reicht aus, um über 34.000 Haushalte mit Strom zu versorgen.

Vier Photovoltaikkraftwerke sind zum Zeitpunkt der Prospektstellung bereits fertig gestellt, 19 befinden sich noch im Bau. Die bisher noch nicht fertig gestellten Photovoltaikanlagen sollen planmäßig bis spätestens zum 31.12.2011 vollständig in Betrieb genommen und an das regionale Stromnetz des VNB angeschlossen werden.

16 Photovoltaikkraftwerke werden mit Modulen des weltweit führenden Herstellers von Dünnschicht-Solarmodulen, First Solar Inc., Tempe, USA (**First Solar**) ausgestattet. Sieben Photovoltaikkraftwerke erhalten CIS-Dünnschichtmodule des japanischen Herstellers Solar Frontier K.K. (**Solar Frontier**). Die verwendeten Wechselrichter stammen von dem Weltmarktführer SMA Solar Technology AG, Niestetal (**SMA**), einem auf die Herstellung von Wechselrichtern spezialisierten Unternehmen.

### Die Ertragsprognosen

Sonnenenergie ist messbar. Daher lässt sich der mögliche Energieertrag auf Basis von vergangenheitsbezogenen meteorologischen Daten und Einstrahlungswerten sowie Angaben zur technischen Beschaffenheit der Photovoltaikkraftwerke für den Beteiligungszeitraum prognostizieren.

Für jeden Standort eines Photovoltaikkraftwerkes liegen jeweils zwei Ertragsgutachten vor. Die Prognoserechnung basiert auf dem für jeden Standort prognostizierten Mittelwert der Gutachten des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg (**Fraunhofer ISE**), sowie des Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Ilmenau, einem Mitglied des Energie- und Umweltpark Thüringen e. V. (**EUT**).

## Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- Projektierung, schlüsselfertige Errichtung und laufende Betriebsführung der Photovoltaikanlagen durch den Partner BELECTRIC
- Errichtung der Photovoltaikanlagen überwiegend mit Komponenten von Weltmarktführern
- Langfristige Einnahmesicherheit durch die im EEG über 20 Jahre festgeschriebene Einspeisevergütung
- Prognose der erwarteten Sonneneinstrahlung durch zwei unabhängige Ertragsgutachten
- Performance Ratio Garantie (für 5 Jahre nach Probebetrieb) von BELECTRIC in Höhe von mindestens 92 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte für Standorte mit First Solar Modulen sowie Performance Ratio Garantie von Solar Frontier (für 10 Jahre nach Probebetrieb) in Höhe von 100 % des vorgenannten Mittelwertes für deren Module
- Berücksichtigung eines zusätzlichen einmaligen Sicherheitsabschlages von 1 % vom spezifischen Ertrag der Ertragsgutachten ab dem sechsten Betriebsjahr sowie eines pauschalen Sicherheitsabschlages in Höhe von rund 750.000 Euro von den Gesamtstromerlösen aller Photovoltaikanlagen in der Inbetriebnahmephase
- **Kumulierter Investitions- und Finanzplan per 31.12.2011 – Prognose**

	T€*1	in %
Kaufpreis der Photovoltaikkraftwerke	222.141	90,54
Erwerbsnebenkosten	3.435	1,40
Kosten der Finanzierung	3.634	1,48
Dienstleistungshonorare	10.687	4,36
Sonstige Kosten	1.264	0,52
Liquiditätsbestände	4.189	1,71
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>245.350</b>	<b>100,00</b>
Fremdkapital	172.580	70,34
Eigenkapital	67.400	27,47
Darlehen BELECTRIC	2.000	0,82
Agio	3.370	1,37
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>245.350</b>	<b>100,00</b>

\*1 Auf Tausend Euro gerundet; Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich.

- Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Eigenkapital von der CFB zum 30.06.2012
- Aufnahme des Fremdkapitals zu 100 % währungskonkret in Euro
- Vollständige Tilgung des Fremdkapitals und Zinssicherung jeweils über 18 Jahre
- 90,54 % der Investitionssumme entfallen auf den Erwerb der Photovoltaikanlagen. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt 10,7 Millionen Euro. Dies entspricht rund 4,36 % der Investitionssumme bzw. rund 15,86 % des Eigenkapitals (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, S. 70 ff.).

## Die Beteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Sie beteiligen sich einzeln als natürliche Person an der Fondsgesellschaft:

- als Treugeber über den Treuhandkommanditisten mit der Möglichkeit, Ihre Beteiligung nach erfolgtem Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umzuwandeln;
- mit einer Nominaleinlage von mindestens 10.000 Euro oder einem höheren, durch 2.500 teilbaren Betrag (auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals in Höhe von 67.390.000 Euro entspricht dies maximal weiteren 6.739 Gesellschaftsanteilen) zzgl. 5 % Agio und
- mit Einzahlung in Höhe von 100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage am 31.10.2011, bzw. bei Zeichnung ab dem 01.10.2011 zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt.

Der Beitritt wird rechtlich wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten, beide vertreten durch die CFB.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Die Fondsgesellschaft ist eine gewerblich tätige Kommanditgesellschaft. Die Haftung der Anleger ist im Außenverhältnis auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage, die 10 % der Nominaleinlage beträgt, begrenzt. Eine Nachschusspflicht ist für Sie als Anleger gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen. Eine auf

Ihre persönlichen Verhältnisse abgestellte Anteilsfinanzierung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch im Rahmen der Prognoserechnung nicht berücksichtigt. Sollten Sie dennoch den Abschluss einer persönlichen Anteilsfinanzierung beabsichtigen, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall, diese Thematik mit Ihrem persönlichen Steuerberater zu erörtern.

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist unbefristet. Die Kündigung der Beteiligung ist grundsätzlich erstmals zum 31.12.2033 möglich.

### Das Beteiligungsergebnis

Ihr Ergebnis gemäß Prognoserechnung setzt sich bis zum Ende des Planungszeitraumes wie folgt zusammen:

#### Ausschüttungen vor Steuern (Prognose)

Für die Jahre	p. a. in % der Nominaleinlage (ohne Agio)
2012 – 2014	7,00
2015 – 2020	7,50
2021	8,00
2022 – 2023	8,25
2024	9,00
2025 – 2027	10,00
2028	11,50
2029	17,00
2030	28,00
2031	28,67
<b>Summe (2012–2031)</b>	<b>214,67</b>

Die Ausschüttungen erfolgen erstmals zu Beginn des zweiten Quartals 2013 für das Gesamtjahr 2012. Aufgrund der Regelungen der Darlehensverträge sind erste Ausschüttungen erst nach Beginn der Tilgungen der Darlehen (ab 30.09.2012) zulässig. Darüber hinaus sind die Photovoltaikkraftwerk KGs zunächst verpflichtet, Liquiditätsreserven in Höhe von bis zu 50 % des im Folgejahr für die Darlehen zu leistenden Kapitaldienstes zu bilden. Ab 2013 erfolgen die weiteren Ausschüttungen halbjährlich nachschüssig jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr, d. h. für das Kalenderjahr 2013 zum Ende des dritten Quartals 2013 und zum Anfang des zweiten Quartals 2014. In den für die Jahre 2012 – 2031 prognostizierten Ausschüttungen sind Gewinnanteile in Höhe von 114,67 % und Rückzahlungen der Nominaleinlage in Höhe von 100 % enthalten (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“ ab S. 74, Zeilen 31 und 32). Durch die Verlustverrechnung nach § 15b EStG erfolgt eine Steuerbelastung beim Anleger planmäßig erst ab dem

Jahr 2022. Somit können die Ausschüttungen bis dahin ohne Steuerbelastungen erzielt werden.

Die Grundstücke der Standorte Markranstädt, Töpchin und Wünsdorf befinden sich im Eigentum der BELECTRIC-Gruppe und werden langfristig an die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG verpachtet. Nach Ablauf von 20 Betriebsjahren hat BELECTRIC ein Ankaufsrecht für die Photovoltaikkraftwerke zu einem Preis in Höhe von ca. 5 % des ursprünglichen Kaufpreises.

Wesentliche Grundlage für das prognostizierte Beteiligungsergebnis sind unter anderem folgende Prämissen:

- Fertigstellung und Übernahme der Photovoltaikanlagen zu den in der Prognoserechnung angenommenen Zeitpunkten;
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Kaufpreise für die Photovoltaikanlagen;
- technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen über den gesamten Prognosezeitraum;
- Eintreten des in der Prognoserechnung angenommenen durchschnittlichen spezifischen Energieertrages von 976 kWh/kWp;
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen laufenden Kosten;
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Konditionen für das Fremdkapital und Zinssicherung über die gesamte Laufzeit;
- Vergütung der Stromerträge auf Basis des EEG;
- vollständige Einzahlung des Kommanditkapitals zum 20.12.2011;
- vollständige Kompensation der Kosten für den Rückbau der Anlagen durch Rücknahmevereinbarungen und Erlöse aus der teilweisen Veräußerung von Anlagenkomponenten.

Die Ausschüttungsprognose ist abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert zum Teil auf Prognosen und Gutachten unabhängiger Dritter. Veränderungen des prognostizierten Ergebnisses und deren Aus-



wirkungen auf die Ausschüttungssumme Ihrer Beteiligung sind im Abschnitt „Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung“ ab S. 84 beschrieben.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen bis zum planmäßigen Rückbau nach 20 Jahren ist nur eine Handlungsalternative. Denkbar ist auch eine über den planmäßigen Beteiligungszeitraum hinausgehende Nutzung der Photovoltaikanlagen. Für drei Standorte besteht ein Ankaufsrecht für BELECTRIC zum Erwerb der Anlagen. Für sechs Standorte mit einer Nennleistung von rund 86,5 % der Gesamtleistung dieses Beteiligungsangebotes können die Anleger die Verlängerung der Pachtverträge und den Weiterbetrieb der Anlagen beschließen. Das Fremdkapital ist prognosegemäß bereits nach 18 Jahren für alle Anlagen vollständig getilgt. In Abhängigkeit der ab 2032 am Markt erzielbaren Stromerlöse können die Anleger Zusatzeinnahmen erzielen, die in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt sind.

Alternativ ist die Veräußerung einzelner Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt oder nach Ablauf des Prognosezeitraumes von 20 Jahren möglich. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der Anleger ab.

### Das steuerliche Ergebnis

Sie erzielen mit Ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Anlegerebene erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die nega-

tiven Einkünfte in der Anfangsphase können nach § 15 b EStG nur mit positiven Einkünften in den Folgejahren aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden. Prognosegemäß ergeben sich daher erst ab dem Jahr 2022 steuerpflichtige Gewinnzuweisungen für die Anleger.

Nach § 35 EStG können Anleger anfallende Gewerbesteuer nach einem pauschalierten Verfahren bei der Ermittlung ihrer persönlichen Einkommensteuerschuld als Steuerermäßigungsbeitrag geltend machen.

#### Vier gute Gründe für eine Investition in Photovoltaikkraftwerke

Nutzen Sie das nahezu unerschöpfliche Energiepotenzial der Sonne:

- Investieren Sie in einen Wachstumsmarkt, der auch künftig durch den weltweit steigenden Energiebedarf bestimmt sein wird.
- Profitieren Sie von einem kostenlosen Energielieferanten – der Sonne – an sonnenreichen Standorten in Deutschland.
- Profitieren Sie von den gesicherten Vergütungssätzen für den erzeugten Strom im Rahmen des EEG.
- Fördern Sie die Gewinnung von „sauberer“ Energie.

Mit Ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft partizipieren Sie an langfristig gesicherten Einnahmen aus den gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen in Deutschland und tragen dazu bei, die energiebedingte CO<sub>2</sub>-Emission zu reduzieren. Mit Beitritt und Zeichnung einer Beteiligung in Höhe von 10.000 Euro an der Fondsgesellschaft vermeiden Sie umgerechnet mehr als 10 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr.

# Darstellung der Risiken

Ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung. Dabei können **Risiken nicht ausgeschlossen werden, die das wirtschaftliche Ergebnis – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen.**

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine grundsätzlich langfristig orientierte Kapitalanlage, an der sich natürliche Personen einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf die Zielgruppe der natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ab.

Zukünftige Entwicklungen der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, können die Ertragslage und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage nachteilig beeinflussen.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln eintreten. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können im Extremfall zu einer Insolvenz der Photovoltaikkraftwerk KGs, deren persönlich haftenden Gesellschafterinnen und/oder der Fondsgesellschaft führen. In derartigen Fällen kann ein vollständiger Verlust der Nominaeinlage zzgl. Agio entstehen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der CFB über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen Geschlossenen Solarfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil Ihrer frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann. Die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken sind im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) **grundsätzlich prognose- oder anlagegefährdend**. Prognosegefährdend sind hiernach grundsätzlich Risiken, welche zu einer schwächeren Prognose führen können, während anlagegefährdende Risiken entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Nominaeinlage und des Agios führen können. Durch die nachfolgend dargestellten Risiken können der Fondsgesellschaft zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Nominaeinlage und des Agios führen können.

## Maximales Risiko

---

Diese Beteiligung kann auch ein **anlegergefährdendes** Risiko darstellen, bei dem eventuell das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Dies kann sich ergeben, wenn z. B. der spezifische Ertrag der Photovoltaikanlagen aufgrund der eingeschränkten materiellen oder technischen Verfügbarkeit wesentlicher Teile der Anlagen nachhaltig unterhalb der Prognose liegen würde und der Anleger darauf

hin in Höhe seiner erhaltenen Ausschüttungen (bis maximal 10 % der Nominaleinlage) in Anspruch genommen wird und/oder der Anleger eine ggf. individuell vereinbarte Anteilsfinanzierung mit Zins und Tilgung weiterhin bedienen müsste. In diesem Fall trägt der Anleger als maximales Risiko neben dem Risiko des Totalverlustes der von ihm übernommenen Nominaleinlage zzgl. Agio zusätzlich das Risiko der finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der von ihm individuell vereinbarten Anteilsfinanzierung und damit das Risiko der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz. Auch kann eine Steuerpflicht des Anlegers, der keine unmittelbaren oder nur verminderte Liquiditätszuflüsse von Seiten der Gesellschaft (z. B. in Form von Ausschüttungen) gegenüberstehen, zu einer Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz führen.

### Fungibilität der Beteiligung

---

Grundsätzlich handelt es sich bei der Investition in Anteile an Geschlossenen Solarfonds um eine langfristige Anlage. Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2033 möglich.

Die Gesellschaftsbeteiligung ist mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zum Ende des Kalenderquartals, in dem die schriftliche Zustimmung zugegangen ist, veräußerbar. Dies kann zusätzliche Kosten für den jeweiligen Anleger verursachen. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an Geschlossenen Fonds, wie z. B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Deshalb ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters ggf. nur näherungsweise bestimmbar. Es besteht für den Anleger das Risiko, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt. Ein Rückgaberecht an die Emittentin besteht nicht.

Bei einer angedachten Veräußerung der Beteiligung können sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der geplanten Veräußerung und der persönlichen steuerlichen Situation auf Ebene des Anlegers und/oder des potenziellen Erwerbers negative Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Beteiligung oder die Höhe des erzielbaren Kaufpreises ergeben. So muss der Erwerber der Fondsbeteiligung – sofern er diese im Wege

des Zweitmarktes erwirbt – der Fondsgesellschaft alle Kosten, Steuern (insbesondere Aufwand aus Gewerbesteuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht), Provisionen, Gebühren und Abgaben erstatten. Hierdurch kann die Fungibilität der Anteile zusätzlich eingeschränkt sein.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen und somit über die eingesetzte Liquidität nicht verfügen zu können.

### Kauf der Anlageobjekte

---

Ziel der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung als Kommanditistin an 23 Photovoltaikkraftwerk KGs, welche jeweils ein Photovoltaikkraftwerk errichten lassen, und an deren jeweiligem Komplementär sowie die Erzielung von Erträgen aus diesen Beteiligungen. Zum Erwerb der Beteiligungen hat die Fondsgesellschaft jeweils Kaufverträge mit BELECTRIC über den Erwerb der Kommanditanteile der Photovoltaikkraftwerk KGs und des Geschäftsanteils des jeweiligen Komplementärs geschlossen bzw. wird diese, soweit noch nicht geschehen, abschließen. Für die noch nicht abgeschlossenen Kaufverträge der Photovoltaikkraftwerke in Bochow sowie Töpchin besteht das Risiko, dass diese nicht zustande kommen und die Fondsgesellschaft daher nicht wie geplant über die Beteiligung an diesen Photovoltaikkraftwerk KGs Einnahmen aus dem Verkauf des durch die jeweiligen Photovoltaikanlagen generierten Stroms erzielen kann. Die bereits verauslagten Kosten für den geplanten Erwerb der Beteiligungen und ihrer Photovoltaikkraftwerke sowie die Kosten für die Rückabwicklung des geplanten Kaufs müssen in einem solchen Fall ggf. von der Fondsgesellschaft getragen werden. Dies kann zu verringerten Einnahmen sowie nicht kalkulierten Kosten führen und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger.

### Bau der Photovoltaikanlagen

---

#### Generalübernehmer

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben einen Generalübernehmer mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen beauftragt bzw. werden dies noch tun und tragen damit grundsätzlich das Bauherrenrisiko. Eine mangelnde Verfügbarkeit von wichtigen Komponenten kann u. a. zu einer Verschiebung der Fertigstellungstermine führen. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Anlagen nicht wie vereinbart

fertig gestellt oder endgültig nicht im vertraglich vereinbarten Zustand abgeliefert werden können. Dies kann zu verringerten Einnahmen aufgrund einer ggf. geringeren Vergütung unter dem EEG, abweichenden steuerlichen Behandlungen und/oder höheren Kosten und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen, sofern die Verzögerung und/oder die mangelhafte Beschaffenheit der Anlagen nicht vom Generalübernehmer zu vertreten ist (z. B. bei höherer Gewalt).

Sollten ein oder mehrere Photovoltaikkraftwerke oder auch Teile davon erst nach dem 31.12.2011 (Alt Daber) bzw. 31.03.2012 fertig gestellt werden können, hat die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch anteilig für die noch nicht fertig gestellten Teilanlagen. Tritt die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG für diese Teilanlage vom Vertrag zurück, werden das Eigenkapital sowie die Fremdfinanzierung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG auf den verringerten benötigten Betrag für die fertig gestellte Anlagengröße angepasst. Dies kann zu einer teilweisen Rückabwicklung bis hin zur Auflösung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG und/oder der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge führen. Es besteht das Risiko, dass in einem solchen Fall der Generalübernehmer bereits geleistete Anzahlungen nicht zurückzahlen kann und die bestehenden 5 % igen Gewährleistungsbürgschaften der jeweiligen Bank bzw. Versicherung nicht ausreichen, um die geleisteten Anzahlungen zurückzuzahlen. Außerdem besteht das Risiko, dass in diesem Fall nicht alle bereits entstandenen Kosten vollständig zurückgezahlt werden. Die Photovoltaikkraftwerk KGs tragen das Bonitätsrisiko der jeweiligen Bank bzw. der Versicherung aus der 5 % igen Gewährleistungsbürgschaft. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine eingezahlte Nominaleinlage zzgl. Agio vollständig nicht zurück erhält.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Generalübernehmer seine zugesagten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der zugesicherten Qualität erbringt und den Photovoltaikkraftwerk KGs dadurch Einnahmen entgehen und höhere Kosten entstehen. Sollten im Zusammenhang mit der Fertigstellung und der Endabnahme Zusatzleistungen erforderlich sein, welche im Generalübernehmervertrag nicht geregelt sind, oder sollte der Generalübernehmer insolvent werden, werden die zugesicherten Leistungen unter Umständen nicht oder nur teilweise erbracht und müssten zu ggf. schlechteren Konditionen eingekauft werden. Daraus können Mehrausgaben entstehen, die zu niedrigeren Rückflüssen an die Anleger führen können. Es besteht weiterhin das Risiko, dass diese Mehrausgaben nicht finanziert wer-

den können und bis hin zu einer Insolvenz der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG führen.

In den Kaufverträgen hat sich die Verkäuferin ein Rücktrittsrecht für den Fall einräumen lassen, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ihren Verpflichtungen auf Zahlung des Kaufpreises unter dem Generalübernehmervertrag nicht nachkommt. Macht die Verkäuferin von diesem Recht Gebrauch, besteht das Risiko, dass die Beteiligung der Fondsgesellschaft an der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG rückabgewickelt werden muss, der Fondsgesellschaft Einnahmen entgehen und Kosten für die Abwicklung entstehen.

Sollte der Kaufpreis gemäß Generalübernehmervertrag aufgrund einer günstigeren Zinsfixierung als angenommen nach oben angepasst werden, stehen diesem höheren als prognostizierten Kaufpreis erst zu einem späteren Zeitpunkt geringere Kosten durch geringere Zinszahlungen gegenüber. In diesem Fall kann es in den ersten Jahren zu geringeren Liquiditätsständen als geplant kommen.

#### **Fertigstellungstermin/EEG**

Im Wesentlichen hängen die Einnahmen der Fondsgesellschaft von der erzielten Vergütung der Photovoltaikkraftwerk KGs für die erzeugte Strommenge ab. Die Photovoltaikkraftwerk KGs können die erzeugte und eingespeiste Strommenge entweder zur im EEG geregelten Einspeisevergütung oder zu einem Tarif am so genannten freien Markt verkaufen. Die Einspeisevergütung unter dem derzeit gültigen EEG wird für 20 Jahre zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage gezahlt. Die Höhe des Vergütungssatzes hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Anlage an das Stromnetz angeschlossen wurde. Die Photovoltaikkraftwerke an den Standorten Laucha, Markranstädt, Reckahn III und Trebbin wurden bereits an das Netz des jeweiligen VNB angeschlossen. Die Photovoltaikkraftwerke an den Standorten Alt Daber, Gräfenhainichen und Wünsdorf befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hingegen noch im Bau bzw. an den Standorten Bochow und Töpchin ist der Baubeginn noch nicht erfolgt. Im Rahmen der Prognoserechnung wurde für das Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen eine vollständige Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31.08.2011 bzw. für das Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf zum 18.08.2011 unterstellt. Bei den übrigen Photovoltaikkraftwerken wurde von Teilbetriebnahmen zum 31.08. (Alt Daber) bzw. einer vollständigen Inbetriebnahme bis zum 31.12.2011 ausgegangen. Anlagenteile, welche nach dem 31.12.2011 ans Netz gehen, erhalten einen niedrigeren Vergütungssatz. Weiterhin besteht das Ri-

siko, dass sich bei einer Änderung oder Aufhebung des EEG die Höhe der Vergütungen aus dem Verkauf von Strom reduziert oder die Abnahme-/Vergütungspflicht des jeweiligen Verteilnetzbetreibers entfällt. Es kann daher zu geringeren Einnahmen als kalkuliert sowie zu höheren Kosten und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger kommen.

## Versicherung

Die Photovoltaikkraftwerk KGs tragen während der Errichtung und des Betriebs der jeweiligen Photovoltaikanlage das Risiko von Schäden an der Anlage bis hin zu deren wirtschaftlichem Totalverlust. Die Photovoltaikanlagen werden marktüblich gegen Risiken versichert. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden in Folge von Unbenutzbarkeit und/oder ganzer oder teilweiser Zerstörung der Photovoltaikkraftwerke vollständig auszugleichen, oder dass bestimmte Sachverhalte nicht versicherbar sind. In diesen Fällen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der Fondsgesellschaft durch den Anfall von Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z. B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) sowie Kosten zur (teilweisen) Behebung der Schäden unvorhergesehen belastet wird. Im Schadensfall können sich durch branchenübliche Selbstbehalte die Kosten der Photovoltaikkraftwerk KGs unvorhergesehen erhöhen. Als Folge kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Gesellschaftskapitals und damit der Nominaleinlage und des Agios nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Versicherungen nicht bzw. nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können.

Wiederholte Schadensfälle können die Prämien der Versicherungen erhöhen, bzw. zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Schadensfall der Versicherer die Verträge aufkündigt und dann die Photovoltaikkraftwerk KGs ggf. bei einem neuen Versicherer die Versicherungen nur zu schlechteren Konditionen abschließen können. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für die Photovoltaikkraftwerk KGs führen. Außerdem tragen die Photovoltaikkraftwerk KGs das Bonitätsrisiko des jeweiligen Versicherers.

## Betrieb der Photovoltaikanlagen

### Betriebsführung

Zum Betrieb der Photovoltaikanlagen wurden bzw. werden Betriebsführungsverträge abgeschlossen. Grundsätzlich ist der Betriebsführer verpflichtet, seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und für den Zeitraum des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für alle Service- und Montageleistungen abzuschließen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betriebsführer seine Leistungen nicht ordentlich erfüllt und Fehlleistungen, für die er haftet, weder durch die Versicherung noch durch ihn selbst abgegolten werden. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger führen.

### Leistung der Anlagen und Garantien

Die Hersteller der Solarmodule garantieren für eine Dauer von fünf Jahren die Mängelfreiheit der Solarmodule und gewähren eine Leistungsgarantie innerhalb festgelegter Bandbreiten für die Dauer von 25 Jahren. Der Hersteller First Solar verfügt über eine Produktionskapazität von über 1.500 MW pro Jahr; der Hersteller Solar Frontier über 980 MW pro Jahr. Aufgrund der Massenproduktion kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einzelnen Modulen oder Serien Produktionsfehler auftreten, die zu geringeren Leistungen und damit zu einer geringeren Stromerzeugung der Photovoltaikanlage führen. BELECTRIC garantiert für die Photovoltaikanlagen mit First Solar Modulen ab Ende des Probebetriebs bis zum Ablauf von fünf Jahren eine jährliche Performance Ratio von mindestens 92 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte. Darüber hinaus gewährt der Hersteller Solar Frontier ab Ende des Probebetriebs bis zum Ablauf von 10 Jahren eine Performance Ratio Garantie von 100 % für deren Module. Zur Sicherung der Performance Ratio Garantie übergibt Solar Frontier eine Bankgarantie in Höhe von 5 Millionen Euro für den Standort Bochow. Die Bankgarantie wird auf die Dauer der Garantie von 10 Jahren bereitgestellt und reduziert sich nach dem ersten vollen Garantiejahr um jeweils 10 % des Ursprungsbetrages für jedes weitere volle Garantiejahr. In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft wurden die von den Gutachtern ermittelten spezifischen Erträge (Mittelwert) abzüglich einer jährlichen Abnahme der Leistung (**Degradation**) sowie ab dem sechsten Betriebsjahr ein zusätzlicher einmaliger pauschaler Abschlag von 1 % unterstellt. Von den Gesamtstromerlösen aus der Inbetriebnahmephase wurde ein pauschaler Sicherheitsabschlag von ca. 750.000 Euro abgezogen. Darüber hinaus wurden keine Ausfallzeiten bzw. Leistungsabnahmen kalkuliert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die

Module der Photovoltaikanlagen die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistungsfähigkeit nicht erreichen, die Module eine höhere Degradation als kalkuliert aufweisen und/oder über einen Teil oder die gesamte Dauer der Laufzeit weniger Strom erzeugen als prognostiziert. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Module des Herstellers Solar Frontier werden in Japan produziert und auf dem Seeweg nach Deutschland transportiert. Der Hersteller hat bestätigt, dass die Module werkseitig vor Versand regelmäßig und auf Stichprobenbasis auf radioaktive Strahlung untersucht werden. Güter, die aus Japan stammen, werden bei Anlieferung stichprobenartig in Deutschland durch den Zoll des Einfuhrhafens auf radioaktive Strahlung hin untersucht und nur dann zum inländischen Weitertransport freigegeben, wenn die offiziellen Grenzwerte nicht überschritten werden. Darüber hinaus erfolgt eine weitere stichprobenartige Untersuchung der für die Standorte Bochow und Töpchin angelieferten Module durch den TÜV. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne oder alle angelieferten Module von Solar Frontier strahlenbelastet sein können und hierdurch Kostenbelastungen für die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Töpchin entstehen, die bis hin zur Liquidation dieser Gesellschaften sowie zum Totalverlust der gesamten Nominaleinlage der Anleger und des Agios führen können.

Der Hersteller der Wechselrichter hat Werksgarantien über fünf Jahre herausgegeben. Außerdem soll mit dem Hersteller der Wechselrichter nach Fertigstellung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes ein Servicevertrag über 15 Jahre für die Zeit nach Auslaufen der regulären fünfjährigen Werksgarantie abgeschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass dieser Vertrag nicht oder nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden kann und daher den Photovoltaikkraftwerk KGs für die Wechselrichter nur eine fünfjährige Gewährleistung zusteht. Dies kann sich bei höheren Kosten als kalkuliert bzw. im Falle des Nichtabschlusses bei eintretenden Schäden negativ auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Wechselrichter während der gesamten Fondslaufzeit in Betrieb sind und keine Ausfallzeiten anfallen. Es besteht das Risiko, dass die Wechselrichter der Photovoltaikanlagen nicht die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistungsfähigkeit erreichen und/oder über einen Teil oder die gesamte Dauer der Laufzeit weniger Strom erzeugen als prognostiziert bzw. Ausfalltage entstehen.

Grundsätzlich bestehen Garantien der Hersteller für die wesentlichen Komponenten und des Generalübernehmers für die vertragsgemäße Funktion der Photovoltaikanlagen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Photovoltaikanlagen mit Baumängeln behaftet sind oder während des Betriebes Schadensfälle auftreten. Innerhalb der Garantiefrist besteht das Risiko, dass bei Eintreten eines Schadensfalls diese wirtschaftlich (z. B. bei einer Insolvenz des Garantiegebers) und/oder rechtlich (z. B. bei einer Änderung der Rechtslage) nicht mehr durchsetzbar sind. Die unsachgemäße Wartung der Anlage kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust von Garantieansprüchen führen. Nach Ablauf der Garantiefrist tragen die Photovoltaikkraftwerk KGs selbst das volle Risiko der einwandfreien Verfügbarkeit der jeweiligen Photovoltaikanlage, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des Betriebsführers liegt. Außerdem können grundsätzlich Schadensfälle auftreten, die nicht durch die Garantien gedeckt sind. Im Schadensfall kann es zu zusätzlichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie Ausfallzeiten kommen, die von der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG zu tragen sind und die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger negativ beeinflussen. Die ausgegebenen Garantien und Gewährleistungen der Vertragspartner sind, soweit nicht explizit beschrieben, nicht mit Bürgschaften o.Ä. hinterlegt. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Garantiegeber nicht in der Lage ist, für unter die jeweilige Garantie fallende Schäden einzutreten.

Darüber hinaus können Störungen, Verschlechterung der Leistungsfähigkeiten der Photovoltaikkraftwerke, Ausfälle oder sonstige Gründe (z. B. höhere Durchleitungs- und Einspeiseverluste als kalkuliert oder außergewöhnliche Klimabedingungen, Verschneigung bzw. Verschmutzung) dazu führen, dass weniger Strom ins Netz eingespeist wird als prognostiziert. Zusätzlich können technische Nachrüstungen sowie Reparaturarbeiten für den Netzanschluss bei dem jeweiligen Netzbetreiber erforderlich sein, wodurch es zu Netzabschaltungen der Photovoltaikkraftwerke kommen kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass durch eine verringerte technische Verfügbarkeit aufgrund unvorhergesehener Betriebsunterbrechungen oder höherer Gewalt sowie durch behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen weniger Strom als kalkuliert erzeugt wird. Es besteht des Weiteren das Risiko, dass Schwankungen im Netz des Verteilnetzbetreibers zur Abschaltung der Photovoltaikkraftwerke führen, bzw. die technische Verfügbarkeit durch Dritte wiederhergestellt werden muss und der Betriebsführer in diesem Fall nicht herangezogen werden kann. Darüber hin-

aus kann nicht ausgeschlossen werden, dass bisher unbekannte Faktoren zu einer geringeren als kalkulierten erzeugten Strommenge führen. Dies kann zu verminderten Einnahmen für die Photovoltaikkraftwerk KGs und damit auch zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

### **Ertragsgutachten**

Zur Beurteilung der Standortbedingungen und der geplanten technischen Beschaffenheit der Anlagen wurden Ertragsgutachten eingeholt, auf denen die langfristige Ertragsprognose basiert. Die Menge des erzeugten Stroms ist dabei wesentlich von der an den Standorten tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung sowie von der technischen Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlich produzierte Strommenge, z. B. aufgrund von Wettereinflüssen, technischen Gegebenheiten oder baulichen bzw. nutzungsbedingten Veränderungen des Umfeldes, von den gutachterlichen Prognosewerten abweicht und die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG geringere Einnahmen als prognostiziert realisiert. Es besteht auch das Risiko, dass die in den Ertragsgutachten berücksichtigten standortspezifischen Abschläge, u. a. Leitungsverluste und Verschattungen, einen höheren Einfluss auf die erzeugte Strommenge haben als von den Gutachtern angenommen. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger führen.

### **Pachtverträge**

Die Nutzung der Grundstücke, auf welchen die Photovoltaikanlagen gebaut werden, ist durch Pachtverträge über mindestens 20 Jahre sowie behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen gesichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird (z. B. aufgrund nachträglicher Feststellung von Altlasten oder Beeinträchtigung der Bodenbeschaffenheit) und die Photovoltaikanlagen vor Ablauf des Prognosezeitraumes abgebaut werden müssen. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Nominaleinlage und des Agios führen.

Auf den Pachtflächen der Standorte Alt Daber, Töpchin und Wünsdorf wurden Altlastenverdachtsflächen festgestellt, die mittlerweile saniert wurden bzw. in Töpchin vor Baubeginn saniert werden müssen. Des Weiteren liegen Munitions- und Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen vor bzw. sind für den

Standort Töpchin noch vorzulegen. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Altlasten festgestellt werden und die einzelne Photovoltaikkraftwerk KG ihre Freistellungsansprüche gegen die Grundstückseigentümer – ggf. bedingt durch einen Eigentumswechsel – nicht durchsetzen kann.

Leitungs- und Zufahrtsrechte sind bzw. werden teilweise durch Eintragung von Dienstbarkeiten gesichert. Teilweise ergeben sich die Nutzungsrechte aus Verträgen über die Nutzung von öffentlichen Wegen bzw. Straßen und/oder Gestattungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungsbehörden die Verlegung, Verbreiterung, den Verkauf oder eine sonstige Änderung der Wege oder Straßen beschließen, dass sonstige (übergeordnete) Anpassungs- und Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder, dass der Einspeisepunkt aus anderen Gründen verlegt wird, was zu einer Beeinträchtigung bzw. vollständigen Trennung des Netzanschlusses und somit zu zusätzlichen Kosten der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG für die Wiederherstellung bzw. Verlegung des Leitungsweges führen kann. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haften für die Mängelfreiheit bei der Verlegung der Leitungskabel über den Zeitraum von fünf Jahren ab Abnahme. Sollten hierbei Mängel auftreten, kann es zu nicht kalkulierten Kosten für die Photovoltaikkraftwerk KGs kommen. Sollten die Photovoltaikkraftwerke länger als 20 Jahre betrieben werden, besteht das Risiko, dass die Dienstbarkeiten für die Leitungs- und Zufahrtsrechte nicht bzw. nur zu höheren Kosten verlängert werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass noch zu sichernde Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten gesichert werden können.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass es zu Unterbrechungen der Leitungen zwischen den Photovoltaikkraftwerken und dem jeweiligen Einspeisepunkt kommt, welche nicht unmittelbar behoben werden können und welche die technische Verfügbarkeit der jeweiligen Anlage einschränken. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger führen.

### **Änderungen der Anlagen**

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und/oder Umweltauflagen im Nachhinein ändern, oder nachträgliche Auflagen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen beschlossen werden. Veränderungen oder Modifikationen an den Photovoltaikanlagen, z. B. aufgrund von zukünftigen (umweltschutz-) recht-

lichen oder weiteren behördlichen Auflagen, und die damit verbundenen Kosten sind von der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG zu tragen. Diese Änderung der Rahmenbedingungen können den Betrieb der Anlagen unrentabel machen. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und damit zu einem schlechteren als dem prognostizierten Ergebnis führen.

### **Umweltbelastungen**

Bei den eingesetzten Bauteilen der Photovoltaikkraftwerke bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine erhöhten Umwelt- oder Vergiftungsrisiken. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zukunft ein erhöhtes Umwelt- oder Vergiftungsrisiko ergibt, das nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht bekannt ist oder als solches nicht angesehen wird. Hierdurch kann der Betrieb der Anlagen eingeschränkt oder gänzlich verboten werden bzw. sich eine Haftung gegenüber Dritten ergeben. Dies kann zu verminderten Einnahmen bis hin zur Insolvenz der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG und somit zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Insgesamt können die zuvor genannten Risiken die Liquiditäts- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und damit das Ergebnis der Anleger negativ beeinflussen, was bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen kann.

### **Betriebskosten**

Der Betriebsführer erhält gemäß Betriebsführungsvertrag für seine Leistungen eine vertraglich vereinbarte feste Vergütung und partizipiert an zusätzlichen Stromerträgen, wenn diese über der Prognose liegen. Die feste Vergütung des Betriebsführers ist unabhängig von den tatsächlich vereinnahmten Stromerträgen zu zahlen. Es besteht daher das Risiko, dass diesen Kosten keine ausreichenden Einnahmen aus Stromerträgen gegenüber stehen. Neben der Vergütung des Betriebsführers entstehen für den Betrieb der Anlagen weitere laufende Kosten, unter anderem für Wartung, Instandhaltung und Versicherung. Hierfür wurde ein Betrag zzgl. einer jährlichen Steigerung kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten oberhalb der Annahmen der Prognoserechnung liegen, somit zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und zu geringeren Ausschüttungen beim Anleger führen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs tragen das Risiko von Schäden und Stillstandzeiten, welche durch externe Einflüsse (z. B. höhere Gewalt) hervorgerufen werden. Darüber hinaus tragen die Photovoltaikkraftwerk KGs das Risiko von Stillstandzeiten, die sich aus dem Ausfall von technischen Komponenten bis zur Reparatur bzw. dem Austausch durch den Hersteller ergeben. Ebenso können Vertragsverletzungen seitens des Betriebsführers dazu führen, dass die jeweilige Anlage nicht vertragsgemäß geführt und gewartet wird. Als Folge können zusätzliche Ausfallzeiten und Kosten entstehen, die zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und damit zu verringerten Ausschüttungen führen.

### **Verwertung der Photovoltaikanlagen**

Nach Ablauf des Prognosezeitraums ist grundsätzlich ein Rückbau der Photovoltaikkraftwerke vorgesehen. Es ist vertraglich geregelt, dass die Grundstücke, auf denen die Anlagen stehen, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind. Der Hersteller First Solar bietet für seine Module ein freiwilliges Rücknahme- und Recycling-Programm an, nach welchem er sich verpflichtet, die Module kostenlos zurückzunehmen und auf eigene Kosten zu recyceln. Die Photovoltaikkraftwerk KGs nehmen an diesem Programm teil. Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 sowie Töpchin beabsichtigen, mit dem Hersteller Solar Frontier eine Rücknahmevereinbarung zum Recycling der Module abzuschließen. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die Veräußerungserlöse der übrigen Anlagenkomponenten ausreichen, um die Rückbaukosten zu decken bzw. die Recyclingkosten für die Solar Frontier Module durch die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Töpchin zu zahlen. Es besteht das Risiko, dass die Materialerlöse nicht ausreichen, um die Rückbaukosten zu decken. Gleiches gilt auch bei Rückbau aufgrund einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Pachtverträge wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten. Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Hersteller der Module beim Rückbau der Anlagen nicht mehr in Anspruch zu nehmen ist und die Fondsgesellschaft die Entsorgung der Module auf eigene Kosten übernehmen muss. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

## Finanzierung

---

Die Fondsgesellschaft hat zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals einen Darlehensvertrag mit der Commerzbank AG, Düsseldorf, mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2012 abgeschlossen. Die vereinbarten Zinsen sind grundsätzlich variabel und können höher ausfallen als kalkuliert. Die Rückführung des Darlehens ist insbesondere auf die planmäßige und vollständige Einzahlung des Eigenkapitals spätestens zum 30.12.2011 sowie durch die Einzahlung eines langfristigen Darlehens in Höhe von 2 Millionen Euro von BELECTRIC abgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Verschiebung der Einzahlung des Eigenkapitals bzw. des Darlehens von BELECTRIC die Eigenkapitalzwischenfinanzierung später als geplant zurückgeführt wird und hierdurch höhere Zinszahlungen als kalkuliert anfallen. Dies geht zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft.

Die Investitionskosten werden neben dem Eigenkapital zu rund 72 % über Fremdkapital finanziert, welches zu 100 % in Euro aufgenommen wird.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 haben für den Bau der jeweiligen Photovoltaikanlage bzw. für die Umsatzsteuerzahlungen mit der Bayerischen Landesbank, München (**BLB**), die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Wünsdorf werden bzw. haben mit der UniCredit Bank, München (**UCB**) und die Photovoltaikkraftwerk KGs Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin und Trebbin mit der Deutsche Kreditbank, Niederlassung Suhl (**DKB**), kurzfristige Darlehen mit grundsätzlich variablen Zinssätzen abgeschlossen. Diese kurzfristigen Darlehen sollen mit Auszahlung der langfristigen Darlehen bzw. nach Rückerstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt zurückgeführt werden. Höhere Zinszahlungen als kalkuliert wirken sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaften aus, was zu niedrigeren Ausschüttungen führen kann.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben bzw. werden zusätzlich langfristige Darlehen mit planmäßigen Laufzeiten von rund 18 Jahren mit der BLB (Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10), mit der UCB (Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Wünsdorf) sowie mit der DKB (Photovoltaikkraftwerk KGs Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin und Trebbin) abschließen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben bzw. werden planmäßig Festzinsvereinbarungen über die oben genannte Laufzeit abschließen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung und/oder

Kündigung der Darlehen müssten diese Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden. In Abhängigkeit vom tatsächlichen Zinsniveau können hierdurch Kosten für einen etwaigen Marktausgleich bzw. Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen.

Bei den Darlehen der UCB ist die Marge ab dem 30.06.2021 nicht fest vereinbart und es wurde kalkulatorisch eine Marge von 1,20 % p. a. unterstellt. Es besteht hierdurch ab dem 01.07.2021 das Risiko einer tatsächlich höheren Marge und damit höheren Zinszahlungen als kalkuliert. Sollte zum Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist keine anderweitige Vereinbarung zwischen der UCB und der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG getroffen worden sein, sind die Darlehen bereits zum 30.06.2021 zur Rückzahlung fällig. Dies könnte trotz einer grundsätzlichen Vertragslaufzeit bis zum 30.06.2029 zu höheren Kosten im Rahmen einer Umfinanzierung oder zu einer vorzeitigen Liquidation der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG führen.

Für die Darlehen der Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 ist die BLB berechtigt, Kosten, welche der Bank infolge von Gesetzesänderungen bzw. Änderungen von Richtlinien der Bankenaufsicht entstehen, an die Photovoltaikkraftwerk KGs weiterzugeben.

Für alle langfristigen Darlehen müssen vereinbarte Auszahlungsvoraussetzungen der jeweils finanzierenden Bank erfüllt werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und die Fremdkapitalmittel damit nicht wie geplant ausgezahlt werden, besteht das Risiko, dass diese zu möglicherweise schlechteren Konditionen aufgenommen werden müssen. Grundsätzlich kann sich für die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG das Risiko ergeben, dass Darlehensteile nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden können und/oder dass hierdurch der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG zusätzliche Kosten entstehen. Werden die Fremdkapitalmittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und liegt der Grund dafür nicht bei der darlehensgewährenden Bank (z. B. Nichterfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen), sind die vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Strukturierungsvergütungen dennoch anteilig oder vollständig zur Zahlung fällig. Sollten die Kreditinstitute die zugesagten Darlehen endgültig ganz oder teilweise nicht auszahlen, können die Photovoltaikkraftwerk KGs ggf. ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Vertragspartnern nicht einhalten und/oder zu Schadensersatzleistungen verpflichtet werden. Dies kann zu höheren Kosten bis hin zur Insolvenz der betroffenen Beteiligung und somit zu negativen Folgen für die Ausschüttun-

gen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage zzgl. Agio führen.

Sollte eine Leistungsstörung gemäß Darlehensvertrag eintreten, ist die jeweilige Bank berechtigt, für das Darlehen von der Photovoltaikkraftwerk KG gestellte Sicherheiten zu verwerten, das Darlehen fällig zu stellen oder ganz oder teilweise zu kündigen sowie Entschädigung für entstehende zusätzliche Kosten verlangen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaften auswirken, niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Nominaleinlage zzgl. Agio können die Folge sein.

Die darlehensgewährenden Banken finanzieren die zugesagten Fremdkapitalmittel teilweise über Einbindung von Darlehen öffentlicher Förderanstalten (insbesondere über die KfW Bankengruppe (**KfW**)), die unter bestimmten Voraussetzungen Investitionskredite gewähren. Es besteht das Risiko, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann und die darlehensgewährende Bank daher zur (teilweisen) Kündigung der Kredite oder zur Anpassung der Darlehensbedingungen berechtigt ist.

Die darlehensgewährenden Banken sind berechtigt, die Ausschüttungen an die Gesellschafter zu untersagen, falls die Photovoltaikkraftwerk KGs die unter den Darlehensverträgen vereinbarten Sicherheiten, insbesondere die Ansparrung von Reservekonten und die Einhaltung der vereinbarten Debt Service Cover Ratio, nicht vertragsgemäß erfüllen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte über den geplanten Zeitraum der Verträge hinaus weiterer Fremdkapitalbedarf bestehen, besteht das Risiko, dass sich dies negativ auf die Liquidität der Gesellschaften auswirkt und niedrigere Ausschüttungen können die Folge sein.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Zahlungen für Fremdkapitalmittel als in der Prognoserechnung ausgewiesen gezahlt werden müssen, welches zu Lasten der Liquidität der jeweiligen Gesellschaft und zu geringeren Ausschüttungen führen kann.

## Investitionsplanung und Prognoserechnung

Der Investitions- und Finanzplan sowie die Prognoserechnung beinhalten zu einem Teil variable Kostenpositionen wie z. B. Gründungs- und Beratungskosten sowie sonstige Kosten, die kalkulierte Werte sind und für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht. Für verschiedene Kostenpositionen wurden pauschale Kostensteigerungen im Prognoseverlauf angenommen. Eine tatsächlich höhere Steigerungsrate führt zu Mehrausgaben.

Die Verzinsung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Liquidität wird bis einschließlich zum Jahr 2012 mit 1,25 % p. a. und ab dem Jahr 2013 mit 2,50 % p. a., jeweils nach Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, kalkuliert. Der Zinssatz richtet sich nach den geltenden Marktzinsen und unterliegt der Volatilität des Kapitalmarktes. Geringere Zins-einnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen.

Die Prognoserechnung basiert auf bestimmten Annahmen und ist somit nicht verbindlich. Es besteht keine Garantie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse. Die Prognosesicherheit nimmt generell mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraumes ab. Im Rahmen der vorliegenden unternehmerischen Beteiligung tragen die Gesellschafter und damit auch die Anleger die Risiken aus einer ggf. abweichenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung.

Generell besteht das Risiko einer von der Prognose abweichenden Entwicklung (z. B. durch geringere Einnahmen, bzw. durch höhere oder zusätzliche Kosten als prognostiziert), die sich negativ auf die Rückflüsse der Anleger auswirken kann. Mehrkosten und Mindereinnahmen, auch der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Komplementärinnen, gehen zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft.

## Vertragserfüllungsrisiko

Das unternehmerische Ergebnis der Photovoltaikkraftwerk KGs und damit auch der Fondsgesellschaft ist, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Es besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten. Zudem können Vertragsverletzungen durch die Fondsgesellschaft bzw. durch die Photovoltaikkraftwerk KGs zu Kündigungen von Verträgen (z. B. der Betriebsführungs-

Finanzierungs- oder Pachtverträge) führen. Dies kann zu Mindereinnahmen bzw. zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Fondsgesellschaft und die Photovoltaikkraftwerk KGs bis hin zur Verwertung der Photovoltaikkraftwerke durch die finanzierenden Banken führen.

Sollte einer der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder der Photovoltaikkraftwerk KGs insolvent werden oder sollten zusätzliche Verträge bzw. bei Vertragsablauf neue Verträge abgeschlossen werden, besteht außerdem das Risiko, diese nur zu nachteiligen Konditionen abschließen zu können. Sollte einer der Garantipartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass sich die langfristigen Garantieansprüche der Photovoltaikkraftwerk KGs nicht oder nur über den Prozessweg durchsetzen lassen. Die Insolvenz des Generalübernehmers kann außerdem zu einem Verlust der bereits geleisteten Anzahlungen führen. Die Zahlungsunfähigkeit des zuständigen Energieversorgers kann unter Umständen dazu führen, dass dieser seinen gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Einspeisevergütung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und die Photovoltaikkraftwerk KGs ihre Ansprüche diesbezüglich nicht vollständig durchsetzen können bzw. zusätzliche Kosten zur Durchsetzung des Anspruches entstehen.

Die Fondsgesellschaft bzw. die Photovoltaikkraftwerk KGs und/oder deren persönlich haftende Gesellschafterinnen können auf Schadensersatz verklagt werden oder in sonstige Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, wenn sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Dieses kann zu Lasten der Liquidität gehen und zur Insolvenz der jeweiligen Gesellschaft führen.

Hinsichtlich der abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge besteht das Risiko, dass Sach- und Rechtsmängel bzgl. der Photovoltaikkraftwerke bzw. der Photovoltaikkraftwerk KGs erst nach den vereinbarten Verjährungsfristen erkannt werden und daher dann nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio.

### Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage sind diverse behördliche Genehmigungen notwendig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweiligen Pho-

totovoltaikkraftwerk KG nicht alle notwendigen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Photovoltaikanlage vorlagen bzw. vorliegen oder, dass die Behörden nachträglich weitergehende Auflagen für den Betrieb beschließen. Bereits erteilte Genehmigungen könnten zurückgenommen oder nicht verlängert werden, was den Betrieb der Anlagen einschränken oder verhindern würde. Sollten Änderungen der erforderlichen Genehmigungen, z. B. durch neue gesetzliche Regelungen, den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke endgültig unrentabel machen, besteht das Risiko, dass diese Beteiligungen vorzeitig beendet werden. Die genannten Risiken können ggf. zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes sowie zu zusätzlichen Kosten führen und es kann zu reduzierten Ausschüttungen für die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio kommen.

### Treuhandbeteiligung

Sollte die Treuhänderin den mit den Treugebern geschlossenen Treuhandvertrag kündigen und kein neuer Treuhandvertrag abgeschlossen werden, wären die Treugeber verpflichtet, ihre Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umwandeln zu lassen. Dies ist mit weiteren Kosten für die Anleger verbunden.

### Anteilsfinanzierung

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremd finanzieren, besteht das zusätzliche ggf. anlegergefährdende Risiko, dass im Falle eines teilweisen oder ganzen Verlustes der Beteiligung neben dem teilweisen oder ganzen Verlust der Kapitaleinlage und des Agios die Verbindlichkeiten aus der privaten Darlehensaufnahme (Zins und Tilgung) bedient werden müssen. Dies kann im schlimmsten Fall zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### Mehrheitsbeschluss

Individuelle Interessen der Anleger können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Sofern einzelne Kommanditisten hohe Beteiligungen halten und damit über hohe Stimmrechte verfügen (z. B. im Rahmen der Platzierungsgarantie), können Entscheidungen der Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch der Betrieb der Photovoltaikkraftwerke beeinflusst werden. Die getroffenen

Entscheidungen können zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an den Anleger führen.

### Geschäftsführung und Schlüsselpersonenrisiko

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Photovoltaikkraftwerk KGs obliegt dem jeweiligen Komplementär. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Anleger an der Fondsgesellschaft ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt. Auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren jeweiligen Komplementärinnen bestehen keine unmittelbaren Kontrollrechte des Anlegers. Diese kann er nur durch die Geschäftsführung der HAJOLUCA KG wahrnehmen lassen.

Das Ergebnis der Beteiligung und die korrekte Verwendung der Eigenmittel werden wesentlich durch die Qualifikation und Qualität der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie des Betriebsführers beeinflusst. Ein künftiges Ausscheiden der anfangs die vorgenannten Gesellschaften prägenden Personen, mögliche Interessenkollisionen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung können nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der jeweiligen Geschäftsführung oder des Betriebsführers besteht das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Es bestehen kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen den Gründungsgesellschaftern, der Fondsgesellschaft, dem Treuhandkommanditisten, dem jeweiligen Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Anbieterin des Beteiligungsangebotes sowie wesentlichen Vertragspartnern, wie z. B. den mit dem Bau und dem Betrieb der Anlagen verpflichteten Gesellschaften. Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenskonflikten, falls die handelnden Personen nicht das Interesse der Fondsgesellschaft bzw. der Photovoltaikkraftwerk KGs in den Vordergrund stellen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte Ausschüttungen erhält. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

### Haftung

Für alle Anleger, die direkt als Kommanditist beteiligt sind, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, sofern den Anlegern Teilbeträge ihrer Nominaleinlage, z. B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Gemäß § 172 Abs. 4 HGB gilt die Einlage eines Kommanditisten gegenüber Gläubigern als nicht geleistet, soweit die Nominaleinlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wurde. Das gleiche gilt für sämtliche Entnahmen, die erfolgen, solange der Kapitalanteil des Anlegers durch Verluste unter den Betrag seiner geleisteten Nominaleinlage herabgemindert ist. Konzeptionsbedingt erhalten die Anleger und Gesellschafter während der gesamten Dauer des Beteiligungsangebotes von der Fondsgesellschaft Ausschüttungen, welche Rückzahlungen des Eigenkapitals enthalten. Die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wird durch den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister auf 10 % der Nominaleinlage begrenzt (**Haftleinlage**). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der Haftleinlage persönlich in Anspruch genommen wird.

Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, sind verpflichtet, unverzüglich die für ihre Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht zu erteilen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Anleger. Eine Pflicht zur erneuten Einzahlung seiner einmal erbrachten Einlage in die Gesellschaft besteht laut Gesellschaftsvertrag nicht. Im Fall der Insolvenz der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass der Anleger Ausschüttungen bzw. Eigenkapitalrückzahlungen, die er im letzten Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages erhalten hat, in voller Höhe an die Fondsgesellschaft zurückzahlen muss.

Der Anleger, der direkt als Kommanditist beteiligt ist, haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Fondsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, die bis zu einem der vorgenannten Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden. Die Haftung ist auf die Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme begrenzt.

Anleger, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen, haften – in Fällen des Wiederauflebens der Haftung – nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Jedoch ist der Anle-

ger verpflichtet, den Treuhandkommanditisten im Innenverhältnis von einer etwaigen Haftung freizustellen. Wirtschaftlich bedeutet dies eine Gleichstellung der Haftung des mittelbaren Anlegers mit dem Kommanditisten. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bis zur Höhe der eingetragenen Haftenlage persönlich in Anspruch genommen wird.

### Kündigung der Beteiligung

---

Die erstmals zum 31.12.2033 gegebene Kündigungsmöglichkeit der Anleger kann aufgrund der ggf. von der Fondsgesellschaft auszahlenden Abfindungsguthaben zu Liquiditätseingüssen bei der Fondsgesellschaft und damit zu geringeren Ausschüttungen bei den verbleibenden Anlegern sowie zu späteren Zahlungen an die ausscheidenden Anleger führen, sofern einzelne oder alle Photovoltaikanlagen über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden sollten.

### Ausschluss

---

Nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen, welche er zu vertreten hat, aus der Fondsgesellschaft bzw. seiner treuhänderischen Beteiligung ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das unter Umständen unter der von ihm geleisteten Nominalanlage zzgl. Agio liegt. In solchen Fällen kann es zu einem Verlust beim jeweiligen Anleger kommen. Außerdem entstehen dem Anleger bei einem Ausschluss, den er zu vertreten hat, weitere, im Gesellschaftsvertrag geregelte Kosten.

### Steuerliche Aspekte

---

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes entspricht den derzeit gültigen Steuergesetzen und Bestimmungen. Soweit von der Finanzverwaltung zu einem unpräzisen Gesetzeswortlaut Klarstellungen in Form von Verwaltungsanweisungen erlassen wurden, sind diese berücksichtigt. Soweit es sich lediglich um Erlassentwürfe handelt, wurden diese kenntlich gemacht. Zu den am 01.01.2009 in Kraft getretenen Neuregelungen im Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die Finanzverwaltung bislang noch nicht zu allen in der Literatur diskutierten Fragen durch Verwaltungsanweisung oder Erlass Stellung genommen.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Grundlagen erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung oder ggf. im Rahmen einer abschließenden Betriebsprüfung. Bis dahin können Änderungen der einschlägigen Steuergesetze, der Rechtsauffassung und der Erlasse der Finanzverwaltung zu einer abweichenden Behandlung der im vorliegenden Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Auswirkungen führen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaikkraftwerk KGs die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG nicht erfüllen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Bemessungsgrundlagen für die Abschreibungen geringer ausfallen, so dass die Anleger ein höheres laufendes steuerliches Ergebnis zu versteuern hätten, bzw. bereits zu einem gegenüber der Prognose früheren Zeitpunkt positive steuerliche Ergebnisse erzielt werden. Ggf. können hieraus Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist neben der Ebene der Fondsgesellschaft auch individuell auf Ebene des einzelnen Gesellschafters – unter Einbeziehung aller persönlichen Sonderbetriebsausgaben (insbesondere Zinsen auf eine etwaige (teilweise) Finanzierung des Kommanditanteils) – zu prüfen. Auf Ebene des Gesellschafters besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund von teilweiser oder vollständiger Finanzierung der zu leistenden Kapitaleinlage oder durch eine vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung (nicht Übertragung durch Erbfälle) zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen kann.

Der Anleger trägt das Risiko sich ändernder steuerlicher Rahmenbedingungen bzw., dass die hier angewendeten steuerlichen Gesetze von der Finanzverwaltung oder von Finanzgerichten anders interpretiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen zzgl. Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO für die Anleger anfallen, die nicht in der Prognoserechnung dargestellt sind. Sollte die Finanzverwaltung die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder die Anwendung von Verlustabzugsbeschränkungen anders auslegen oder von einer geringeren Bemessungsgrundlage oder einer anderen Nutzungsdauer für die Abschreibung ausgehen, können sich daraus wirtschaftliche Nachteile und eine höhere steuerliche Belastung für die Anleger ergeben.

Der Anleger trägt ebenfalls das Risiko, dass aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Situation eine Anrechnung der Gewerbesteuer nicht möglich ist und er daher höhere steuerliche Ergebnisse als prognostiziert erzielt.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse der Gesellschafter der Fondsgesellschaft über den teilweisen oder vollständigen Verkauf der Photovoltaikanlagen oder der Anteile der Photovoltaikkraftwerk KGs vor Ablauf des Prognosezeitraums zu einer höheren steuerlichen Belastung bei einzelnen Anlegern führen, z. B. im Zusammenhang mit Behaltensfristen bei der Inanspruchnahme erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Begünstigungen.

## Regulierungen

---

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise bestehen derzeit sowohl national als auch auf Ebene der europäischen Kommission Bestrebungen, Finanzakteure und -anlagen, die erheblichen Risiken unterliegen, einer erweiterten Regulierung zu unterwerfen. Die Ausgestaltung der Regulierungsvorhaben sowie deren Anwendungsbereich befinden sich derzeit in der Diskussion.

Nach den aktuellen Diskussionen könnte die Fondsgesellschaft bzw. das Management unter anderem Zulassungserfordernissen unterworfen werden und/oder verpflichtet werden, erweiterte Managementsysteme, z. B. zur Risikomessung und Liquiditätssteuerung, einzuführen und eine Funktionstrennung auf Managementebene durchzuführen. Des Weiteren könnten im Zuge der weiteren Regulierung zusätzliche Informationspflichten der Fondsgesellschaft bzw. des Managements z. B. gegenüber Aufsichtsbehörden entstehen. Die Umsetzung der beabsichtigten Regulierungen kann dazu führen, dass gesellschaftsrechtliche Um-

strukturierungen erforderlich werden und dies zu höheren Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft führt, die zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen können.

## Quellenangaben

---

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen teilweise auf Informationen von fremden Dritten, unter anderem kann es sich in Einzelfällen um persönliche Einschätzungen und sonstige subjektive Aussagen handeln. Diese Informationen wurden ohne weitere Überprüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch die Anbieterin des Beteiligungsangebotes und die Fondsgesellschaft übernommen. Es besteht somit das Risiko, dass gemachte Angaben von falschen Grundannahmen ausgehen bzw. falsche Schlüsse gezogen werden, der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist und die daraus resultierenden Prognosen nicht eintreffen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Fondsgesellschaft und die Ausschüttungen beim Anleger auswirken.

## Weitere Risiken

---

Es wird kein Anspruch auf Berücksichtigung möglicher individueller Risiken einzelner Anleger gestellt. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

Weitere oder über die hier dargestellten hinausgehende Risiken einer Beteiligung bestehen nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.



# Wirtschaftliche Grundlagen

## Die Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen im Energiesektor. Eines der obersten Ziele ist hierbei die Reduzierung der Kohlendioxid-Emission (**CO<sub>2</sub>-Emission**) sowie die Reduzierung der Abhängigkeit von endlichen fossilen Energiequellen, unter anderem durch die Förderung regenerativer Energieformen. Die Nutzung und Anwendung von Solarenergie trägt wesentlich zur Erreichung dieses Zieles bei.

### Die ökonomischen Rahmenbedingungen

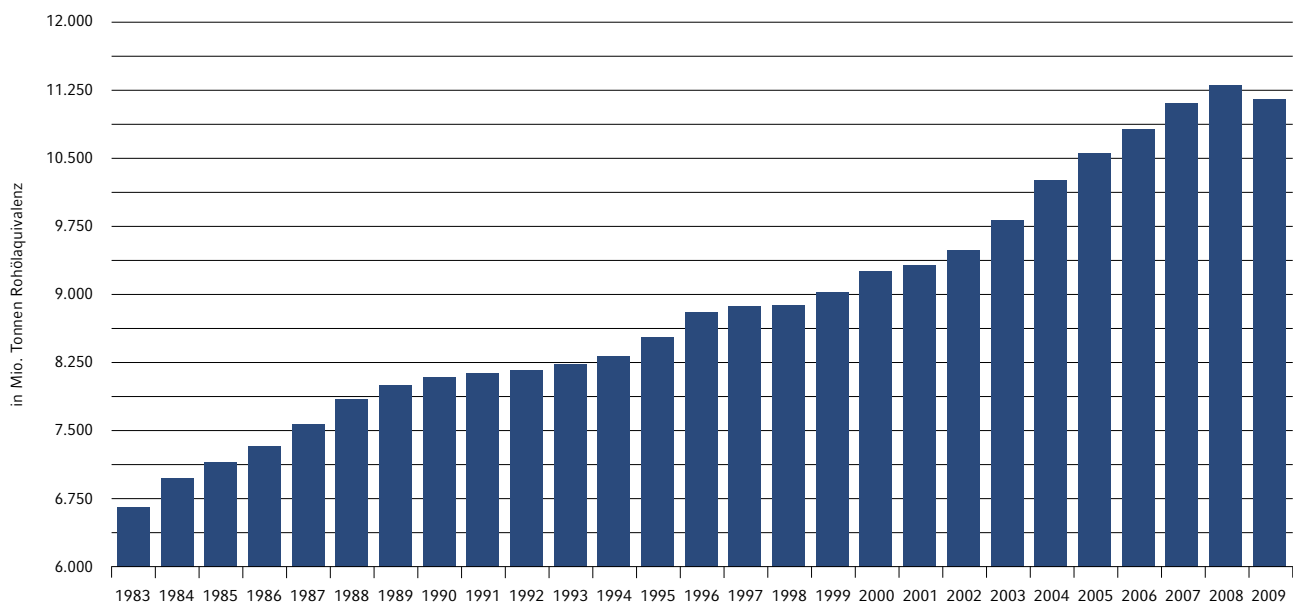
Der Weltenergiebedarf steigt parallel zur Dynamik des Welt Handels und der Weltproduktion seit Jahren permanent an. Hervorgerufen wird dieser Anstieg unter anderem durch die

beschleunigte Globalisierung (Industrie, private Haushalte, Kommunikation und Verkehr).

Der jährliche Verbrauch von Primärenergie (Erdöl, Erdgas, Kohle, Wasserkraft und Kernenergie) ist dabei in den letzten 25 Jahren von etwa 6.650 Mio. Tonnen Rohöläquivalenz auf über 11.150 Millionen Tonnen angestiegen (BP „Statistical Review of World Energy“, Juni 2010).

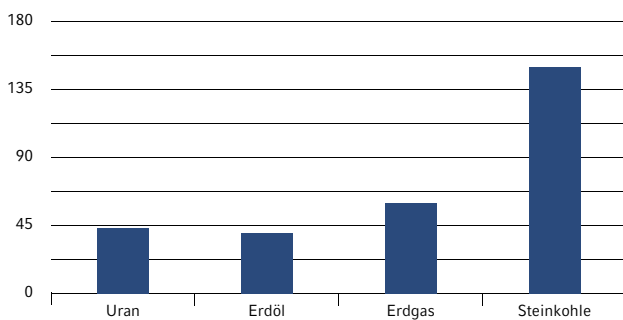
Die IEA geht in ihrem World Energy Outlook 2010 davon aus, dass der weltweite Energieverbrauch von 2008 bis 2035 auf rund 16.800 Millionen Tonnen Rohöleinheiten ansteigen wird. Dies entspricht einem Gesamtanstieg von 36 % im Zeitraum 2008 bis 2035.

## Verbrauch von Primärenergie (weltweit 1983 bis 2009)



Nach Veröffentlichung der IEA im Key World Energy Statistics 2010 wird der weltweite Energiebedarf (Stand: 2008) zu mehr als 80 % durch so genannte fossile Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) und zu rund 6 % durch Kernenergie gedeckt.

### Reserven fossiler Energieträger und Uran (in Jahren) (Prognose)



Quellen: IEA – „World Energy Outlook 2008“;  
BGR – „Energierohstoffe 2009 Reserven, Ressourcen, Verfügbarkeit“

Die Energierohstoffe der fossilen Energieträger und der Kernbrennstoffe (insbesondere Uran) sind als natürliche Rohstoffe weit verbreitet und kommen grundsätzlich in großen Mengen vor. Die Vorkommen fossiler Energieträger sind jedoch begrenzt. Dauerte der Entstehungsprozess der fossilen Energieträger viele Millionen Jahre, so werden die laut Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) verbleibenden nachgewiesenen Erdölreserven (Stand: 2007) gemessen an der jeweiligen Jahresproduktion voraussichtlich in den nächsten 40 Jahren verbraucht sein. Die nachgewiesenen Erdgasreserven wären bei den derzeitigen Förderquoten in rund 60 Jahren versiegt. Eine näherungsweise Prognose für Uran ist nur eingeschränkt möglich. Gemessen an der derzeitigen jährlichen Fördermenge wären die bekannten Uranreserven in ca. 43 Jahren aufgebraucht. Demgegenüber ist Kohle der Energierohstoff mit der derzeit geschätzten größten geologischen Verfügbarkeit (vgl. vorstehende Übersicht).

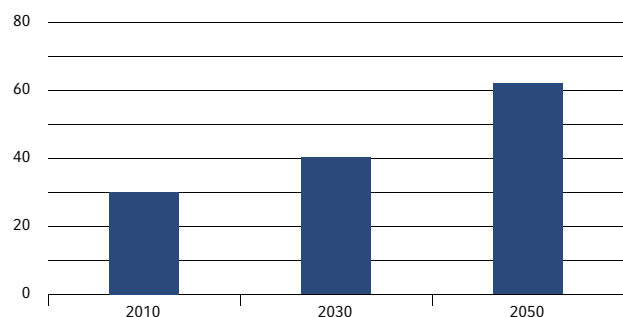
### Die ökologischen Herausforderungen

Die Erde hat sich in den letzten rund 100 Jahren um 0,74 °C erwärmt. Dabei lag die Zunahme der Erhöhung in den letzten 50 Jahren fast doppelt so hoch, wie in der ersten Hälfte. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung ist nach einer Veröffentlichung des Weltklimarates der Vereinten Nationen (IPCC) die zunehmende Treibhausgasemission.

Nach einer Studie der IEA aus dem Jahr 2008 wird die Weltwirtschaft im Zeitraum bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ein Vierfaches expandieren. Dieses lässt bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen auf einen Anstieg des Ölverbrauchs um ca. 70 % und der CO<sub>2</sub>-Emission um ca. 130 % schließen. Eine Zunahme der CO<sub>2</sub>-Emission in diesem Ausmaß könnte zu einem Anstieg der globalen Erderwärmung um etwa 6 °C führen. Sollte dieses Klimaszenario tatsächlich eintreten, prognostizieren Fachleute in allen Teilen der Welt massive Umstellungen in allen Lebensbereichen und eine irreversible Veränderung des natürlichen Umfelds.

Bereits heute sind weitreichende Veränderungen zu spüren und nachzuvollziehen, die Wissenschaftler überwiegend auf den emissionsbedingten Klimawandel zurückführen. Nach Analysen der Münchener Rück zählt das Jahr 2010 nach vorläufigen Daten der Weltmeteorologieorganisation zu den drei wärmsten Jahren seit Beginn der Datenreihe 1850. Auffällig ist, dass die zehn wärmsten Jahre allesamt innerhalb der letzten zwölf Jahre liegen. 2010 gab es Rekordtemperaturen in Los Angeles (45 °C) und Moskau (37,8 °C), in Pakistan wurde mit 53,5 °C die höchste jemals in Asien gemessene Temperatur verzeichnet. Die Eisbedeckung der Arktis ist seit Ende der 1970er Jahre um rund ein Drittel geschrumpft. Auch die Dicke des Meereises ist hiernach stark zurückgegangen, so dass nach Einschätzung der Wissenschaftler innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahrzehnten, bzw. im Extremfall sogar in einigen Jahren, die Arktis am Ende des Sommers praktisch eisfrei sein könnte.

### Entwicklung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emission in Gigatonnen (Prognose)



Quelle: IEA Carbon Capture and Storage Roadmap, 2010

Das Eis schmilzt und die Wüsten wachsen. 41 % der Erde sind nach Schätzungen der Vereinten Nationen bereits Trockenzone, 20 % davon sind unfruchtbar. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen sind inzwischen mehr als

1,2 Milliarden Menschen in rund 110 Ländern von Trockenheit und Wüstenbildung bedroht. Auch in Europa wird es nach Auffassung von Experten der Vereinten Nationen insbesondere in den südlichen Regionen zu Trockenheiten und anhaltenden Hitzewellen kommen. Neben dem Abschmelzen des arktischen Meereises und der zunehmenden Wüstenbildung wächst die Gefahr von Naturkatastrophen. Nach Schätzungen der Hilfsorganisation Oxfam International sind bereits heute weltweit jedes Jahr etwa 250 Millionen Menschen von Naturkatastrophen betroffen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Anzahl der Naturkatastrophen pro Jahr im Zeitraum 1980 bis 2010. Ein besorgniserregender Trend mit massiven ökologischen und ökonomischen Einschnitten ist unverkennbar.

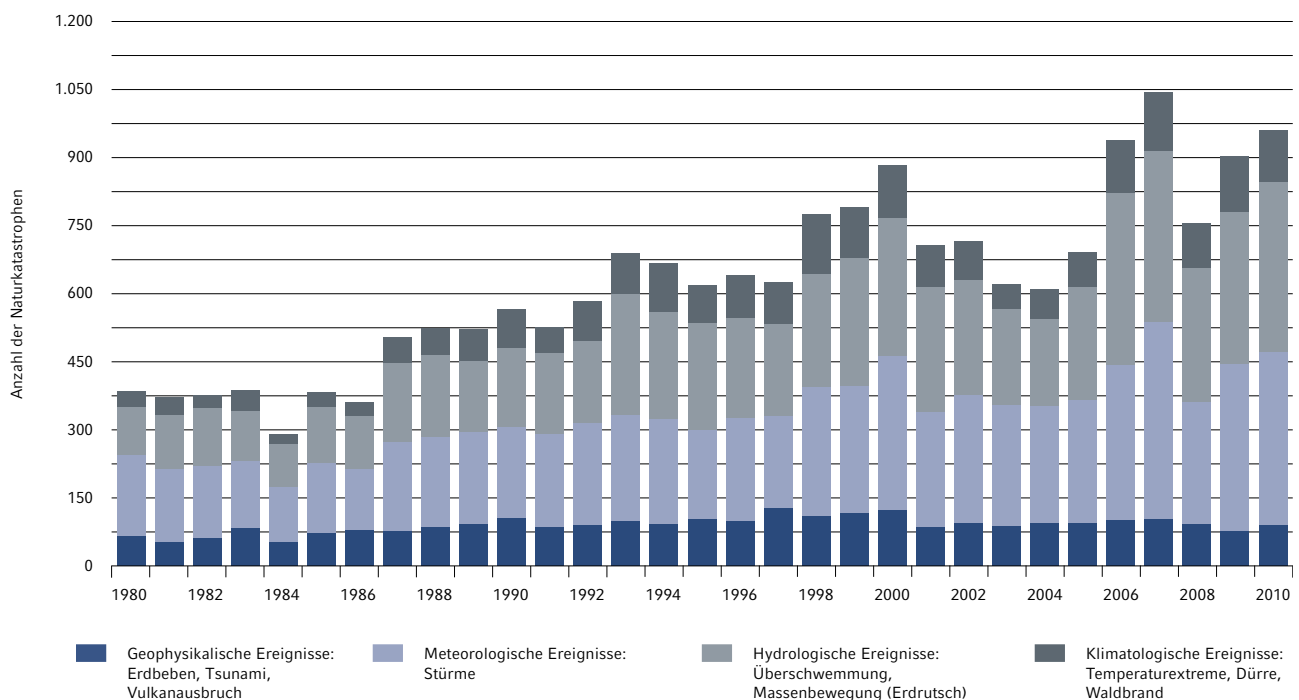
### Die politische Motivation

Die Politik hat bereits vor Jahren erkannt, dass der künftige Fokus der Energiepolitik auf einer ausreichenden und bezahlbaren Energieversorgung der Bevölkerung bei gleichzeitig deutlich verbesserter Umweltverträglichkeit erfolgen muss. Wesentlicher Grundstein war hierbei die im Juni 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Um-

welt und Entwicklung von insgesamt 158 Staaten beschlossene Klimarahmenkonvention, die im Jahr 1997 durch das so genannte „Kyoto-Protokoll“ ihre Fortsetzung fand. Primäres Ziel der Klimarahmenkonvention war es, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf ein Niveau zu reduzieren, durch das eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert wird. Im Rahmen des 1997 in Kyoto abgehaltenen Weltklimagipfels wurden erstmals verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen festgesetzt.

Beim Klimagipfel in Cancun, Mexiko, im Dezember 2010 haben sich die teilnehmenden Staaten darauf verständigt, die globale CO<sub>2</sub>-Emission bis zum Jahr 2050 substantiell zu reduzieren, um die Erwärmung der Erde auf zwei Grad zu begrenzen. Die Europäische Union hat sich bereits im Jahr 2007 dazu verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Emission bis zum Jahr 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu senken und insgesamt 20 % des Energiebedarfs aus alternativen, nicht fossilen Quellen mit deutlich verminderter CO<sub>2</sub>-Emission zu gewinnen. Eine Schlüsselfunktion nehmen hierbei erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Wind- und Solarenergie ein.

### Anzahl Naturkatastrophen 1980–2010 mit Trend





Photovoltaik-Kraftwerk Wünsdorf, Stand Juni 2011

Einer Untersuchung des Öko-Instituts, Freiburg, aus März 2007 zufolge setzen erneuerbare Energien nur einen Bruchteil der  $\text{CO}_2$ -Menge im Vergleich zu Kohle und Erdgas frei. Die Wissenschaftler haben hierbei jeweils den gesamten Lebensweg einzelner Energieträger von der Förderung über die Aufbereitung und den Transport sowie den Bau etwaiger Anlagen mit einbezogen.

Vor diesem Hintergrund haben in vielen Ländern die Regierungen inzwischen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung erneuerbarer Energien mit gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssätzen (so genannte „**Einspeisevergütungen**“) geschaffen. In Deutschland richtet sich die Vergütung nach dem EEG (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S. 46). Aktuelle Pläne der Bundesregierung zielen sogar darauf ab, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2020 statt der bisher geplanten 20 % auf mindestens 35 % auszubauen.

### Die Sonne – unendliche Energieressource

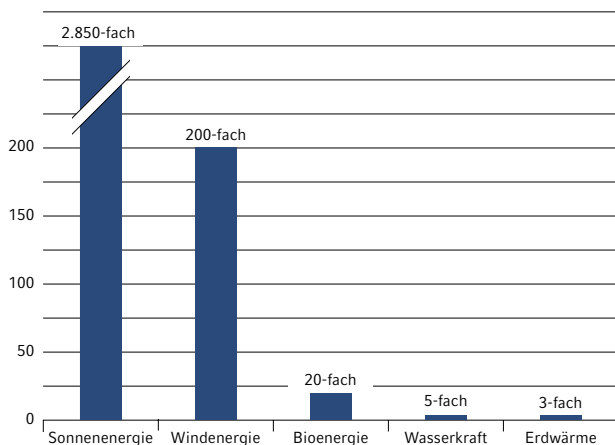
Der Durchmesser der Sonne entspricht mit rund 1,4 Millionen Kilometern ca. dem 109-fachen Durchmesser der Erde. Die Sonne besteht im Wesentlichen aus Wasserstoff. In ih-

rem Inneren beträgt die Temperatur bis zu 15 Millionen Grad. Durch Kernfusion verschmelzen hier in jeder Sekunde ca. 600 Millionen Tonnen Wasserstoff zu Helium. Die gewaltigen Energien, die hierbei freigesetzt werden, dringen in Form von Strahlung bis an die Oberfläche und erzeugen dort eine Temperatur von ca.  $5.800^\circ\text{C}$  und eine unvorstellbare Strahlungsleistung von  $63.000\text{ kW/m}^2$ . Gemessen am bestehenden Wasserstoffgehalt hat die Sonne noch eine geschätzte Lebensdauer von fünf Milliarden Jahren. Nach menschlichem Ermessen ist die Verfügbarkeit des Sonnenlichts somit unendlich.

Die Erde zieht im Abstand von 150 Millionen Kilometern ihre Bahn um die Sonne. Dort beträgt die Leistung dieser Strahlung noch durchschnittlich ca.  $1.000\text{ W/m}^2$ . Dabei ist die Sonneneinstrahlung, bedingt durch Wolken und die Neigung der Strahlen zur Erdachse, regional unterschiedlich. In Deutschland treffen jährlich etwa 900 bis  $1.100\text{ kWh}$  Sonnenenergie auf einen Quadratmeter, in den Mittelmeerländern sind es etwa  $1.700\text{ kWh/m}^2$  und in der Sahara sogar  $2.200\text{ kWh/m}^2$ . Die Menge solarer Energie, die auf der Erde ankommt, übersteigt den weltweiten Energieverbrauch dabei insgesamt um das 2.850-fache.



### Erneuerbare Energien im Verhältnis zum jährlichen Energieverbrauch



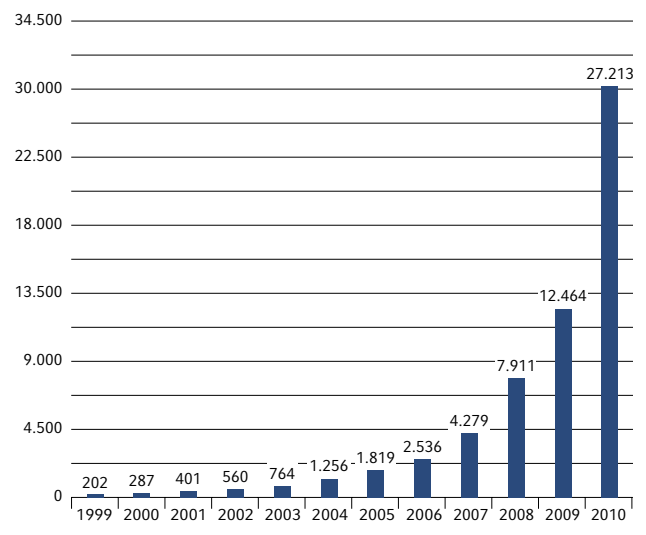
Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien – „Der volle Durchblick“, Juni 2009

Die Energie der Sonneneinstrahlung wird heute im Wesentlichen in zwei Bereichen genutzt: Photovoltaik und Solarthermie.

Mit Hilfe von Photovoltaik kann in Solarzellen aus Sonnenstrahlung elektrischer Strom erzeugt werden. Dieser kann dann in das Stromnetz eingespeist werden oder dazu genutzt werden, einzelne Anlagen oder Gebäude selbständig mit Strom zu versorgen (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 35 ff.).

In den letzten Jahren wurde die Nutzung der Photovoltaikenergie stetig ausgebaut. Die jährliche Produktion von Solarzellen hat sich seit dem Jahr 1999 von rund 200 MW auf über 27.200 MW Ende 2010 fast vereinhundertvierzigfach (vgl. nachfolgende Übersicht). Das weltweit hohe Wachstum in der Photovoltaikbranche ist begünstigt durch nationale Gesetze zur Regelung der Stromeinspeisevergütung. Innovationen und technische Entwicklungen lassen die Herstellungskosten der führenden Anbieter für Solarmodule sinken und erhöhen damit die Konkurrenzfähigkeit der solaren Stromgewinnung zu konventionell erzeugtem Strom.

### Weltweiter Solarboom (Produktion von Solarzellen in Megawatt)



Quelle: Photon – „Solar cell production 1999 to 2010“, März 2011

In Deutschland steigt die Zahl der Photovoltaikkraftwerke weiterhin sprunghaft an. Nach Veröffentlichung des Europäischen Photovoltaik Industrieverbandes (EPIA) aus 2011 ist der jährliche Zubau im Zeitraum 2006 bis 2010 von rund 850 MW auf rund 7.400 MW gestiegen. Bis Ende 2010 wurden in Deutschland laut EPIA inzwischen mehr als 17.100 MW an Solarzellen installiert. Nach Schätzungen der EPIA wird sich die installierte Nennleistung in Deutschland

in den nächsten 5 Jahren nochmals verdoppeln. Bis 2020 kann die Photovoltaikleistung einer Studie des Bundesverbandes der Solarwirtschaft zufolge voraussichtlich rund 10 % des deutschen Stromverbrauches decken.

Darüber hinaus zeichnen sich insbesondere Photovoltaikanlagen durch ein positives Verhältnis der für die Herstellung aufgewendeten Energie zu der künftig zu gewinnenden Energie aus. Die so genannte Energierücklaufzeit beschreibt die Zeit, die ein Modul dafür benötigt, die gleiche Menge an Energie zu produzieren, die zu ihrer Herstellung aufgewendet wurde. Diese beträgt für die in diesem Beteiligungsangebot verwendeten Dünnschichtsolarmodule sowohl von First Solar als auch von Solar Frontier weniger als ein Jahr und stellt damit die kürzeste Rücklaufzeit aller derzeit verfügbaren Photovoltaiktechnologien dar.

Der wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen erarbeitete ein Szenario für die Entwicklung des globalen Energiemixes bis zum Jahr 2100, durch das eine Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre erreicht werden kann. Ein zentraler Bestandteil ist hierbei der starke Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie. Allein durch die Nutzung der Photovoltaik werden rund 600 g CO<sub>2</sub> pro kWh erzeugtem Strom weniger in die Umwelt abgegeben. Dieses Beteiligungsangebot trägt mit einer Einsparung von über 70.000 Tonnen CO<sub>2</sub> jährlich zur Vermeidung schädlicher Emissionen bei.

#### Vorteile von Solarenergie:

- Sonnenlicht ist nach menschlichem Ermessen unendlich verfügbar.
- Die Sonne allein liefert das rund 2.850-Fache des weltweiten Energiebedarfs.
- Solarenergie trägt erheblich zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission bei.
- Investitionen in Photovoltaikkraftwerke sind politisch gewollt.
- Anleger dieses Beteiligungsangebotes profitieren von der im EEG geregelten Einspeisevergütung für Solarstrom.

## Die Grundlagen der Photovoltaik

Unter Photovoltaikanlagen versteht man grundsätzlich technische Anlagen, die Sonnenenergie in eine andere Energieform (z. B. Wärme oder elektrische Energie) umwandeln. Photovoltaikanlagen wandeln das Sonnenlicht in elektrische Energie um. Im Gegensatz hierzu wandeln Solarthermieanlagen Sonnenlicht in Wärme um.

Aus dem Licht bzw. der Energie der Sonne wird mit Hilfe von **Solarzellen**, die zu Solarmodulen verbunden werden, Gleichstrom erzeugt. Damit dieser in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann, wird die von den Solarzellen erzeugte Gleichspannung von einem Wechselrichter in Wechselspannung umgewandelt. Nachfolgend werden die Funktionsweisen der Herzstücke aller Photovoltaikkraftwerke „Solarzellen, Module und Wechselrichter“, in ihren Grundzügen näher erläutert:

„**Photovoltaik**“ ist der Zusammenschluss zweier Wörter. „Photo“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Licht“, „Voltaic“ stammt von dem Wort „Volt“, welches die Einheit für elektrische Spannung bezeichnet. Die Grundlage für die Funktionsweise von Solarzellen ist der „photoelektrische Effekt“ (kurz Photoeffekt). Dabei wird ein Photon – ein Lichtteilchen, das sich in Form eines Energiepaketes bewegt – von einem Elektron absorbiert und das Elektron dadurch aus der Bindung gelöst. Der photoelektrische Effekt tritt unter anderem in Halbleitern auf. Bestimmte Halbleiter, welche in Solarzellen verarbeitet werden, z. B. Cadmium Tellurid, weisen bei Lichteinfall eine steigende Leitfähigkeit auf. Darauf aufbauend ermöglicht der photovoltaische Effekt, der die Entstehung von elektrischer Spannung in einem Halbleiter beschreibt, wenn bei Einstrahlung von Licht (**Photonen**) Ladungsträger angeregt werden, die Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie. Der Photoeffekt wurde im 19. Jahrhundert entdeckt und Anfang des 20. Jahrhunderts von Albert Einstein erstmals mit einem theoretischen Konzept beschrieben. Für seine Arbeit zum Photoeffekt (und nicht für die Relativitätstheorie) erhielt Einstein den Nobelpreis. Vereinfacht ausgedrückt wird bei Solarzellen durch (Sonnen-) Lichteinfall auf den Halbleitern ein Plus- und ein Minuspol erzeugt und es baut sich ein inneres elektrisches Feld auf. Wird an den oberhalb und unterhalb der Solarzelle befindlichen Metallkontakten ein elektrischer Verbraucher angeschlossen, fließt Gleichstrom. Je größer die Lichtintensität, desto mehr Strom fließt. Beim Gleichstrom hat immer einer der beiden Leiter eine positive Spannung gegenüber dem anderen Leiter. Eine typische Gleichstromquelle ist z. B. die Batterie oder der Akku.

Die elektrische Energieversorgung wird jedoch am Häufigsten mit Wechselstrom vorgenommen. Um den erzeugten Gleichstrom der allgemeinen Energieversorgung zuzuführen, stellen so genannte **Wechselrichter** das Bindeglied zwischen den Solarmodulen und dem öffentlichen Stromnetz dar. Sie wandeln den produzierten Solarstrom von Gleichstrom in Wechselstrom um. Um größere Mengen an Solarstrom zu erzeugen, ist es notwendig, mehrere Solarzellen miteinander zu verbinden. Einen Verbund mehrerer Solarzellen bezeichnet man als Modul (**Solarmodul**).

Das Herzstück von Solarzellen ist ein Halbleitermaterial. Alle Anlagen dieses Beteiligungsangebotes sind mit Dünnschichtmodulen ausgestattet. Bei diesen werden extrem dünne Folien aus lichtempfindlichen Materialien – die als Halbleiter fungieren – auf ein kostengünstiges Trägermaterial wie Glas, Stahl oder Kunststoff aufgebracht. Die hier verwandten Solarmodule in CdTe-Dünnschichttechnologie (**CdTe = Cadmium Tellurid**) sowie CIS-Dünnschichttechnologie (**CIS = Kupfer, Indium und Selen**), wobei CdTe bzw. CIS als Halbleiter fungieren, weisen gegenüber Modulen mit kristallinen oder amorphen Siliziumzellen Ertragsvorteile im Teillastbereich sowie einen kleineren Temperaturkoeffizienten der Modulleistung auf, d.h. Dünnschichtmodule haben auch bei hohen Temperaturen eine gute Funktionsfähigkeit. Dies führt im Jahresmittel zu nachweisbaren Mehrerträgen gegenüber vergleichbaren Siliziumanlagen. Trotz

der bei den First Solar Modulen verwendeten einzelnen Bestandteile Cadmium und Tellurid verweisen wissenschaftliche Studien darauf, dass CdTe eine stabile Verbindung ist, die – in Photovoltaikanlagen verarbeitet – bei normaler Verwendung keine Gefahr für die Umwelt darstellt. Die Module von First Solar erfüllen die Vorgaben der EU-Richtlinie „Restriction of Hazardous Substances“ RoHS.

Die Kenndaten der Solarmodule beziehen sich auf Standardtestbedingungen. Solarmodulhersteller geben für ihre Module die Einheit Watt-Peak (**Wp**) an. Dieser Wert gibt die Leistung an, die ein Solarmodul unter Standardtestbedingungen erreicht. Als Standardtestbedingung wird eine optimale Sonneneinstrahlung von 1.000 Watt pro Quadratmeter und eine Modultemperatur von 25 Grad angesetzt. Die Peak-Leistung wird von den meisten Herstellern auch als „**Nennleistung**“ bezeichnet. Da sie auf Messungen unter optimalen Bedingungen basiert, entspricht die Peak-Leistung nicht der Leistung unter realen Einstrahlungsbedingungen. Diese hängt wesentlich von der an dem jeweiligen Standort vorherrschenden Sonneneinstrahlung ab. Ertragsgutachter greifen bei ihrer Prognose der solaren Einstrahlung auf Wetterdaten an den jeweiligen Standorten aus verschiedenen Quellen mit meteorologischen Daten, wie z. B. denen des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach, der Firma meteocontrol GmbH, Augsburg, der Datenbank Meteonorm oder der europäischen Strahlungsdatenbank Satel-Light zu-



## Der Prozess von der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule bis zur Vergütung der erzeugten Strommenge



rück und ermitteln auf Basis der Jahresmittelwerte der vergangenen Jahrzehnte eine gewichtete globale Einstrahlung auf der horizontalen Empfangsfläche. Unter Berücksichtigung des Sonnenstandes und der Modulausrichtung wird dann berechnet, welcher Anteil der globalen Einstrahlung auf die geneigte Fläche trifft. Die Module der Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes werden mit einer festen Neigung von  $15^\circ - 25^\circ$  aufgestellt.

In der obigen Grafik wird der Prozess von der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule bis zur Vergütung der erzeugten Strommenge vereinfacht dargestellt.

Leistungsverluste können sich unter anderem durch Verschattungen, z. B. durch Landerhebungen, Bäume oder benachbarte Gebäude, aber auch durch die Aufstellung der Module zueinander, ergeben. Der Ertragsgutachter bewertet derartige Effekte durch Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. über die Angaben des Herstellers zum geplanten Aufbau der Anlage. Auch der Betrieb der Module außerhalb der von dem jeweiligen Modulhersteller angegebenen Standardtestbedingungen führt zwangsläufig zu abweichenden Leistungsergebnissen, die vom Ertragsgutachter – ähnlich wie mögliche Verluste durch Verschmutzungen, die Verschaltung der Module, den Wirkungsgrad des verwendeten Wechselrichters oder die Transformatoren – berücksichtigt werden. Der nach Abzug der potenziellen Leistungsminderungen verbleibende Einstrahlungswert wird als „spezifischer Ertrag“ bezeichnet.

Der Nutzungsgrad einer Photovoltaikanlage wird als „**Performance Ratio**“ bezeichnet. Unter Performance Ratio versteht man in der Photovoltaik das Verhältnis der tatsächlich nutzbaren Energie am Stromzähler zu der nominell erzeug-

baren Energie. Die nominell erzeugte Energie ist ein theoretisch möglicher Ertrag, der sich aus der solaren Einstrahlung auf die geneigte Photovoltaikfläche, multipliziert mit dem Wirkungsgrad der Module unter Standardtestbedingungen ergibt. Für die Photovoltaikanlagen des Beteiligungskonzeptes haben das Fraunhofer ISE und das Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine anfängliche Performance Ratio zwischen 82 % und 88 % ermittelt.

Die verwendeten Solarmodule haben laut Hersteller eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren. Zur Beurteilung des Langzeitverhaltens wird seitens der Modulhersteller eine jährliche Leistungsminderung der Photovoltaikanlagen im Anlagenbetrieb angegeben. Diese Leistungsminderung wird auch als „**Degradation**“ bezeichnet. Für die an den Standorten der Photovoltaikkraftwerk KGs verwandten Module von First Solar gibt der Hersteller nach Angabe des Ertragsgutachters Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine jährliche Degradation von 0,5 % bis 0,6 % an. Das Fraunhofer ISE setzt für die Module von First Solar eine jährliche Degradation von 0,6 % an. In der Prognoserechnung wurde daher konservativ eine jährliche Degradation von 0,6 % angenommen. Für die Module von Solar Frontier nehmen das Fraunhofer ISE und Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine jährliche Leistungsminderung von 0,5 % an. Entsprechend wurde in der Prognoserechnung eine jährliche Degradation von 0,5 % berücksichtigt.

Der jeweilige Verteilnetzbetreiber erstellt auf Basis des über den Stromzähler ausgewiesenen produzierten Stroms monatliche Abrechnungen und zahlt die Vergütung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter dem EEG direkt an die Photovoltaikkraftwerk KGs aus.

## Die Photovoltaikkraftwerke

### Die Standorte

Die Effizienz einer Solaranlage hängt von mehreren Faktoren ab. Wesentlich für die Leistung eines Photovoltaikkraftwerkes sind der Standort und die dortigen Wetterbedingungen. Da das Verfahren der Photovoltaik auf der direkten Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie basiert, erfolgt der Einsatz der Photovoltaik an solchen Standorten, an denen die natürlichen Bedingungen günstig sind.



Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben sich durch den Abschluss von Pachtverträgen bzw. Nutzungsverträgen am jeweiligen Standort das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb eines Photovoltaikkraftwerkes sowie der erforderlichen Schalt-, Mess-, Wechselrichter- und Transformatorenstationen und allen sonstigen für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen einschließlich zweier Umspannwerke (Alt Daber und Bochow) einräumen lassen.

Die Photovoltaikkraftwerke stehen auf den gepachteten Grundstücken der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG und sind durch Umzäunungen mit Übersteigschutz grundsätzlich gegen öffentlichen Zugang geschützt.

### Alt Daber

Die insgesamt zehn Photovoltaikkraftwerke „Alt Daber 1 bis 10“ werden auf der Konversionsfläche eines ehemaligen Militärflugplatzes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Brandenburg errichtet. Bis 1994 wurde das Gelände durch die sowjetischen Streitkräfte als Militärflughafen genutzt. Nach Abzug der Streitkräfte wurde der ehemalige Flugplatz im Rahmen des Konversionsprogrammes des Bundes bereits weitestgehend von Altlasten befreit. Laut Altlastenkataster wurden alle Altlastenverdachtsflächen auf der Pachtfläche abgearbeitet. Nach viermonatiger Sondierung im Jahr 2010 wird seit Februar 2011 die Pachtfläche vollständig beräumt. Hierzu liegen erste Munitions- und Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen vor. Auf den bereits freigegebenen Flächen wurde mit dem Bau der ersten Photovoltaikkraftwerke bereits begonnen. Eigentümerin des Grundstücks ist die Stadt Wittstock/Dosse. Diese steht als Verpächterin der Pachtfläche dafür ein, dass keine Baulasten oder Altlasten vorhanden sind und auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke behindern. Die Module auf dem ca. 146,7 ha großen Grundstück werden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 15° installiert.

Die Einspeisung erfolgt über das eigene Umspannwerk auf einem gepachteten Grundstück der Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG in das Stromnetz des Energieunternehmens E.ON edis AG, Fürstenwalde. Bis zum 31.08.2011 werden Teilbetriebnahmen der Photovoltaikanlagen unterstellt. Die vollständige Inbetriebnahme erfolgt voraussichtlich bis zum 31.12.2011.

### Bochow

Die insgesamt sechs Photovoltaikkraftwerke „Bochow 1 bis 6“ befinden sich in einem Gewerbegebiet in Groß Kreutz (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark in Brandenburg. Die Module auf dem ca. 92,6 ha großen Grundstück werden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 20° installiert.

Die Einspeisung wird über ein eigenes Umspannwerk auf einem der gepachteten Grundstücke der Bochow Infrastruktur GmbH & Co. KG in das Stromnetz des Energieunternehmens E.ON edis AG, Fürstenwalde, erfolgen. Die Baugenehmigung liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Der Baubeginn ist für Anfang September geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll planmäßig bis zum 31.12.2011 erfolgen.



Photovoltaikpark Laucha, Stand Juni 2011

### Gräfenhainichen

Das Photovoltaikpark „Gräfenhainichen“ wird auf der Fläche eines Gewerbegebietes ca. 25 km südwestlich von Wittenberg, südöstlich von Dessau im Bundesland Sachsen-Anhalt errichtet. Die Module auf dem ca. 5,9 ha. großen Grundstück werden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 20° installiert.

Die Einspeisung erfolgt auf dem Pachtgrundstück des Photovoltaikparkes in das Stromnetz des Energieunternehmens envia Verteilnetz GmbH. Die Inbetriebnahme soll planmäßig bis zum 31.08.2011 erfolgen.

### Laucha

Das Photovoltaikpark „Laucha“ befindet sich ca. 31 km südwestlich von Halle/Saale in einem Gewerbegebiet in Sachsen-Anhalt. Die Module auf dem ca. 7,9 ha. großen Grundstück wurden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 25° aufgestellt.

Die Einspeisung erfolgt auf dem Pachtgrundstück des Photovoltaikparkes in das Stromnetz des Energieunternehmens envia Verteilnetz GmbH. Die Inbetriebnahme ist am 19.07.2011 erfolgt.

### Markranstädt

Das Photovoltaikpark „Markranstädt“ liegt am südwestlichen Stadtrand von Leipzig ca. 10 km vom Stadtzentrum Leipzigs entfernt am Westufer des Kulkwitzer Sees in einem Gewerbegebiet in Sachsen. Die Module auf dem ca. 13,8 ha. großen Grundstück wurden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 15° aufgestellt.

Die Einspeisung erfolgt auf dem Pachtgrundstück des Photovoltaikparkes in das Stromnetz des Energieunternehmens envia Verteilnetz GmbH. Die Inbetriebnahme ist am 08.06.2011 erfolgt.

### Reckahn III

Das Photovoltaikpark „Reckahn III“ befindet sich im westlichen Teil des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis Potsdam-Mittelmark an der Bundesautobahn A2 in der Gemeinde Kloster Lehnin im Gewerbegebiet Reckahn. Die Module auf dem ca. 4,9 ha großen Grundstück wurden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 15° aufgestellt.

Die Einspeisung erfolgt zusammen mit zwei weiteren Solarparken aus der unmittelbaren Umgebung über das Um-

spannwerk Solarkraftwerk Reckahn Infrastruktur GmbH & Co. KG in das Stromnetz der E.ON edis AG. Die Inbetriebnahme erfolgte am 27.05.2011.

#### **Töpchin**

Das Photovoltaikkraftwerk „Töpchin“ befindet sich im Ortsteil Töpchin in Mittenwalde auf einer Konversionsfläche im Bundesland Brandenburg. Die Liegenschaft wurde als Munitionslager sowie abschnittsweise als Technikpark genutzt. Entsprechend der Auflagen aus der Baugenehmigung ist die Pachtfläche vor Baubeginn von Altlasten zu sanieren und von Munition und Kampfmitteln zu räumen. Der Baubeginn soll voraussichtlich im dritten Quartal 2011, die planmäßige Fertigstellung spätestens bis zum 31.12.2011 erfolgen. Die Module auf dem ca. 18,8 ha großen Grundstück werden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 20° aufgestellt.

Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz des Energieunternehmens E.ON edis AG. Die Inbetriebnahme soll bis zum 31.12.2011 erfolgen.

#### **Trebbin**

Das Photovoltaikkraftwerk „Trebbin“ liegt südwestlich von Berlin im Landkreis Teltow-Fläming auf einer Gewerbefläche in Brandenburg. Die Module auf dem ca. 10,7 ha großen Grundstück wurden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 20° aufgestellt.

Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgers E.ON edis AG. Die Inbetriebnahme ist am 05.07.2011 erfolgt.

#### **Wünsdorf**

Das Photovoltaikkraftwerk „Wünsdorf“ wurde auf einer Konversionsfläche im Landkreis Teltow-Fläming am Nottekanal in Brandenburg, südlich von Berlin errichtet. Das Gelände wurde bis 1994 militärisch genutzt. Nach Abzug der sowjetischen Streitkräfte wurden die Verdachtsflächen saniert. Gemäß Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming steht einer gewerblichen Nutzung der Flächen nichts entgegen. Des Weiteren liegt eine Munitions- und Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vor. Die Module auf dem ca. 22,6 ha großen Grundstück wurden nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 20° aufgestellt.

Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz des Energieunternehmens E.ON edis AG. Die Inbetriebnahme ist für den 18.08.2011 geplant.

#### **Genehmigungen auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs**

BELECTRIC hat eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung der Genehmigungslage zur Durchführung des jeweiligen Projektes sowie der Vergütungsfähigkeit des jeweiligen Standortes unter dem EEG beauftragt. In den finalen rechtlichen Stellungnahmen wird die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei bestätigen, dass für die Errichtung der Anlagen und die Anbindung an den Netzanschlusspunkt unter Zugrundlegung der vorliegenden Unterlagen keine Hinderungsgründe ersichtlich sind und der auf den gepachteten Flächen erzeugte Strom nach dem EEG vergütungsfähig ist.



Im Vordergrund Photovoltaikkraftwerk Reckahn III, Stand Juni 2011, dahinter Reckahn II des CFB-Fonds 177

### Die Photovoltaikanlagen

Die Gesamt-Nennleistung aller Photovoltaikanlagen beträgt plangemäß rund 122,6 MWp.

An sieben Standorten werden Dünnschichtmodule von First Solar und an zwei Standorten Dünnschichtmodule von Solar Frontier verbaut. Darüber hinaus sind Wechselrichter von SMA im Einsatz. Alle Anlagen werden fest aufgeständert und nach Süden ausgerichtet.

Die Module sind bzw. werden auf standardisierten Unterkonstruktionen montiert. Diese bestehen aus feuerverzinkten Stahlstützen, die in den Boden gerammt und mit Pfahlfundamenten fixiert werden. Auf die Stützen werden Brett-schicht-Holzleimbinder aufgelegt, um eine großzügige Stützweite zu erreichen. Mittels einer Standardberechnung werden Lastenannahmen aus Eigengewicht, Wind und Schnee berücksichtigt. Die Standfestigkeit ist durch einen Tragsicherheitsnachweis bestätigt.

Die wesentlichen technischen Komponenten der Photovoltaikkraftwerke sind in der Übersicht auf S.44 zusammengefasst.

### Der Modulhersteller First Solar Inc.

Die Ausstattung der Photovoltaikanlagen an den Standorten Alt Daber, Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Trebbin und Wünsdorf erfolgt mit Dünnschichtmodulen des US-amerikanischen Herstellers First Solar. Dieser wurde im Jahr 1999 gegründet und hat seinen Firmensitz in Tempe, Arizona. Mit der kommerziellen Produktion von Dünnschichtmodulen wurde im Jahr 2002 begonnen. Das Unternehmen beschäftigt derzeit mehr als 6.000 Mitarbeiter und unterhält Fertigungsstätten in Frankfurt a.d. Oder, Perysburg (Ohio, USA), Kulim (Malaysia) sowie Ho-Chi-Minh-Stadt (Vietnam). Im Geschäftsjahr 2010 erzielte First Solar einen Umsatz von ca. 2,6 Milliarden US-\$ (2,1 Milliarden US-\$ im Jahr 2009) sowie einen Nettogewinn von ca. 664 Millionen US-\$ (640 Millionen US-\$ im Jahr 2009).

Seit dem 17.11.2006 ist First Solar unter der Bezeichnung FSLR an der NASDAQ notiert. Im Oktober 2009 gelang dem Unternehmen die Aufnahme in den S & P 500 (Standard & Poor's 500) Aktienindex, der die 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst.

Die Produktionskapazität wurde in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Nach 25 MW im Jahr 2005 betrug die jährliche Produktionskapazität im Jahr 2010 bereits 1.502 MW. First Solar ist derzeit nach eigenen Angaben der weltweit

größte Hersteller von Dünnschichtsolarmodulen. Bis Ende 2012 soll die Gesamtkapazität auf 2,8 GW ausgebaut werden. Nach dem US-amerikanischen Forbes Magazin war First Solar im Jahr 2010 das am stärksten wachsende Technologieunternehmen der Vereinigten Staaten von Amerika.

First Solar hat nach eigenen Angaben bisher mehr als 40 Millionen Solarmodule hergestellt, die wiederum mehr als 3 GW Energie erzeugen. Die Photovoltaikmodule von First Solar wurden für den Einsatz in netzgekoppelten Solaranlagen entwickelt. Die Module der Serien FS 2 und 3 stellen den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung neuesten Standard von First Solar Dünnschichtmodulen dar. Sie werden als rahmenlose Doppelglaslamine mit einer thermisch behandelten und einer gehärteten Glasscheibe sowie einer Modulrandversiegelung gefertigt (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S.35 ff.). Das rahmenlose Design hat einen verbesserten Selbstreinigungseffekt zur Folge, da sich Verschmutzungen oder Verschneidungen nicht an einer Rahmenkante aufstauen können, was dann wiederum zu Verschattungen führen könnte. Der Verbindungshalbleiter Cadmium Tellurid dient als Basis für die aktiven Solarzellen.

In aufwändigen Tests, die unter realen Umweltbedingungen eine Lebensdauer von 25 Jahren simulieren, werden die Module langfristigen „Belichtungszeiten“ ausgesetzt, um die Stabilität des Energieertrages über den gesamten Lebenszyklus des Moduls abschätzen zu können. Belastungstests mit großer Hitze und Kälte sollen gewährleisten, dass die Leistung nicht durch extreme Umweltbedingungen beeinflusst wird. Die Module wurden von US-amerikanischen und europäischen Instituten unabhängig voneinander getestet und zertifiziert. Außerdem sind die Produktionsstätten von First Solar nach dem Qualitätsmanagementsystem ISO 9001 und nach dem Umweltmanagementsystem ISO 14001 zertifiziert.

Die Leistungstoleranz für mögliche Abweichungen der Modul-Nennleistung beträgt laut Datenblatt des Herstellers bei Auslieferung der Solarmodule  $\pm 5\%$ . Der Modulhersteller First Solar gibt für die Module eine Leistungsgarantie von zehn Jahren auf 90 % und von 25 Jahren auf 80 % der nominalen Ausgangsleistung, jeweils innerhalb einer Schwankungsbreite von  $\pm 5\%$  ab. Für Material- und Verarbeitungsfehler besteht des Weiteren eine erweiterte Gewährleistung von fünf Jahren ab Lieferung des Produktes.

Weiterhin bietet First Solar ein kostenloses Programm zur Rücknahme und zum Recycling seiner Module an. First Solar hat eine Methode für das Recycling von Solarmodulen

entwickelt, die eine Verarbeitung aller Komponenten des Moduls, einschließlich Glas und eingekapseltem Halbleitermaterial, und Umwandlung in neue Module oder andere Produkte ermöglicht. First Solar zahlt alle Verpackungs-, Transport- und Recyclingkosten. Der Eigentümer der Module ist verantwortlich für den Abbau der Module und deren Verpackung in die von First Solar zur Verfügung gestellten Behälter. Die Photovoltaikkraftwerk KGs werden sich nach Fertigstellung der jeweiligen Photovoltaikanlage mit den entsprechenden Modulnummern zur Teilnahme an diesem Programm registrieren.

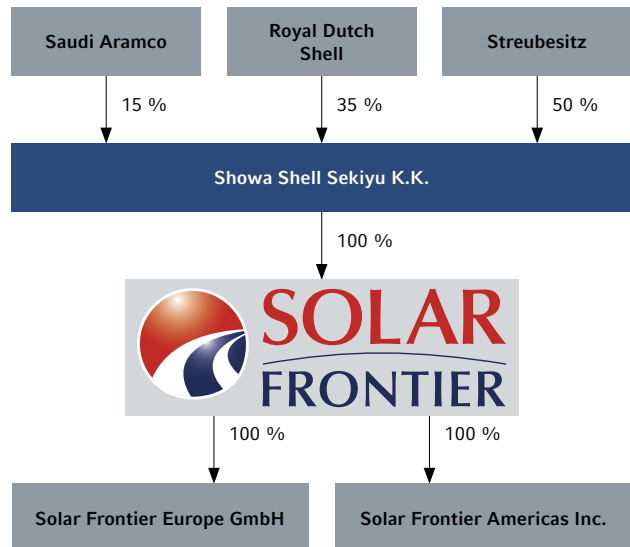
#### Der Modulhersteller Solar Frontier K.K.

Die Ausstattung der Photovoltaikanlagen an den Standorten Bochow und Töpchin erfolgt mit Dünnschichtmodulen des japanischen Herstellers Solar Frontier. Der Modulhersteller Solar Frontier mit über 700 Mitarbeitern ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Showa Shell Sekiyu K.K., einem japanischen Energieunternehmen (**Showa Shell**). Das ursprünglich primär in der Ölindustrie tätige Unternehmen Showa Shell betreibt seit 1978 Forschungen im Bereich der Solarenergie. Seit 1993 richten sich diese auch auf die CIS-Technologie, bei der anstelle des traditionellen Siliziums die Elemente Kupfer (C), Indium (I) und Selen (S) verwandt werden. Seitdem hat das Unternehmen angabegemäß über 2 Milliarden US-\$ (1,4 Milliarden Euro) in die CIS-Modulforschung und die Errichtung von drei Fabriken in Miyazaki (Japan) investiert.

Die Markteinführung der CIS-Module erfolgte durch die Showa Shell Solar im Jahr 2007. Bis Oktober 2010 hat das Unternehmen in Asien und Europa Solarmodule mit einer Gesamtleistung von ca. 100 MW ausgeliefert. Im Jahr 2010 erfolgte die Umbenennung zur Solar Frontier und der weitere Ausbau der jährlichen Produktionskapazität. Lag diese im Jahr 2009 noch bei 80 MW, so verfügt Solar Frontier mit Fertigstellung der neuen und weltweit größten Produktionsstätte in 2011 für CIS-Solarmodule in Miyasaki, Japan, über eine jährliche Gesamtproduktionsleistung von fast einem GW. Die Produktionsstätten von Solar Frontier sind nach dem Qualitätsmanagementsystem ISO 9001 zertifiziert.

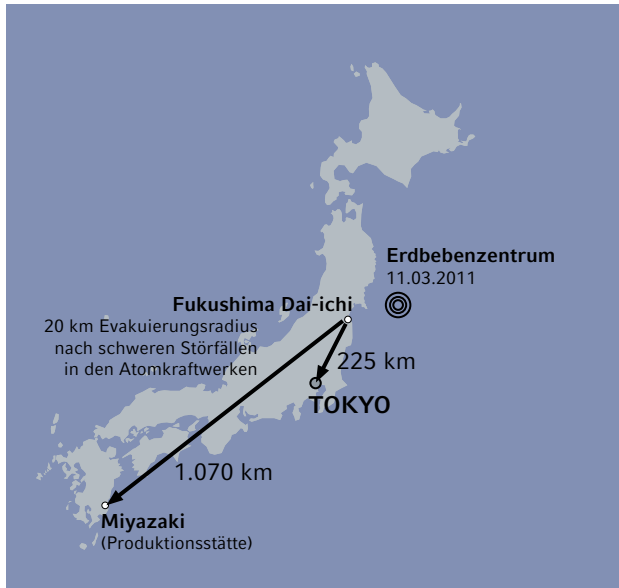
Vor diesem Hintergrund erzielte Solar Frontier im Jahr 2010 einen Umsatz in Höhe von 104 Millionen Euro und einen Verlust in Höhe von 98 Millionen Euro. Bei einer Bilanzsumme von 930 Millionen Euro verfügt Solar Frontier über Eigenkapital in Höhe von rund 490 Millionen Euro. Darüber hinaus hat Showa Shell Sekiyu K.K. ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 364 Millionen Euro gewährt.

#### Lieferant Solarmodule: Solar Frontier K.K. Aktionärs- und Beteiligungsstruktur



Sitz der Solar Frontier ist Tokyo. Das Europa- und Amerikageschäft betreibt Solar Frontier über die Tochtergesellschaften Solar Frontier Europe GmbH, München, sowie die Solar Frontier Americas Inc. mit Sitz in Santa Clara, Kalifornien. Im Zuge der tragischen Ereignisse in Japan hat Solar Frontier am 14.06.2011 bestätigt, dass die Modulproduktion an allen Standorten planmäßig verläuft und zudem auch keine Engpässe bei Zulieferern bestehen. Des Weiteren wurde seitens der Logistik-Partner von Solar Frontier versichert, dass es auch hier nicht zu einer Verschiebung von Lieferterminen kommt. Unter Verweis auf die große Distanz von über 1.000 Kilometern zwischen den von nuklearen Störfällen betroffenen Atomkraftwerken in Fukushima und den Produktionsstätten von Solar Frontier wird nicht von einer Gefährdung der Gesundheit der Mitarbeiter oder einer Kontamination von für die Modulproduktion verwendeten Materialien ausgegangen.

Die Module des Herstellers Solar Frontier werden in Japan produziert und auf dem Seeweg nach Deutschland transportiert. Der Hersteller bestätigt, dass die Module werkseitig vor Versand regelmäßig und auf Stichprobenbasis auf radioaktive Strahlung untersucht werden. Güter, die aus Japan stammen, werden bei Anlieferung stichprobenartig in Deutschland durch den Zoll des Einfuhrhafens auf radioaktive Strahlung hin untersucht und nur dann zum inländischen Weitertransport freigegeben, wenn die offiziellen Grenzwerte nicht überschritten werden. Darüber hinaus erfolgt eine



weitere stichprobenartige Untersuchung der für die Standorte Bochow und Töpchin angelieferten Module durch den TÜV. Gemäß Mitteilung vom 01.08.2011 sind Solar Frontier keine Fälle bekannt, in denen Einföhrungsgüter die offiziellen Schwellenwerte erreicht oder gar überschritten haben.

Die Solar Frontier Module erreichen nach Einschätzung des Fraunhofer ISE eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren. Die jährliche Leistungsminderung wurde mit 0,5 % gemäß den vorliegenden Ertragsgutachten kalkuliert. Die Leistungstoleranz für mögliche Abweichungen der Modul-Nennleistung beträgt laut Datenblatt des Herstellers bei Auslieferung der Solarmodule +10 %/–5 %. Durch den sog. Lichtabsorptionseffekt (light soaking effect) erhöht sich die Nennleistung der Module kurz nach Inbetriebnahme angabegemäß dauerhaft um bis zu 10 %. Dieser ertragserhöhende Effekt wird in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt und dient als potenzieller Ertragspuffer. Der Modulhersteller gibt für die Module eine Leistungsgarantie von zehn Jahren auf 90 % und von 25 Jahren auf 80 % der nominalen Ausgangsleistung, jeweils innerhalb einer Schwankungsbreite von +10 %/–5 %, ab. Für Material- und Verarbeitungsfehler besteht des Weiteren eine erweiterte Gewährleistung von fünf Jahren ab Lieferung des Produktes.

Darüber hinaus gewährt der Modulhersteller Solar Frontier ab Ende des Probetriebs bis zum Ablauf von 10 Jahren für die zwei Standorte dieses Beteiligungsangebotes (Bochow und Töpchin) eine Performance Ratio Garantie für die Module von 100 % der durch die Ertragsgutachten des Fraun-

hofer ISE und des Ingenieurbüro Dr. Bergmann ausgewiesenen Performance Ratio unter der Berücksichtigung einer jährlichen Degradation von 0,5 % p. a. Zur Sicherung der Performance Ratio Garantie übergibt Solar Frontier eine Bankgarantie der Mizuho Bank in Höhe von 5 Millionen Euro für den Standort Bochow. Die Bankgarantie wird für die Dauer der Garantie von 10 Jahren bereitgestellt und reduziert sich nach dem ersten vollen Garantiejahr um jeweils 10 % des Ursprungsbetrages für jedes weitere volle Garantiejahr (vgl. Das Vertragswerk S. 49).

Ein spezielles Recyclingverfahren für die Solarmodule von Solar Frontier ist nicht erforderlich. Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Töpchin beabsichtigen dennoch, mit Solar Frontier eine Rücknahmevereinbarung zum Recycling der Module abzuschließen. Solar Frontier ist Mitglied von PVCycle. PVCycle wurde im Juli 2007 von Unternehmen der Photovoltaikindustrie gegründet, um ein freiwilliges Rücknahme- und Recycling-Programm für Altmodule einzurichten. Dieses Rücknahme- und Recycling-Programm wird derzeit von den Mitgliedern aufgebaut.

**Der Wechselrichterhersteller SMA Solar Technology AG**  
An allen Standorten werden Wechselrichter der deutschen SMA Solar Technology AG mit Sitz in Niestetal bei Kassel eingesetzt. Das Unternehmen wurde im Jahr 1981 als eigenständiges Unternehmen aus der Kasseler Universität heraus gegründet. Inzwischen beschäftigt das Unternehmen am Hauptsitz in Niestetal sowie in 17 internationalen Niederlassungen auf vier Kontinenten mehr als 5.000 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2010 erzielte SMA einen Umsatz von ca. 1.920,1 Millionen Euro (934,3 Millionen Euro im Jahr 2009) sowie einen Gewinn von ca. 365,0 Millionen Euro (161,1 Millionen Euro im Jahr 2009).

SMA entwickelt, produziert und vertreibt Solar-Wechselrichter und Überwachungssysteme für Photovoltaikanlagen und ist nach eigenen Angaben derzeit der weltweit umsatzstärkste Anbieter in diesem Segment. Das Unternehmen beschäftigt mehr als 600 Ingenieure allein im Bereich Forschung und Entwicklung. Angesichts der hohen Nachfrage nach SMA Wechselrichtern hat SMA die jährliche Produktionskapazität Anfang 2010 auf knapp 11.000 MW ausgebaut, bei 7.750 MW verkaufter Wechselrichterleistung (3.381 MW im Jahr 2009). Nach eigenen Angaben hatte SMA damit im Jahr 2010 einen Marktanteil von ca. 40 %.

Seit Juni 2008 ist die Gesellschaft im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (S92) notiert, seit September 2008 sind die Aktien des Unternehmens im TecDAX gelistet.

In den Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes werden die SMA Wechselrichter Sunny Central (SC) 500 CP, 630 CP und 800 CP installiert. Die Wechselrichter weisen nach gutachterlicher Einschätzung durch das Ingenieurbüro Dr. Bergmann einen hohen Wirkungsgrad auf und befinden sich technologisch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf dem neuesten Stand. Die Wechselrichter der Serie Sunny Central können aufgrund ihres eigenen auf einer externen Bodenplatte befestigten (CP-Wechselrichter) Mittelspannungstrafo den erzeugten Strom direkt in das Mittelspannungsnetz einspeisen. Der bei anderen Wechselrichtertypen übliche Niederspannungstrafo und die damit verbundenen Umwandlungsverluste entfallen hierdurch.

SMA gewährt für die vorstehenden Wechselrichter eine fünfjährige Werksgarantie. Diese beinhaltet alle Kosten für Reparatur oder Ersatzteile. Die Garantie beinhaltet keine Verfügbarkeitsgarantie. Für die darüber hinausgehende Zeit bis zum Ende des Prognosezeitraums werden die Photovoltaikkraftwerk KGs einen Servicevertrag mit SMA abschließen (vgl. „Das Vertragswerk – Betriebsführungsverträge“, S. 57 ff.).

## Die Ertragsgutachten

Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft stützt sich bezogen auf die Annahme des spezifischen Energieertrages für den jeweiligen Standort auf zwei unabhängige Ertragsgutachten des Fraunhofer ISE und des Ingenieurbüro Dr.

Bergmann. Die Erstellung der jeweiligen Ertragsgutachten erfolgte im Auftrag von BELECTRIC.

Das Fraunhofer ISE ist eine Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (**Fraunhofer Gesellschaft**). Zentrales Ziel der im Jahr 1949 gegründeten Fraunhofer Gesellschaft ist die anwendungsorientierte Forschung zum unmittelbaren Nutzen für Unternehmen und zum Vorteil der Gesellschaft. Sie betreibt derzeit rund 80 Forschungseinrichtungen an über 40 Standorten in ganz Deutschland mit einem jährlichen Forschungsvolumen von 1,66 Milliarden Euro.

Das Fraunhofer ISE ist mit über 1.000 Mitarbeitern nach eigenen Angaben das derzeit größte Solarforschungsinstitut Europas. Es befasst sich primär mit der Erforschung der naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen der Solarenergienutzung einschließlich der Entwicklung von Prototypen und der Ausführung von Demonstrationsanlagen.

Die Erstellung des Zweitgutachtens für die jeweilige Photovoltaikanlage erfolgte durch das Ingenieurbüro Dr. Bergmann im Namen des EUT. Der EUT wurde 1994 als gemeinnütziger Verein gegründet. Mitglieder des Vereins sind neben öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften planende und produzierende Unternehmen der Energie- und Umweltbranche, die sich im Wesentlichen die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zum Klima- und Umweltschutz im Freistaat Thüringen zum Ziel gesetzt ha-

## Wesentliche technische Komponenten der Photovoltaikkraftwerke

	Alt Daber 1 bis 10	Bochow 1 bis 6	Gräfen- hainichen	Laucha	Markran- städt	Reckahn III	Töpchin	Trebbin	Wünsdorf
Nennleistung	rund 67,8 MWp	rund 28,8 MWp	rund 1,8 MWp	rund 2,6 MWp	rund 4,2 MWp	rund 1,8 MWp	rund 4,7 MWp	rund 3,0 MWp	rund 7,8 MWp
<b>Module</b>									
Hersteller	First Solar	Solar Frontier	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar	Solar Frontier	First Solar	First Solar
Typ	FS-380	SF 130 SF 140 SF 145	FS-280	FS-280	FS-380	FS-380	SF 140	FS-380	FS-380
Zellentyp	CdTe Dünnschicht	CIS Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CIS Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht
Anzahl	847.560	211.410	22.950	32.950	53.600	23.100	33.500	37.380	97.440
Nennleistung der Module	80 Wp	130 Wp 140 Wp 145 Wp	80 Wp	80 Wp	77,5 Wp	80 Wp	140 Wp	80 Wp	80 Wp
<b>Wechselrichter</b>									
Hersteller	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA
Typ	72 x SC 800 CP	1 x SC 630 CP 29 x SC 800 CP	2 x SC 800 CP	3 x SC 800 CP	1 x SC 500 CP 4 x SC 800 CP	2 x SC 800 CP	5 x SC 800 CP	3 x SC 800 CP	8 x SC 800 CP

## Ertragsprognosen

	Fraunhofer ISE	Ingenieurbüro Dr. Bergmann (EUT)
<b>Ertragsprognose Alt Daber</b>		
Gutachten vom	21.04.2011	20.04.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.159 kWh/m <sup>2</sup>	1.125 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	955 kWh/kWp	957 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	82,30 %	85,10 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.
<b>Ertragsprognose Bochow</b>		
Gutachten vom	08.02.2011	09.02.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.180 kWh/m <sup>2</sup>	1.147 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	1.014 kWh/kWp	984 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	85,90 %	84,40 %
Degradation	0,5 % p. a.	0,5 % p. a.
<b>Ertragsprognose Gräfenhainichen</b>		
Gutachten vom	06.06.2011	08.04.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.175 kWh/m <sup>2</sup>	1.146 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	1.022 kWh/kWp	980 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	87,10 %	85,60 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.
<b>Ertragsprognose Laucha</b>		
Gutachten vom	04.03.2011	11.04.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.199 kWh/m <sup>2</sup>	1.174 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	1.052 kWh/kWp	998 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	87,70 %	85,00 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.
<b>Ertragsprognose Markranstädt</b>		
Gutachten vom	10.02.2011	10.02.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.179 kWh/m <sup>2</sup>	1.151 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	979 kWh/kWp	991 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	83,10 %	86,10 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.
<b>Ertragsprognose Reckahn III</b>		
Gutachten vom	11.03.2011	31.03.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.152 kWh/m <sup>2</sup>	1.122 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	955 kWh/kWp	959 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	82,90 %	85,50 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.
<b>Ertragsprognose Töpchin</b>		
Gutachten vom	11.03.2011	21.06.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.192 kWh/m <sup>2</sup>	1.180 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	1.020 kWh/kWp	983 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	85,60 %	83,30 %
Degradation	0,5 % p. a.	0,5 % p. a.
<b>Ertragsprognose Trebbin</b>		
Gutachten vom	17.02.2011	31.03.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.182 kWh/m <sup>2</sup>	1.149 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	992 kWh/kWp	985 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	83,90 %	85,80 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.
<b>Ertragsprognose Wünsdorf</b>		
Gutachten vom	04.03.2011	22.03.2011
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.190 kWh/m <sup>2</sup>	1.161 kWh/m <sup>2</sup>
Mittlerer spezifischer Jahresertrag <sup>*1</sup>	992 kWh/kWp	984 kWh/kWp
Performance Ratio <sup>*1</sup>	83,30 %	84,80 %
Degradation	0,6 % p. a.	0,5 %–0,6 % p. a.

\*1 jeweils anfängliche Werte

ben. Hierzu gehören unter anderem die Entwicklung und Anwendung innovativer Umwelttechnologien, die Nutzung regenerativer Energieträger zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Erstellung der Ertragsgutachten erfolgte im Wesentlichen auf Basis von Unterlagen, Informationen und Angaben des Anlagenplaners BELECTRIC zu den geplanten Installations- und Betriebsbedingungen an den jeweiligen Standorten sowie den Angaben der Hersteller zu den eingesetzten Komponenten. Des Weiteren haben die Gutachter zur Ermittlung der solaren Einstrahlung und Wetterdaten an den jeweiligen Standorten verschiedene Quellen mit meteorologischen Daten der letzten 28 Jahre, wie z. B. der Firma meteocontrol, Augsburg, in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg, der Datenbank Meteonorm ([www.meteonorm.com](http://www.meteonorm.com)) oder der europäischen Strahlungsdatenbank SatelLight ([www.satellight.com](http://www.satellight.com)), herangezogen. BELECTRIC wird gegenüber der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bestätigen, dass in den Photovoltaikkraftwerken die in den Ertragsgutachten unterstellten Anlagenteile verbaut wurden.

## Die Einspeisevergütung

Die Vergütung in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, auch Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannt, vom 25.10.2008. Dieses wurde zum 11. August 2010 novelliert und zuletzt durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011, welches europäische Vorgaben in nationales Recht umsetzt, geändert. Demnach beträgt die Einspeisevergütung auf Freiflächen, die im Jahr 2011 an das Netz des jeweiligen VNBS angeschlossen werden, 21,11 Cent je Kilowattstunde (kWh) des eingespeisten Stroms. Die Einspeisevergütung für Photovoltaikkraftwerke auf Konversionsflächen, die im Jahr 2011 an das Netz des jeweiligen VNBS angeschlossen werden, beträgt demgemäß



22,07 Cent je Kilowattstunde (kWh) des eingespeisten Stroms. Die Einspeisevergütung wird jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme gewährt.

Der Deutsche Bundestag hat am 30.06.2011 die Novelle des EEG beschlossen. Mit der Entscheidung des Bundesrates am 08.07.2011 ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und das EEG kann damit in Kraft treten. Für ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen auf Frei- und Konversionsflächen sinkt die Einspeisevergütung um 9 %. Sollten bis zum 30.09.2011 innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate bundesweit mehr als 3.500 MW installiert und an das Stromnetz angeschlossen sein, erhöht sich die Degression in fünf 1.000-MW-Schritten um jeweils 3 Prozentpunkte. Unterschreitet der Zubau 2.500 MW, so sinkt die Degression in drei 500-MW-Schritten um jeweils 2,5 Prozentpunkte.

Bei den Photovoltaikkraftwerken dieses Beteiligungsangebotes handelt es sich bei den Solarkraftwerken in Bochow, Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III und Trebbin um Anlagen auf Freiflächen. Die Photovoltaikkraftwerke in Alt Daber, Töpchin und Wündorf wurden bzw. werden jeweils auf einer Konversionsfläche errichtet.

Die Vergütungen gemäß EEG sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres zu zahlen und werden vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber direkt an den jeweiligen Produzenten des Solarstroms gezahlt. Der zuständige Verteilnetzbetreiber ist aufgrund des EEG zum Anschluss der Solaranlagen und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet, sobald die entsprechende Photovoltaikanlage nach dem EEG vergütungsfähig ist. Eines Vertrages mit dem Anlagenbetreiber bedarf es nicht. Die entstandenen Mehrkosten, d. h. die Differenz zwischen Vergütungssatz und Marktpreis des Stroms, werden unter den Verteilnetzbetreibern gleichmäßig aufgeteilt und fließen somit als zusätzlicher Kostenfaktor in Form der so genannten EEG-Umlage in die Kalkulation und Abrechnung der Endverbraucherpreise ein.

Die Vergütungsfähigkeit von in Photovoltaikanlagen erzeugtem Strom ist an verschiedene sowohl zeitliche als auch flächenbezogene Voraussetzungen geknüpft. Für die betreffenden Standorte der Photovoltaikkraftwerk KGs liegt jeweils eine gutachterliche Stellungnahme vor bzw. wird vorgelegt, wonach der in den vorgesehenen Photovoltaikanlagen der Photovoltaikkraftwerk KGs eingespeiste Strom vergütungsfähig ist (vgl. „Die Photovoltaikkraftwerke“, S. 38).

## Die Partner

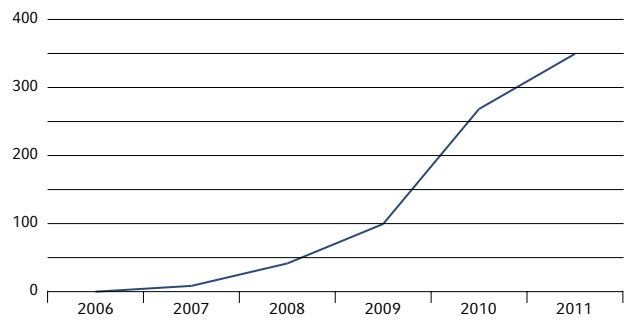
### BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH

Die Beck Energy GmbH firmiert seit Beginn des Jahres 2011 unter BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH (**BELECTRIC**). BELECTRIC befasst sich unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck, Christian Fries, Thomas Neußner und Martin Zembsch mit der Realisierung von schlüsselfertigen Solarkraftwerken. Einen wichtigen Bereich stellt die unternehmenseigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung dar, die seit vielen Jahren die Optimierung regenerativer Energiesysteme vorantreibt. Insgesamt beschäftigt BELECTRIC derzeit über 1.600 Mitarbeiter in 14 Ländern.

### Die Fakten

- Weltweiter Marktführer in der Realisierung hocheffizienter Solarkraftwerke.
- Standardisierte Prozesse und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Anlagentechnik ermöglichen kurze Umsetzungszeiten und steigern die Effizienz und Zuverlässigkeit der Solarkraftwerke.
- Enge Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Energieversorgern in Europa, im Nahen Osten und den USA.
- Jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung und Realisierung von Solarkraftwerken.
- BELECTRIC Freiflächen-Solarkraftwerke werden unabhängig von Subunternehmen errichtet. Mittels eigener Montageteams und speziell entwickelter Baumaschinen wird eine zuverlässige Konstruktion unter Einhaltung der vertraglichen Bauzeitpläne gewährleistet.

### Leistungen aller errichteten Solarkraftwerke von BELECTRIC (Angaben in MW, ab 2011 Prognose)



Quelle: BELECTRIC, 2011

### Eigenschaften der Solarkraftwerke

- Investitionssicherheit durch moderne Kraftwerkstechnik: Das Systemdesign spiegelt den neuesten Stand der Technik wider. Die perfekte Kombination qualitativ hochwertiger und zukunftssicherer Systemkomponenten reduziert das Ausfallrisiko und ermöglicht geringe Betriebs- und Wartungskosten. BELECTRIC setzt weitestgehend auf eigene Fertigungskompetenzen im Bereich der BoS-Komponenten, um so eine hohe Verfügbarkeit, Qualität und Effizienz zu gewährleisten.
- Sichere Energieverteilung bis zum Versorgungsnetz: Das Herzstück der Solarkraftwerke bildet ein hocheffizientes Kraftwerkswechselrichtersystem. BELECTRIC setzt hier auf Wechselrichtertechnik des Marktführers SMA. Ausfallzeiten werden durch die Fernüberwachung und Kontrolle der Solarkraftwerke in Echtzeit minimiert.

## BELECTRIC international: Produkt- und Dienstleistungsportfolio



### BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH

- Planung und Realisierung schlüsselfertiger Freiflächen-Solarkraftwerke weltweit

### BELECTRIC Trading GmbH

- Internationaler Großhändler für Photovoltaik-Komponenten
- Planungs- & Projektierungsleistungen für Vertriebspartner

### BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH

- Realisierung schlüsselfertiger Photovoltaik-Dachsysteme
- Branchenspezifische PV-Lösungen wie bspw. Photovoltaik-Überdachungen für Großparkplätze, Photovoltaik-Gewächshaussysteme, PV-Systeme für Flachdach-Hallen

- Zuverlässiger und sicherer Kraftwerksbetrieb: Ein umfangreiches Wartungs- und Serviceprogramm schafft während der Betriebsphase der Solarkraftwerke die Basis für eine hohe Betriebs- und Investitionssicherheit.

Um ein möglichst breites Spektrum an Produktlösungen und Know-how im Photovoltaikbereich anbieten zu können, arbeitet BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH im Photovoltaik Zentrum Kolitzheim mit BELECTRIC Trading GmbH und BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH zusammen.

Durch diese Kompetenzbündelung werden die Marktbereiche Forschung & Entwicklung, Produktion, Großhandel, Direktvertrieb, Installation und Großprojektrealisierung abgedeckt. Gemeinsam hat BELECTRIC seit seinen Anfängen in den Jahren 2001/2002 weltweit über 130 Solarkraftwerke und über 2.600 Dachsysteme realisiert. BELECTRIC ist mit 313 MWp (PV-Dachsysteme und Freiflächen-Solarkraftwerke) seit 2010 weltweiter Marktführer im Bereich EPC (Engineering, Procurement and Construction).

Neben der Kooperation am Standort Kolitzheim ist BELECTRIC durch seine internationalen Niederlassungen unter anderem in den USA, Italien, Griechenland, der Tschechischen Republik, Frankreich, Spanien, Polen, Rumänien, Türkei, England, Israel, Indien und den Vereinten Arabischen Emiraten vertreten.

#### Aktuelle BELECTRIC Solarkraftwerke weltweit (Stand: Juli 2011)

Insgesamt **156 Projekte weltweit:**

Davon fertig gestellt: 134 Photovoltaikkraftwerke (rund 477 MWp)  
Davon in Bau: 22 Photovoltaikkraftwerke (rund 144 MWp)

Gesamtkapazität (fertig gestellt und in Bau): rund **621 MWp**

#### BELECTRIC Trading GmbH

Blitzstrom GmbH wurde im Jahr 2002 gegründet, um auf dem aufstrebenden Solarmarkt die Geschäftsfelder Großhandel mit PV-Komponenten und Projektierung mit integrierten Dienstleistungspaketen abdecken zu können. Anfang 2011 wurde die Blitzstrom GmbH in die BELECTRIC Trading GmbH umfirmiert. Unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck, Daniel Ziegler und Martin Zembsch agiert das Unternehmen im Photovoltaik Zentrum Kolitzheim.



Im Großhandelsbereich ist BELECTRIC Trading GmbH international tätig und einer der führenden Systemintegratoren für Dünnschicht-Solarmodule. Seit der Markteinführung ist BELECTRIC Trading GmbH Vertragshändler der Dünnschicht-Module von First Solar und seit Anfang 2011 auch Partner der Solar Frontier. Zudem bietet BELECTRIC Trading GmbH für sämtliche Planungs- und Projektierungsschritte auch Ingenieurleistungen an und verbindet damit kaufmännische und technische Kompetenz.

#### BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH ging 2011 aus der S & F Umwelttechnik GmbH hervor. Diese wurde im Jahr 2002 in Schweinfurt als Fachbetrieb für photovoltaische Anlagen gegründet. Kernkompetenz des Unternehmens unter der Geschäftsführung von Martin Zembsch, Daniel Ziegler und Carsten Köhler ist die Installation von Solarstromanlagen auf Dachflächen von privaten, gewerblich genutzten und kommunalen Gebäuden. Das Unternehmen bietet seinen Kunden moderne Photovoltaiklösungen an, die alle notwendigen Schritte – von der Statikvorprüfung bis zur Inbetriebnahme der Solaranlage – aus einer Hand enthalten. Sowohl die BELECTRIC Fachberater als auch das Montageteam sind DGS-zertifiziert (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V.). Der Einsatz moderner CAD-Systeme und 3D-Lasertechnologien ermöglicht eine individuelle und millimetergenaue Planung.

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH ist international tätig und in Deutschland einer der Marktführer beim Einsatz von Dünnschichtmodulen in netzgebundenen Photovoltaikanlagen auf Dächern jeglicher Art. Das gesamte realisierte Auftragsvolumen beläuft sich aktuell auf über 2.600 installierte Anlagen mit einer Gesamtkapazität im dreistelligen Megawatt-Bereich (Stand: Juli 2011).

BELECTRIC im Internet: [www.belectric.com](http://www.belectric.com)

## Das Vertragswerk

Anlageziel der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an den Anlageobjekten, d. h. an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie an deren jeweiligem Komplementär sowie die Erzielung von Erträgen aus diesen Beteiligungen. Die Fondsgesellschaft ist jeweils als alleinige Kommanditistin an 23 zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlagen gegründeten Photovoltaikkraftwerk KGs beteiligt und hält die Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär, welcher zur Geschäftsführung berechtigt ist, bzw. wird sich an den vorgenannten Gesellschaften beteiligen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs werden jeweils ein Photovoltaikkraftwerk errichten und dieses betreiben. Im Folgenden werden die hierzu abgeschlossenen Verträge näher erläutert.

### Kaufverträge

Die Projektentwicklung der Photovoltaikkraftwerke erfolgte durch BELECTRIC. BELECTRIC hat für die Photovoltaikanlagen jeweils eine eigene Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet. Der ausschließliche Geschäftszweck der Photovoltaikkraftwerk KGs ist die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaikkraftwerke. Des Weiteren hat BELECTRIC für jede Photovoltaikkraftwerk KG eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet, welche als Komplementär an der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG beteiligt ist.

Zur Realisierung des Anlageziels, dem Erwerb der Anlageobjekte, hat die Fondsgesellschaft mit BELECTRIC Verträge über den Verkauf und die Abtretung des Kommanditanteils an jeweils einer Photovoltaikkraftwerk KG und des Geschäftsanteils am jeweiligen Komplementär geschlossen bzw. wird diese, soweit noch nicht geschehen, abschließen (nachfolgend einzeln „**Kaufvertrag**“ bzw. gemeinschaftlich „**Kaufverträge**“ genannt). Der Kaufvertrag für die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 wurde mit Datum vom 11.05./20.05.2011 sowie Nachträgen vom 20.05./29.06.2011 und 29.06./04.07.2011 abgeschlossen. Die Kaufverträge für die Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen wurden mit Datum vom 24.05./08.06.2011 sowie für die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf mit Datum vom 24.05./01.07.2011 abgeschlossen. Die weiteren Kaufverträge wurden für die Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt mit Datum vom 20.04./08.06.2011 sowie Nachtrag mit Datum vom 20.05./22.06.2011, für die Photovoltaikkraftwerk KG Laucha mit Datum vom 20.04./07.06.2011 sowie Nachtrag mit Datum vom 20.05./22.06.2011 sowie für die Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III mit Datum vom 29.06.2011 sowie Nachtrag mit Datum vom 20.05./22.06.2011 abge-

schlossen. Die Kaufverträge für die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6, Töpchin und Trebbin befinden sich zurzeit in der Vorbereitung und werden planmäßig demnächst zu den in diesem Kapitel beschriebenen Konditionen abgeschlossen. Der Erwerb der Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 beinhaltet auch den Erwerb der von diesen Gesellschaften gemeinschaftlich gehaltenen Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG und der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur Verwaltungs-GmbH. Weiterhin erwerben auch die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 die von diesen Gesellschaften gemeinschaftlich gehaltene Bochow Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie die zugehörige Photovoltaikkraftwerk Bochow Infrastruktur Verwaltungs-GmbH (vgl. auch Vertragsübersicht, S.51).

BELECTRIC hat damit sowohl den Kommanditanteil an der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG in Höhe von jeweils 1.000 Euro als auch den Geschäftsanteil an dem dazugehörigen Komplementär mit einem Stammkapital von jeweils 25.000 Euro an die HAJOLUCA KG verkauft bzw. wird diesen verkaufen. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt jeweils 26.000 Euro für den Kommanditanteil und den Geschäftsanteil an dem Komplementär. Dieses entspricht einem Gesamtkaufpreis für alle 23 Gesellschaften von 598.000 Euro. Die Kaufpreise sind – soweit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits fällig – vereinbarungsgemäß gezahlt worden. Der restliche Kaufpreis wird nach Abschluss der jeweiligen Kaufverträge fällig und gezahlt.

Neben der Zahlung der Kaufpreise wird die Fondsgesellschaft verpflichtet, zur teilweisen Finanzierung der Herstellungskosten der jeweiligen Photovoltaikanlage eine Kommanditeinlage in Höhe von rund 24 % des voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes in die Photovoltaikkraftwerk KGs zu leisten. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, hat die Fondsgesellschaft daher für jede Photovoltaikkraftwerk KG eine zusätzliche Einlage gezeichnet bzw. wird diese zeichnen. Diese Einlage



Photovoltaikkraftwerk Alt Daber, Stand Juni 2011

beläuft sich für die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 insgesamt auf rund 34,00 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 insgesamt auf rund 13,20 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen auf rund 0,89 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk KG Laucha auf rund 1,18 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt auf rund 1,83 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk Reckahn III auf rund 0,92 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk Töpchin auf rund 2,05 Millionen Euro, für die Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin auf rund 1,34 Millionen Euro und für die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf auf rund 3,40 Millionen Euro. Die Einlagen in die Photovoltaikkraftwerk KGs wurden von der HAJOLUCA KG, soweit bereits fällig, eingezahlt (vgl. auch „Das Vertragswerk – Generalübernehmerverträge“, S. 52 ff.).

Die Verkäuferin hat ein Rücktrittsrecht für den Fall, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ihren Verpflichtungen unter dem Generalübernehmervertrag zur Zahlung der Baupreistraten auch nach entsprechender Aufforderung nicht nachkommt. Dieses Rücktrittsrecht ist bis einschließlich zur Zahlung der sechsten Abschlagszahlung gültig (vgl. auch „Das Vertragswerk – Generalübernehmerverträge“, S. 52 ff.). Die HAJOLUCA KG hat ein Rücktrittsrecht für den Fall, dass das jeweilige Photovoltaikkraftwerk nach dem 31.12.2011 (Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 bis 10) bzw. nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen wird.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Verträge, insbesondere Pacht-, Generalübernehmer- und Betriebsführungsverträge sowie teilweise auch bereits die Darlehensverträge, abgeschlossen bzw. werden diese abschließen. Im Rahmen des Erwerbs der Kommanditanteile

an den Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der Geschäftsanteile an deren Komplementär garantiert die Verkäuferin unter anderem, dass die Photovoltaikkraftwerk KGs keine anderen unternehmerischen Tätigkeiten durchgeführt haben und auch nicht an anderen Gesellschaften beteiligt sind (mit Ausnahme der Gesellschaften an den Standorten Alt Daber und Bochow). An den beiden genannten Standorten sind die Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils an der jeweiligen Infrastruktur KG bzw. deren Verwaltungs-GmbH beteiligt. Zudem wurde bzw. wird bestätigt, dass die Anteile und die zum Anlagevermögen gehörenden Gegenstände und Wirtschaftsgüter, ausgenommen von Sicherungsrechten der finanzierenden Banken, nicht anderweitig verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind, keine Rechtsstreitigkeiten bestehen sowie dass die jeweilige Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Des Weiteren wurde bzw. wird bestätigt, dass keine weiteren Verträge außer den in der Kaufurkunde genannten abgeschlossen wurden und keine Steuerrückstände bestehen.

Die einzelnen Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der jeweilige Komplementär firmieren wie in der Tabelle auf dieser Seite dargestellt.

Über die vorstehenden Verträge hinaus wurden bzw. werden keine Verträge zur Anschaffung bzw. Herstellung der Anlageobjekte (Beteiligungen) oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Gesellschaftsgegenstand der Photovoltaikkraftwerk KGs ist insbesondere der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zur Erreichung ihres Geschäftszwecks ist die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG befugt, sämtliche im Geschäftszweig des Unternehmens üblichen und ihnen verwandte Tätigkeiten und Geschäfte auszuüben.

#### Firmierungen der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie des jeweiligen Komplementärs

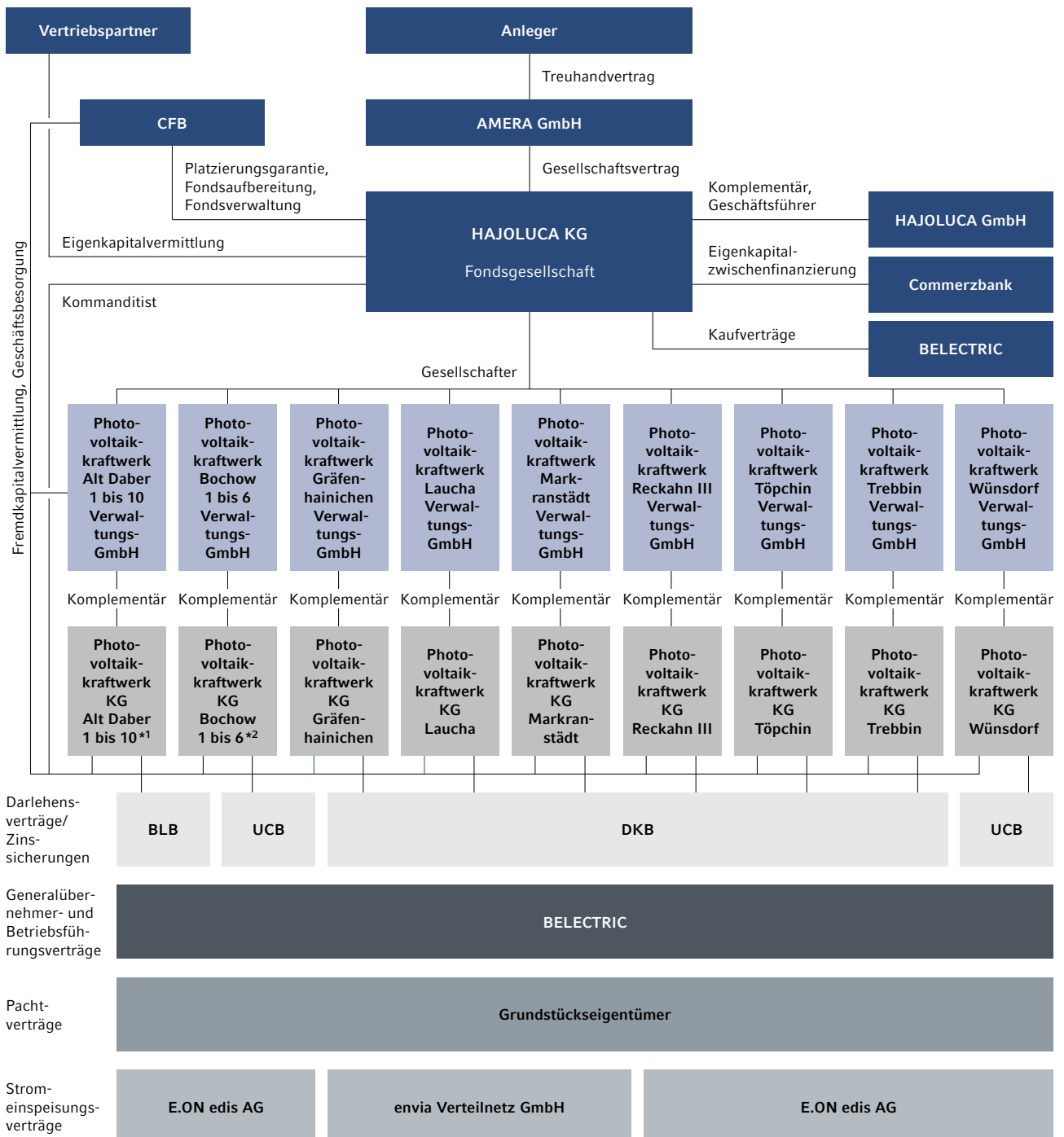
Photovoltaikkraftwerk KG	Persönlich haftende Gesellschafterin/Komplementär
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 bis 10 KG *1	Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 bis 10 Verwaltungs-GmbH *1
Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 bis 6 KG *2	Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 bis 6 Verwaltungs-GmbH *2
Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen KG	Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Laucha KG	Photovoltaikkraftwerk Laucha Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Markranstädt KG	Photovoltaikkraftwerk Markranstädt Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Reckahn III KG	Photovoltaikkraftwerk Reckahn III Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Töpchin KG	Photovoltaikkraftwerk Töpchin Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Trebbin KG	Photovoltaikkraftwerk Trebbin Verwaltungs-GmbH
Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf KG	Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf Verwaltungs-GmbH

\*1 Nicht aufgeführt werden die Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie die Alt Daber Infrastruktur Verwaltungs-GmbH.

\*2 Nicht aufgeführt werden die Bochow Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie die Bochow Infrastruktur Verwaltungs-GmbH.

## Vertragsübersicht

In der folgenden Übersicht werden für den Standort Alt Daber zehn Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. für den Standort Bochow sechs Photovoltaikkraftwerk KGs sowie deren Verwaltungs-GmbHs zusammengefasst dargestellt.



\*1 Die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 beteiligen sich gemeinsam zu 100 % als Kommanditisten an der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie zu 100 % als Gesellschafter an der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur Verwaltungs-GmbH.

\*2 Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 beteiligen sich gemeinsam zu 100 % als Kommanditisten an der Photovoltaikkraftwerk Bochow Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie zu 100 % als Gesellschafter an der Photovoltaikkraftwerk Bochow Infrastruktur Verwaltungs-GmbH.

### Generalübernehmerverträge

Zur Errichtung der Photovoltaikkraftwerke haben die Photovoltaikkraftwerk KGs mit BELECTRIC (**Generalübernehmer**) Generalübernehmerverträge geschlossen bzw. werden diese für die Standorte Bochow und Töpchin noch schließen.

Der Generalübernehmer hat sich verpflichtet, die Photovoltaikkraftwerke mit den im jeweiligen Vertrag genannten Modul-Nennleistungen sowie die Umspannwerke für die Standorte Alt Daber und Bochow schlüsselfertig zu errichten und alle Genehmigungen einzuholen, die für die vollständige Errichtung der Photovoltaikkraftwerke sowie die Einspeisung des durch die Photovoltaikkraftwerke erzeugten Stroms in das Stromnetz des jeweiligen Verteilnetzbetreibers erforderlich sind. Neben der Errichtung und dem Anschluss der Anlagen gehört zur Leistung des Generalübernehmers insbesondere auch die gleich- und wechsellspannungsseitige Verkabelung der Anlagen, die Errichtung der Gerätschaften, von Vorrichtungen und Instrumenten zur Anlagenfernüberwachung (Leistungsüberwachung), die Baustelleneinrichtung, die Umzäunung, die Begrünung und Bepflanzung der Ausgleichsflächen gemäß der jeweiligen Genehmigung und die Erstellung der Dokumentation. Darüber hinaus hat der Generalübernehmer

die erforderlichen Abnahmen – insbesondere durch die Verteilnetzbetreiber – zur schlüsselfertigen Errichtung und zum Anschluss an das Stromnetz des Verteilnetzbetreibers zu initiieren und zu begleiten. Weiterhin hat der Generalübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass nach Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke Alt Daber, Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Trebbin und Wünsdorf diese in das Recyclingprogramm für Module von First Solar aufgenommen werden. Für die Module von Solar Frontier in Bochow und Töpchin ist kein spezielles Recyclingverfahren erforderlich.

Die Gewährleistungspflicht des Generalübernehmers für die ordnungsgemäße Planung, Konstruktion, Montage und Funktion der Anlagen nach den Vorgaben der Generalübernehmerverträge beträgt jeweils fünf Jahre ab Abnahme der Anlagen und wird in Höhe von 5 % des jeweiligen Gesamtaufpreises durch eine Bankbürgschaft hinterlegt. Für die Unterkonstruktion gilt eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren ab Abnahme. Zusätzlich zu diesen Gewährleistungspflichten tritt der Generalübernehmer seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vertragspartner im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen und den verbauten Kompo-



Photovoltaikkraftwerk Markranstädt, Stand Juni 2011

nenen an die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ab. Weiterhin hat sich BELECTRIC in den Generalübernehmerverträgen verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sich die Verschattungssituation auf den Nachbargrundstücken der Photovoltaikanlagen durch eventuelle Nachbarbebauungen gegenüber den in den Ertragsgutachten getroffenen Annahmen nicht verschlechtert. Sollte diese Zusage nicht eingehalten werden können und sich die Verschattungssituation gegenüber den Annahmen in den Ertragsgutachten verschlechtern, reduziert sich nachträglich der Kaufpreis des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes. In diesem Fall sind auf Kosten des Generalübernehmers neue Ertragsgutachten zu erstellen, die die tatsächliche zusätzliche Verschattung berücksichtigen. Die Kaufpreisreduzierung erfolgt insoweit, dass die geplante Anlagerendite wieder erreicht wird.

Die Kaufpreise sind gemäß dem jeweiligen Generalübernehmervertrag entsprechend dem Baufortschritt zu leisten. Die vertraglich vereinbarten Kaufpreise werden entsprechend der vereinbarten Prämissen der Preisgleitklausel (vgl. S.54ff.) angepasst und nach Fertigstellung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes endgültig festgelegt. Die erste Abschlagszahlung erfolgt grundsätzlich in Höhe von 20 % des jeweiligen Kaufpreises. Die Auszahlung der ersten Abschlagszahlungen erfolgt gegen Übergabe einer unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung in entsprechender Höhe. Diese übernimmt demnach die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche Ansprüche der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG gegenüber BELECTRIC aus dem jeweiligen Generalübernehmervertrag. Die zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft reduziert sich bei Fälligkeit der siebten Abschlagszahlung auf 10 % des Gesamtpreises. Weitere Kaufpreisraten sind nach jeweiliger Rechnungsstellung, planmäßig mit Fertigstellung der Unterkonstruktion (20 %), Lieferung der Module auf die Baustelle und nach Vorlage eines Bezahlnachweises (25 %), Montage der Module (10 %), Anlieferung und Installation der Wechselrichter und Transformatorenstationen (10 %), Herstellung der vollständigen Verkabelung des Photovoltaikkraftwerkes (5 %) und mit Inbetriebnahme/Anschluss der Photovoltaikkraftwerke an das Stromnetz sowie erfolgter vorläufiger Abnahme (5 %) fällig. Die letzten 5 % des Kaufpreises sind jeweils nach erfolgreich durchgeführtem Probebetrieb und nach Übergabe der oben genannten Gewährleistungsbürgschaft durch BELECTRIC zu leisten.

Zeitnah nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen erfolgt die Abnahme durch die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG. Mit der technischen Begutachtung und Qualitätskontrolle

### Eckdaten der Photovoltaikkraftwerke gemäß Generalübernehmerverträgen (Prognose)

Photovoltaikkraftwerke	Leistung	Fertigstellung	Kaufpreis
Alt Daber 1 bis 10	67.805 kWp		€ 125.492.446
Bochow 1 bis 6	28.798 kWp		€ 50.510.302
Gräfenhainichen	1.836 kWp		€ 3.315.412
Laucha	2.636 kWp		€ 4.687.625
Markranstädt	4.150 kWp		€ 7.511.500
Reckahn III	1.848 kWp		€ 3.344.880
Töpchin	4.700 kWp		€ 8.035.120
Trebbin	2.990 kWp		€ 5.411.900
Wünsdorf	7.795 kWp		€ 13.832.150
<b>Summe:</b>	<b>122.558 kWp</b>		<b>€ 222.141.334</b>

im Zuge der Abnahme der jeweiligen Anlage sollen für die Photovoltaikkraftwerke Alt Daber 1 bis 10 die Evergy Engineering GmbH, München, und die Commerz Real AG, Düsseldorf, beauftragt werden. Die technische Begutachtung und Qualitätskontrolle der restlichen Photovoltaikkraftwerke soll durch die Commerz Real AG, Düsseldorf, erfolgen. Außerdem soll das Fraunhofer ISE insbesondere die technischen Komponenten aller Photovoltaikanlagen und die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Grundlagen prüfen. Für die Abnahmen durch Evergy Engineering GmbH und Fraunhofer ISE wurden Vergütungen von insgesamt 380.000 Euro kalkuliert, für die Reisekosten der Commerz Real AG 20.000 Euro.

#### Photovoltaikkraftwerke Alt Daber 1 bis 10

Mit Generalübernehmerverträgen vom 06.05.2011 und Nachträgen vom 30.06.2011 sowie 27.07.2011 wurde BELECTRIC mit der Errichtung der Photovoltaikkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von ca. 67,8 MWp in Alt Daber beauftragt. Des Weiteren wurde mit Datum vom 30.06.2011 ein Generalübernehmervertrag für das Umspannwerk zwischen der Photovoltaikkraftwerk Infrastruktur Alt Daber GmbH & Co. KG und BELECTRIC geschlossen. Bis zum 31.08.2011 werden Teilinbetriebnahmen unterstellt. Die restlichen Anlagen sollen planmäßig im Dezember 2011 fertig gestellt werden.

Der Gesamtkaufpreis der Photovoltaikkraftwerke inklusive Umspannwerk am Standort Alt Daber beträgt 125.492.446 Euro. Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben hiervon bisher rund 25,08 Millionen Euro an BELECTRIC gezahlt.

#### **Photovoltaikkraftwerke Bochow 1 bis 6**

BELECTRIC soll mit der Errichtung der Photovoltaikkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von ca. 28,8 MWp in Bochow beauftragt werden. Außerdem soll ein Generalübernehmervertrag für das Umspannwerk zwischen der Photovoltaikkraftwerk Infrastruktur Bochow GmbH & Co. KG und BELECTRIC geschlossen werden. Die Anlagen sollen planmäßig bis Dezember 2011 fertig gestellt werden.

Der Gesamtkaufpreis für die Photovoltaikkraftwerke inklusive Umspannwerk Bochow soll 50.510.302 Euro betragen.

#### **Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen**

Mit Generalübernehmervertrag vom 29.04.2011 und Nachtrag vom 25.05.2011 wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von ca. 1,8 MWp am Standort Gräfenhainichen beauftragt. Die Fertigstellung des Photovoltaikkraftwerkes ist für den 31.08.2011 vorgesehen.

Der Kaufpreis beträgt nach Anpassung durch die Preisgleitklauseln 3.315.412 Euro. Die Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen hat bisher rund 0,68 Millionen Euro an BELECTRIC gezahlt.

#### **Photovoltaikkraftwerk Laucha**

Mit Abschluss des Generalübernehmervertrages der Photovoltaikkraftwerk KG Laucha mit Datum vom 11.04.2011 und Nachtrag vom 25.05.2011 wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes am Standort Laucha mit einer Nennleistung von ca. 2,6 MWp beauftragt. Das Photovoltaikkraftwerk wurde per 19.07.2011 in Betrieb genommen.

Der Kaufpreis beträgt nach Anpassung durch die Preisgleitklauseln 4.687.625 Euro. Die Photovoltaikkraftwerk KG Laucha hat hiervon bisher rund 4,26 Millionen Euro an BELECTRIC gezahlt.

#### **Photovoltaikkraftwerk Markranstädt**

Mit Abschluss eines Generalübernehmervertrages mit Datum vom 11.04.2011 wurde BELECTRIC von der Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von ca. 4,2 MWp beauftragt. Das Photovoltaikkraftwerk wurde per 08.06.2011 in Betrieb genommen.

Der Kaufpreis beträgt 7.511.500 Euro. Die Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt hat bisher rund 7,06 Millionen Euro an BELECTRIC gezahlt.

#### **Photovoltaikkraftwerk Reckahn III**

Mit Generalübernehmervertrag vom 11.04.2011 wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes am Standort Reckahn mit einer Nennleistung von ca. 1,8 MWp beauftragt. Das Photovoltaikkraftwerk wurde per 27.05.2011 in Betrieb genommen.

Der Kaufpreis beträgt 3.344.880 Euro. Die Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III hat bisher rund 0,67 Millionen Euro an BELECTRIC gezahlt.

#### **Photovoltaikkraftwerk Töpchin**

BELECTRIC soll mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von ca. 4,7 MWp in Töpchin beauftragt werden. Die Anlage soll planmäßig zum 31.12.2011 fertig gestellt werden.

Der Gesamtkaufpreis soll 8.035.120 Euro betragen.

#### **Photovoltaikkraftwerk Trebbin**

Mit Abschluss des Generalübernehmervertrages der Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin mit Datum vom 11.04.2011 wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von ca. 3,0 MWp in Trebbin beauftragt. Das Photovoltaikkraftwerk wurde per 05.07.2011 in Betrieb genommen.

Der Kaufpreis für das Photovoltaikkraftwerk Trebbin beträgt 5.411.900 Euro.

#### **Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf**

Mit Abschluss des Generalübernehmervertrages der Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf mit Datum vom 29.04.2011 und Nachtrag vom 27.07.2011 wurde BELECTRIC mit der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes mit einer Nennleistung von ca. 7,8 MWp in Wünsdorf beauftragt. Die Fertigstellung des Photovoltaikkraftwerkes erfolgt voraussichtlich am 18.08.2011.

Der Kaufpreis beträgt nach Anpassung durch die Preisgleitklauseln 13.832.150 Euro. Die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf hat bisher rund 11,50 Millionen Euro an BELECTRIC gezahlt.

#### **Preisgleitklauseln**

Die vorstehend genannten Kaufpreise entsprechen einem Preis von durchschnittlich 1.812,55 Euro pro kWp und bedingen die Fertigstellung zum jeweils vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, den Abschluss von Festzinsvereinbarungen



Photovoltaik-Kraftwerk Reckahn III, Stand Juni 2011

gemäß den kalkulierten Konditionen sowie die vertraglich vereinbarte Leistung und einer Einspeisevergütung gemäß dem derzeitigen EEG.

Sollten sich die vorgenannten Prämissen verändern, wird der jeweilige Kaufpreis nach oben bzw. unten angepasst, so dass die Wirtschaftlichkeit auf Anlegerebene nahezu unverändert bleibt.

#### **Fertigstellungstermine**

Im Falle einer Fertigstellung vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt erhält der Generalübernehmer die bis zum Fertigstellungstermin erzielten Erlöse aus der Stromspeisung abzüglich tatsächlich entstandener Kosten (insbesondere Pacht- und Finanzierungskosten). Sollte die jeweilige Photovoltaikanlage nach dem jeweils vereinbarten Fertigstellungstermin in Betrieb genommen werden, reduziert sich der Kaufpreis anteilig monatlich.

Sollten die Photovoltaikanlagen oder Teilanlagen nach dem 31.12.2011 fertig gestellt und in Betrieb genommen werden,

verringert sich der Kaufpreis in Abhängigkeit von der Reduzierung der Einspeisevergütung gemäß EEG für ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommene Anlagen, so dass den Photovoltaik-Kraftwerk KGs durch die spätere Fertigstellung wirtschaftlich kein Nachteil entsteht. Sollte die vollständige Errichtung der Photovoltaik-Kraftwerke nicht bis zum 31.03.2012 (31.12.2011 Alt Daber 1 bis 10) erfolgen, hat die jeweilige Photovoltaik-Kraftwerk KG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **Finanzierungskonditionen**

Sollten sich die Konditionen für die langfristige Fremdfinanzierung gegenüber den kalkulierten Konditionen – mit Ausnahme zukünftiger Änderungen der Liquiditätskosten und der Bankenmarge ab Auslaufen der ersten Zinsbindungsperiode – ändern (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, ab S. 63 ff.), erfolgt ebenfalls eine Anpassung des jeweiligen Kaufpreises, so dass der jeweiligen Photovoltaik-Kraftwerk KG durch diese Konditionsänderungen kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.



Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf, Stand Juni 2011

### Leistungsabweichung

Bei einer Leistungsabweichung gegenüber dem Generalübernehmervertrag bezogen auf die installierte Modulleistung werden Mehr-/Minderleistungen ebenfalls mit einer Kaufpreisanpassung abgegolten. Dies gilt ebenso für eine Unterschreitung der anfänglichen Performance Ratio.

Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes sind die Parteien verpflichtet, einander die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren.

### Performance Ratio Garantie

Im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikkraftwerke wurde in allen Generalübernehmerverträgen mit First Solar Modulen für die Leistung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes eine Performance Ratio Garantie mit BELECTRIC vereinbart. Die von den Ertragsgutachtern ermittelten Werte für die anfängliche Performance Ratio der Photovoltaikkraftwerke liegen zwischen ca. 82,3 % und 87,7 %. BELECTRIC garantiert für die jeweilige Photovoltaikanlage ab Ende des Probebetriebes bis zum Ablauf von fünf Jahren eine jährliche Performance Ratio von mindestens 92 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte.

Für die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 sowie die Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin wurde mit dem Modulhersteller Solar Frontier eine Performance Ratio Garantie für die Module vereinbart. Die von den Ertragsgutachtern ermittelten Werte für die anfängliche Performance Ratio der

Photovoltaikkraftwerke in Bochow betragen 84,4 % und 85,9 % sowie des Photovoltaikkraftwerkes in Töpchin betragen 83,3 % und 85,6 %. Solar Frontier garantiert für die Module ab Ende des Probebetriebes bis zum Ablauf von zehn Jahren eine jährliche Performance Ratio von 100 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte abzüglich einer jährlichen Degradation vom 0,5 % ab Beginn des zweiten Betriebsjahres. Sollte sich nach Ablauf von drei Jahren nach Abnahme des Photovoltaikkraftwerkes durch die Photovoltaikkraftwerk KG herausstellen, dass durch mangelhafte Module eine technisch bedingte Underperformance bei unter 95 % des Mittelwertes der Ertragsgutachten vorliegt, ist Solar Frontier zum unverzüglichen Austausch dieser Module verpflichtet. Die hierdurch entstandenen Kosten hat Solar Frontier zu tragen. Sollte nach Austausch von mangelhaften Modulen auch nach Ablauf von sieben Jahren weiterhin eine technische Underperformance von unter 95 % des Mittelwertes der Ertragsgutachten festzustellen sein, erfolgt der Austausch der betroffenen Module durch gleichwertige Module eines anderen Herstellers. Solar Frontier ist verpflichtet, die hierdurch nachweislich entstandenen Kosten zu übernehmen. Zur Sicherung der Ansprüche der Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 1 bis 6 erhalten diese eine Bankgarantie der Mizuho Bank in Höhe von anfänglich 5 Millionen Euro.

Die Performance Ratio wird für jedes volle Betriebsjahr (bei First Solar Jahr 1–5 bzw. bei Solar Frontier Jahr 1–10) nach Ablauf des Probebetriebes ermittelt. Wird für eines dieser Betriebsjahre die vereinbarte Performance Ratio nicht erreicht, wird für dieses Jahr eine Kompensationszahlung in

Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Einspeisevergütung und der Einspeisevergütung, die das Photovoltaikkraftwerk bei Erreichen der mit BELECTRIC bzw. Solar Frontier vertraglich vereinbarten Performance Ratio erwirtschaftet hätte, errechnet. Diese ist von BELECTRIC bzw. Solar Frontier an die betreffende Photovoltaikkraftwerk KG zu leisten. Eine Kompensationsverpflichtung besteht nicht für Fälle höherer Gewalt, Vandalismus und unsachgerechter Einwirkung seitens der Photovoltaikkraftwerk KGs oder Dritter oder nicht von BELECTRIC bzw. Solar Frontier zu vertretender Netzausfälle.

Für den Fall, dass die jeweilige Photovoltaikanlage in einem Monat durch Schneebedeckung die garantierte Performance Ratio nicht erreicht, wird dieser Monat aus der Berechnung der Jahresperformance Ratio ausgeklammert.

Soweit bei den eingesetzten Solarmodulen von Solar Frontier Mehrerträge durch eine technische Overperformance eintreten, z. B. durch den so genannten „light soaking effect“, werden diese mit fälligen Kompensationsverpflichtungen verrechnet. Sofern nach Ablauf der Garantiezeit von zehn Jahren ein positiver Saldo aus diesen Mehrerträgen besteht, wird diese Liquidität zu 55 % an die Photovoltaikkraftwerk KGs und zu jeweils 22,5 % an den Betriebsführer BELECTRIC und Solar Frontier ausgezahlt. Mehrerträge aufgrund wetterbedingter Overperformance verbleiben zu 55 % bei den Photovoltaikkraftwerk KGs und zu jeweils 22,5 % bei BELECTRIC und Solar Frontier. Diese werden jährlich ausgezahlt, wobei Ertragsunterschreitungen zunächst mit Ertragsüberschreitungen der Folgejahre verrechnet werden, bevor BELECTRIC und Solar Frontier an Ertragsüberschreitungen beteiligt werden.

Die Generalübernehmerverträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

### **Betriebsführungsverträge**

Zur Führung des laufenden Betriebs der Photovoltaikkraftwerke haben die Photovoltaikkraftwerk KGs mit BELECTRIC (**Betriebsführer**) Betriebsführungsverträge mit Datum vom 06.05.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1 bis 10), mit Datum vom 29.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen), mit Datum vom 11.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Laucha), mit Datum vom 11.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt), mit Datum vom 11.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III), mit Datum vom 11.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin) sowie mit Datum vom 29.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf), geschlossen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und die Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin werden noch Betriebsführungsverträge mit BELECTRIC abschließen.

Der Betriebsführer erbringt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Leistungen:

- Die Überwachung der Photovoltaik-Generatoren, der Betriebsgebäude, der Netzanschlusspunkte nebst Kabelführung, der Umzäunung sowie der Wechselrichter und der Trafos;
- die Überprüfung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich Potenzialausgleich, Schleifenwiderstand, Erdungs- und Ableitungswiderstand sowie Isolationswiderstand;
- die regelmäßige Prüfung der Funktion aller Schutz- und Sicherheitseinrichtungen;
- die Durchführung der Wartung an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln entsprechend der Herstellerangaben und der Wartungspläne. Die Wartung der Wechselrichter erfolgt in Abstimmung mit den Herstellern. Sollten diese für Wartungs- und/oder Garantiearbeiten eigenes Personal einsetzen, sind die hierfür erforderlichen Kosten von dem jeweiligen Betriebsführer zu tragen. Die Koordination und Durchführung der Arbeiten der für die Instandsetzung des kompletten Photovoltaikkraftwerkes erforderlichen Maßnahmen bzw. Beauftragung von Drittunternehmen;
- die Pflege des Bewuchses innerhalb der Pachtflächen, insbesondere der Lichteinflusszonen;
- die Reinigung des Photovoltaikkraftwerkes, insbesondere der Schaltschranklüfter und Lüfterstaubfilter, der Wechselrichter und deren Lüfter und Lüftungsfiler sowie der Mess- und Trafostation. Die Reinigung der Module erfolgt nur dann, sofern die Performance Ratio unter Berücksichtigung der in dem Gutachten des Fraunhofer ISE ausgewiesenen Degradation, an sechs aufeinanderfolgenden Tagen in Folge von Verschmutzung der Module um 3 % unter dem in dem jeweiligen Gutachten ausgewiesenen Mittelwert gemindert ist. Die Bedeckung der Module durch Eis oder Schnee gilt dabei nicht als Verschmutzung;
- die Kontrolle und Bewachung des Geländes in regelmäßigen Intervallen durch Sichtprüfung;

- die Koordination und Veranlassung aller für das jeweilige Photovoltaikkraftwerk erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Koordination sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Garantievereinbarungen mit SMA bzw. Solar Frontier hinsichtlich der Wechselrichter bzw. der Module und
- die Koordination und Durchführung aller im Rahmen des Geschäftszwecks anfallenden Tätigkeiten, unter anderem auch im Zusammenhang mit Behörden und Versicherungen sowie dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber.

Der Betriebsführer ist berechtigt, geeignete Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu beauftragen, sofern nicht Gewährleistungsbedingungen dem entgegenstehen. Die Haftung des Betriebsführers bleibt von der Beauftragung Dritter unberührt.

Der Betriebsführer erhält für die im Betriebsführungsvertrag vereinbarten Leistungen von den Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 einen Betrag von 9,50 Euro, von den Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 einen Betrag von 9,50 Euro und von allen übrigen Photovoltaikkraftwerk KGs einen Betrag von 10,00 Euro pro kWp p. a., jeweils bezogen auf die tatsächlich installierte DC-Nennleistung und zzgl. der anfallenden Umsatzsteuer, zahlbar in vier Jahresraten jeweils zur Mitte eines jeden Quartals. Ab dem zweiten Betriebsjahr erhöht sich das Entgelt je Betriebsjahr um 2,0 % des Vorjahresbetrages. Diese Vergütung enthält die Kosten für einen Servicevertrag, welchen die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG mit dem Wechselrichterhersteller SMA über eine Laufzeit von 15 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zum Zeitpunkt der Fertigstellung des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes abschließen wird.

Gemäß den Serviceverträgen werden im Schadensfall die notwendigen Ersatzteile und Komponenten von SMA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem trägt SMA die erforderlichen Transportkosten der für den Serviceeinsatz erforderlichen Materiallieferungen, nicht jedoch Kosten der Arbeitszeiten für die Störungsbeseitigung. SMA leistet keinen Ersatz für Schäden, welche durch höhere Gewalt oder unsachgemäße Bedienung herbeigeführt wurden.

Neben der pauschalen Vergütung erhält der Betriebsführer eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 45 % der über der Prognose liegenden Stromerträge (vgl. Darlehen BELECTRIC, S. 64). Von einem etwaigen Mehrertrag wer-

den vorrangig Überschreitungen der Plankosten für Wartung und Instandhaltung, Versicherungskosten, Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, Strombezugskosten, sonstige Betriebskosten sowie sonstige Kostenüberschreitungen, die im Verantwortungsbereich des Betriebsführers liegen, in Abzug gebracht. Für den Fall von Ertragsunterschreitungen werden diese zunächst mit Ertragsüberschreitungen der Folgejahre verrechnet, bevor der Betriebsführer an höheren Stromerlösen beteiligt wird. Bei den Photovoltaikkraftwerken mit Modulen von Solar Frontier (Bochow und Töpchin) erfolgt eine Aufteilung der zuvor genannten erfolgsabhängigen Vergütung zu gleichen Teilen zwischen BELECTRIC und Solar Frontier.

Für alle durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Personen- bzw. Sachschäden besteht eine Haftung gegenüber der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG bis zu einer Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro je Schadensfall. Für Vermögensschäden haftet der Betriebsführer bis zu einer Höhe von insgesamt 0,5 Millionen Euro je Schadensfall, sofern diese im Rahmen der Vertragserfüllung unmittelbar aus fahrlässiger Handlung oder Nichtbehandlung des Betriebsführers resultieren. Für alle grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schäden haftet der Betriebsführer unbeschränkt.

Des Weiteren hat die Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG mit Datum vom 30.06.2011 einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen bzw. wird die Photovoltaikkraftwerk Bochow Infrastruktur GmbH & Co. KG einen Betriebsführungsvertrag für das Umspannwerk abschließen. Der Betriebsführer BELECTRIC erbringt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Leistungen:

- Die Überwachung des Umspannwerkes, Störungsbeseitigung, Reparaturen und Fehlersuche in Schutz- und Steuerungsanlagen;
- die regelmäßige Inspektion der Umspannwerke;
- die Durchführung der Wartung an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln entsprechend der Herstellerangaben und der Wartungspläne durch qualifiziertes und autorisiertes Fachpersonal. Die Koordination und Durchführung der Arbeiten der für die Instandsetzung des Umspannwerkes erforderlichen Maßnahmen bzw. Beauftragung von Drittunternehmen;



Monitoring von BELECTRIC: Real Time Management System

- die Pflege des Bewuchses innerhalb der Pachtfläche;
- die Reinigung im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien des VNBs;
- die Kontrolle und Bewachung des Geländes in regelmäßigen Intervallen durch Sichtprüfung
- sowie das Einspeisemanagement mit dem VNB.

Der Betriebsführer erhält für den Betrieb der Umspannwerke eine jährliche Vergütung von 33.902,50 Euro (Alt Daber) bzw. 14.398,85 Euro (Bochow) zzgl. der anfallenden Umsatzsteuer, zahlbar in vier gleichen Monatsraten. Ab dem zweiten Betriebsjahr erhöht sich das Entgelt je Betriebsjahr um 2,0 % des Vorjahresbetrags.

Alle Betriebsführungsverträge haben eine Laufzeit bis zum Ablauf des 20. vollen Jahres nach Inbetriebnahme (planmäßig zum 31.12.2031). Die Verträge können nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.

Die Betriebsführungsverträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

#### Mitverpflichtungsvereinbarungen

Mit Datum vom 06.05.2011 (Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 sowie Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber Infrastruktur), mit Datum vom 29.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen), mit Datum vom 19.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Laucha), mit Datum vom 19.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt), mit Datum vom 19.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III), mit Datum vom 19.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin) sowie mit Datum vom 29.04.2011 (Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf) haben die Photovoltaikkraftwerk KGs und BELECTRIC mit BELECTRIC Trading GmbH und BELECTRIC PV Dachsysteme GmbH jeweils eine Vereinbarung getroffen, nach der BELECTRIC Trading GmbH und BELECTRIC PV Dachsysteme GmbH den zwischen den Photovoltaikkraftwerk KGs und BELECTRIC geschlossenen Generalübernehmer- und Betriebsführungsverträgen als Gesamtschuldner beitreten und sich verpflichten, sämtliche aus diesen Verträgen resultierenden Verpflichtungen des Generalübernehmers und des Betriebsführers als eigene zu erfüllen. Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6, die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow Infrastruktur sowie die Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin werden die Mitverpflichtungsvereinbarungen mit den BELECTRIC Gesellschaften noch abschließen.

## Pachtverträge

Alle Photovoltaikkraftwerk KGs haben sich durch den Abschluss von Pachtverträgen die langjährige Nutzung der für die Errichtung, den Anschluss und den Betrieb der Photovoltaikanlagen benötigten Flächen gesichert. Die Photovoltaikkraftwerk KGs erwerben hierunter insbesondere das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes und der erforderlichen Schalt-, Mess-, Wechselrichter- und Transformatorenstationen und allen sonstigen für den Betrieb, den Schutz und die Unterhaltung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Umspannwerke. Zu den Pachtverträgen existieren beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG am Vertragsgrundstück. Die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG ist verpflichtet, das Photovoltaikkraftwerk nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.

Die Pachtverträge haben grundsätzlich eine Mindest- bzw. Restlaufzeit von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme. Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind berechtigt, die Pachtverträge sowie die auf den Grundstücken errichteten Photovoltaikanlagen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Mit Ablauf der Grundmietzeit haben die Photovoltaikkraftwerk KGs Laucha und Trebbin das Recht, die Verträge durch Ausübung einer einseitigen Option bis zu zehn Mal um jeweils ein Jahr zu verlängern. An den Standorten Alt Daber 1 bis 10, Bochow 1 bis 6, Gräfenhainichen, Markranstädt, Töpchin und Wünsdorf hat die jeweilige KG das Recht den Pachtvertrag jeweils um ein bis zu fünf Jahre (auf insgesamt 30 Jahre) zu verlängern. Am Standort Reckahn III hat die KG das Recht den Pachtvertrag zweimal um fünf Jahre zu verlängern. Dieses Optionsrecht muss bei den jeweiligen Photovoltaikkraftwerken drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Verpächter erklärt werden. Am Standort Reckahn III verlängert sich der Pacht-

vertrag um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Im Falle der Beendigung des Vertrages haben die Photovoltaikkraftwerk KGs das Recht, die jeweiligen Pachtflächen für den vertraglich vereinbarten Rückbau noch einmal für drei bis zu zwölf Monate zu pachten.

Der jeweilige Verpächter kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund (z. B. Zahlungsverzug um mehr als drei Monate) kündigen. Die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG hat ebenfalls nur ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Mit Ablauf der Vertragslaufzeit hat die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG die Photovoltaikanlage einschließlich etwaig angelegter Zuwegungen und entstandener Hohlräume innerhalb eines Zeitraumes von drei bis sechs Monaten (Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6, Laucha und Trebbin), sechs Monaten (Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen) und zwölf Monaten (Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin und Wünsdorf) vollständig zu entfernen und die Pachtflächen teilweise in begrüntem Zustand zurückzugeben. Gemäß den Pachtverträgen sind die Photovoltaikkraftwerk KGs teilweise verpflichtet, Sicherheiten (z. B. in Form von Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen auf ein Sperrkonto) für die Ansprüche des jeweiligen Verpächters auf Rückbau der Anlagen und Wiederherstellung des in den Pachtverträgen beschriebenen Zustandes zu hinterlegen (vgl. auch Abschnitt „Darlehensrahmen für Rückbaubürgschaften“, S. 69).

Die Verpflichtung zur Zahlung der Pachtzahlung beginnt i. d. R. zum Ersten des Monats, welcher der Inbetriebnahme des betreffenden Photovoltaikkraftwerkes folgt. Mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen, planmäßig zwischen Mai und Dezember 2011, fällt eine jährliche Pacht gemäß den in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten Pachtzahlungen an. Die Pacht für das Rumpfgeschäftsjahr ist typi-

## Pachtzahlungen

Standort	Pachtvorauszahlungen in € im Jahr der Inbetriebnahme	Pachtzahlungen pro Jahr in € ab dem Jahr der Inbetriebnahme	Steigerungsrate ab dem 10. Betriebsjahr
Alt Daber	43.550	495.480	3,0 % p. a.
Bochow	-	186.688	3,0 % p. a.
Gräfenhainichen	652	11.762	3,0 % p. a.
Laucha	-	22.085	3,0 % p. a.
Markranstädt	-	34.550	3,0 % p. a.
Reckahn III	231.954	-	-
Töpchin	-	47.020	3,0 % p. a.
Trebbin	-	18.643	3,0 % p. a.
Wünsdorf	-	56.446	3,0 % p. a.



Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf, Stand Juni 2011

scherweise binnen vier Wochen ab Inbetriebnahme zur Zahlung fällig. Die Pacht für die folgenden Kalenderjahre ist jeweils am 20.01. des betreffenden Jahres fällig. Darüber hinaus sind an den Standorten Alt Daber, Gräfenhainichen und Reckahn III Pachtzahlungen ganz oder teilweise als Einmalzahlungen vereinbart (vgl. nebenstehende Übersicht „Pachtzahlungen“). BELECTRIC hat sich mit Schreiben vom 29.06.2011 bereit erklärt, von der am Standort Alt Daber bestehenden Zahlungsverpflichtung i. H. v. 125.000 Euro 81.450 Euro als Projektentwicklungskosten selbst zu tragen.

Die Höhe der Pacht einschließlich der genannten Steigerungsraten ist grundsätzlich fest vereinbart. Hiervon abweichend erhöht sich am Standort Gräfenhainichen die jährliche Pacht in dem Maße, wie sich unter Umständen die gesetzliche Einspeisevergütung nach Inbetriebnahme der Anlage erhöht.

#### **Ankaufsrecht BELECTRIC**

Die Grundstücke der Standorte Markranstädt, Töpchin und Wünsdorf befinden sich im Eigentum der BELECTRIC Gruppe und werden langfristig an die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG verpachtet. Die Photovoltaikkraftwerk KGs Markranstädt, Töpchin und Wünsdorf werden mit BELECTRIC jeweils einen Ankaufsrechtsvertrag zu rund 5 % des ursprünglichen Kaufpreises abschließen. BELECTRIC kann dieses Recht nach Ablauf von 20 Betriebsjahren, d. h. zum 31.12.2031 ausüben.

#### **Vereinbarung über die Fondsaufbereitung**

Die Fondsgesellschaft hat mit der CFB am 25.07.2011 eine Vereinbarung über die Fondsaufbereitung geschlossen. Hierzu gehören unter anderem die Erstellung des Fondskonzeptes und des Verkaufsprospektes. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB einmalig 140.000 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar nach erfolgter Rechnungsstellung, jedoch nicht vor dem 31.10.2011 (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, S. 71).

Die CFB ist zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen. Darüber hinaus ist die CFB zur Kündigung des Vertrages jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen berechtigt. Der Vertrag ist bis zur Erbringung sämtlicher Leistungen durch die CFB, spätestens bis zur Volleinzahlung des garantierten Eigenkapitals gemäß Platzierungsgarantievertrag, durch die Fondsgesellschaft nicht kündbar.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

#### **Vertrag über die Fondsverwaltung**

Die Fondsgesellschaft hat mit der CFB am 25.07.2011 einen Vertrag über die Fondsverwaltung geschlossen und die CFB mit der Verwaltung der Gesellschafter- und Gesellschaftsangelegenheiten betraut. Die vertraglich fixierte Vergütung ist jährlich am 21.12. zahlbar (vgl. „Einnahmen- und Ausgabenprognose“, S. 78.) und beträgt 50.000 Euro p. a., zzgl.

der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Ausgaben ersetzt.

Die CFB ist zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen. Darüber hinaus ist die CFB zur Kündigung des Vertrages jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen berechtigt. Der Vertrag ist bis zur Liquidation der Fondsgesellschaft nicht kündbar.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

#### **Verträge über die Geschäftsbesorgung**

Die Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbHs sowie KGs haben mit Datum vom 25.07.2011 jeweils einen Vertrag mit der CFB über die Geschäftsbesorgung geschlossen und die CFB mit der kaufmännischen Verwaltung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerke Verwaltungs-GmbH sowie KG beauftragt. Die CFB unterstützt die persönlich haftenden Gesellschafterinnen bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der Pacht- und Betriebsführungsverträge sowie der Finanzierungs- und Versicherungsverträge. Die vertraglich festgelegten jährlichen Vergütungen sind jeweils am 21.12. eines jeden Jahres zahlbar (vgl. Investitions- und Finanzplan ab S. 70). Die Vergütungen betragen insgesamt 259.000 Euro p. a. für die Jahre 2012–2016, 282.000 Euro p. a. für die Jahre 2017–2021 sowie 305.000 Euro p. a. ab dem Jahr 2022,

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Ausgaben ersetzt. In der Prognoserechnung sind Reisekosten für die regelmäßige Besichtigung aller Photovoltaikkraftwerke in Höhe von 2.500 Euro p. a. für die Commerz Real AG kalkuliert.

Die CFB ist jeweils zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen. Darüber hinaus ist die CFB zur Kündigung des jeweiligen Vertrages jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen berechtigt. Der jeweilige Vertrag ist bis zur Liquidation der jeweiligen Gesellschaft nicht kündbar. Im Fall der Veräußerung eines oder mehrerer Photovoltaikkraftwerke während des Prognosezeitraums von 20 Betriebsjahren erhält die CFB ein Entgelt in Höhe von 2 % des Bruttoverkaufserlöses zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Veräußerung von Photovoltaikkraftwerken aufgrund der Ausübung von Ankaufsrechten durch BELECTRIC ist hiervon ausgenommen.

Diese Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

#### **Fremdkapitalvermittlungsverträge**

Die CFB wurde mit Verträgen vom 25.07.2011 von den Photovoltaikkraftwerk KGs mit der Vermittlung der von den Photovoltaikkraftwerk KGs benötigten Fremdfinanzierungen beauftragt. Hierfür erhält die CFB nach Rechnungsstellung insgesamt 1.575.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, frühestens jedoch am 30.10.2011. Die Fremdkapital-



vermittlungsverträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

### **Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen**

Zur Vermittlung des benötigten Eigenkapitals schließt die Fondsgesellschaft mit Vertriebspartnern, insbesondere mit der Commerzbank AG, Frankfurt, entsprechende Vertriebsvereinbarungen. Die Vertriebsvereinbarungen sind teilweise noch nicht endverhandelt. Die Vermittlungsgebühren können von Vertriebspartner zu Vertriebspartner abweichen. Die HAJOLUCA KG strebt an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 8 % des eingeworbenen Eigenkapitals, insgesamt maximal 5.391.200 Euro, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann mit dem Vertriebspartner eine höhere Vermittlungsgebühr vereinbart werden, diese darf jedoch maximal 9,25 % des eingeworbenen Eigenkapitals betragen. Die CFB hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Vermittlungsgebühren in Höhe von maximal 5.391.200 Euro übernommen. Als Gegenleistung erhält die CFB dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsgarantievertrag vom 01.06./25.07.2011 von der HAJOLUCA KG an die CFB zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als 5.391.200 Euro vereinbart – maximal 9,25 % des eingeworbenen Eigenkapitals – , erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

### **Platzierungsgarantievertrag**

Die HAJOLUCA KG hat am 01.06.2011 sowie mit Neufassung vom 25.07.2011 einen Platzierungsgarantievertrag mit der CFB abgeschlossen.

Sofern am 30.06.2012 die bis zu diesem Zeitpunkt zu platzierenden und einzuwerbenden Eigenkapitalanteile nicht oder nicht vollständig in die Fondsgesellschaft eingezahlt worden sind, hat sich die CFB im Rahmen der Platzierungsgarantie verpflichtet, als Kommanditist in die Gesellschaft einzutreten und einen Betrag in Höhe der ausstehenden Einlagen als Kommanditkapital zu übernehmen. Stattdessen kann die CFB der Fondsgesellschaft auch zum 30.06.2012 Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen. Alternativ kann die CFB auch einen oder mehrere Dritte benennen, die sich als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen oder der Fondsgesellschaft Darlehen in

entsprechender Höhe zur Verfügung stellen. Für die Bereitstellung der Finanzierungsmittel erhält die CFB bzw. der Dritte eine Verzinsung entsprechend der Ausschüttungen an die Anleger der Fondsgesellschaft.

Darüber hinaus garantiert die CFB der Fondsgesellschaft, dass die Vermittlungsgebühr des benötigten Kommanditkapitals insgesamt nicht mehr als 8 % des einzuwerbenden Eigenkapitals beträgt. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt eine höhere als die von der CFB garantierte Vermittlungsgebühr vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft die sich ergebende Differenz.

Für diese Garantie erhält die CFB von der Fondsgesellschaft einmalig eine Vergütung in Höhe von 3.554.280 Euro zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Vollplatzierung, nicht jedoch vor dem 30.10.2011, fällig.

Der Platzierungsgarantievertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

### **Darlehensverträge**

#### **Darlehensvertrag Eigenkapitalzwischenfinanzierung**

Für die Zahlungsverpflichtungen der Fondsgesellschaft bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals hat die HAJOLUCA KG mit Datum vom 03.06.2011 und Nachtrag vom 18.07./21.07.2010 mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von bis zu 56,6 Millionen Euro abgeschlossen. Die Gewährung erfolgt bis zur vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 30.06.2012. Der Zinssatz ist variabel.

Zur Besicherung hat die Fondsgesellschaft unter anderem ihre Ansprüche aus der Platzierungsgarantie an die Bank abgetreten und etwaige Guthaben auf dem Einzahlungskonto der Fondsgesellschaft verpfändet.

Die Rückführung des Darlehens erfolgt aus dem einzuwerbenden Eigenkapital der Fondsgesellschaft sowie einem Darlehen von BELECTRIC in Höhe von 2 Millionen Euro. Spätester Rückzahlungstermin ist der 30.06.2012. In der Prognoserechnung wurde der 31.12.2011 aufgrund des erwarteten Platzierungsverlaufes unterstellt.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

#### **Darlehensvertrag HAJOLUCA KG mit BELECTRIC**

Für die teilweise Finanzierung der Kommanditanteile der Photovoltaikkraftwerke Alt Daber 1 bis 10 wird die HAJOLUCA KG mit BELECTRIC einen Darlehensvertrag über bis zu 2 Millionen Euro abschließen. Dieses Darlehen wird als Nachrangdarlehen zur langfristigen Darlehensfinanzierung der BLB an diesem Standort ausgestaltet werden und als Eigenkapital in die Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1 bis 10 eingebracht.

Die Valutierung des Nachrangdarlehens von BELECTRIC soll am Tag der Leistung der letzten Abschlagszahlung erfolgen. Das Darlehen soll als Festzinsdarlehen abgeschlossen werden und eine vertragsgemäße Laufzeit bis zum 31.12.2029 haben. Die Tilgung soll in jeweils 68 vierteljährigen Raten, erstmals zum 31.03.2013 erfolgen. Der Zinssatz wird bis zum 31.12.2029 fixiert.

Sollten die Photovoltaikkraftwerke Alt Daber 1 bis 10 Mehrerlöse erzielen, werden diese zu 25 % zur vorrangigen Rückführung des Nachrangdarlehens von BELECTRIC verwendet. Weitere 45 % der Mehrerlöse stehen BELECTRIC zu, 30 % der Mehrerlöse stehen den Kommanditisten zu. Nach vollständiger Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt die Mehrerlösverteilung zu 55 % zu Gunsten der Kommanditisten und zu 45 % zu Gunsten von BELECTRIC (vgl. Betriebsführungsverträge ab S. 57 ff).

#### **Darlehensverträge kurzfristiges Fremdkapital**

Die Gesamtfinanzierung der Photovoltaikanlagen erfolgt durch Eigenkapital sowie durch Fremdkapital. Die Auszahlung des langfristigen Fremdkapitals erfolgt mit Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen der darlehensgewährenden Bank (vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Darlehensverträge langfristiges Fremdkapital“).

#### **Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10**

Für die Photovoltaikkraftwerke Alt Daber 1 bis 10 ist konzeptionell keine Zwischenfinanzierung vorgesehen. Die Auskehrung des langfristigen Fremdkapitals erfolgt mit Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen der BLB. Zur Zwischenfinanzierung der im Zusammenhang mit den Kaufpreiszahlungen anfallenden Umsatzsteuer haben die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 Darlehen über 18,5 Millionen Euro bei der BLB aufgenommen. Die Zinssätze sind variabel und richten sich nach dem 1-Monats-EURIBOR zzgl. 1,15 % p. a. Die Rückführung erfolgt nach Rückerstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensrahmen ent-

fällt eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,30 % p. a. Die BLB erhält von den Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 außerdem eine einmalige Bearbeitungsgebühr von rund 1,2 Millionen Euro. Die Bearbeitungsgebühr ist in Höhe von 75 % bei Unterzeichnung der Darlehensverträge sowie in Höhe von 25 % bei Fertigstellung der Photovoltaikkraftwerke in Alt Daber, spätestens am 30.04.2012, zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Vergütungen sind prozentual vereinbart bezogen auf die tatsächliche Darlehenshöhe. Daher kann sich die zweite Zahlung noch ändern, sofern die Darlehen endgültig nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Der finanzierenden Bank werden bzw. wurden bankübliche Sicherheiten gewährt.

#### **Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf**

Bis zur Auszahlung des langfristigen Fremdkapitals werden die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 zur Zwischenfinanzierung Darlehen bei der UCB mit variabler Inanspruchnahme über insgesamt 39,50 Millionen Euro aufnehmen. Des Weiteren werden die vorstehend genannten Photovoltaikkraftwerk KGs Darlehen zur Zwischenfinanzierung der im Zusammenhang mit den Kaufpreiszahlungen anfallenden Umsatzsteuer aufnehmen.

Die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf hat zur Zwischenfinanzierung bereits ein Darlehen mit variabler Inanspruchnahme über insgesamt 11,29 Millionen Euro bei der UCB aufgenommen. Darüber hinaus hat die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung der im Zusammenhang mit den Kaufpreiszahlungen anfallenden Umsatzsteuer bei der UCB über 2,68 Millionen Euro aufgenommen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens zum 30.12.2011. Der Zinssatz ist variabel und richtet sich nach dem 3-Monats-EURIBOR zzgl. 4 % p. a. Die Rückführung erfolgt durch Auszahlung der langfristigen Fremdfinanzierung bzw. nach Rückerstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Die UCB erhält von der Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf für die Strukturierung der Finanzierung und die Bewertung des Investitionsvorhabens ein Leistungsentgelt in Höhe von 84.675 Euro. Darüber hinaus erhält die UCB ein Verwaltungsentgelt von 2.500 Euro p. a. zzgl. Umsatzsteuer.

Der finanzierenden Bank werden bzw. wurden bankübliche Sicherheiten gewährt.



#### **Photovoltaikkraftwerk KGs Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin und Trebbin**

Für die Photovoltaikkraftwerk KGs Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin und Trebbin ist konzeptionell keine Zwischenfinanzierung vorgesehen. Die Auskehrung des langfristigen Fremdkapitals erfolgt mit Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen der DKB. Zur Zwischenfinanzierung der im Zusammenhang mit den Kaufpreiszahlungen anfallenden Umsatzsteuer hat die Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen ein Darlehen über 694.000 Euro, die Photovoltaikkraftwerk KG Laucha ein Darlehen über 950.000 Euro, die Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt ein Darlehen über 1.490.000 Euro, die Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III ein Darlehen über 722.000 Euro, die Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin ein Darlehen über 1.086.000 Euro sowie die Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin ein Darlehen über 1.077.000 Euro bei der DKB aufgenommen. Die Zinssätze sind variabel und richten sich nach dem 3-Monats-EURIBOR zzgl. 3,00 % p. a. Die Rückführung erfolgt nach Rückerstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt.

Für die Bereitstellung der Gesamtfinanzierung (Umsatzsteuerzwischenfinanzierung und langfristige Finanzierung) erhält die DKB eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 26.220 Euro (Gräfenhainichen), 36.290 Euro (Laucha), 57.095 Euro (Markranstädt), 27.360 Euro (Reckahn III), 41.277 Euro (Töpchin) und 41.135 Euro (Trebbin); zahlbar

bei erster Inanspruchnahme, spätestens am 30.09.2011 bzw. 30.12.2011 (Töpchin).

Der finanzierenden Bank wurden jeweils bankübliche Sicherheiten gewährt.

#### **Darlehensverträge langfristiges Fremdkapital**

Zur Finanzierung des Erwerbs der Photovoltaikanlagen haben die Photovoltaikkraftwerk KGs langfristige Darlehen mit drei deutschen Kreditinstituten vereinbart bzw. werden diese vereinbaren.

#### **Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10**

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 haben zur langfristigen Finanzierung der Photovoltaikanlage mit Datum vom 08.08.2011 Darlehen mit der BLB abgeschlossen. Die Darlehen belaufen sich insgesamt auf maximal 100 Millionen Euro.

Die BLB wird von ihrem Recht Gebrauch machen, die ihr aus den Darlehensverträgen zustehenden Ansprüche sowie gegebenenfalls zugehörige Sicherheiten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden.

Die Auszahlung der Darlehen wird nach Erfüllung aller vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen, voraussichtlich spätestens bis zum 30.04.2012, zu 100 % erfolgen. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt jeweils in acht Tranchen nach Baufortschritt.

Die Darlehen haben eine vertragsmäßige Laufzeit bis zum 31.12.2029. Vertragsgemäß wird ein variables Darlehen mit der BLB abgeschlossen. Die Tilgung erfolgt jeweils in 68 vierteljährlichen Raten, erstmals zum 31.03.2013. Der Zinssatz ist mit 4,95 % p. a. inklusive Marge kalkuliert und soll über ein Zinnsicherungsgeschäft bis zum 31.12.2029 abgesichert werden.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 haben sich zur Bildung einer fortlaufenden Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens 40 % des im Folgejahr für das Darlehen zu leistenden Kapitaldienstes (Zins und Tilgung), zur Einhaltung eines Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital von 20:80 sowie Einhaltung einer „Debt Service Cover Ratio“ (DSCR) von mindestens 1,20 verpflichtet. DSCR ist der betriebsbedingte Cashflow zzgl. Finanzaufwand im Verhältnis zum Kapitaldienst. Die BLB ist berechtigt, zusätzliche Kosten, welche ihr unter anderem aufgrund von Rechtsänderungen oder Marktstörungen entstehen, an die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 weiter zu belasten.

Die BLB erhält eine Bereitstellungsprovision von monatlich 0,25 %, vierteljährlich nachträglich zu zahlen auf die nicht ausgezahlten Darlehensbeträge entsprechend und in Abhängigkeit der Bedingungen der KfW.

Der BLB wurden bankübliche Sicherheiten wie die Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen und des Umspannwerks, die Verpfändung von Kontoguthaben, die Abtretung der Rechte aus den wesentlichen Verträgen der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur GmbH & Co. KG (unter anderem der Generalübernehmer-, der Betriebsführungs- sowie den Serviceverträgen mit SMA und den Versicherungen sowie allen Pacht-, Nutzungs- und Gestattungsverträgen für die Grundstücke einschließlich der Bestellung und Eintragung von Vormerkungen zugunsten der BLB) sowie die Abtretung der Einspeisevergütungen gewährt.

#### Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 und Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 werden zur Finanzierung der Photovoltaikanlagen in Bochow mit der UCB Darlehensverträge über insgesamt 39,5 Millionen Euro abschließen. Die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf hat zwei Darlehen mit Datum vom 27.05./31.05.2011 und 09.05./31.05.2011 zur Finanzierung der Photovoltaikanlage in Wünsdorf bei der UCB über 10 Millionen Euro (**Darlehen 1**) und 1,29 Millionen Euro (**Darlehen 2**) aufgenommen.

#### Übersicht über die Konditionen der kurz- und langfristigen Darlehensverträge (vereinbart und prognostiziert) \*1

	Alt Daber 1 – 10	Bochow 1 – 6
<b>Kurzfristige Finanzierung</b>		
Darlehensgeber	BLB	UCB
Darlehenshöhe		
Laufzeit bis		
Tilgung ab		
Zinssatz inkl. Marge		
Darlehenshöhe (Umsatzsteuer)	€ 18.500.000	
Laufzeit bis	30.06.2012	
Tilgung ab	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	
Zinssatz inkl. Marge	1-Monats-EURIBOR + 1,15 % p. a.	
<b>Langfristige Finanzierung</b>		
Darlehensgeber	BLB	UCB
Programm	KfW Programm „Erneuerbare Energien“	KfW Programm „Erneuerbare Energien“
Darlehensrahmen	€ 100.000.000	€ 39.500.000
geplante Inanspruchnahme	€ 96.000.000	€ 39.500.000
Auszahlung	100,00 %	100,00 %
Laufzeit bis	12/2029	06/2029
Tilgung ab	03/2013 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate
DSCR *2	1,20	1,10
<b>1. Zinsperiode</b>	<b>18 Jahre *3</b>	<b>10 Jahre</b>
Zinssatz inkl. Marge	4,95 %	4,85 %
<b>2. Zinsperiode</b>		<b>ab 11. Jahr *3</b>
Zinssatz inkl. Marge *4		5,78 %

\*1 Hierin nicht aufgeführt ist ein langfristig von BELECTRIC gegenüber der Fondsgesellschaft gewährtes Darlehen in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro (vgl. „Darlehensvertrag HAJOLUCA KG mit BELECTRIC“, S. 64).

\*2 Aus Vorsichtsgründen wurde eine DSCR von 1,10 kalkuliert, welche für die Darlehen bei der UCB und DKB nicht vertraglich verpflichtend ist.

Die Darlehen der Photovoltaikkraftwerk KGs in Bochow werden eine Laufzeit von rd. 18 Jahren haben. Die Tilgung für die Darlehen soll am 30.09.2012 beginnen und in 68 vierteljährlichen Raten erfolgen. Der Zinssatz beträgt 4,85 % p. a.

Gräfenhainichen	Laucha	Markranstädt	Reckahn III	Töpchin	Trebbin	Wünsdorf	
DKB	DKB	DKB	DKB	DKB	DKB	UCB	
						€ 11.290.000	
						30.12.2011	
						Bei Auszahlung der langfristigen Finanzierung	
						3-Monats-EURIBOR +4,00 % p. a.	
€ 694.000	€ 950.000	€ 1.490.000	€ 722.000	€ 1.086.000	€ 1.077.000	€ 2.680.000	
						30.12.2011	
durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	durch Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt oder spätestens am Ende der Laufzeit	
3-Monats-EURIBOR +3,00 % p. a.	3-Monats-EURIBOR +3,00 % p. a.	3-Monats-EURIBOR +3,00 % p. a.	3-Monats-EURIBOR +3,00 % p. a.	3-Monats-EURIBOR +3,00 % p. a.	3-Monats-EURIBOR +3,00 % p. a.	3-Monats-EURIBOR +4,00 % p. a.	
DKB	DKB	DKB	DKB	DKB	DKB	UCB	
DKB Hausbank Darlehen	DKB Hausbank Darlehen	DKB Hausbank Darlehen	DKB Hausbank Darlehen	DKB Hausbank Darlehen	DKB Hausbank Darlehen	KfW Programm „Erneuerbare Energien“	UCB Darlehen
€ 2.760.000	€ 3.820.000	€ 6.010.000	€ 2.880.000	€ 4.345.000 <sup>*5</sup>	€ 4.330.000	€ 10.000.000	€ 1.290.000
€ 2.650.000	€ 3.750.000	€ 6.010.000	€ 2.880.000	€ 4.345.000	€ 4.330.000	€ 10.000.000	€ 1.060.000
100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %
06/2029	06/2029	06/2029	06/2029	06/2029	06/2029	06/2029	06/2029
09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	09/2012 vierteljährlich in 67 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	06/2012 vierteljährlich in 68 gleichbleibenden Raten und einer Schlussrate	06/2012 vierteljährlich in 69 gleichbleibenden Raten
1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
<b>18 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>	<b>10 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>
4,76 %	4,99 %	4,99 %	4,99 %	4,93 %	4,99 %	4,60 %	5,90 %
						<b>ab 11. Jahr</b>	
						5,85 %	

\*3 Prognose.

\*4 Die Marge der Darlehen bei der UCB für die zweite Zinsperiode ist nicht endverhandelt und wird mit 1,20 % p. a. unterstellt.

\*5 Derzeit ist nur ein Darlehen über 4.345.000 Euro abgeschlossen worden. Das zusätzlich benötigte Fremdkapital in Höhe von 2.055.000 Euro wird noch abgeschlossen.

(1. Zinsperiode) inklusive Marge und ist bis zum 30.06.2021 fixiert. Für die Darlehen berechnet die UCB vom 11.06.2011 bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % des Darlehensbetrages pro Monat.

Die beiden Darlehen für das Photovoltaikkraftwerk in Wünsdorf haben eine Laufzeit von rd. 18 Jahren. Die Tilgung für das Darlehen 1 beginnt am 30.06.2012 und erfolgt in 69 vierteljährlichen Raten. Der Zinssatz beträgt 4,60 % p. a.

inklusive Marge und ist bis zum 30.06.2021 fixiert. Die Tilgung für das Darlehen 2 beginnt am 30.06.2012 und erfolgt in 69 vierteljährlichen Raten. Der Zinssatz beträgt 5,90 % p. a. inklusive Marge und ist bis zum 30.06.2029 fixiert. Für das Darlehen 1 berechnet die UCB vom 16.05.2011 bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % des Darlehensbetrages pro Monat. Für das Darlehen 2 beträgt die Bereitstellungsprovision 0,25 % auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag pro Monat, ab dem zweiten Monaten nach Antragsstellung.

Die Auszahlung der Darlehen für die Photovoltaikkraftwerke in Bochow soll nach Erfüllung aller vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen voraussichtlich bis 31.03.2012 bzw. für das Photovoltaikkraftwerk in Wünsdorf voraussichtlich bis 30.12.2011 erfolgen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 werden Forward Swap Geschäfte mit der UCB abschließen und sich für die Jahre 2021 bis 2029 feste Zinssätze (ohne Marge) sichern. Die Marge wird erst im Jahr 2021 kurz vor Ablauf der ersten Zinsfestschreibungsperiode mit der UCB festgelegt. In der Prognoserechnung wird von einer Marge von 1,20 % und einem Zinssatz von 5,78 % p. a. inkl. Marge ausgegangen.

Die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf hat am 04.07.2011 ein Forward Swap Geschäft mit der UCB abgeschlossen und sich für die Jahre 2021 bis 2029 Zinssätze (ohne Marge) von 4,65 % p. a. für das Darlehen 1 gesichert. Die Marge wird erst im Jahr 2021 kurz vor Ablauf der ersten Zinsfestschreibungsperiode mit der UCB festgelegt. In der Prognoserechnung wird von einer Marge von 1,20 % ausgegangen.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 sowie die Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf haben sich zur Bildung einer fortlaufenden Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens 50 % des im Folgejahr für die Darlehen zu leistenden Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) verpflichtet und planen die Einhaltung einer DSCR von 1,10.

Sollte zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine anderweitige Vereinbarung zwischen der Bank und den Photovoltaikkraftwerk KGs getroffen worden sein, sind bereits zu diesem Zeitpunkt die Darlehen zur Rückzahlung fällig.

Die Einräumung der Darlehen erfolgt gegen Stellung von banküblichen Sicherheiten wie die Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen und des Umspannwerks (Standort Bochow), die Verpfändung von Kontoguthaben, die Abtre-

tung der Rechte aus den wesentlichen Verträgen der Photovoltaikkraftwerk KGs (unter anderem der Generalübernehmer-, der Betriebsführungs- sowie den Serviceverträgen mit SMA und den Versicherungen sowie allen Pacht-, Nutzungs- und Gestattungsverträgen für die Grundstücke einschließlich der Bestellung und Eintragung von Vormerkungen zugunsten der HVB) sowie die Abtretung der Einspeisevergütungen.

#### **Photovoltaikkraftwerk KGs Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin und Trebbin**

Zur langfristigen Finanzierung der Photovoltaikanlagen in Laucha, Markranstädt, Reckahn III, und Trebbin hat die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG einen Darlehensvertrag mit der DKB am 05.05.2011 abgeschlossen. Weiterhin haben die Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen am 31.05.2011 sowie die Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin am 05.07.2011 jeweils einen Darlehensvertrag mit der DKB abgeschlossen.

Die Darlehen der Photovoltaikkraftwerk KGs haben jeweils eine Laufzeit von rd. 18 Jahren. Die Tilgung für die Darlehen beginnt jeweils am 30.09.2012 und erfolgt in 68 vierteljährlichen Raten. Der Zinssatz beträgt für die Photovoltaikkraftwerke Laucha, Markranstädt, Reckahn III und Trebbin 4,99 % p. a. inklusive Marge, für das Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen 4,76 % p. a. inklusive Marge sowie für das Photovoltaikkraftwerk Töpchin 4,93 % p. a. inklusive Marge. Die jeweiligen Zinssätze sind bis zum 30.06.2029 fixiert.

Am Standort Töpchin hat sich die Anlagengröße von ca. 3,0 MW auf ca. 4,7 MW erhöht. Die DKB wird das zusätzlich benötigte Fremdkapital in Höhe von 2.055.000 Euro zur Verfügung stellen. Der Darlehensvertrag wird derzeit endverhandelt. Sollten die Konditionen für das zusätzliche Hausbankdarlehen der DKB über den Konditionen des bereits abgeschlossenen DKB Hausbankdarlehens in Töpchin liegen, wird durch die Preisgleitklausel (vgl. „Das Vertragswerk – Preisgleitklausel, S. 54f.) jedoch eine nahezu unveränderte Wirtschaftlichkeit auf Anlegerebene erreicht.

Für die Darlehen berechnet die DKB vom 01.08.2011 bzw. 01.10.2011 (Töpchin) eine Bereitstellungsprovision von 3,00 % auf den noch nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag pro Jahr.

Die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG hat sich zur Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von bis zu 171.000 Euro (Gräfenhainichen), bis zu 237.000 Euro (Laucha), bis zu 373.000 Euro (Markranstädt), bis zu 166.000 Euro (Reck-

ahn III), bis zu 270.000 Euro (Töpchin) sowie bis zu 269.000 Euro (Trebbin) verpflichtet. Ab dem 01.01.2025 reduziert sich der Reservebetrag auf 114.000 Euro (Gräfenhainichen), 158.000 Euro (Laucha), 249.000 Euro (Markranstädt), 111.000 Euro (Reckahn III), 180.000 Euro (Töpchin) sowie 180.000 Euro (Trebbin). Darüber hinaus planen die Photovoltaikkraftwerk KGs die Einhaltung einer DSCR von 1,10.

Die Einräumung der Darlehen erfolgt gegen Stellung von banküblichen Sicherheiten wie die Raumsicherungsübertragung der Photovoltaikanlage, die Abtretung der vertraglichen Rechte und Ansprüche aus den Einspeisevergütungen sowie den weiteren wesentlichen Verträgen bzw. Versicherungen und Eintragung erstrangig beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten aus den Pachtgrundstücken zugunsten der Bank. Die Bank ist berechtigt, bei Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen sowie bei wesentlichen Änderungen der derzeitigen Fassung des EEG den Kreditvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Verpflichtungen der Photovoltaikkraftwerk KGs bestehen insbesondere in der Aufrechterhaltung aller als Sicherheit hinterlegter Verträge.

Die Darlehensverträge mit der BLB, der DKB und der UCB unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand sind München (BLB-Darlehen und UCB-Darlehen) sowie Suhl (DKB-Darlehen) vereinbart.

#### **Darlehensrahmen für Rückbaubürgschaften**

Die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 haben mit der BLB am 08.08.2011 einen zusätzlichen Darlehensvertrag über einen Avalkreditrahmen für Rückbaubürgschaften abgeschlossen. Hiernach gewährt die BLB einen Rahmen von max. 964.960 Euro für den Fall, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG die den Verpächtern zustehenden Bürgschaften für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stellen müssen. Als Sicherheit haben sich die Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 zur Bildung einer Barhinterlegung in Höhe von 964.960 Euro ab 30.12.2029 oder auch bei vorzeitiger Rückführung des Kreditverhältnisses zur Unterlegung des Avalkreditrahmens für die heraus zu legenden Avale zu Gunsten der BLB verpflichtet. Es fällt eine Provision von 0,65 % p. a. auf den jeweiligen Avalbetrag an.

Des Weiteren werden die Photovoltaikkraftwerk KGs Borchow 1 bis 6 mit der UCB Avalkreditrahmen für die Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlagen abschließen. Der Darlehensrahmen soll über bis zu 350.000 Euro gewährt werden.

Darüber hinaus haben die Photovoltaikkraftwerk KGs am 31.05.2011 (Gräfenhainichen) und am 05.05.2011 (Laucha und Reckahn III) mit der DKB jeweils einen Avalkreditrahmen für die Rückbauverpflichtung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG abgeschlossen. Der Darlehensrahmen wurde in Höhe von 29.570 Euro (Gräfenhainichen), in Höhe von 5.000 Euro (Laucha) sowie in Höhe von 18.300 Euro (Reckahn III) gewährt. Es fällt prognosegemäß eine Provision von 1,25 % p. a. auf den jeweiligen Avalbetrag an, die vierteljährlich nachträglich zur Zahlung fällig ist.

Für die Photovoltaikkraftwerke Markranstädt, Töpchin, Trebbin und Wünsdorf müssen keine Bürgschaften gestellt werden.

#### **Versicherungen**

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben jeweils Photovoltaik-Versicherungen bestehend aus einer Elektronikversicherung und einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung abgeschlossen bzw. werden diese abschließen. Versicherungsgegenstand ist jeweils die gesamte, gewerblich genutzte, stationäre, solar-technische Anlage einschließlich der Module, der Unterkonstruktion, der Wechselrichter, der Verkabelung, der Umspannwerke, sowie der sonstigen für die Einspeisung und Messung des Stroms erforderlichen Komponenten. Der Versicherer ersetzt der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG einen über die Dauer von zwei Tagen (Selbstbehalt) hinausgehenden Unterbrechungsschaden, sofern die technische Einsatzmöglichkeit des Versicherungsgegenstandes infolge eines eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Abschluss der Versicherung erfolgt in marktüblichem Umfang (inkl. Schäden wegen Hagel, Sturm, Vandalismus oder Diebstahl). Ausgenommen sind insbesondere Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, Krieg, Kernenergie sowie betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung. Der Abschluss soll plangemäß zunächst bis zum 31.12.2012 erfolgen. Die Verträge verlängern sich automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die zu entrichtenden Prämien sind jeweils jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand sind die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte vereinbart.

Des Weiteren ist der Betriebsführer verpflichtet, zum Zeitpunkt der Übernahme des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Service- und Montageleistungen umfasst.

# Investitionsplanung und Prognoserechnung

## Investitions- und Finanzplan

Die Fondsgesellschaft ist bzw. wird 100%ige Eigentümerin der 23 in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Photovoltaikkraftwerk KGs, einschließlich deren jeweiliger Komplementärin (vgl. Übersicht „Fondsstruktur im Überblick“, S.11). Anlageziel der HAJOLUCA KG ist die Beteiligung an Unternehmen, deren Zweck der Bau, Erwerb und gewinnbringende Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und mithin die Generierung von Stromerträgen sowie die Beteiligung an deren Komplementären ist.

Die **Nettoeinnahmen** der Fondsgesellschaft (Eigenkapital, Agio und Darlehen von BELECTRIC abzüglich Gebühren, Nebenkosten und Provisionen) sind ausreichend, die Anlageobjekte, d. h. die Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Komplementären der Photovoltaikkraftwerk KGs (**Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbHs**), zu erwerben. Es erfolgen keinerlei Investitionen außerhalb des Gesellschaftszwecks. Die Nettoeinnahmen werden damit nur für die Beteiligungen an den Anlageobjekten, welche wiederum ausschließlich in die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Photovoltaikanlagen investieren, sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve verwandt und sind allein für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von insgesamt 172.580.000 Euro erfolgt auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs. Auf Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt lediglich die Aufnahme eines Darlehens der BELECTRIC in Höhe von 2 Millionen Euro zur langfristigen Finanzierung eines Teils der Investitionskosten für den Standort Alt Daber.

Die Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft (**Mittelverwendung**) in Höhe von 72.769.500 Euro werden mit Eigenkapital, Agio sowie dem genannten BELECTRIC-Darlehen finan-

ziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die Ausgaben der Fondsgesellschaft bis zum 31.12.2011 dar. Zur Finanzierung der Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft bis zur geplanten Einzahlung des Eigenkapitals wurde eine Zwischenfinanzierung vereinbart. Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten Finanzierungsmittel. Einnahmen und Ausgaben, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung auf S.74 ff. erfasst. Die für die Realisierung des Projektes (Anschaffung der Anlageobjekte) wichtigen Verträge, insbesondere die Kaufverträge, wurden bereits abgeschlossen bzw. werden demnächst abgeschlossen. Die vertraglichen Grundlagen sowie die vereinbarten Fälligkeiten sind im Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S.49 dargestellt.

## Mittelverwendungs- / Mittelherkunftsprognose der Fondsgesellschaft

	€*1	in % des Fondsvolumens
<b>Mittelverwendung</b>		
Kaufpreise der Beteiligungen	59.408.000	81,64
Zwischenfinanzierungszinsen	583.676	0,80
Fondsaufbereitung	166.600	0,23
Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio	5.391.200	7,41
Platzierungsgarantie	3.554.280	4,88
Prospektdruck und -versand	480.000	0,66
Gründungskosten	61.200	0,08
Sonstige Kosten	60.000	0,08
Liquiditätsbestand	3.064.544	4,21
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>72.769.500</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft</b>		
Eigenkapital	67.400.000	92,62
Darlehen BELECTRIC	2.000.000	2,75
Agio	3.369.500	4,63
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>72.769.500</b>	<b>100,00</b>

\*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Auf das noch einzuwerbende Eigenkapital wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage erhoben.

Im Folgenden werden aus Vereinfachungsgründen die Ebenen der Fondsgesellschaft und der Photovoltaikkraftwerk KGs, einschließlich der Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber Infrastruktur und der Photovoltaikkraftwerk KG Bochow Infrastruktur (zusammen „Gesellschaften“), sowie die für die Anleger maßgeblichen Ergebnisse in einer Rechnung zusammengefasst (durchgreifende Betrachtungsweise). Die Fondsgesellschaft ist jeweils zu 100 % an den Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbHs beteiligt.

Die Einzahlung des Eigenkapitals ist für den 31.12.2011 vorgesehen. Der nachstehende Investitions- und Finanzplan stellt auf den 31.12.2011 als Ende der Investitionsphase ab und gibt einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft der finanziellen Mittel der Gesellschaften in dieser Phase.

Das Volumen des Investitions- und Finanzplans per 31.12.2011 beträgt bei durchgreifender Betrachtungsweise rund 245,35 Millionen Euro. Die Gesellschaften werden das ihnen zur Verfügung stehende Investitionskapital (Fremdkapital und Eigenkapital) zu einem Großteil zum Erwerb von 23 Photovoltaikkraftwerken in Deutschland verwenden.

Die vereinbarte Fertigstellung bzw. der Anschluss des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes an das Stromnetz des jeweiligen regionalen Netzbetreibers soll plangemäß zwischen Mai und Dezember 2011 erfolgen. Kalkulatorisch wurde die Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke zu den im Kapitel „Die Photovoltaikkraftwerke“ auf S. 38 ff. dargestellten Terminen unterstellt.

Nachfolgend wird die Verwendung der Finanzmittel im Hinblick auf die Gesellschaften detailliert geschildert.

### Erläuterungen zum Investitionsplan

#### Kaufpreise der Photovoltaikkraftwerke

Die Photovoltaikkraftwerk KGs werden die Photovoltaikanlagen plangemäß zu einem Gesamtpreis von insgesamt 222.141.334 Euro erwerben. Die Zahlung der Kaufpreise erfolgt vertragsgemäß entsprechend des Baufortschritts. Sollten die Photovoltaikkraftwerke früher oder später als vertraglich vereinbart in Betrieb genommen werden, sollte der Zinssatz für die Fremdfinanzierung in einer von der Prognose abweichenden Höhe abgeschlossen werden oder die Photovoltaikkraftwerke nicht unter die prognostizierten Ein-

### Kumulierter Investitions- und Finanzplan (Prognose)

	€*1	in % des Fondsvolumens
<b>Mittelverwendung</b>		
Kaufpreis der Photovoltaikkraftwerke	222.141.334	90,54
Pachtvorauszahlung	276.156	0,11
Zwischenfinanzierungszinsen	2.160.812	0,88
Kosten der Finanzierung	3.633.577	1,48
Kosten der Abnahme	400.000	0,16
Marketingkosten (inkl. Prospektdruck und -versand)	480.000	0,20
Einlagen für Beteiligungen	598.000	0,24
Sonstige Kosten	320.000	0,13
Fondsaufbereitung	166.600	0,07
Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio	5.391.200	2,20
Fremdkapitalvermittlung	1.575.000	0,64
Platzierungsgarantie	3.554.280	1,45
Gründungskosten	463.700	0,19
Liquiditätsreserven	4.188.841	1,71
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>245.349.500</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft</b>		
Fremdkapital (Photovoltaikkraftwerk KGs)	172.580.000	70,34
Eigenkapital (Fondsgesellschaft)	67.400.000	27,47
Darlehen BELECTRIC	2.000.000	0,82
Agio	3.369.500	1,37
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>245.349.500</b>	<b>100,00</b>

\*1 Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

speiseregulungen gemäß aktuellem EEG fallen, fällt der zu zahlende Kaufpreis vertraglich entsprechend höher oder niedriger als kalkuliert aus (vgl. „Das Vertragswerk – Generalübernehmerverträge“, S. 52 ff.).

#### Pachtvorauszahlungen

Die Pacht für das Gelände der Photovoltaikkraftwerk Alt Daber Infrastruktur und Reckahn III wurde mit einer Einmalzahlung im Jahr 2011 geleistet. Weitere Pachtzahlungen entstehen an diesen Standorten für die nächsten 20 bzw. 22 Jahre nicht (vgl. „Das Vertragswerk – Pachtverträge“, S. 60 f.).

#### Zwischenfinanzierungszinsen

Für die anteilige Finanzierung der jeweiligen Einlagen in die Photovoltaikkraftwerk KGs bis zur Einzahlung des Eigenkapitals durch die Anleger hat die Fondsgesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen. Des Weiteren haben die Photovoltaikkraftwerk KGs teilweise Zwischenfinanzierungsdarlehen zur anteiligen Finanzierung der Kaufpreise bis zur Auszahlung der langfristigen Darlehen sowie der Zwischenfinanzierung von Umsatzsteuer aufgenommen.

Die Zinsen sind variabel. Für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung wurden sie kalkulatorisch mit einem Zinssatz von 2,25 % p. a. (bis 30.09.2011) bzw. mit einem Zinssatz von 2,50 % p. a. ab dem 01.10.2011 inklusive Marge berücksichtigt.

Für die Zwischenfinanzierung zur anteiligen Finanzierung der Kaufpreise werden kalkulatorische Zinssätze von 5,50 % bzw. 6,00 % (UCB) p. a. ab dem 01.07.2011 kalkuliert. Die Zinsen betragen von der Inanspruchnahme bis zur unterstellten Einzahlung des Eigenkapitals spätestens am 31.12.2011 (Fondsgesellschaft) bzw. bis zur Valutierung des langfristigen Fremdkapitals (Photovoltaikkraftwerk KGs) spätestens zum 31.12.2011 insgesamt 2.160.812 Euro (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 63 ff.).

#### **Kosten der Finanzierung**

Diese Position beinhaltet die Bearbeitungs- sowie Bereitstellungsgebühren der finanzierenden Banken in Höhe von insgesamt 3.633.577 Euro (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 63 ff.).

#### **Kosten der Abnahme**

Die Position umfasst die Kosten für die technische Abnahme der Photovoltaikkraftwerke durch externe Dienstleister sowie 20.000 Euro Reisekosten für die Commerz Real AG.

#### **Marketingkosten**

Diese Position umfasst insbesondere die Kosten für den Prospektdruck, Versand der Prospekte, Reisekosten von Mitar-



beitern der Commerz Real AG sowie sonstige Marketingaktivitäten. Der Gesamtbetrag der Marketingkosten beträgt insgesamt 480.000 Euro.

#### **Einlagen für die Beteiligungen**

Diese Position umfasst den Kaufpreis für den Erwerb der Photovoltaikkraftwerk KGs und deren Komplementärinnen durch die HAJOLUCA KG in Höhe von insgesamt 598.000 Euro.

#### **Sonstige Kosten**

Diese Position umfasst die geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfungen für die Gesellschaften für das Jahr 2011, die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen für die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin für das Jahr 2011 sowie etwaige sonstige Kosten. Der Gesamtbetrag der sonstigen Kosten beläuft sich auf insgesamt 320.000 Euro.

#### **Fondsaufbereitung**

Die CFB wurde damit beauftragt, die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption für den Fonds zu erstellen und erhält dafür von der Fondsgesellschaft einmalig 140.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### **Eigenkapitalvermittlung inkl. Agio**

Die Fondsgesellschaft strebt an, mit den Vertriebspartnern, insbesondere mit der Commerzbank AG, eine Gebühr in Höhe von bis zu 8 % des eingeworbenen Eigenkapitals, insgesamt 5.391.200 Euro, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen, darf maximal jedoch 9,25 % betragen. Die CFB hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Vermittlungsgebühren in Höhe von maximal 5.391.200 Euro übernommen und erhält als Gegenleistung dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsgarantievertrag von der HAJOLUCA KG an die CFB zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als 5.391.200 Euro vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag (vgl. „Das Vertragswerk – Platzierungsgarantievertrag“, S. 63).

#### **Fremdkapitalvermittlung**

Diese Position beinhaltet die Gebühren an die CFB für die Vermittlung und Verhandlung der Fremdfinanzierungsverträge der Photovoltaikkraftwerk KGs in Höhe von insgesamt 1.575.000 Euro zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

### Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie sowie für die Garantie, dass die Höhe der Eigenkapitalvermittlungsggebühren insgesamt 8 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten wird, erhält die CFB eine Gebühr in Höhe von insgesamt 3.554.280 Euro zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

### Gründungskosten

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Gutachten sowie die Eintragung von Kommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie auf Erfahrungswerten und ist mit 463.700 Euro veranschlagt.

### Liquiditätsreserven

Die Gesellschaften bilden planmäßig mit Einzahlung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals Liquiditätsreserven in Höhe von insgesamt 4.188.841 Euro. Diese Liquiditätsreserven dienen zur Absicherung von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen während der Betriebsphase sowie als zusätzliche Sicherheit für die finanzierenden Banken und sollen in den folgenden Jahren laufend erhöht werden. Die sich über die Fondslaufzeit verändernden Liquiditätsreserven werden auf den laufenden Geschäftskonten geführt (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“, S.74 ff.). Zur Stärkung der Liquiditätsreserve wird die jeweilige Komplementärin – Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbH – der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG ein Darlehen in Höhe von bis zu 25.000 Euro gewähren.

### Erläuterungen zum Finanzplan

#### Fremdkapital Photovoltaikkraftwerk KGs

Die langfristige Fremdfinanzierung erfolgt auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs durch Darlehen von drei deutschen Kreditinstituten in Höhe von insgesamt

172.580.000 Euro (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S.63 ff.).

#### Fremdkapital Fondsgesellschaft

Die Aufnahme des langfristigen Darlehens von BELECTRIC in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro zur teilweisen Finanzierung der Kommanditeinlage der Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10 erfolgt durch die HAJOLUCA KG.

#### Eigenkapital

Durch die Aufnahme weiterer Anleger mittelbar als Treugeber wird das Eigenkapital der Fondsgesellschaft von 10.000 Euro um 67.390.000 Euro auf 67.400.000 Euro erhöht. Die AMERA GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit 600 Euro als Kommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt, der Komplementär HAJOLUCA GmbH ist mit 9.400 Euro an der Fondsgesellschaft beteiligt.

#### Agio

Die weiteren Anleger entrichten, bezogen auf ihre gezeichnete Nominaleinlage, ein Agio in Höhe von 5 %.

#### Komprimierte Mittelverwendung

In der folgenden Aufgliederung ist die prognostizierte kumulierte Mittelverwendung dargestellt. Position 1 umfasst neben der Summe der Kaufpreise für alle Photovoltaikkraftwerke, den Einlagen für Beteiligungen und den Pachtvorauszahlungen auch die Kosten der Abnahme. Unter die Position Vergütungen fallen die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung und die Platzierungsgarantie, die Fondsaufbereitung sowie die Fremdkapitalvermittlung und die Marketingkosten. Die Position Nebenkosten der Vermögensanlage beinhaltet die Gründungskosten, sonstige Kosten, wie die Kosten für den Jahresabschluss, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie die Kosten der Finanzierung, Zwischenfinanzierungszinsen und sonstige Kosten.

### Komprimierte Aufgliederung der prognostizierten kumulierten Mittelverwendung

	in €	in % der Summe (inkl. Agio)	in % des Eigenkapitals (inkl. Agio)
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	223.415.490	91,06	315,69
2. Fondsabhängige Kosten			
a) Vergütungen	11.167.080	4,55	15,78
b) Nebenkosten der Vermögensanlage	6.578.089	2,68	9,30
3. Liquiditätsreserven	4.188.841	1,71	5,92
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>245.349.500</b>	<b>100,00</b>	<b>346,69</b>

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

## Prognoserechnung der Fondsgesellschaft

(alle Beträge in Euro)

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung	Investitionsphase bis 31.12.2011	2011	2012	2013
1. Stromerlöse		2.862.540	25.649.749	25.778.855
2. Zinseinnahmen		18.261	134.102	326.217
<b>3. Summe der Einnahmen</b>		<b>2.880.801</b>	<b>25.783.851</b>	<b>26.105.071</b>
4. Pachtkosten		228.398	872.674	872.674
5. Betriebsführung		320.539	1.250.087	1.275.088
6. Versicherung		96.162	375.026	382.526
7. Sonstige Kosten		147.451	587.019	598.759
8. Gesellschaftskosten		0	298.350	298.350
9. Geschäftsbesorgung		0	186.500	186.500
10. Fondsverwaltung		0	59.500	59.500
11. Gewerbesteuer		0	0	0
12. Zinsen		1.455.583	8.567.032	8.279.391
13. Tilgung		0	2.391.092	10.229.875
<b>14. Summe der Ausgaben</b>		<b>2.248.132</b>	<b>14.587.278</b>	<b>22.182.663</b>
15. Liquiditätsüberschuss		632.669	11.196.573	3.922.408
<b>16. Barausschüttung p. a. in % der Nominalbeteiligung</b>		<b>0,00 %</b>	<b>7,00 %</b>	<b>7,00 %</b>
17. Eigenkapital (-)	-67.400.000			
18. Ausschüttung (+)		0	4.718.000	4.718.000
19. Liquiditätsreserve zum Jahresende	4.713.841	5.346.510	11.825.083	11.029.491
20. – davon Mindestliquiditätsreserve		2.965.436	5.723.762	7.901.437
21. Fremdkapitalrestschuld zum Jahresende		174.580.000	172.188.908	161.959.034
<b>II. Voraussichtliches Ergebnis</b>				
22. Abschreibungen		3.121.049	59.156.357	11.831.271
23. Zuführungen zu Rückstellungen bzgl. Rückbau/Veräußerungserlös			86.390	96.446
24. Handelsbilanzielles Ergebnis	-14.848.669	-2.188.681	2.774.549	3.329.111
25. Steuerlicher Verlustvortrag		-6.747.457	-52.329.957	-50.022.753
26. Steuerbilanzielles Ergebnis	-4.259.077	-2.488.380	-45.582.500	2.307.204
27. Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung		0,00 %	0,00 %	0,00 %
28. Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung		74,72 %	71,84 %	69,78 %
<b>III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000</b>				
29. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-10.500			
<b>30. Barausschüttung</b>		<b>0</b>	<b>700</b>	<b>700</b>
31. – davon Eigenkapitalrückzahlungen *1		0	700	700
32. – davon Gewinn		0	0	0
33. vom Anleger zu zahlende Steuern (42 %) *2		0	0	0
34. Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG *3		0	0	0
<b>35. Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG</b>		<b>0</b>	<b>700</b>	<b>700</b>
36. Gebundenes Kapital zum Jahresende		-10.500	-9.800	-9.100
37. Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende		0	0	0

\*1 Zur Erläuterung dieser Position vgl. S. 80.

\*2 Unterstellt wird ein Spitzensteuersatz von durchgehend 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (ohne Zahlung von Kirchensteuer). Der Höchststeuersatz i.H.v. 45 % wurde nicht berücksichtigt (vgl. „Steuerliche Grundlagen – Einkommensteuersatz“, S. 92 f.).

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
25.631.302	25.484.598	25.338.740	25.108.539	24.799.042	24.657.123	24.516.020	24.375.730	24.236.247	24.097.568
309.702	299.556	289.903	286.373	286.082	289.480	295.937	291.440	278.358	271.662
<b>25.941.004</b>	<b>25.784.155</b>	<b>25.628.643</b>	<b>25.394.912</b>	<b>25.085.125</b>	<b>24.946.602</b>	<b>24.811.957</b>	<b>24.667.170</b>	<b>24.514.605</b>	<b>24.369.230</b>
872.674	872.674	872.674	872.674	872.674	872.674	872.674	872.674	898.454	925.004
1.300.590	1.326.602	1.353.134	1.380.197	1.407.800	1.435.956	1.464.676	1.493.969	1.523.848	1.554.325
390.177	397.981	405.940	414.059	422.340	430.787	439.403	448.191	518.433	528.802
610.734	622.949	635.408	648.116	661.079	674.300	687.786	701.542	715.573	729.884
298.350	298.350	298.350	298.350	298.350	298.350	298.350	298.350	363.350	363.350
186.500	186.500	186.500	209.500	209.500	209.500	209.500	209.500	232.500	232.500
59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500
0	0	0	0	89.172	284.203	575.086	828.298	830.710	850.079
7.776.329	7.273.268	6.770.207	6.267.146	5.764.085	5.261.023	4.757.962	4.399.463	3.977.671	3.439.112
10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.802.323	10.229.875	10.229.875
<b>21.724.729</b>	<b>21.267.698</b>	<b>20.811.588</b>	<b>20.379.416</b>	<b>20.014.374</b>	<b>19.756.168</b>	<b>19.594.811</b>	<b>20.113.809</b>	<b>19.349.914</b>	<b>18.912.432</b>
4.216.274	4.516.457	4.817.056	5.015.496	5.070.751	5.190.434	5.217.146	4.553.361	5.164.691	5.456.798
<b>7,00 %</b>	<b>7,50 %</b>	<b>7,50 %</b>	<b>7,50 %</b>	<b>7,50 %</b>	<b>7,50 %</b>	<b>7,50 %</b>	<b>8,00 %</b>	<b>8,25 %</b>	<b>8,25 %</b>
4.718.000	5.055.000	5.055.000	5.055.000	5.055.000	5.055.000	5.055.000	5.392.000	5.560.500	5.560.500
10.527.765	9.989.222	9.751.278	9.711.773	9.727.524	9.862.958	10.025.104	9.186.465	8.790.656	8.686.954
7.750.405	7.599.373	7.448.341	7.297.309	7.146.278	6.995.246	7.186.393	6.798.378	6.601.630	6.403.435
151.729.159	141.499.285	131.269.410	121.039.535	110.809.661	100.579.786	90.349.912	79.547.589	69.317.714	59.087.840
11.831.271	11.831.271	9.571.396	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699
107.380	119.260	132.159	146.156	161.334	177.783	195.602	214.891	235.764	258.339
3.612.043	3.900.346	4.188.045	4.372.489	4.412.566	4.515.799	4.524.693	4.414.066	4.432.076	4.701.608
-47.421.683	-44.520.431	-39.058.704	-32.600.841	-25.909.380	-18.708.172	-10.898.487	-2.673.714	0	0
2.601.070	2.901.252	5.461.727	6.457.863	6.602.290	6.917.004	7.234.599	7.396.475	7.437.769	7.749.244
0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	4,43 %	11,50 %
68,14 %	66,42 %	65,14 %	64,12 %	63,17 %	62,37 %	61,59 %	60,13 %	58,46 %	57,19 %
<b>700</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>800</b>	<b>825</b>	<b>825</b>
700	750	636	101	95	80	79	145	167	127
0	0	114	649	655	670	671	655	658	698
0	0	0	0	0	0	0	0	-196	-509
0	0	0	0	0	0	0	0	123	126
<b>700</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>800</b>	<b>752</b>	<b>442</b>
-8.400	-7.650	-6.900	-6.150	-5.400	-4.650	-3.900	-3.100	-2.348	-1.906
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

\*3 Die Möglichkeit der Gewerbesteueranrechnung ist u. a. abhängig von der persönlichen einkommensteuerlichen Situation. Hierzu wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen – Gewerbesteueranrechnung“, S. 96 ff., verwiesen.

2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Summe
23.959.687	23.822.599	23.686.301	23.550.788	23.416.054	23.282.096	23.148.909	23.016.489	490.418.978
270.783	263.718	249.100	241.515	237.853	221.424	261.476	227.287	5.350.230
<b>24.230.470</b>	<b>24.086.317</b>	<b>23.935.402</b>	<b>23.792.303</b>	<b>23.653.907</b>	<b>23.503.520</b>	<b>23.410.386</b>	<b>23.243.777</b>	<b>495.769.207</b>
952.353	980.521	1.009.536	1.039.419	1.070.199	1.101.902	1.134.557	1.469.000	19.536.081
1.585.412	1.617.120	1.649.463	1.682.452	1.716.101	1.750.423	1.785.431	1.821.140	30.694.352
539.378	550.166	561.169	572.392	583.840	595.517	607.427	619.576	9.879.291
744.482	759.372	774.559	790.050	805.851	821.968	838.408	855.176	14.410.467
363.350	363.350	363.350	363.350	363.350	363.350	363.350	363.350	6.617.000
232.500	232.500	232.500	232.500	232.500	232.500	232.500	232.500	4.305.000
59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	59.500	1.190.000
869.836	897.139	917.770	942.238	971.404	1.000.823	1.004.404	1.181.418	11.242.581
2.908.912	2.361.994	1.823.435	1.284.876	748.879	223.831	0	0	83.340.198
10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.229.875	10.229.875	7.938.467	0	0	174.580.000
<b>18.485.597</b>	<b>18.051.537</b>	<b>17.621.155</b>	<b>17.196.652</b>	<b>16.781.498</b>	<b>14.088.280</b>	<b>6.025.577</b>	<b>6.601.660</b>	<b>355.794.969</b>
5.744.873	6.034.781	6.314.246	6.595.651	6.872.409	9.415.240	17.384.809	16.642.117	139.974.238
<b>9,00 %</b>	<b>10,00 %</b>	<b>10,00 %</b>	<b>10,00 %</b>	<b>11,50 %</b>	<b>17,00 %</b>	<b>28,00 %</b>	<b>28,67 %</b>	<b>214,67 %</b>
6.066.000	6.740.000	6.740.000	6.740.000	7.751.000	11.458.000	18.872.000	19.324.079	144.688.079
8.365.827	7.660.608	7.234.854	7.090.505	6.211.914	4.169.153	2.681.962	0	
6.204.563	5.509.234	5.309.769	5.110.649	4.184.130	2.329.405	991.280	0	
48.857.965	38.628.091	28.398.216	18.168.341	7.938.467	0	0	0	
8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	8.773.699	6.451.019	236.625.426
282.742	309.111	337.592	368.341	401.526	437.325	475.932	-4.544.074	0
4.965.279	5.228.818	5.479.803	5.730.459	5.974.032	6.189.655	6.182.151	5.397.840	77.288.079
0	0	0	0	0	0	0	0	
8.057.076	8.374.287	8.674.383	8.980.257	9.286.181	9.567.022	9.601.705	11.358.709	84.636.160
11,95 %	12,42 %	12,87 %	13,32 %	13,78 %	14,19 %	14,25 %	16,85 %	125,57 %
55,55 %	53,31 %	51,44 %	49,94 %	47,31 %	39,49 %	20,66 %	0,00 %	
								-10.500
<b>900</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.150</b>	<b>1.700</b>	<b>2.800</b>	<b>2.867</b>	<b>21.467</b>
163	224	187	150	264	782	1.883	2.066	10.000
737	776	813	850	886	918	917	801	11.467
-530	-551	-570	-590	-610	-629	-631	-747	-5.564
129	133	136	140	144	148	149	175	1.404
<b>499</b>	<b>583</b>	<b>566</b>	<b>549</b>	<b>684</b>	<b>1.220</b>	<b>2.318</b>	<b>2.296</b>	<b>17.307</b>
-1.407	-825	-259	291	974	2.194	4.512	6.807	
0	0	0	0	0	0	0	1.000	



## Einnahmen und Ausgabenprognose

Die Prognoserechnung stellt die zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaften und somit einen aus heutiger Sicht möglichen Ergebnisverlauf des Investments dar. Die prognostizierten Einnahmen und Ausgaben können von den später realisierten Werten abweichen. In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft wird unterstellt, dass die Einnahmen der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs durch die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen ausreichen, um deren Ausgaben vollständig zu decken, d. h. annahmegemäß entstehen der HAJOLUCA KG durch diese Beteiligungen keine weiteren Überschüsse und/oder Kosten.

### I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung

#### Stromerlöse (Zeile 1)

Die Photovoltaikkraftwerk KGs erhalten monatliche Einnahmen aus dem Verkauf des durch die Photovoltaikkraftwerke erzeugten Stroms an die Verteilnetzbetreiber. Es wird kalkuliert, dass Strom entsprechend dem aktuellem EEG für im Jahr 2011 angeschlossene Anlagen für weitere 20 Jahre mit 22,07 Cent pro kWh (Konversionsflächen) bzw. mit 21,11 Cent pro kWh (Gewerbegebiete) vergütet wird. Die durchschnittlich kalkulierten Stromerlöse basieren auf den durchschnittlichen, gutachterlich ermittelten spezifischen Erträgen von 976 kWh/kWp, von welchen aus Sicherheitsgründen ab dem sechsten Betriebsjahr ein weiterer einmaliger pauschaler Abschlag von 1 % vorgenommen wurde. Zusätzlich wurde in der Inbetriebnahmephase bis einschließlich erstes Quartal 2012 ein pauschaler Sicherheitsabschlag von rund 750.000 Euro kalkuliert. Für das Jahr 2012 wurden daher Stromerlöse in Höhe von 25.649.749 Euro kalkuliert.

Ab dem Jahr 2012 wird mit einer Degradation, d. h. einer abnehmenden Leistung der Solarmodule, von 0,6 % p. a. (First Solar Module) bzw. 0,5 % p. a. (Solar Frontier Module) gerechnet. Eine hiervon abweichende Modulabnutzung kann zu abweichenden Erträgen und somit zu von der Prognoserechnung abweichenden geringeren oder höheren Ausschüttungen führen (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 35 ff.).

#### Zinseinnahmen (Zeile 2)

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsreserve auf den laufenden Geschäftskonten der Gesellschaften mit 1,25 % p. a. bzw. ab dem Jahr 2013 mit 2,5 %

p. a., jeweils nach Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, verzinst wird.

Die jeweilige Liquiditätsreserve setzt sich sowohl aus der bei Einzahlung des Eigenkapitals gebildeten und fortgeführten Liquiditätsreserve als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Da der Zinssatz den Geldmarktkonditionen unterliegt und die Kontostände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, können die tatsächlichen Zinseinnahmen bei Abweichungen höher oder geringer ausfallen.

#### Summe der Einnahmen (Zeile 3)

Die Summe der Einnahmen ergibt sich aus der Addition der Zeilen 1 und 2.

#### Pachtkosten (Zeile 4)

Die Nutzung der jeweiligen Grundstücke ist über Pachtverträge gesichert. Die gesamten Kosten hierfür betragen für das Jahr 2012 872.674 Euro und steigen ab dem Jahr 2022 gemäß den Vereinbarungen des jeweiligen Vertrages (vgl. „Das Vertragswerk – Pachtverträge“, S. 60 f.). Für das Jahr 2032 wurden zusätzliche Pachtkosten in Höhe von 300.809 Euro für die Zeit des Rückbaus der Solaranlagen (ca. drei Monate im Jahr 2032) kalkuliert.

#### Betriebsführung (Zeile 5)

Gemäß den Betriebsführungsverträgen wird der Betriebsführer alle notwendigen Maßnahmen zum Betrieb und zur Erhaltung der Photovoltaikkraftwerke sowie der beiden Umspannwerke (Standorte Alt Daber und Bochow) ergreifen. Das umfasst insbesondere die Anlagenüberwachung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Geländepflege, Reinigung, Bewachung sowie Koordinationsleistungen. Die Vergütung für die Betriebsführung aller Photovoltaikkraftwerke sowie der beiden Umspannwerke beträgt im Jahr 2012 insgesamt 1.250.087 Euro und wird ab dem zweiten Betriebsjahr mit 2 % p. a. indiziert (vgl. „Das Vertragswerk – Betriebsführungsverträge“, S. 57 ff.).

#### Versicherung (Zeile 6)

Zum Schutz der Anlagen und zur Sicherung der Einnahmen werden Haftpflicht-, Elektronik- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherungen abgeschlossen. Die Kosten sind für das erste Betriebsjahr mit 375.026 Euro und in den Folgejahren mit einer Steigerung von 2 % p. a. veranschlagt. Ab dem elften Betriebsjahr werden zusätzliche Kosten in Höhe von 61.279 Euro kalkuliert (vgl. „Das Vertragswerk – Versicherungen“, S. 69).

**Sonstige Kosten (Zeile 7)**

Diese Position enthält weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen anfallen wie z. B. Telefon, Datenübertragung, Reparaturrücklagen, eigener Strombezug der Photovoltaikkraftwerke und weitere sonstige Kosten. Diese sind anfänglich mit insgesamt 587.019 Euro berücksichtigt und werden mit 2 % p. a. indexiert.

**Gesellschaftskosten (Zeile 8)**

Unter dieser Position werden die Gebühren für Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen sowie die Treuhandvergütung zusammengefasst (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, S.98). Darüber hinaus fließen die Handelskammerbeiträge, die geschätzten Kosten für die Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaften sowie eine Kostenreserve für Gutachten, laufende Bankgebühren und etwaige andere vergleichbare sonstige Kosten in diese Position ein. Die Gesellschaftskosten werden mit insgesamt 298.350 Euro p. a. kalkuliert und ab dem Jahr 2022 auf insgesamt 363.350 Euro p. a. gesteigert.

**Geschäftsbesorgung (Zeile 9)**

Als Geschäftsbesorgungsgebühr erhält die CFB von den Photovoltaikkraftwerk KGs eine Vergütung von insgesamt 184.000 Euro p. a., die ab dem Jahr 2017 auf 207.000 Euro p. a. und ab dem Jahr 2022 auf 230.000 Euro p. a. steigt und jeweils zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist. Zusätzlich sind Reisekosten für die Commerz Real AG in Höhe von 2.500 Euro p.a. für die regelmäßige Besichtigung der Photovoltaikkraft-

werke kalkuliert. Darüber hinaus erhält die CFB von den Verwaltungs-GmbHs aus den jährlich zu erzielenden Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen (vgl. Zeile 8, Gesellschaftskosten) eine Vergütung für die Geschäftsbesorgung in Höhe von insgesamt 75.000 Euro p. a. jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

**Fondsverwaltung (Zeile 10)**

Als Fondsverwaltungsgebühr erhält die CFB von der Fondsgesellschaft eine Vergütung von 50.000 Euro p. a. zzgl. Umsatzsteuer.

**Gewerbsteuer (Zeile 11)**

Da die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG gewerblich tätig ist, fällt auf deren Ebene Gewerbesteuer an. Diese wurde entsprechend in der Prognose berücksichtigt. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Photovoltaikkraftwerk KGs beträgt durchschnittlich 307 % (vgl. „Steuerliche Grundlagen – Gewerbesteuer“, S.95 f.).

**Zinsen (Zeile 12)**

Die Photovoltaikkraftwerk KGs haben sich über die Dauer von 18 Jahren für das langfristig aufgenommene Fremdkapital feste Zinssätze gesichert bzw. werden sich diese sichern. Für die teilweise noch ungesicherten Zinsen bzw. die Zinsmarge wurden verschiedene kalkulatorische Werte unterstellt. Für die detaillierten Darlehensbedingungen wird auf den Abschnitt „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S.63 ff., verwiesen. Zusätzlich sind die Zinsen für das Darle-



hen von BELECTRIC aufgeführt. Sollten die Zinsen nicht zu den kalkulierten Konditionen fixiert werden können, wird der jeweilige Kaufpreis unter dem Generalübernehmervertrag entsprechend angepasst, so dass die Photovoltaikkraftwerk KGs wirtschaftlich gleichgestellt bleiben.

#### **Tilgung (Zeile 13)**

Unter dieser Position wird die kumulierte jährliche Tilgung der Photovoltaikkraftwerk KGs und der HAJOLUCA KG unter den langfristigen Darlehen dargestellt (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 63 ff.).

#### **Summe der Ausgaben (Zeile 14)**

Die Summe der Ausgaben ergibt sich aus der Addition der Zeilen 4 bis 13.

#### **Liquiditätsüberschuss (Zeile 15)**

Der jährliche Liquiditätsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben.

#### **Barausschüttung (Zeile 16 sowie Zeilen 30 bis 32)**

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung, insoweit insbesondere auf den abgeschlossenen Verträgen sowie auf den im Wesentlichen gutachterlich unterlegten Kalkulationsannahmen.



Für das Gesamtjahr 2012 erfolgen die Ausschüttungen im zweiten Quartal 2013 und anschließend halbjährlich nachschüssig, innerhalb von sechs Monaten für das vorausgegangene Halbjahr des Kalenderjahres. Die prognostizierten Ausschüttungen erfolgen – bezogen auf das nominale Kommanditkapital – mit anfänglich 7,00 % p. a. und steigen bis 2031 auf maximal 28,67 % p. a. an. Der Ausweis erfolgt in dem jeweils zuzurechnenden Kalenderjahr. In den laufenden Barausschüttungen ist eine vollständige Rückzahlung des nominalen Eigenkapitals enthalten, darüber hinaus gehende Barausschüttungen bestehen aus durch handelsrechtliche Gewinne gedeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von 114,67 %. Die Höhe der jeweils endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft festgelegt.

#### **Liquiditätsreserve zum Jahresende (Zeilen 19 und 20)**

Die Gesellschaften bilden bis zum 31.12.2011 planmäßig auf ihren laufenden Geschäftskonten Liquiditätsreserven kumuliert in Höhe von 4.713.841 Euro. Darin enthalten sind Darlehen der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbHs über bis zu je 25.000 Euro.

Die kumulierte Liquiditätsreserve zum 31. Dezember eines jeden Jahres setzt sich aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsreserven der Gesellschaften unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsjahresverlaufs zusammen. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die kumulierte Liquiditätsreserve auf den laufenden Betriebskonten mit 1,25 % p. a. und ab dem Jahr 2013 mit 2,5 % p. a., jeweils nach Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, verzinst wird. Die jederzeit verfügbare Liquiditätsreserve wird durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben beeinflusst.

Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind unter den Darlehensverträgen zur Ansparung bestimmter Mindestliquiditätsreserven (vgl. Zeile 20) verpflichtet. Die freie Liquiditätsreserve kann zum Ausgleich von Prognoseabweichungen (z. B. erhöhten laufenden Kosten) verwendet werden. Gemäß Prognoserechnung ist die Einhaltung der Mindestliquiditätsreserven über die gesamte Laufzeit der Beteiligung berücksichtigt.

#### **Fremdkapitalrestschuld zum Jahresende (Zeile 21)**

In dieser Position werden die zum 31. Dezember eines jeden Jahres bestehenden Restvaluten der von den Photovoltaikkraftwerk KGs und der HAJOLUCA KG aufgenommenen langfristigen Darlehen ausgewiesen. Die Darlehen werden planmäßig bis zum 31.12.2011 ausgezahlt. In der Prognose-

rechnung wird davon ausgegangen, dass die langfristigen Darlehen auf Basis der vertraglich getroffenen Regelungen über die Laufzeit von 18 Jahren vollständig getilgt werden.

## II. Voraussichtliches Ergebnis

### Abschreibungen (Zeile 22)

Zur Berechnung der Abschreibungen wurde von einer Nutzungsdauer des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes von 20 Jahren ausgegangen. Es wird eine lineare Abschreibung vorgenommen. Zusätzlich wird für die Photovoltaikkraftwerk KGs von einer vollständigen Erfüllung der Erfordernisse nach § 7g EStG ausgegangen. Dies erlaubt eine höhere Abschreibung in den ersten Jahren. Kalkulatorisch wurde die Inanspruchnahme des § 7g EStG im Jahr 2012 angesetzt. Als Bemessungsgrundlage wurden die Kaufpreise zzgl. der Erwerbsnebenkosten und Fremdkapitalvermittlungsgebühren herangezogen.

### Zuführungen zu Rückstellungen bzgl. Rückbau (Zeile 23)

In der Fondsprognose wird der Betrieb der Photovoltaikanlagen über insgesamt 20 Jahre unterstellt. Dieser Zeitraum orientiert sich an dem Vergütungszeitraum des EEG. Mit Ablauf des Vergütungszeitraums besteht die Option, die Anlagen weiter zu betreiben und den erzeugten Strom zum dann aktuellen Marktpreis zu veräußern. Die Modulhersteller First Solar und Solar Frontier bieten für ihre Module eine Leistungsgarantie von 80 % der Nennleistung bis zu einer Lebensdauer der Module von 25 Jahren. Die Pachtverträge sind derart ausgestaltet, dass die jeweilige Photovoltaikkraftwerk KG diese nach Ablauf von 20 Jahren einseitig jährlich bis zu zehn Mal (Laucha und Trebbin), an den Standorten Alt Daber 1 bis 10, Bochow 1 bis 6, Gräfenhainichen, Markranstädt, Töpchin und Wünsdorf um jeweils ein bis zu fünf Jahre (auf insgesamt 30 Jahre) bzw. für die Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III für jeweils fünf Jahre verlängern kann. Alternativ können die Gesellschafter die Veräußerung der Photovoltaikanlage nach 20 Jahren beschließen. Es kann ebenso eine Veräußerung einer oder aller Photovoltaikkraftwerke zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen werden.

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft den Betrieb der Photovoltaikanlagen nach 20 Jahren einstellt und die Anlagen in den folgenden drei Monaten abbaut. Die Entsorgung bzw. das Recycling der Module ist bzw. wird durch Rücknahmevereinbarungen mit First Solar geregelt. Für die Module von Solar Frontier ist derzeit kein gesondertes Recycling vertraglich verein-

bart. Hinsichtlich der erwarteten Kosten für den Rückbau und die Entsorgung des übrigen Materials wird nach Rücksprache mit dem Generalübernehmer und Betriebsführer unterstellt, dass diese Kosten durch Erträge aus der Veräußerung der beim Rückbau in großen Mengen anfallenden Materialien wie Stahl, Kupfer und Aluminium kompensiert werden können.

In dieser Position sind die jährlichen Rückstellungen für die erwarteten Rückbaukosten sowie im Jahr 2032 der kalkulierte Veräußerungserlös für die Anlagekomponenten enthalten, die sich entsprechen.

### Handelsbilanzielles Ergebnis (Zeile 24)

Hierunter wird das voraussichtliche handelsbilanzielle Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen.

### Steuerlicher Verlustvortrag (Zeile 25)

Die anfänglichen negativen Ergebnisse werden unter Anwendung von § 15b EStG vorgetragen und mit positiven Ergebnissen der Folgejahre verrechnet.

### Steuerbilanzielles Ergebnis (Zeile 26)

Hierunter wird das voraussichtliche steuerbilanzielle Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen, das ausschlaggebend für das steuerliche Ergebnis der Anleger ist. Dieses setzt sich zusammen aus den steuerlichen Ergebnissen der Photovoltaikkraftwerk KGs sowie den Ergebnissen der Komplementäre zuzüglich der originär auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielten Betriebseinnahmen abzüglich der originär auf Ebene der Fondsgesellschaft getätigten Gesamtausgaben sowie abzüglich etwaiger Abschreibungen auf Ebene der Fondsgesellschaft.

### Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung (Zeile 27)

Im Wesentlichen bedingt durch die Abschreibungen der Gesellschaften wird ein Verlustvortrag gebildet, der zunächst mit positiven steuerbilanziellen Ergebnissen der Folgejahre verrechnet wird. Hiernach wird dem Anleger prognosegemäß erstmalig im Jahr 2022 ein positives steuerliches Ergebnis zugewiesen.

### Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung (Zeile 28)

Für die Beteiligung jedes Anlegers wird ein Kapitalkonto geführt, auf dem das anfangs eingezahlte nominale Eigenkapital während der Laufzeit der Beteiligung fortgeführt wird. Innerhalb der fortlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft werden die auf den Anleger entfallenden

handelsrechtlichen Gewinne seinem Kapitalkonto gutgeschrieben, während entsprechende Verluste und Barausschüttungen abgezogen werden.

### III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von 10.000 Euro

#### Mittlerückfluss nach Steuern und § 35 EStG (Zeile 35)

Die Fondsgesellschaft leistet gegenüber ihren Anlegern Barausschüttungen, die, soweit nicht durch handelsrechtlich ermittelte Gewinne gedeckt, Rückzahlungen des Eigenkapitals darstellen. Die zu zahlenden Steuern basieren auf der Steuerbilanz der Fondsgesellschaft und sind vom Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu tragen. Grundlage für die beispielhafte Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Prämisse eines Spitzensteuersatzes von durchgehend 42 %, zzgl. eines Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 %. Es ist jedoch keine Zahlung von Kirchensteuer berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG berücksichtigt. Der Anleger kann grundsätzlich die auf Gesellschaftsebene angefallene Gewerbesteuer anteilig mit seiner persönlichen Einkommensteuerschuld verrechnen (vgl. „Steuerliche Grundlagen – Gewerbesteueranrechnung“, S. 96).

#### Gebundenes Kapital zum Jahresende (Zeile 36)

Das gebundene Kapital zum Jahresende weist den kumulierten Stand des anfänglich gebundenen Eigenkapitals inklusive Agio zzgl. des Mittlerückflusses nach Steuern aus.

#### Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende (Zeile 37)

Kommt es für einen Anleger durch Ausschüttungen zu Eigenkapitalrückzahlungen und somit zu einer Minderung seines Kapitalkontos unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag, führt dies gemäß § 172 Abs. 4 HGB (und den Regelungen des Treuhandvertrages) zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe (vgl. „Darstellung der Risiken – Haftung“, S. 26). Für alle Anleger, die direkt als Kommanditist beteiligt sind, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, sofern den Anlegern Teilbeträge ihrer Nominaleinlage, z. B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Gemäß § 172 Abs. 4 HGB gilt die Einlage eines Kommanditisten gegenüber Gläubigern als nicht geleistet, soweit die Nominaleinlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wurde. Das gleiche gilt für sämtliche Entnahmen, die erfolgen, solange der Kapital-

anteil des Anlegers durch Verluste unter den Betrag seiner geleisteten Nominaleinlage herabgemindert ist. Konzeptionsbedingt erhalten Anleger und Gesellschafter während der gesamten Dauer des Beteiligungsangebotes von der Fondsgesellschaft Ausschüttungen, welche Rückzahlungen des Eigenkapitals enthalten. Umgekehrt bedeutet die Kumulierung von handelsrechtlichen Gewinnen, die nicht für Ausschüttungen an den Anleger genutzt werden, eine entsprechende Reduzierung der Haftung, sofern eine solche Haftung bestand. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Haftung des Anlegers auf 10 % seiner Nominaleinlage beschränkt. Dadurch ist im Falle einer erfolgten Rückzahlung von Eigenkapital die maximale Haftung für einen Anleger mit einer Beteiligung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro auf einen Betrag von insgesamt 1.000 Euro begrenzt. Anleger, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligen, haften – in Fällen des Wiederauflebens der Haftung – nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Jedoch ist der Anleger verpflichtet, den Treuhandkommanditisten im Innenverhältnis von einer etwaigen Haftung freizustellen. Wirtschaftlich bedeutet dies eine Gleichstellung der Haftung des mittelbaren Anlegers mit dem Kommanditisten. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bis zur Höhe der eingetragenen Hafteinlage persönlich in Anspruch genommen wird.

Gemäß der Prognoserechnung lebt die Haftung der Anleger erst im Jahr 2031 wieder auf.

#### Wirtschaftlichkeitsberechnung

Für einen Anleger mit einer gezeichneten Nominaleinlage von 10.000 Euro (zzgl. 5 % Agio) ergibt sich die nebenstehende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden wesentlichen Prämissen:

- Der Beitritt des Anlegers erfolgt mit Wirkung zum 01.11.2011;
- die Einzahlung des Eigenkapitals in Höhe von 100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage erfolgt zum 20.12.2011;
- für die Besteuerung des dem Anleger zuzurechnenden laufenden Ergebnisses aus gewerblicher Tätigkeit wird ein Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf Ebene des Anlegers berücksichtigt;
- die Zahlung von Kirchensteuer findet keine Berücksichtigung;

- die Barausschüttungen sind für das jeweils zuzurechnende Kalenderjahr berücksichtigt;
- die Steuerzahlungen sind zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt, für das die Ergebnisuweisung erfolgt;
- der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert;
- der Anleger erfüllt die Erfordernisse für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG. Eine Anrechnung der anteiligen Gewerbesteuer ist ebenfalls zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 16 der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft multipliziert mit dem beispielhaften Beteiligungsbetrag in Höhe von 10.000 Euro. Die Steuerzahlung auf Ebene des Anlegers ergibt sich aus den steuerlichen Ergebnissen aus Zeile 26 der Prognoserechnung, bezogen auf einen Beteiligungsbetrag von 10.000 Euro und

einen Einkommensteuersatz von 42 %, zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Höhe der Gewerbesteueranrechnung ergibt sich aus der anteiligen Gewerbesteuerzahlung auf Ebene der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG, ebenfalls bezogen auf eine Beteiligungshöhe von 10.000 Euro sowie ab dem ersten Jahr der positiven Einkommensteuerzahlung durch den Anleger.

Der Anspruch eines Anlegers auf Barausschüttungen entsteht in dem Monat, welcher der vollständigen Einzahlung seiner Einlage folgt, frühestens jedoch ab dem 01.01.2012. In der Prognoserechnung wird von einer Einzahlung spätestens zum 20.12.2011 ausgegangen.

Auf Ebene des Anlegers erfolgt eine Berücksichtigung des anteiligen steuerlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz. Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt vollständig über die Barausschüttungen während der Fondslaufzeit.

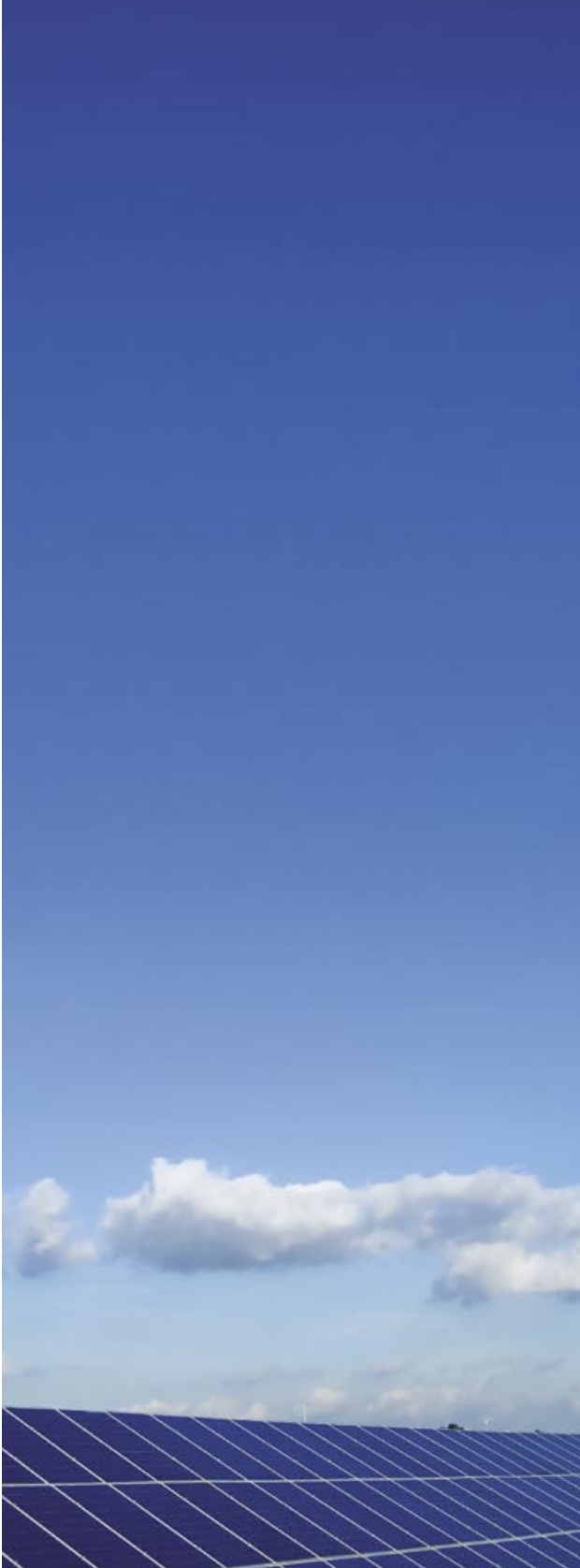
#### Ausschüttungsreihe für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000\*<sup>1</sup> (alle Beträge in Euro) – Prognose

Jahr	Barausschüttung p. a. in % der Nominaleinlage	Barausschüttung nominal	Steuerzahlung* <sup>2</sup> (bei 42 %)	Anrechnung Gewerbesteuer nach § 35 EStG	Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG
2012* <sup>3</sup>	7,00	700	0	0	700
2013	7,00	700	0	0	700
2014	7,00	700	0	0	700
2015	7,50	750	0	0	750
2016	7,50	750	0	0	750
2017	7,50	750	0	0	750
2018	7,50	750	0	0	750
2019	7,50	750	0	0	750
2020	7,50	750	0	0	750
2021	8,00	800	0	0	800
2022	8,25	825	-196	123	752
2023	8,25	825	-509	126	442
2024	9,00	900	-530	129	499
2025	10,00	1.000	-551	133	583
2026	10,00	1.000	-570	136	566
2027	10,00	1.000	-590	140	549
2028	11,50	1.150	-610	144	684
2029	17,00	1.700	-629	148	1.220
2030	28,00	2.800	-631	149	2.318
2031	28,67	2.867	-747	175	2.296
<b>Summe</b>	<b>214,67</b>	<b>21.467</b>	<b>-5.564</b>	<b>1.404</b>	<b>17.307</b>

\*<sup>1</sup> Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominaleinlage.

\*<sup>2</sup> Unterstellt wird ein Einkommensteuersatz von durchgehend 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 %. Die Zahlung von Kirchensteuer wird nicht berücksichtigt.

\*<sup>3</sup> Bei Beitritt erst im Jahr 2012 erfolgt die Ausschüttung für das Jahr 2012 zeitanteilig.



## Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung

---

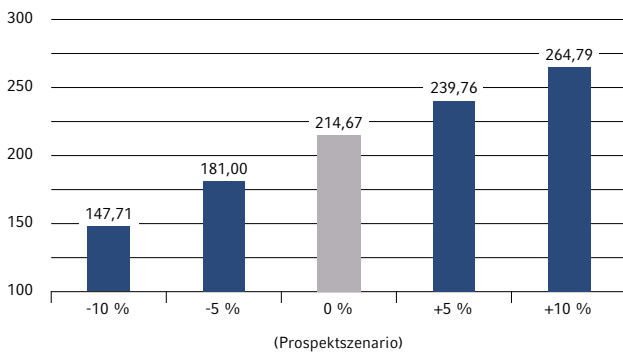
Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft basiert insbesondere auf einem prognostizierten, gutachterlich ermittelten durchschnittlichen spezifischen Ertrag von 976 kWh/kWp, einer Leistungsabnahme der Module (**Degradation**) von 0,6 % p. a. (First Solar Module) bzw. 0,5 % p. a. (Solar Frontier Module) sowie einem einmaligen Sicherheitsabschlag von 1 % ab dem sechsten Betriebsjahr. Des Weiteren wurde in der Prognoserechnung unterstellt, dass die Rückbaukosten durch Veräußerungserlöse der Anlagenkomponenten kompensiert werden können. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen sind als wahrscheinlich anzusehen und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fondsgesellschaft haben.

Die Auswirkungen auf die Liquiditätsergebnisse der Fondsgesellschaft werden durch separate Veränderung der oben genannten Faktoren anhand der kumulierten Ausschüttungssumme der Fondsgesellschaft in % bezogen auf die gezeichnete und eingezahlte Nominaleinlage dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen bzw. die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsannahmen. Generell kann es auch zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, sich aber auch die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

### Variation des spezifischen Ertrages

Um die Auswirkungen unterschiedlicher spezifischer Erträge, z. B. aufgrund einer geringeren als der prognostizierten Sonneneinstrahlung, auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft abschätzen zu können, wurden Variationen ab dem ersten Betriebsjahr mit einer Spannbreite von –10 % bis +10 % untersucht. Die bei den einzelnen Variationen mögliche Ausschüttungssumme reicht von 147,71 % bei 10 % p. a. geringerem Ertrag, 181,00 % bei 5 % p. a. geringerem Ertrag, 214,67 % bei unterstelltem Ertrag von 976 kWh/kWp (Prospektszenario), 239,76 % bei 5 % p. a. höherem Ertrag bis zu 264,79 % bei 10 % p. a. höherem Ertrag.

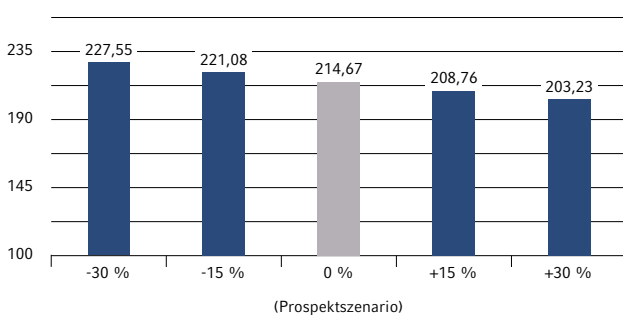
### Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation des spezifischen Ertrages Abweichungen von der Prognose



### Variation der Degradation (Leistungsabnahme)

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Degradationsverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft darzustellen, wurden die Verläufe der Degradation ab dem 01.01.2012 variiert. So wurde die Leistungsabnahme, welche gutachterlich und kalkulatorisch mit 0,57 % p. a. als Mittelwert für die verschiedenen Module unterstellt wird, um jeweils bis zu 30 % erhöht bzw. vermindert. Bei einer 30 % höheren Degradation, d. h. durchgehend 0,74 % p. a., würde sich eine Ausschüttungssumme von 203,23 % und bei einer durchgehend um 15 % höheren Leistungsabnahme, d. h. 0,66 % p. a., würde sich eine Gesamtausschüttung von 208,76 % ergeben. Bei einer angenommenen Degradation von 0,57 % p. a., läge die Ausschüttungssumme bei 214,67 % (Prospektszenario). Sofern die Degradation durchgehend 15 % niedriger als kalkuliert ausfällt, d. h. bei 0,49 % p. a. liegt, ergäbe sich eine Gesamtausschüttung

### Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation der Degradation (Leistungsabnahme) Abweichungen von der Prognose

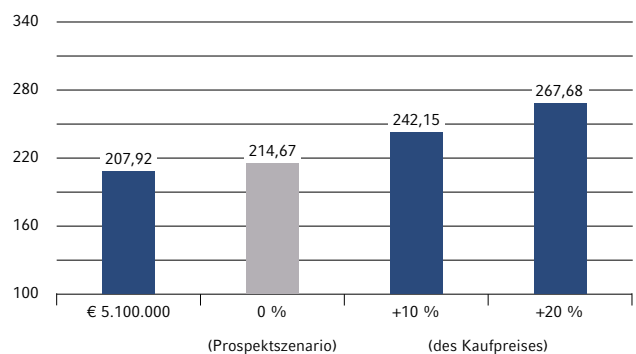


von 221,08 % und bei einer 30 % niedrigeren Degradation, d. h. 0,40 % p. a., läge die Ausschüttungssumme bei 227,55 %.

### Variation des Veräußerungserlöses

Im Zuge der Liquidation wird in der Prognoserechnung angenommen, dass der Restwert der Komponenten der Photovoltaikanlagen die Rückbaukosten decken wird und keine weiteren Erlöse aus dem Verkauf generiert werden. Dies führt zu Gesamtausschüttungen von 214,67 % (Prospektszenario). Bei der folgenden Variation wird unterstellt, dass BELECTRIC ihr Ankaufsrecht an den Photovoltaikkraftwerken an drei Standorten zu einem fixen Kaufpreis in Höhe von 5 % des jeweiligen ursprünglichen Kaufpreises ausübt. Sollten die Photovoltaikkraftwerke an den anderen sechs Standorten einen Verkaufserlös in Höhe von 10 % des je-

### Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation des Veräußerungserlöses Abweichungen von der Prognose

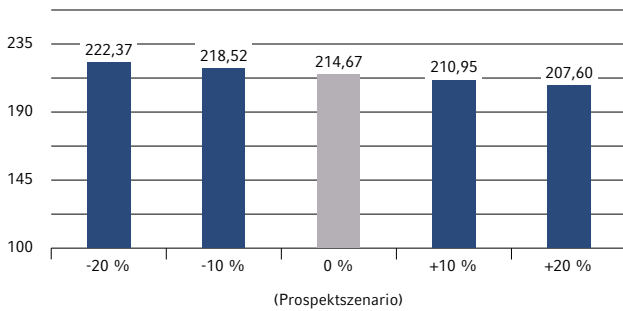


weiligen ursprünglichen Kaufpreises erzielen oder die Komponenten der Photovoltaikanlagen nach dem Abzug der Rückbaukosten noch einen Wiederverkaufswert in gleicher Höhe erreichen, würden die Gesamtausschüttungen 242,15 % erreichen. Bei einem Verkaufspreis bzw. Wiederverkaufswert von 20 % des Kaufpreises nach dem Abzug der Rückbaukosten würden die Gesamtausschüttungen auf 267,68 % steigen. Sollten die Anlagen nach 20 Jahren vollständig wertlos sein, die in der Prognoserechnung angenommenen Rückbaukosten von ca. 5.100.000 Euro anfallen und BELECTRIC auf die Ausübung der Ankaufsrechte verzichten, so würde die Schlussumme entsprechend gemindert und die Gesamtausschüttungen würden 207,92 % betragen.

### Variation der variablen Kosten

In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft sind diverse variable Kostenpositionen, unter anderem für Versicherungen, Gesellschaftskosten und sonstige Kosten, kalkuliert, welche teilweise ab dem Jahr 2012 indexiert werden. Veränderungen dieser Kostenpositionen können Veränderungen der Ertragslage der Fondsgesellschaft und der Ausschüttungen an die Anleger ergeben. Sollten die Kosten wie prognostiziert eintreten, ergäben sich Gesamtausschüttungen in Höhe von 214,67 % (Prospektszenario). Sollten die Gesamtkosten 10 % bzw. 20 % höher als prognostiziert ausfallen, würden sich Gesamtausschüttungen von 210,95 % bzw. 207,60 % ergeben. Würden die variablen Kosten dagegen 10 % bzw. 20 % niedriger liegen als prognostiziert, ergäben sich Gesamtausschüttungen von 218,52 % bzw. 222,37 %.

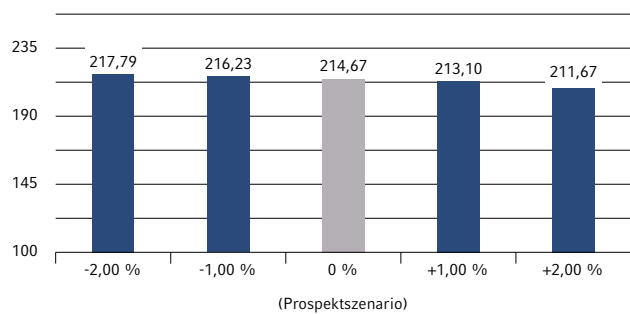
#### Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation der variablen Kosten Abweichungen von der Prognose



### Variation der Finanzierung

Um die Auswirkungen der nicht gesicherten Finanzierungsbedingungen auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft darzustellen, wurde die Höhe möglicher Liquiditätsaufschläge bzw. ungesicherter Bankenmargen nach Auslaufen der KfW-Konditionen (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 63 ff.) variiert. Somit wurden die variablen Finanzierungsbedingungen um jeweils bis zu 2,00 Prozentpunkte erhöht bzw. vermindert. Bei um 2,00 Prozentpunkte höheren Liquiditätsaufschlägen/Bankenmargen p. a. würde sich eine Ausschüttungssumme von 211,67 % und bei durchgehend um 1,00 Prozentpunkte höheren Konditionen p. a. würde sich eine Gesamtausschüttung von 213,10 % ergeben. Bei variablen Finanzierungsbedingungen gemäß Prospektszenario läge die Ausschüttungssumme bei 214,67 %. Sofern die Liquiditätsaufschläge/Bankenmargen p. a. durchgehend 1,00 Prozentpunkte niedriger als kalkuliert ausfallen, ergäbe sich eine Gesamtausschüttung von 216,23 % und bei um 2,00 Prozentpunkte niedrigeren Liquiditätsaufschlägen/Bankenmargen läge die Ausschüttungssumme bei 217,79 %.

#### Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation der Finanzierung Abweichungen von der Prognose





# Steuerliche Grundlagen

## Vorbemerkungen

---

Die nachfolgenden Ausführungen der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage beziehen sich auf einen Anleger (natürliche Person) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der diese Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen hält und unbeschränkt steuerpflichtig ist.



Grundlage für die steuerliche Behandlung der Fondsgesellschaft, ihrer Gesellschafter (auch die über einen Treuhandvertrag beteiligten Anleger) und der Photovoltaikkraftwerk KGs ist das in Deutschland geltende nationale Steuerrecht auf Basis des derzeitigen Rechtsstandes. Für Abweichungen, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie im Falle einer Gesetzesänderung oder aufgrund von Veränderungen der Verwaltungsauffassung oder der Rechtsprechung, kann keine Gewähr übernommen werden.

Im vorliegenden Fall werden auf Ebene der Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erzielt. Für die Besteuerung der Einkünfte wurde in der Prognoserechnung ein Spitzensteuersatz von 42 % angenommen. Darüber hinaus wurde der seit 1995 geltende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Kirchensteuerliche Wirkungen bleiben unberücksichtigt. Hierzu sollte im Einzelfall der Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden.

Im Folgenden ist – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit „Gesellschafter“ bzw. „Kommanditist“ grundsätzlich auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint. Bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt jedoch eine Differenzierung zwischen mittelbar und unmittelbar Beteiligten.

Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Deshalb sollten Anleger einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuziehen. Sofern die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Betriebsvermögen des Anlegers gehalten wird, gelten andere als die hier dargestellten steuerlichen Folgen.

## Einkunftsart

---

Gegenstand der Unternehmen der Photovoltaikkraftwerk KGs ist der Betrieb von Photovoltaikkraftwerken. Hierbei handelt es sich um eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs.1 S.1 Nr.1 i. V. m. Abs.2 EStG.

Gegenstand des Unternehmens der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an Gesellschaften, deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Photovoltaikkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, sowie die Beteiligung an deren Komplementären, deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft gelten aufgrund ihrer Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs ebenfalls als gewerbliche Einkünfte (§ 15 Abs.3 Nr.1 EStG). Des Weiteren handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um eine Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Somit handelt es sich bei der Fondsgesellschaft nach § 15 Abs.3 Nr.2 EStG um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, deren Einkünfte bereits unabhängig von der Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind.

Die mittelbar oder unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Gesellschafter erzielen aus ihrer Beteiligung ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs.1 Nr.2 EStG anzusehen sind.

## Mitunternehmerschaft

---

Damit die Einkünfte der Gesellschafter als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG zu qualifizieren sind, muss der Gesellschafter Mitunternehmer der Gesellschaft sein. Das erfordert einerseits die Entfaltung von Mitunternehmerinitiative und andererseits die Übernahme von Mitunternehmerrisiken.

Die Gesellschafter partizipieren am Erfolg oder Misserfolg des Gewerbebetriebes durch ihre Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie an den stillen Reserven und tragen insofern ein Mitunternehmerisiko. Daneben stehen ihnen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. bei Treugebern mittelbar über den Treuhandvertrag Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte

zu, die den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen. Die Gesellschafter entfalten insofern auch Mitunternehmerinitiative. Die Fondsgesellschaft wiederum wird ihrerseits mit Erwerb der Beteiligungen an den Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils Mitunternehmerin der Photovoltaikkraftwerk KGs. Auch ihr stehen auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs jeweils gesellschaftsvertragliche Mitspracherechte sowie eine Beteiligung am Gewinn und Verlust der Photovoltaikkraftwerk KGs und deren stillen Reserven zu. Da insofern sowohl die Gesellschafter als auch die Fondsgesellschaft jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind, sind die Gesellschafter nach § 15 Abs.1 Nr.2 EStG auch als Mitunternehmer der Photovoltaikkraftwerk KGs einzustufen.

Die Regelungen zur Mitunternehmerschaft gelten gleichsam für den direkt als auch den mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Anleger. Für die Anerkennung der Mitunternehmerschaft des mittelbar beteiligten Anlegers gilt jedoch ergänzend, dass der Anleger gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt ist und ihm die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zustehen. Darüber hinaus muss dem Anleger das Recht zustehen, seine mittelbare Beteiligung durch Kündigung des Treuhandvertrages in eine unmittelbare Beteiligung mit Eintragung in das Handelsregister zu wandeln. Sowohl der Treuhandvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft trägt den vorstehenden Anforderungen über die jeweiligen Regelungen zu Ergebnisbeteiligungen und den Mitspracherechten als auch über die gesonderte Kündigungsregelung des Treuhandvertrages Rechnung. Insofern gilt auch der mittelbar beteiligte Anleger als Mitunternehmer der Gesellschaften.

## Gewinnerzielungsabsicht

---

Die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse als Einkünfte aus Gewerbebetrieb setzt voraus, dass die Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind (§ 15 Abs.2 Satz 1 EStG). Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man grundsätzlich das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis (Totalgewinn) während der voraussichtlichen Dauer der Gesellschaften. Die Tätigkeiten der Gesellschaften sind auf den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke bzw. das Halten der Beteiligungen über die volle Dauer des nach dem EEG vorgesehenen Vergütungszeitraumes von 20 Jahren und die langfristige Erzielung der Einspeisevergütung ausgerichtet. Entsprechend der Prognoserechnung ergibt sich auf Ebene der Fondsgesellschaft erstmals im Jahr 2022

ein steuerlicher Totalgewinn. Mit Ablauf des Prognosezeitraums beträgt der prognostizierte Totalgewinn der Fondsgesellschaft 84.636.160 Euro. Die Gewinnerzielungsabsicht ist daher auf Ebene der Gesellschaften gegeben.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist auch individuell auf Ebene des einzelnen Gesellschafters – unter Einbeziehung aller persönlichen Sonderbetriebsausgaben (insbesondere Zinsen auf eine etwaige (teilweise) Finanzierung des Kommanditanteils) – zu prüfen. Auf der Grundlage der zu bejahenden Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene ist auch auf Ebene der Gesellschafter grundsätzlich vom Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen.

Auf Ebene des Gesellschafters kann die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund der teilweisen oder vollständigen Finanzierung der gegenüber der Fondsgesellschaft mittelbar zu leistenden Kapitaleinlage oder die vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen. Eine Anteilsübertragung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein steuerrelevanter, anteiliger Totalgewinn erzielt worden ist, führt nur dann nicht zu einer Gefährdung der Gewinnerzielungsabsicht, wenn der Gesellschafter die vorzeitige Veräußerung seines Anteils nicht von vornherein beabsichtigt hat und sie gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund seiner individuellen Situation (persönliche Notlage oder ähnliches) glaubhaft machen kann. Es sollte in beiden Fällen eine vorherige Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

## Gewinnermittlung

Die Gesellschaften erzielen gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG. Darüber hinaus sind sie mit Überschreitung der in § 141 AO genannten Grenzwerte steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet. Der Gewinn von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden ist nach § 4 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen bzw. des Abflusses von Ausgaben kommt es daher nicht an.

Der Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres wird grundsätzlich jeweils den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Fondsgesellschaft beteiligt waren und ergibt sich anteilig nach ihren jeweilig eingezahlten Kommanditeinlagen und Beitrittszeitpunkten.



Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2011, soweit bis zum 30.09.2011 entstanden, steht zeitanteilig, im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 30.09.2011 an der Fondsgesellschaft beteiligt sind. Sofern die Fondsgesellschaft in der Zeit ab dem 01.10.2011 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 30.09.2011 bestehenden Kapitalanteile zugewiesen, bis die Verlustkonten dieser Gesellschafter ausgeglichen sind. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Ausgleich erfolgt ist, werden die Gewinne allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer mit Beitritt einzuzahlenden Nominaleinlage zugewiesen. Ziel dieser abweichenden Gewinnverteilungsabrede ist eine weitestgehende steuerliche Gleichstellung aller Gesellschafter in Bezug auf die Gewinnermittlung der Gesellschafter der Fondsgesellschaft.

## Abschreibung

In den jeweiligen Steuerbilanzen der Photovoltaikkraftwerk KGs werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Photovoltaikanlagen entstandenen Anschaffungskosten aktiviert.

Die Behandlung der weiteren Aufwendungen ist im Einzelnen im BMF-Schreiben vom 20.10.2003 geregelt (so genannter „5. Bauherrenersatz“ – BStBl. I 2003, S. 546 ff.). Danach handelt es sich bei dem vorliegenden Konzept um einen Geschlossenen Fonds ohne wesentliche Einflussnahmemöglichkeit der Anleger im Sinne der Tz. 33 ff. des BMF-Schreibens. Damit sind nur noch solche Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, die auch ein Einzelerwerber

außerhalb einer Fondsgestaltung als Betriebsausgaben abziehen könnte (vgl. Tz.39). Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Investitionsphase entstanden sind, sind als Anschaffungskosten des Anlegers zu behandeln. Die sofortige Abzugsfähigkeit einzelner Aufwendungen als Betriebsausgaben ist in Tz.11 ff. geregelt. Als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand (Betriebsausgaben) werden die langfristigen Finanzierungskosten sowie die einmalige Bearbeitungsgebühr nebst Bereitstellungsprovision der finanzierenden Bank berücksichtigt. Kosten der Fondsgestaltung, unter anderem für die Zwischenfinanzierung, Platzierungsgarantie, Eigen- und Fremdkapitalvermittlung, Prospektaufbereitung und das Agio der Anleger, werden als Nebenkosten den Anschaffungskosten hinzugegerechnet. Im Rahmen der steuerlichen Prognose wurden daher mit Ausnahme der Bearbeitungs- und Bereitstellungsprovision sämtliche Anlauf- bzw. Vorlaufkosten mit den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Photovoltaikkraftwerke aktiviert und abgeschrieben.

Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten werden linear abgeschrieben. In der Prognoserechnung wird die Nutzung der Photovoltaikkraftwerke über 20 Jahre unterstellt und entsprechend wurde bei der steuerlichen Prognose eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine lineare Abschreibung in Höhe von 5,0 % für das Jahr der Herstellung (anteilig) und zunächst den vier folgenden Geschäftsjahren.

Neben den linearen Absetzungen für Abnutzung können kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des § 7g EStG, zu denen die Photovoltaikkraftwerk KGs zählen, da sie bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und längstens in den vier folgenden Jahren (Begünstigungszeitraum) nach § 7g Abs.5 und 7 EStG Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die Fertigstellung der Photovoltaikkraftwerke im Jahr 2011 erfolgt und Sonderabschreibungen in Höhe von 20 % in 2012 angesetzt werden.

Erfolgt die Fertigstellung einzelner Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt, kann dies der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g Abs.5 EStG entgegenstehen.

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes nach § 7g EStG erfolgt eine lineare Abschreibung in gleichlautenden Absetzungsbeträgen verteilt über die Restnutzungsdauer (§ 7a Abs.9 EStG).

Eine endgültige Festlegung für die Aufteilung der Investitionskosten für steuerliche Zwecke – insbesondere auch die Aufteilung der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten – wird erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es dabei zu einer abweichenden Aufteilung kommen, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Betriebsausgaben und der Abschreibungen und damit auf das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters. Ggf. können hierdurch Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind.

### Zinsschranke

---

Gemäß § 4h Abs.1 EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes nur bis zur Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (so genannte „**Zinsschranke**“). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, sofern die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3 Millionen Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder die Eigenkapitalquote des Betriebes am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Nach der Prognoserechnung übersteigen die Zinsaufwendungen der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. der Fondsgesellschaft zu keinem Zeitpunkt die prognostizierten Zinserträge um mehr als 3 Millionen Euro, so dass die Zinsschranke keine Anwendung findet.

### Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 15b EStG

---

Nach der steuerlichen Ergebnisprognose der Fondsgesellschaft ergeben sich für die Jahre 2011 und 2012 unter anderem abschreibungsbedingt steuerliche Verluste. Nach § 15b Abs.1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem

Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10 d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Geschlossene Fonds in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten oder nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Die Anfangsphase im Sinne des § 15 b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Gesellschaft nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt. Nach der vorliegenden steuerlichen Ergebnisprognose erzielt die Fondsgesellschaft erstmals ab dem Jahr 2013 positive Einkünfte. Die steuerlichen Ergebnisse der Verlustphase kumulieren sich auf 77,64 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals, so dass die Verlustbeschränkung des § 15 b EStG Anwendung findet.

In der steuerlichen Ergebnisprognose findet erstmals im Jahr 2013 eine Verlustverrechnung mit Gewinnen statt.

Die Anwendung des § 15 b EStG geht der Anwendung des § 15 a EStG vor (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 EStG).

### Veräußerung der Vermögensanlagen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs, bei Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteiles oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters entstehender Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig, da der Gewinn zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört (§ 16 Abs. 1 EStG).

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt (**Freibetrag**). Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräuße-

rungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden (§ 16 Abs. 4 EStG). Daneben kann er unter den gleichen Eingangsvoraussetzungen auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz, der 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, (i. S. d. § 34 Abs. 3 EStG) der tariflichen Einkommensteuer zzgl. eines etwaigen Progressionsvorbehaltes in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes gem. § 34 Abs. 3 EStG nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die so genannte Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) ergeben. Soweit in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG enthalten sind, bewirkt die Fünftelregelung eine Tarifglättung.

Die Prognoserechnung unterstellt, dass nach Ablauf des Prognosezeitraums von 20 Jahren ein etwaiger Gewinn aus der (teilweisen) Veräußerung von Anlagenkomponenten oder -materialien genau die erwarteten Kosten aus dem Rückbau der Anlage deckt, so dass kein steuerbarer Veräußerungs- oder Aufgabegewinn entsteht.

### Einkommensteuersatz

Die Gesellschaften unterliegen als steuerlich transparente Kommanditgesellschaften nicht selbst der Einkommensteuer, sondern die Einkünfte werden erst auf Ebene der Gesellschafter besteuert. Die Gesellschafter unterliegen mit ihrem individuellen Einkommensteuersatz der Besteuerung. Dieser beträgt bis zu 42 % (bzw. 45 % für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen ab 250.731 Euro bzw. 501.462 Euro bei Zusammenveranlagung), jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. Auch eventuelle Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben sind Bestandteil des steuerlichen Ergebnisses. Die von der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter geleisteten Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen.



## Kapitalertragsteuer

---

Die aus der Einspeisevergütung bis zu den planmäßigen Ausschüttungsterminen auf Ebene der Gesellschaften erzielten Liquiditätsüberschüsse werden vorübergehend verzinslich angelegt. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 werden Zinseinnahmen im Inland seit dem 01.01.2009 mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet und von der betreffenden Bank unmittelbar einbehalten. Auf Ebene der Photovoltaikkraftwerk KGs bzw. der Fondsgesellschaft werden diese im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens durch das Finanzamt festgestellt. Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Anleger angerechnet. Die Zinseinkünfte gehören gemäß § 20 Abs. 8 EStG zu den gewerblichen Einkünften, daher hat der Kapitalertragsteuerabzug keine abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nicht anwendbar (§ 32 d Abs. 1 Satz 1 EStG).

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

---

Der Erwerb der Beteiligung an der Fondsgesellschaft von Todes wegen (§ 3 ErbStG) und die Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG) führen zu steuerpflichtigen Vorgängen gemäß § 1 ErbStG.

Die folgenden Ausführungen geben die Regelungen des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) wieder. Dieses Gesetz wurde am 31.12.2008 verkündet und ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Im Rahmen der neuen Bewertungsregelungen war eine Annäherung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werte an den gemeinen Wert (Verkehrswert) beabsichtigt.

Insbesondere auch im Hinblick auf derzeit gegen das ErbStRG bereits anhängige Verfassungsbeschwerden sollte der weitere Verlauf der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen durch den persönlichen Steuerberater verfolgt und insbesondere vor einer beabsichtigten Übertragung bewertet werden.

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke seit dem Jahr 2009 der anteilige gemeine Wert (Verkehrswert) des Betriebsvermögens der Gesellschaft anzusetzen ist. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen gilt grundsätzlich das Vergleichswertverfahren. Als Vergleichsgröße dienen vorrangig Verkäufe des zurückliegenden Jahres. Soweit sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ableiten lässt, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Fondsgesellschaft oder einer anderen anerkannten Methode zu ermitteln.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht weiterhin eine erb- schaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für Be- tribsvermögen vor. Für so genanntes „begünstigtes Vermö- gen“ stehen dem Erben/Beschenkten gem. §§ 13 a und 13 b ErbStG nF zwei Optionen zur Auswahl, die sich unter ande- rem nach der so genannten Behaltensfrist richten:

- **Regelverschö- nung:** Für 85 % des gemeinen Wertes er- folgt kein Ansatz (**Verschö- nungsabschlag**). Für die ver- bleibenden 15 % der nach dem gemeinen Wert ermittel- ten Bemessungsgrundlage wird ein Freibetrag in Höhe von 150.000 Euro gewährt (**Abzugsbetrag**). Dieser min- dert sich um 50 % des einen Betrag in Höhe von 150.000 Euro übersteigenden Teilbetrages des 15-%-An- teils des gesamten Betriebsvermögens. Der Abzugsbe- trag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Es besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Wahlrecht, den Abzugsbetrag für einen bestimmten Er- werb in Anspruch zu nehmen, bzw. auf mehrere Erwer- ber zu verteilen. Der Verschö- nungsabschlag und der Ab- zugsbetrag werden nur dann gewährt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt (Erwerb durch Tod oder Schenkung) weder die Photovoltaikkraft- werke noch die Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs oder die Beteiligung des Anle- gers an der Fondsgesellschaft veräußert und in diesem Zeitraum nicht mehr als 150.000 Euro an die Einlagen und Gewinne übersteigende Entnahmen des Erben oder Beschenkten getätigt werden.
- **Optionsverschö- nung:** Auf unwiderruflichen Antrag des Beschenkten oder Erben beträgt der Verschö- nungsab- schlag 100 %, wenn innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt (Erwerb durch Tod oder Schen- kung) weder die Photovoltaikkraftwerke noch die Beteili- gung der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs oder die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft veräußert und in diesem Zeitraum nicht mehr als 150.000 Euro an die Einlagen und Gewinne überstei- gende Entnahmen des Erben oder Beschenkten getätigt werden.

Im Rahmen der Besteuerung von Erbschafts- oder Schen- kungsvermögen wird, unter Berücksichtigung von Vorer- werben von demselben Schenker/Erblasser, Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 Euro und Kindern ein Freibetrag von 400.000 Euro gewährt. Die Besteuerung ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt auch das Verwandtschafts- verhältnis zwischen Schenker bzw. Verstorbenem zum Be-

günstigten (Steuerklasse). Ehegatten und Kinder fallen bei- spielsweise unter Steuerklasse I.

#### Es gelten die folgenden Steuerklassen und -sätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
€ 75.000	7	15	30
€ 300.000	11	20	30
€ 600.000	15	25	30
€ 6.000.000	19	30	30
€ 13.000.000	23	35	50
€ 26.000.000	27	40	50
über € 26.000.000	30	43	50

Der Wert des Anteils an der Fondsgesellschaft ist mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schen- kung anzusetzen.

Der Wegfall des Verschö- nungsabschlages mit der Folge der Nachversteuerung erfolgt im Fall der Veräußerung der Pho- tovoltaikkraftwerke, der Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs oder der Beteiligung pro Rata im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Frist von fünf bzw. sieben Jahren Behaltensfrist. Die Nachversteue- rung entfällt, wenn innerhalb von sechs Monaten in anderes begünstigtes Vermögen reinvestiert wird. Als Veräußerung gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft bzw. der Photovoltaikkraft- werk KGs (vgl. Abschnitt 10 Abs. 1 des gleich lautenden Er- lasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.06.2009, BStBl 2009 I S. 713).

Die beiden vorgenannten Vergünstigungen werden nur dann gewährt, wenn das Vermögen nicht aufgrund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf Dritte oder aufgrund Teilung des Nachlasses weiter übertragen werden muss. Darüber hinaus gehende Freibeträge sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Die weiteren Voraussetzungen hinsicht- lich der Lohnsumme sind für Betriebe ohne Arbeitnehmer, wie vorliegend bei der Fondsgesellschaft geplant, nicht ein- schlägig.

Von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der erb- schaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen ausgenommen ist Betriebsvermögen einer Gesellschaft, welches zu mehr als 50 % (bei der Regelverschö- nung) bzw. 10 % (bei der Optionsverschö- nung) aus Verwaltungsvermögen besteht. Zu dem Verwaltungsvermögen zählen grundsätzlich auch

Beteiligungen an gewerblichen Kommanditgesellschaften, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt. Photovoltaikanlagen sind nach der Definition des § 13b Abs.2 ErbStG jedoch nicht zum Verwaltungsvermögen zu zählen, so dass die Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs kein Verwaltungsvermögen darstellen.

Bei der Übertragung von positivem Betriebsvermögen an eine natürlichen Person der Steuerklasse II oder III kann von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag nach § 19a Abs.4 ErbStG in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich von über einen Treuhänder gehaltenen Beteiligungen ist der bundesweit abgestimmte Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010 (34 - S 3811 - 035 - 38 476/10), in dem die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung einer vom Treugeber vorgenommenen Übertragung von Ansprüchen aus einem Treuhandverhältnis geregelt ist, zu beachten. Danach ist Gegenstand der Zuwendung der Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB gegen den Treuhänder auf Rückübereignung des Treugutes. Bei dem Herausgabeanspruch handelt es sich um einen einseitigen Sachleistungsanspruch. Die weitere steuerliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, orientiert sich daran, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht, mithin an der Vermögensart des Treugutes. Handelt es sich beim Treugut um nach § 13b ErbStG begünstigtes Vermögen, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen demnach auch die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG (siehe oben) und der Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG (siehe oben) zu gewähren.

## Umsatzsteuer

### Fondsgesellschaft

Gemäß § 2 Abs.1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keine unternehmerische Tätigkeit. Die Fondsgesellschaft ist nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.01.2007 daher umsatzsteuerrechtlich als so genannte Finanzholding einzustufen, der mangels Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 UStG kein Vorsteuerabzug zusteht. Im Investitions- und Finanz-

plan ist die Aufwendung für die Fondsaufbereitung und einige sonstige Kosten daher als Bruttobetrag berücksichtigt.

### Photovoltaikkraftwerk KGs

Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG und unterliegen der Regelbesteuerung nach dem UStG. Da sie ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen, sind sie in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## Gewerbesteuer

Die Photovoltaikkraftwerk KGs sind aufgrund ihrer originär gewerblichen Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig. Aufgrund der Beteiligung der Fondsgesellschaft an den gewerbesteuerpflichtigen Photovoltaikkraftwerk KGs ist auch die HAJOLUCA KG gewerbesteuerpflichtig. Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung zu vermeiden, erfolgt nach § 9 Nr.2 GewStG eine Kürzung des Gewerbeertrages der HAJOLUCA KG um den Anteil, der sich aus der Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs ergibt.

Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung einer so genannten Steuermesszahl auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Im Falle der Photovoltaikkraftwerk KGs wird mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von rund 307 % kalkuliert. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die einheitliche Steuermesszahl 3,5 %. Außerdem ist seit 2008 die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.



Gemäß § 10a GewStG dürfen Gewerbeerträge eines Veranlagungszeitraumes nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Anleger entfallenden anteiligen gewerbsteuerlichen Verlustvorträge verloren. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht deshalb vor, dass ein etwaiger Gewerbesteuermehraufwand, der der Fondsgesellschaft aufgrund eines Gesellschafterwechsels entsteht, durch den neu eintretenden Gesellschafter zu übernehmen ist.

### Gewerbesteueranrechnung

Die anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer, vermindert um sonstige Steuerermäßigungen, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu steuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag), um eine pauschale Anrechnung des anteilig auf den Anleger entfallenden Gewer-

besteuermessbetrages. Ermäßigungsrelevante Einkünfte im Sinne des § 35 EStG sind die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne und Gewinnanteile, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften von der Steuerermäßigung nach § 35 EStG ausgeschlossen sind. Die Einkommensteuerermäßigung entspricht dem 3,8-Fachen des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages. Der sich hiernach ergebende Ermäßigungsbetrag ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer der Photovoltaikkraftwerk KGs beschränkt.

Der Gewerbesteuermessbetrag wird dem jeweiligen Gesellschafter entsprechend seinem quotalen Beteiligungsverhältnis am Gewinn der HAJOLUCA KG anteilig zugewiesen. Die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf.

Der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt sich wie folgt: die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte geteilt durch die Summe aller positiven Einkünfte multipliziert mit der geminderten tariflichen Steuer i. S. d. § 35 Abs. 1 S. 4 EStG.



Die Gewerbesteueranrechnung für den Anleger wurde in der Prognoserechnung ab dem Jahr 2022 berücksichtigt. Hierbei wurde unterstellt, dass auf Ebene des Anlegers die ihm zugewiesenen Anteile an den Gewerbesteuermessbeträgen aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Verhältnisse ab dem Jahr, in dem dem Anleger positive steuerliche Ergebnisse zugewiesen werden, zu Steuerermäßigungen nach § 35 EStG geführt haben. In Einzelfällen, abhängig von der individuellen einkommensteuerlichen Situation, kann es bereits ab dem Jahr 2018 zu einer Gewerbesteueranrechnung kommen. Ob es tatsächlich zu einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf Ebene des Anlegers kommt, ist von dessen individueller einkommensteuerlichen Situation abhängig. Eine Gewerbesteueranrechnung geht z. B. dann ins Leere, wenn die festzusetzende Einkommensteuer 0 Euro beträgt oder die Summe der gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht positiv ist.

### Verfahrensrechtliche Grundlagen

Verfahrensrechtlich werden gemäß §§ 179ff. AO die den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zuzurechnenden Einkünfte vom zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgelegt, nachdem zuvor

eine Feststellung der auf die Fondsgesellschaft entfallenden Einkünfte aus den Photovoltaikkraftwerk KGs durchgeführt wurde. An derartige Feststellungen der Betriebsfinanzämter ist das Wohnsitzfinanzamt bei der Veranlagung des einzelnen Gesellschafters gebunden. Die Feststellungserklärung für das jeweilige Jahr wird durch die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Photovoltaikkraftwerk KGs fristgerecht im Folgejahr eingereicht.

Die vom Gesellschafter getragenen Sonderbetriebsausgaben sind in der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der HAJOLUCA KG zu erfassen. Die Fondsgesellschaft kann gegenüber dem Betriebsfinanzamt nur die Sonderbetriebsausgaben erklären, die der Gesellschafter fristgerecht eingereicht und nachgewiesen hat. Aus diesem Grund sollte der Kommanditist seine persönlichen Aufwendungen bis zum 28. Februar des Folgejahres der CFB mitteilen. Für später mitgeteilte Sonderbetriebsausgaben besteht die Gefahr, dass sie nicht erfasst und deshalb nicht vom Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters berücksichtigt werden.



# Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen für Anleger, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH (**AMERA GmbH** oder **Treuhandkommanditist**) an der Emittentin HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG beteiligen möchten bzw. die ihre Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandeln.

Es werden die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der HAJOLUCA KG sowie des Treuhandvertrages zwischen der HAJOLUCA KG, der AMERA GmbH und dem jeweiligen Anleger beschrieben. Weitere relevante Verträge sind im Abschnitt „Das Vertragswerk“, S. 49 ff., zusammengefasst.

Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten. Es können sich natürliche Personen einzeln an diesem Beteiligungsangebot beteiligen. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab.

Von einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft ausgeschlossen sind:

- a) Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche Personen, deren Einlage mehr als 16.500.000,00 Euro (sechzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) beträgt,
- c) juristische Personen, es sei denn, der Komplementär ist hierzu gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, oder diese sind bereits beteiligt,
- d) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind,
- e) juristische Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind, sowie
- f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß vorstehender Buchstaben d) oder e) dieses Vertrages von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.

Das Halten von Anteilen als Treuhänder für Dritte ist für den Anleger nicht zulässig.

Diese Zusammenfassung kann nicht alle Aspekte, insbesondere nicht sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages berücksichtigen, die für einen Anleger bei einer Beteiligung an dieser relevant werden können. Außerdem können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich aus persönlichen Umständen eines einzelnen Anlegers ergeben. Diese Zusammenfassung begründet keinen Rechtsrat für den einzelnen Anleger. Für die Rechtsbeziehungen des Anlegers im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft sind der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sowie die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Der Gesellschaftsvertrag vom 25.07.2011 und der Treuhandvertrag sind mit ihrem vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospektes. Jedem Anleger wird dringend angeraten, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der

Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages vollständig zu prüfen und ggf. mit seinem persönlichen rechtlichen Berater zu erörtern. Zukünftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages können zu Abweichungen zwischen der nachfolgenden Darstellung und dem Gesellschaftsvertrag führen. Änderungen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Zustimmung des Komplementärs.

Im Folgenden ist mit „Gesellschafter“ sowohl der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber (Anleger) als auch der unmittelbar als Kommanditist beteiligte Gesellschafter gemeint. Sofern Bezug auf den Gesellschaftsvertrag genommen wird, ist derjenige gemeint, der im vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist (vgl. „Gesellschaftsvertrag“, S. 122 ff.).

## Struktur der Fondsgesellschaft

### 1. Wesentliche Angaben zur Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG. Die HAJOLUCA KG ist eine deutsche Kommanditgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie wurde am 09.02.2011 gegründet und am 22.02.2011 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 21439 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet und unterliegt deutschem Recht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um ein Konzernunternehmen. Die HAJOLUCA KG beteiligt sich an den 23 Photovoltaikkraftwerk KGs zu 100 % als Kommanditist und hält, nach Kauf, 100 % der Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär. Sie ist daher Konzernmutter der von ihr gehaltenen Beteiligungen (vgl. „Fondsstruktur im Überblick“, S. 11). Die Fondsgesellschaft ist jedoch keine Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB und daher grundsätzlich nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Unternehmensgegenstand und gleichzeitig wichtigster Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften, deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Kommanditgesellschaften nachstehend „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Ver-

waltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Kommanditgesellschaften ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auch berechtigt, selbst mittels eigener Solarkraftwerke elektrische Energie zu erzeugen und zu veräußern. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34c Gewerbeordnung werden nicht ausgeübt. Der Umfang der Tätigkeit der Fondsgesellschaft hängt von den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen ab. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin ist hierbei die Wirksamkeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge. Entscheidend für den Erfolg der Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der HAJOLUCA KG sind die Kaufverträge über den Erwerb der Beteiligungen und die damit mittelbar erworbenen Photovoltaikkraftwerke, welche die Grundlage für die Einnahmen der Fondsgesellschaft darstellen, sowie der Gesellschafts- und der Treuhandvertrag. Für die Emittentin bestehen mittelbar Abhängigkeiten von den Generalübernehmerverträgen, welche die schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikkraftwerke durch BELECTRIC regeln, von den Pachtverträgen sowie den Gestattungsverträgen und Dienstbarkeiten, in welchen die Nutzung der für den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke notwendigen Grundstücke vertraglich festgelegt sind, von den Betriebsführungsverträgen, durch die die ordentliche Betriebsführung der Photovoltaikkraftwerke gewährleistet werden soll, und von den Finanzierungsverträgen, über die das Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird. Unmittelbare Abhängigkeiten bestehen für die Fondsgesellschaft vor allem von den Platzierungs- und Eigenkapitalvermittlungsverträgen über die vollständige Platzierung des Eigenkapitals sowie dem Fondsverwaltungsvertrag über die ordnungsgemäße Verwaltung der Emittentin. Bis zur Einzahlung des Eigenkapitals ist die HAJOLUCA KG auch abhängig vom Darlehensvertrag mit der Commerzbank AG über die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals. Zu den ausführlichen Erläuterungen zu den Verträgen wird auf S. 49 ff. und 122 ff. verwiesen. Die Risiken aus den oben genannten Abhängigkeiten werden im Kapitel „Darstellung der Risiken“ ab S. 16 beschrieben. Die Fondsgesellschaft ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Fondsgesellschaft sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das gezeichnete, zu erbringende und eingezahlte Kapital der Fondsgesellschaft auf 10.000 Euro. Die AMERA GmbH hält dabei einen Kommanditanteil von 600 Euro und die HAJOLUCA GmbH einen Kapitalanteil von 9.400 Euro. Die Einlagen wurden im vollen Umfang geleistet.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist auf die besonderen Anforderungen eines Geschlossenen Solarfonds für einen großen Anlegerkreis zugeschnitten. Daher weichen dessen Regelungen insgesamt von den gesetzlichen Regelungen der Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) ab. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft weicht im Bereich der Geschäftsführung und Vertretung gem. §§ 161, 164, 170 HGB (vgl. § 6 Gesellschaftsvertrag), der Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie der Ausschüttung gem. §§ 167 ff. HGB (vgl. §§ 5, 13 Gesellschaftsvertrag), Haftung der Kommanditisten und des Komplementärs gem. §§ 161, 171 ff., 176 HGB (vgl. § 4 Gesellschaftsvertrag), Jahresabschluss gem. §§ 242 ff. HGB und Kontrollrechte gem. § 166 HGB (vgl. § 7 Gesellschaftsvertrag), der Beendigung und Übertragung der Beteiligung gemäß § 132 HGB (vgl. § 14 Gesellschaftsvertrag), der Liquidation gem. §§ 145 ff. HGB (vgl. § 19 Gesellschaftsvertrag), der Verzugszinsen gem. § 111 HGB (vgl. § 4 Gesellschaftsvertrag), des Wettbewerbsverbots gem. § 112 HGB (vgl. § 6 Gesellschaftsvertrag), der Beschlussfassung gem. § 119 HGB (vgl. § 8 Gesellschaftsvertrag), des Ausscheidens von Gesellschaftern gem. §§ 131 ff., 160 HGB (vgl. §§ 14 f. Gesellschaftsvertrag), des Todes eines Gesellschafters gem. §§ 131, 139, 177 HGB (vgl. § 17 Gesellschaftsvertrag) und der Auflösung der Fondsgesellschaft gem. §§ 131 ff. HGB (vgl. § 19 Gesellschaftsvertrag) von den gesetzlichen Regelungen ab.

Die im Gesellschaftsvertrag bestimmte gesellschaftsrechtliche Struktur in Bezug auf den Komplementär weicht von den gesetzlichen Regelungen des als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärs ab (§ 161 Abs. 1 HGB). Weitere von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft bestehen nicht.

Zur Fondsstruktur im Überblick wird auf die Übersicht auf S. 11 verwiesen.

## 2. Struktur des Komplementärs der Fondsgesellschaft

Einzigster persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft ist die HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH (**HAJOLUCA GmbH**), eine Gesellschaft mit beschränkter

Haftung nach deutschem Recht. Das Stammkapital des Komplementärs in Höhe von 25.000 Euro wurde vollständig eingezahlt. Die Haftung des Komplementärs für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten ist grundsätzlich unbeschränkt. Da es sich bei dem Komplementär um eine GmbH handelt, haftet diese nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Satzung des Komplementärs enthält im Hinblick auf die Vertretung eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmung. Danach ist die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zugelassen (so genannte unechte Gesamtvertretung). Zudem sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere abweichende Bestimmungen von den gesetzlichen Regelungen der Satzung des Komplementärs bestehen nicht.

## 3. Wesentliche Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind:

### HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH

Funktion:	Persönlich haftender Gesellschafter/ Komplementär – Geschäftsführer – Gründungsgesellschafter
Sitz:	Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf, HRB 59424, 03.09.2008
Geschäftsführer:	Hans-Joachim Hahn, Haan Andreas Köhler, Bottrop (zugleich Mitarbeiter der CR)
Geschäftsanschrift:	Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf
Gesellschafter:	HAJOMA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
Kapitaleinlage:	9.400 Euro (davon eingezahlt 9.400 Euro)

### AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH

Funktion:	Gründungskommanditist – Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft
Sitz:	Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf, HRB 59462, 05.09.2008

Geschäftsführer: Rolf-Dieter Müller, Ratingen  
 Heinz-Leo Schrötgens, Wassenberg  
 (beide zugleich Mitarbeiter der CR)

Geschäftsanschrift: Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf

Gesellschafter: Commerz Real AG, Eschborn

Kommanditeinlage: 600 Euro  
 (davon eingezahlt 600 Euro)

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die HAJOLUCA GmbH und die AMERA GmbH, wobei bei Gründung die AMERA GmbH eine gezeichnete und eingezahlte Kommanditeinlage von 600 Euro und die HAJOLUCA GmbH eine gezeichnete und eingezahlte Kapitaleinlage von 9.400 Euro hielt. Das gesamte von den Gründungsgesellschaftern gezeichnete Kapital (Kommanditanteile und Komplementäreinlage) beträgt insgesamt 10.000 Euro und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Die Gründungsgesellschafterin AMERA GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Konzerngesellschaft der Commerzbank AG, die der Emittentin unmittelbar Fremdkapital zur Verfügung stellt und mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt wird. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Maßgeblich für die Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Vermögen der Fondsgesellschaft, für die Wahrung der Gesellschafterrechte, insbesondere Stimmrechte und die Höhe von Abfindungsguthaben ist grundsätzlich allein die vom Anleger geleistete Einlage im Verhältnis zu den geleisteten Einlagen aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (Hauptmerkmale der Anteile – vgl. auch Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“, S. 110).

Den derzeitigen Gesellschaftern stehen im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Gesellschaftern die im Folgenden beschriebenen abweichenden Rechte zu. Die Gesellschaftsanteile des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten sind mit besonderen Rechten und Pflichten verbunden im Hinblick auf die Geschäftsführungsaufgaben (siehe „Ge-

schäftsführung und Vertretung der Gesellschaft“, S.102), besondere Gewinnbezugsberechtigungen (vgl. „Laufende Gebühren, Ergebnisverteilung und Auszahlungen“, S. 108 f.), Haftung (vgl. „Haftung des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten“, S. 114) und Übergang im Todesfall (vgl. „Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft“, S.102). Der Komplementär ist zudem berechtigt, weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und das Gesellschaftskapital von 10.000 Euro auf bis zu 67.400.000 Euro zu erhöhen, ohne dass es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf. Ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften, die ganze oder teilweise Veräußerung der von der HAJOLUCA KG gehaltenen Beteiligungen und deren Photovoltaikkraftwerke sowie der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zudem der Zustimmung des Komplementärs. Bis zum Ende des Zeichnungszeitraums bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung der Komplementärin. Die HAJOLUCA GmbH verfügt über zusätzliche Rechte zum Ausschluss von Anlegern sowie bei Übertragung einer Beteiligung (vgl. § 14 Gesellschaftsvertrag, S.136 ff.). Der Treuhandkommanditist hat außerdem die im Abschnitt „Treuhandkommanditist“, S.114f., beschriebenen abweichenden Rechte und Pflichten. Die Anteile der Anleger sind insoweit mit anderen Rechten und Pflichten verbunden als die Anteile der Gründungsgesellschafter (vgl. auch Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“,



S.110). Mit Ausnahme der vorgenannten Hauptmerkmale stehen den derzeitigen Gesellschaftern im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Gesellschaftern keine abweichenden Rechte zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden neben dem Gesellschaftsanteil des Komplementärs und dem vorstehend dargestellten Anteil des Treuhandkommanditisten noch keine Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft ausgegeben. In Bezug auf die Emittentin sind keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne von § 8f Abs.1 der Vermögensanlagen – Verkaufsprospektverordnung (**VermVerk-ProspV**) ausgegeben worden. Aufgrund der Rechtsform der Emittentin als Kommanditgesellschaft bestehen weder Umtausch- noch Bezugsrechte auf Aktien.

#### 4. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat der Komplementär HAJOLUCA GmbH mit Sitz in Düsseldorf, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung Hans-Joachim Hahn und Andreas Köhler, inne. Die Geschäfte der Fondsgesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch den Komplementär geführt. Der geschäftsführende Gesellschafter wird nachfolgend auch als der „Geschäftsführer“ bzw. die „Geschäftsführung“ bezeichnet. Ausschließlich der Komplementär ist berechtigt, die Fondsgesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Komplementärs besteht keine Funktions- und Aufgabentrennung (vgl. „Partner im Überblick“, S.160 ff.). Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

In Not- und Eilfällen hat die Geschäftsführung das Recht, die Entscheidung über die Abgabe von Erklärungen und/oder die Vornahme von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese ggf. vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Der Komplementär ist befugt, namens und für Rechnung der Fondsgesellschaft, Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Fondsgesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – sofern zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Der Komplementär ist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit der Aufnahme weiterer Gesellschafter als Kommanditisten in die Fondsgesellschaft sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommandi-

tisten beteiligt sind, zuzustimmen und das Gesellschaftskapital auf bis zu 67.400.000 Euro zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Komplementär berechtigt, einen weiteren Komplementär unter Aufteilung seiner Stimmrechte und Vergütungen in die Gesellschaft aufzunehmen. Der neue Komplementär ist nicht zur Vertretung der Fondsgesellschaft berechtigt.

Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, den Komplementär und dessen Beauftragte sowie dessen Mitarbeiter und Geschäftsführer (**Freistellungsberechtigte**) von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die den Freistellungsberechtigten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Fondsgesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen, unverzüglich freizustellen und ihrerseits gegenüber den Freistellungsberechtigten keine Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, der Freistellungsberechtigte hat den betreffenden Anspruch oder Schaden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Das Management der Fondsgesellschaft obliegt der Geschäftsführung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin weder einen Beirat noch einen Vorstand noch ein Aufsichtsgremium. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft können die Gründung eines Beirats beschließen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Ausschüttungen erfolgen. Weitere Aufsichtsgremien oder Vorstände sind nicht vorgesehen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Hans-Joachim Hahn und Herr Andreas Köhler, sind nicht für andere Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes bzw. mit dem Erwerb der Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs und deren persönlich haftende Gesellschafter nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Es wurden bisher keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art an die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin gewährt.

#### 5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft und ihre Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft hat als Anlageobjekte jeweils 100 % der Kommanditeinlagen an 23 Personenhandelsgesellschaften (**Photovoltaikkraftwerk KGs**) sowie 100 % der Geschäftsanteile an dem jeweiligen Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KGs (**Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs**

**GmbHs**) erworben (die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs zusammen die **Anlageobjekte**) bzw. wird diese demnächst erwerben.

Gegenstand der Photovoltaikkraftwerk KGs ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Photovoltaikkraftwerken mit dem Ziel der Erzeugung von elektrischer Energie. Gegenstand der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG. Die Gesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Die jeweiligen Standorte und Photovoltaikanlagen sind im Abschnitt „Wirtschaftliche Grundlagen – Die Photovoltaikkraftwerke“ ab S. 38 näher beschrieben.

Die HAJOLUCA KG ist mit allen Rechten und Pflichten eines Gesellschafters an den Anlageobjekten beteiligt bzw. wird sich entsprechend beteiligen. Hierzu zählen im Wesentlichen die Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen, die Haftung, die Stimm- und Kontrollrechte sowie die Beteiligung am Gewinn der jeweiligen Gesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich jeweils aus dem Gesetz und den Gesellschaftsverträgen der Anlageobjekte.

Die HAJOLUCA KG hat sich per Kaufvertrag und Gesellschaftsvertrag zur Zahlung der jeweiligen Einlage in die jeweilige Gesellschaft verpflichtet bzw. wird sich zeitnah dazu verpflichten und hat diese – soweit fällig – bereits geleistet (vgl. „Das Vertragswerk – Kaufverträge“, S. 49 ff.). Befindet sich ein Gesellschafter der Anlageobjekte mit einer Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf die geschuldete Leistung zu zahlen. Die Beteiligung der HAJOLUCA KG an den Photovoltaikkraftwerk KGs ist auf jeweils 1.000 Euro, die Haftung bei den Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs ist auf die Stammeinlage von jeweils 25.000 Euro beschränkt. Zur Abdeckung von Verlusten durch zusätzliche Einlagen sind die Gesellschafter der Anlageobjekte nicht verpflichtet.

Die Geschäftsführung der Photovoltaikkraftwerk KGs obliegt jeweils dem einzigen Komplementär, der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbH, welche wiederum durch deren Geschäftsführer vertreten wird (vgl. „Partner im Überblick“, S. 160 ff.). Jedoch bedarf insbesondere der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter der Photovoltaikkraftwerk KGs: die Vornahme von Instandhaltungs- und Erneuerungs- und baulichen Maßnahmen für die Photo-

voltaikkraftwerke, sofern die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten; die Erhöhung von Kommanditeinlagen sowie die Aufnahme von weiteren Gesellschaftern; der Abschluss, die Änderung, die Verlängerung oder die Beendigung von Pachtverträgen, welche zur Besitzverschaffung zum Zwecke der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes abzuschließen sind und die Dauer von einem Jahr überschreiten sowie mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 3.000 Euro verbunden sind; der Abschluss, die Verlängerung oder die Aufhebung von Finanzierungsverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien, Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art, jedoch jeweils nur dann, wenn und soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nicht dem Komplementär zur alleinigen Entscheidung zugewiesen sind oder – insbesondere bei Sicherheiten – deren Übernahme gesetzlich vorgesehen ist, z. B. Vermieterpfandrecht; der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen; die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Veränderung, die Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften; die Veräußerung der Photovoltaikkraftwerk KGs im Ganzen oder von Teilbetrieben desselben; die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten; die ganze oder teilweise Veräußerung des jeweiligen betriebenen Photovoltaikkraftwerkes; sowie die Auflösung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG. Außerdem beschließen die Gesellschafter über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des jeweiligen Komplementärs sowie eine etwaige Änderung der Gesellschaftsverträge.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbH ist ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt ihr eingezahltes Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG als Darlehen zur Stärkung der Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Die Fondsgesellschaft ist als Kommanditistin der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG sowie als Gesellschafterin der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbH zu 100 % am Vermögen, am Gewinn und am Liquidationserlös der Gesellschaften beteiligt. Die persönlich haftenden Gesellschafter der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG sind nicht am Gewinn und am Vermögen der Gesellschaft betei-

ligt. Die HAJOLUCA KG erhält planmäßig von den Photovoltaikkraftwerk KGs ab dem Jahr 2012 Ausschüttungen.

Der jeweilige Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KGs erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung 1.750 Euro p. a. und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeiten 1.750 Euro p. a., jeweils zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft haben können, sind nicht anhängig. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für die teilweise Finanzierung der Kommanditanteile der Photovoltaikkraftwerke Alt Daber 1 bis 10 wird die Fondsgesellschaft mit BELECTRIC einen Darlehensvertrag über bis zu 2 Millionen Euro abschließen.

Darüber hinaus setzt die Fondsgesellschaft mit Ausnahme ihres Zwischenfinanzierungsbedarfs während der Gründungs- und Investitionsphase (planmäßig bis 31.12.2011) nach planmäßigem Anlegerbeitritt kein weiteres Fremdkapital zur Verwirklichung ihrer Anlageziele ein.

#### 6. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Fondsgesellschaft hat bzw. wird die Nettoeinnahmen dazu verwenden, die Anlageobjekte zu erwerben. Zu den

Hauptmerkmalen der Anlageobjekte wird auf das Kapitel „Das Vertragswerk“, S.49ff. und den Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft und ihre Anlageobjekte“, S.102 ff., verwiesen. Die Fondsgesellschaft ist aufgrund ihrer Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs mittelbare Eigentümerin der Photovoltaikkraftwerke. Die Anlagepolitik, die Anlageziele, der Realisierungsgrad sowie die Struktur der Photovoltaikkraftwerk KGs sind auf S.49 ff., S.70 und S.102 ff. dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

Die **Nettoeinnahmen** der Fondsgesellschaft (einzuwerbendes Eigenkapital zuzüglich Agio abzüglich Provisionen, Gebühren und Nebenkosten sowie Darlehen BELECTRIC) sind ausreichend, die Anlageobjekte, d. h. die Anteile der Photovoltaikkraftwerk KGs und der Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs, zu erwerben. Es erfolgen keinerlei Investitionen außerhalb des Gesellschaftszwecks. Die Nettoeinnahmen werden damit nur für die Beteiligungen an den Anlageobjekten, welche wiederum ausschließlich in die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Photovoltaikanlagen investieren, sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve verwandt. Es gibt keine laufenden Investitionen (mit Ausnahme der Finanzanlagen). Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

#### 7. Ergänzende Angaben zu den Anlageobjekten

Keiner der nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen, d. h. die Prospektverantwortliche, die



Gründungsgesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten und der Treuhänder stand und steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Ebenso steht keiner dieser Personen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere nicht im Hinblick auf das Anlageziel.

Der Bau und Betrieb der Photovoltaikkraftwerke erfordert behördliche Baugenehmigungen. Der Generalübernehmer hat vertraglich alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Baugenehmigung für den Standort Bochow liegt derzeit noch nicht vor. Alle weiteren erforderlichen Baugenehmigungen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft die Anteile an den Photovoltaikkraftwerk KGs und an den Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs GmbHs erworben bzw. wird diese zeitnah erwerben.

Es liegen jeweils zwei Ertragsgutachten für die Photovoltaikanlagen – vom Fraunhofer ISE und vom Ingenieurbüro Dr. Bergmann – vor. Die Gutachten datieren

- für Alt Daber vom 21.04.2011 (Fraunhofer ISE) und 20.04.2011 (Dr. Bergmann)
- für Bochow vom 08.02.2011 (Fraunhofer ISE) und 09.02.2011 (Dr. Bergmann)
- für Gräfenhainichen vom 06.06.2011 (Fraunhofer ISE) und 08.04.2011 (Dr. Bergmann)
- für Laucha vom 04.03.2011 (Fraunhofer ISE) und 11.04.2011 (Dr. Bergmann)
- für Markranstädt vom 10.02.2011 (Fraunhofer ISE) und 10.02.2011 (Dr. Bergmann)
- für Reckahn III vom 11.03.2010 (Fraunhofer ISE) und 31.03.2011 (Dr. Bergmann)
- für Töpchin vom 11.03.2011 (Fraunhofer ISE) und 21.06.2011 (Dr. Bergmann)

- für Trebbin vom 17.02.2011 (Fraunhofer ISE) und 31.03.2011 (Dr. Bergmann)
- für Wünsdorf vom 04.03.2011 (Fraunhofer ISE) und 22.03.2011 (Dr. Bergmann)

Aktuelle Bewertungsgutachten für die Photovoltaikanlagen gibt es nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes nicht. Für die Anlageobjekte (Beteiligungen) existieren nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes keine Bewertungsgutachten.

Der Umfang der Tätigkeiten der Prospektverantwortlichen, der Gründungsgesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten und des Treuhandkommanditisten ist in diesem Verkaufsprospekt in den Abschnitten „Investitions- und Finanzplan“ (S. 72f., „Fondsaufbereitung“, „Eigenkapitalvermittlung“ und „Platzierungsgarantie“) und in der „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“ (S. 79, „Gesellschaftskosten“, „Geschäftsbesorgung“ und „Fondsverwaltung“) beschrieben. Zusätzlich wird auf die Darstellung der Aufgaben der Geschäftsführung (S. 100f.) und des Treuhandkommanditisten (S. 114f.) verwiesen. Die nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen, die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Treuhänder, erbringen darüber hinaus keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen.

Personen, die nicht in den Kreis der nach VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der hier konkret angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Die Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes übernimmt in keinem Fall die Zahlung von Steuern für den Anleger.

## 8. Laufzeit der Gesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat im Innenverhältnis mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die Gründungsgesellschafter am 09.02.2011, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Handelsregister am 22.02.2011 begonnen und hat – vorbehaltlich der gesellschaftsvertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fälle einer vorzeitigen Beendigung – eine unbestimmte Laufzeit.

Die Fondsgesellschaft wird aufgelöst

- durch Veräußerung oder Liquidation sämtlicher von ihr gehaltener Beteiligungen,
- Beschluss der Gesellschafter,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
- durch gerichtliche Entscheidung oder
- im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes aller Beteiligungsgesellschaften.

Die Liquidation erfolgt durch den Komplementär oder einen von diesem bestimmten Dritten.

## Zeichnung einer Beteiligung

### 1. Grundlage

Grundlage für die Übernahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft sind dieser Verkaufsprospekt, einschließlich des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, sowie die zugehörigen Zeichnungsunterlagen (inklusive Beitrittserklärung).

Hinzu kommt die Handelsregistervollmacht für Anleger, die nach Beitritt ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit Eintragung im Handelsregister wandeln wollen.

### 2. Zeichnungsfrist, Mindestzeichnungssumme und Zeichnungskapital

Das öffentliche Angebot für die Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Beteiligungen an diesem Angebot können mit einer Nominaleinlage in Höhe von mindestens 10.000 Euro (**Erwerbspreis**), zzgl. Agio in Höhe von 5 % der Nominaleinlage, oder einem darüber liegenden ganzzahlig durch 2.500 teilbaren Betrag erfolgen.

Zeichnungsangebote von Anlegern können ganz oder teilweise zurückgewiesen werden. Die Platzierungsfrist endet bei Vollplatzierung. Gehen bei der Fondsgesellschaft mehr Zeichnungen ein als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle

einer Überzeichnung ist der Anleger verpflichtet, einen zugehörigen geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Bei Verzug mit Einzahlung der Einlage ist der Komplementär der Fondsgesellschaft berechtigt, den betreffenden Anleger ganz oder teilweise auszuschließen (vgl. Abschnitt „Kapitaleinzahlungen und Verzug“, S. 107). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen von Anlegern zu kürzen.

Das Zeichnungskapital der Fondsgesellschaft besteht anfänglich ausschließlich aus mittelbaren Kommanditanteilen. Jeder Anleger hat die Möglichkeit, seine Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens sechs Monate nach Beitritt, in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile mit einem Gesamtbetrag (Emissionsvolumen) in Höhe von 67.390.000 Euro. Die Mindestzeichnungssumme für die Zeichnung eines Kommanditanteils beträgt 10.000 Euro. Daraus ergibt sich eine maximale Anzahl von weiteren 6.739 Gesellschaftsanteilen. Darüber hinaus hat der Komplementär eine Kapitaleinlage von 9.400 Euro und der Treuhandkommanditist einen Kommanditanteil von 600 Euro übernommen. Die vorgenannten Einlagen sind bereits eingezahlt worden. Zu den mit der Beteiligung verbundenen Rechten wird auf den Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“ S. 110f. hingewiesen.

### 3. Mittelbare und unmittelbare Beteiligung

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft mit der Möglichkeit, die Beteiligung durch entsprechende Angaben in der Beitrittserklärung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umzuwandeln. Anleger haben zunächst mit dem Treuhandkommanditisten und der HAJOLUCA KG den auf S. 146ff. abgedruckten Treuhandvertrag abzuschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bietet der Anleger dem Treuhandkommanditisten den Abschluss des Treuhandvertrages an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch die vom Treuhandkommanditisten dazu bevollmächtigte CFB zustande, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf. Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird der Treuhandkommanditist für Anleger, die der Gesellschaft mittelbar beitreten, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers erwerben, halten und verwalten. Anleger, die ihre Beteiligung durch Angabe in der Beitritts-

erklärung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandeln möchten, halten diese nach Umwandlung hingegen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Für den Fall der Umwandlung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist ist die Unterzeichnung und Überlassung einer Handelsregistervollmacht durch den Anleger in notariell beglaubigter Form erforderlich. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittserklärung mitgeteilt hat. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung sind vom jeweiligen Anleger zu tragen.

Der Beitritt von Anlegern wird rechtlich mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten, beide vertreten durch die CFB, wirksam, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf.

#### 4. Abgabe des Zeichnungsscheins

Angebote zur Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft sind anhand der Zeichnungsunterlagen (inklusive Beitrittserklärung) abzugeben, die diesem Verkaufsprospekt als Anlage hinzugefügt sind. Zeichnungsangebote von Anlegern können an die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, gerichtet werden. Zeichnungsangebote von Anlegern müssen bei der Fondsgesellschaft vor Ablauf der Zeichnungsfrist, d. h. vor Vollplatzierung, vollständig ausgefüllt eingehen.

#### 5. Ort des Angebots

Angebote zur Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft erfolgen ausschließlich in Deutschland. Ein Angebot, das im Sinne von § 4 Nr. 8 VermVerkProspV gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt, liegt nicht vor. Der Verkaufsprospekt enthält daher keine Angaben zu einzelnen Teilbeträgen der Vermögensanlage.

### Kapitaleinzahlungen und Verzug

#### 1. Kapitaleinzahlungen

Die Kapitaleinlage ist grundsätzlich zu 100 % zzgl. 5 % Agio zum 31.10.2011, bei Zeichnung ab dem 01.10.2011 zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt (frühestens zum 20.11.2011) zur Zahlung fällig. Kapitaleinzahlungen müssen empfangerspesenfrei spätestens am jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft eingegangen sein (vgl. auch „Abwicklungshinweise“, ab S. 178):

Kontoinhaber:

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.

Solkraftwerke KG

Konto-Nr.: 248 818 701

BLZ: 300 400 00

Commerzbank AG, Filiale Düsseldorf

#### 2. Verzug

Leistet ein Anleger eine Kapitaleinzahlung bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe, kommt er ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder gemäß dem Gesellschaftsvertrag vorgesehener Rechtsfolgen ist ein säumiger Anleger verpflichtet, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Zusätzlich kann die Fondsgesellschaft die Kosten verlangen, die ihr durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Einlage nachweislich entstanden sind. Leistet ein Gesellschafter auf eine nach Eintritt des Verzuges vom Komplementär abgesandte schriftliche Zahlungserinnerung nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen den rückständigen Betrag, so hat der Komplementär das Recht, neben den gesetzlichen Rechten, den Anleger ganz oder in Höhe der nicht geleisteten fälligen Einlage durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen. Bezüglich der hiermit verbundenen Kosten wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Kosten des Anlegers“ verwiesen. Die dargestellten Rechtsfolgen bei Verzug gelten sowohl für unmittelbar beteiligte als auch für mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligte Anleger. Der Treuhandkommanditist hat bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines mittelbar beteiligten Anlegers aus der Gesellschaft das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen oder den Anteil zu verkaufen.

### Kosten

#### 1. Kosten des Anlegers

Bei Zeichnung eines Anteils an der Fondsgesellschaft oder bei Abschluss eines Treuhandvertrages zum Zwecke der mittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft fällt ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5 % der gezeichneten Kapitaleinlage an. Neben der Kapitaleinlage zzgl. Agio und ggf. anfallenden Verzugskosten (vgl. hierzu den vorgenannten Abschnitt „Verzug“) fallen bei einer gewünschten Umwandlung in eine Direktbeteiligung die Fremdkosten für die Unterschriftsbeglaubigung nebst Handelsregistereintragung (ca. 100 Euro) sowie bei einer Übertragung der Betei-

ligung durch Erbschaft, Verkauf oder Schenkung Kosten in Höhe von pauschal 250 Euro zzgl. Umsatzsteuer an. Gemäß § 13 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages hat der Anleger der Fondsgesellschaft jegliche dieser – im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen – entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch den Komplementär zu erstatten.

Ein ausscheidender Gesellschafter hat der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern die durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben) zu erstatten. Im Falle des Ausschlusses eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund oder Übertragung eines Gesellschaftsanteils hat der Anleger zudem eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe vom 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch 1.000 Euro) zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Befindet sich ein Anleger mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Zusätzlich kann die Fondsgesellschaft die Kosten verlangen, die ihr durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlungen nachweislich entstanden sind.

Außerdem hat der Anleger etwaige Nachteile, die der Fondsgesellschaft oder einem anderen Gesellschafter daraus entstehen, dass er die gemäß Gesellschaftsvertrag von ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht unverzüglich vollständig oder richtig mitgeteilt hat, zu tragen. Im Falle einer Veräußerung der Beteiligung trägt der unmittelbar beteiligte Anleger zudem die mit seiner Aus- und der Eintragung seines Nacherwerbers im Handelsregister verbundenen Kosten.

Eigene Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und ggf. der Veräußerung seiner Beteiligung, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vorfälligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Reise-, Telefon- und Portokosten, hat der Anleger selbst zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, soweit ein Anleger der Gesellschaft nach Beitritt seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung überführt. Dieses gilt ebenfalls im Rahmen von Erbfällen.

Die Höhe der Kosten hängt von der Beteiligungshöhe und den individuellen Gegebenheiten des Anlegers ab und kann daher nicht quantifiziert werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

## **2. Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft**

Die Fondsgesellschaft trägt ihre eigenen Kosten. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben der Fondsgesellschaft jeglicher Art (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).

## **3. Kosten auf Ebene der Beteiligungen der Fondsgesellschaft**

Die Photovoltaikkraftwerk KGs und die Photovoltaikkraftwerk Verwaltungen GmbHs tragen ihre eigenen Kosten. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.

## **Laufende Gebühren, Ergebnisverteilung und Auszahlungen**

### **1. Laufende Gebühren für Komplementär, Geschäftsführung und Treuhänder**

Der Komplementär der HAJOLUCA KG erhält von der Fondsgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.000 Euro und für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung von 12.000 Euro p. a., jeweils bei einer Umsatzsteuerpflicht inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Fondsgesellschaft ist zudem verpflichtet, dem Komplementär sämtliche nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die dem Komplementär im Zusammenhang mit Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Fondsgesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Anforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Fondsgesellschaft vom Tag der Zahlung durch den jeweiligen Geschäftsführer an bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft mit einem Zinssatz für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern vereinbart worden ist.

Der Treuhandkommanditist erhält von der Fondsgesellschaft für die Übernahme der Tätigkeit als Treuhänder in den Jahren ab 2012 15.000 Euro p. a. Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Fondsgesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, dem Treu-



handkommanditisten sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag entstehen und für die der Anleger nicht erstattungspflichtig ist, auf schriftliche Aufforderung zu ersetzen.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und auch keine sonstigen Gesamtbezüge zu, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

## 2. Ergebnisverteilung und Auszahlung

Die Fondsgesellschaft erhält von den Photovoltaikkraftwerk KGs laufende Ausschüttungen. Außerdem erzielt sie Zins-einnahmen aus der verzinslichen Anlage der von ihr gehaltenen Liquiditätsreserve.

Maßgeblich für die Beteiligung an den Ausschüttungen und am Vermögen der Fondsgesellschaft, für die Wahrung der Gesellschafterrechte, insbesondere Stimmrechte und die Höhe von Abfindungsguthaben ist grundsätzlich allein die vom Anleger geleistete Einlage im Verhältnis zu den geleisteten Einlagen aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (Hauptmerkmale der Anteile – vgl. auch Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“, S. 110). Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2011, soweit bis zum 30.09.2011 entstanden, steht zeitanteilig, im

Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 30.09.2011 an der Gesellschaft beteiligt sind. Die Gewinne und Verluste, die ab dem 01.10.2011 für das Geschäftsjahr 2011 und in den folgenden Geschäftsjahren entstehen, stehen grundsätzlich den Gesellschaftern zu, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind. Sofern die Fondsgesellschaft ab dem 01.10.2011 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 30.09.2011 bestehenden Beteiligungshöhe zugewiesen, die bereits vor dem 01.10.2011 an der Fondsgesellschaft beteiligt waren, bis deren Verlustkonten ausgeglichen sind („abweichende Gewinnverteilung“). Ab dem Zeitpunkt, in dem der oben genannte Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter, die bereits vor dem 01.10.2011 beteiligt waren, erreicht ist, wird der verbliebene Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Fondsgesellschaft so verteilt, dass sämtliche erstmals ab dem 01.10.2011 beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bezüglich der Ergebnisse dieser Geschäftsjahre, soweit möglich, weitestgehend gleichgestellt sind.

Grundsätzlich wird der Barüberschuss eines Kalenderjahrs (= Liquiditätsüberschuss unter Berücksichtigung einer angemessenen Erhöhung oder Verringerung der Liquiditätsreserve) an die Gesellschafter, die am jeweiligen 31. Dezember an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, und soweit die Einlage zu den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeitpunkten vollständig geleistet worden ist, zeitanteilig im Ver-

hältnis ihrer Einlagen ausgeschüttet. Eine Vorabausschüttung kann durch die Geschäftsführung jeweils im dritten Quartal für das vorausgegangene erste Kalenderhalbjahr erfolgen sowie im zweiten Quartal des Folgejahres für das vorausgegangene zweite Kalenderhalbjahr, sofern die Liquidität der Fondsgesellschaft dies zulässt. Sondergewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter bzw. der Geschäftsführer sind nicht vorgesehen.

### 3. Zahlstelle

Die Zahlstelle HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, führt bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus. Die Zahlstelle Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

### Rechtsstellung der Anleger

In diesem Abschnitt werden die Rechte und Pflichten der Anleger, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhandvertrag ergeben, beschrieben. Dieses sind die Leistungs- und Zahlungspflichten, Kündigungsrechte, Verfügungsrechte, Stimm- und Kontrollrechte, Informationsrechte, die Haftungssituation der Anleger sowie die Beteiligung am Gewinn. Zum letzten Punkt vgl. S. 109.

#### 1. Grundsatz

Die Anleger beteiligen sich entweder unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und aus dem Treuhandvertrag. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger im Hinblick auf Kapitaleinzahlungen und Ergebnisbeteiligung sind in den vorstehenden Abschnitten dargestellt. Darüber hinaus sind mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft insbesondere die in diesem Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“ und – im Hinblick auf die Regelungen des Treuhandvertrags – die im folgenden Abschnitt „Treuhandkommanditist“ dargestellten Rechte und Pflichten des Anlegers verbunden.

#### 2. Ausscheiden von Anlegern und Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Anleger ist erst zum 31.12.2033 möglich.

Der Komplementär ist berechtigt, wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Anlegers (bzw. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse), der Pfändung des Gesellschaftsanteils in einer

Zwangsvollstreckung, des Verzuges, des Schuldens eines Geldbetrages gegenüber der Fondsgesellschaft, des Missbrauchs oder des Überschreitens der gesellschaftsvertraglichen Befugnisse, des Verstoßes gegen den Gesellschaftsvertrag oder, wenn der betroffene Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beitritts gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht Gesellschafter sein durfte oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht sein darf, einen Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen. Darüber hinaus kann ein Anleger aus sonstigem wichtigen Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt allerdings dann nicht vor, wenn sich die Vermögenslage eines Anlegers verschlechtert oder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Gesellschafters bei einem mittelbar beteiligten Anleger gegeben, hat der Treuhandkommanditist zudem das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen.

Für den Fall, dass Änderungen von Gesetzen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen drohen oder eintreten, die sich nach Einschätzung des Treuhandkommanditisten nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhandkommanditisten auswirken bzw. auswirken können, hat der Treuhandkommanditist ebenfalls das Recht, den Treuhandvertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Anleger seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhandkommanditist erst dann zur Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhandkommanditist 14 Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung an den Anleger, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten hat, mit der der Anleger die Umwandlung seiner Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung verlangt (vgl. § 11.2.ii) Treuhandvertrag, S. 154). Infolge der Kündigung werden die Anleger unmittelbar Kommanditisten der Fondsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die für die Eintragung ihrer Hafteinlage im Handelsregister erforderliche Vollmacht unverzüglich zu erteilen.

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung. Diese richtet sich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Je nach Grund des Ausscheidens sind ggf. Abzugsposten (z. B. durch das Ausscheiden bedingte Provisionen, Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündi-

gung bzw. dem Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie von dem betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlte Beträge) zu berücksichtigen. Der Komplementär teilt dem betreffenden Gesellschafter den von dem Komplementär ermittelten Verkehrswert mit. Widerspricht der betreffende Gesellschafter nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung, gilt dieser Wert als akzeptiert und vereinbart. Kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter für den Erwerb des entsprechenden Anteils zu zahlen bereit ist. Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und 14 Tage nach Aufforderung durch den ausgeschiedenen Gesellschafter zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zum nächsten, dem Ausscheiden folgenden Ausschüttungstermin und nur soweit die Fondsgesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt, spätestens jedoch fünf Jahre nach seinem Ausscheiden.

### 3. Verfügungen über die Beteiligung an der Gesellschaft

Die teilweise oder ganze Übertragung der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft erfolgt grundsätzlich im Wege der Abtretung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Anleger über ihren Gesellschaftsanteil an der Fondsgesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Komplementärs, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Dem Komplementär steht diesbezüglich ein Vorkaufsrecht zu, welches innerhalb von vier Werktagen ausgeübt werden kann. Durch Ausübung des Vorkaufsrechts kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag mit inhaltlich gleichen Regelungen zustande. Ein Anleger kann seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft grundsätzlich mit Zustimmung der HAJOLUCA GmbH mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals, indem die schriftliche Zustimmung dem Kommanditisten zugegangen ist, übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden (vgl. § 16.1 Gesellschaftsvertrag, S. 139f.). Beteiligungen können per Abtretungsvertrag übertragen werden (vgl. „Darstellung der Risiken“, S. 16 ff.).

Bei Tod eines Anlegers geht sein Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben über. Testamentvollstreckung ist zulässig. Die Rechtsnachfolger haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Fondsgesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens 10.000 Euro, müssen sich die Erben insoweit einigen, dass nur so viele Erben in der Fondsgesellschaft verbleiben, dass jeder von ihnen eine Einlage

von 10.000 Euro oder einen durch 2.500 ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält. Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Erben über und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Legitimation der Erben und ggf. bis zur gemeinsamen Vertreterbestellung ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die Rechtsnachfolger haben ferner die für die Eintragung im Handelsregister erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten nachzureichen. Beim Tod eines mittelbar beteiligten Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Fondsgesellschaft.

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Beteiligung sind gegeben, allerdings ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel mit Anteilen an Geschlossenen Fonds besteht. Die Anteile können – nach Volleinzahlung des Eigenkapitals – über die Handelsplattform der CFT zum Verkauf angeboten werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Die Beteiligungsveräußerung stellt, wie der Verkauf der jeweiligen Photovoltaikkraftwerk KG oder des jeweiligen Photovoltaikkraftwerkes, steuerlich die Aufgabe des Geschäftsbetriebes und damit einen Veräußerungstatbestand dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig. Erbschaftsteuerlich kann eine Veräußerung der Beteiligung zu einer höheren Steuerbelastung bei der Erbschaftsteuer führen (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 88 ff.). Im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beteiligung werden die im Abschnitt „Kosten des Anlegers“, S. 107 f., genannten Kosten entstehen.

### 4. Gesellschafterversammlungen, schriftliches Verfahren und Beschlüsse

Innerhalb von zehn Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung durchgeführt werden. Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen des Komplementärs auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Gesellschafter beschließen jeweils unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewährung von Ausschüttungen an die Gesellschafter, die Entlastung des Komplementärs und die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft. Mittelbar über den Treuhandkom-

manditisten beteiligte Anleger können wie unmittelbar beteiligte Anleger selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren teilnehmen. Der Treuhandkommanditist bevollmächtigt dazu die Treugeber, alle Rechte aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft auf eigene Kosten wahrzunehmen (z. B. Stimmrechte auszuüben) oder sich entsprechend vertreten zu lassen.

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren statt. Sie werden durch den Komplementär einberufen oder außerordentlich auf Verlangen eines Geschäftsführers oder von Gesellschaftern, die mindestens 9,9 % der Kapitalanteile auf sich vereinigen und dies gegenüber dem Komplementär schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladungen sind mindestens 30 Tage vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfindet, abzusenden.

Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens 30 Tage vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden.

Jeder Gesellschafter hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von 2.500 Euro, den er an die Gesellschaft geleistet hat, eine Stimme.

Soweit im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft oder gesetzlich nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- die Auflösung der Fondsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss,
  - die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und deren Photovoltaikkraftwerke,
  - der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - Gründung eines Beirates gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages sowie
  - eine Pachtverlängerung für Grundstücke der Photovoltaikkraftwerke über den Prognosezeitraum hinaus.
- Ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und/oder der jeweiligen Objektgesellschaft, der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, die Änderung gemäß § 8.3d) des Gesellschaftsvertrages, die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Photovoltaikkraftwerken sowie die Pachtverlängerungen für Grundstücke der Photovoltaikkraftwerke bedarf zudem der Zustimmung durch den Komplementär.
- Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Insbesondere folgende Geschäfte gehen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinaus:
- a) ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an den Photovoltaikkraftwerk KGs und den Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbHs und/oder der von diesen jeweils betriebenen Photovoltaikkraftwerken (mit Ausnahme der Veräußerung infolge der Ausübung des Ankaufsrechtes durch BELECTRIC);
  - b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen der Fondsgesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die in § 6.2 des Gesellschaftsvertrages genannt sind und derjenigen, die im Rahmen des Erwerbs der Photovoltaikkraftwerke abgeschlossen werden;
  - c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien der Fondsgesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, wie den Beteiligungen, üblich, erforderlich und zweckmäßig sind;
  - d) Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art für die Beteiligungen;
  - e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung, Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften oder Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;

- f) Aufnahme eines Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten der Fondsgesellschaft oder der Beteiligungen, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand umfasst sind;
- g) Auflösung der Fondsgesellschaft und/oder der Gesellschaften der Beteiligungen, soweit dies nicht im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt ist;
- h) Zustimmung zur Erhöhung oder Verringerung des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft an den Beteiligungen und
- i) die Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungen.

In Not- und Eilfällen ist der Komplementär berechtigt, die Entscheidung über die Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese ggf. vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Der Komplementär wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffenen Eilentscheidungen informieren.

##### 5. Berichtswesen und Prüfungsrechte der Anleger

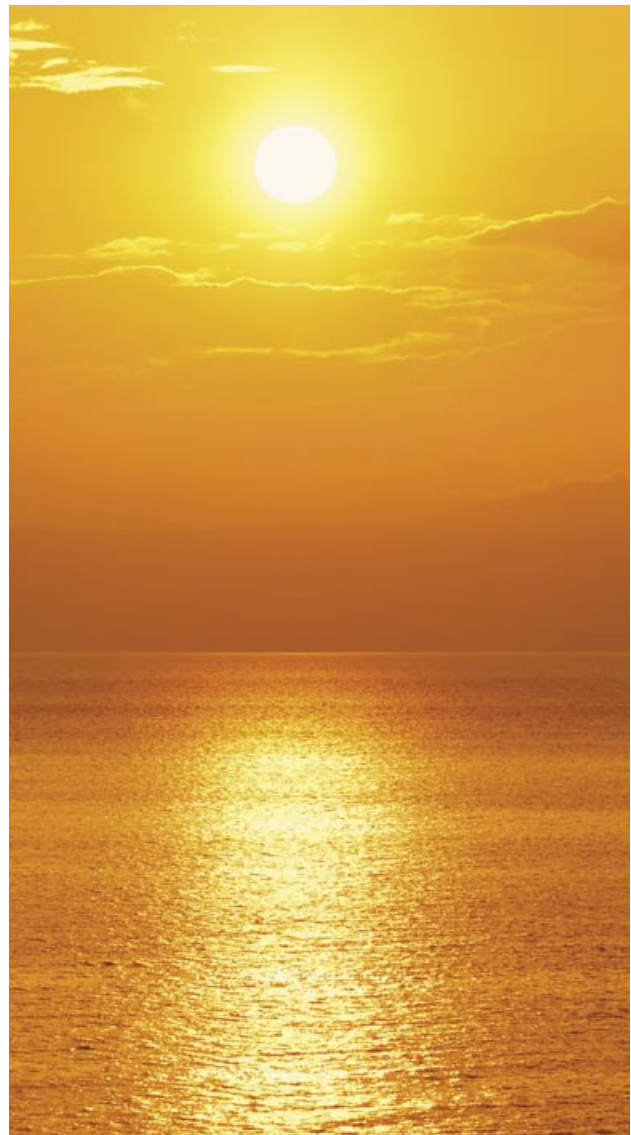
Die Anleger erhalten von der Geschäftsführung einen Jahresbericht, der den von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss der Fondsgesellschaft enthält.

Jedem Kommanditisten steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Jeder Kommanditist hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen zur Ausübung seines Kontrollrechts erforderlichen Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaft zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Fondsgesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle Informationen, die zur Ausübung des Kontrollrechts erforderlich sind, zu verlangen. Die Herausgabe, die Mitnahme oder die Erstellung von Fotokopien, Aufzeichnungen oder Abschriften von einzelnen Vorgängen und Unterlagen ist vom Einsichtsrecht nicht umfasst. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, müssen sich entsprechend an den Treuhandkommanditisten wenden.

##### 6. Haftung der Anleger und weitere Leistungen

Die Haftung des Anlegers, der sich an der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beteiligt, ist im Innenverhältnis auf die vom Anleger übernommene Kapitaleinlageverpflichtung begrenzt. Im Außenverhältnis ist die Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (10 % der gezeichneten Kapitaleinlage) begrenzt, sofern die Eintragung ins Handelsregister bereits erfolgt ist (vgl. § 176 HGB), die zu erbringende Einlage in Höhe der Hafteinlage geleistet ist und diese dem Anleger in Form von Eigenkapitalrückzahlungen durch Ausschüttungen nicht zurückgezahlt wurde.



Die Haftung des Anlegers, der sich an der Fondsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten – welcher bereits im Handelsregister eingetragen ist und dessen Hafteinlage sich entsprechend dem gezeichneten Treugeberkapital sukzessive erhöht – beteiligt, ist im Innenverhältnis ebenfalls auf die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft trifft den Anleger, der seine Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hält, im Außenverhältnis keine unmittelbare Haftung. Der mittelbar beteiligte Anleger stellt jedoch den Treuhandkommanditisten aus einer möglichen Haftung aus der Beteiligung, die für den Anleger treuhänderisch gehalten wird, frei (ausgenommen davon sind Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Treuhandkommanditisten).

Eine Nachschusspflicht auf Einzahlung weiterer Einlagen ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen.

Soweit dem Anleger seine Nominaleinlage ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Barüberschüssen gemäß § 172 Abs.4 HGB zurückgewährt wird, lebt seine persönliche unmittelbare Haftung (unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung im Außenverhältnis auf 10 % der Einlage) wieder auf. Der unmittelbar beteiligte Anleger haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Fondsgesellschaft für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene bzw. dem Grunde nach bestehende Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme für bis zu weiteren fünf Jahren nach. Gleiches gilt, soweit die Fondsgesellschaft aufgrund an sie geleisteter Ausschüttungen in Anspruch genommen werden würde. Das Haftkapital der Fondsgesellschaft an den Photovoltaikkraftwerk KGs ist auf 1.000 Euro je Photovoltaikkraftwerk KG beschränkt.

Des Weiteren hat der Treugeber den Treuhandkommanditisten von einer etwaigen Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft gemäß § 172 HGB freizustellen, soweit der Treugeber mittelbar Ausschüttungen erhalten hat, die beim Treuhandkommanditisten Entnahmen im Sinne von § 172 Abs.4 HGB darstellen.

Zu den Risiken wird auf das Kapitel „Darstellung der Risiken – Haftung“, S.26 f. verwiesen.

Über die Einzahlung der Nominaleinlage zzgl. des Agios, eine etwaige wiederauflebende Haftung, Steuern und den ggf. anfallenden Kosten (vgl. Abschnitt „Kosten“, S.107f.) hinaus, hat der Anleger hinsichtlich der angebotenen Ver-

mögensanlage keine weiteren Leistungen, insbesondere keine weiteren Zahlungen, zu erbringen.

## **7. Haftung des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten**

Der Komplementär, der Treuhandkommanditist und ihre jeweiligen Beauftragten haften der Fondsgesellschaft und den Photovoltaikkraftwerk KGs für Handeln oder Unterlassen nur, soweit ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag sowie für Pflichtverletzungen mit Schadensfolgen für Leben, Körper oder Gesundheit haften sie auch für Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Prospekthaftung bleibt unberührt.

### **Treuhandkommanditist**

Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft ist die AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Weitere Angaben zum Treuhandkommanditisten enthält der Abschnitt „Struktur der Fondsgesellschaft“, S. 99 ff.

### **1. Aufgaben, Rechtsgrundlagen, wesentliche Rechte und Pflichten**

Der Treuhandkommanditist wird auf Rechtsgrundlage des auf S.146 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrages die Beteiligungen der mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Anlegers erwerben, halten und verwalten.

Der Treuhandvertrag wird mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch die von der Fondsgesellschaft und dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigte CFB wirksam. Aufgabe des Treuhandkommanditisten ist die Ausübung aller Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Fondsgesellschaft bezüglich des Treuguts nach den Weisungen des Anlegers. Im Innenverhältnis der Gesellschafter der Fondsgesellschaft werden die Anleger, für die der Treuhandkommanditist eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft hält, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Liquidationserlös sowie bei der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte bei der Fondsgesellschaft. Der Anleger leistet die auf seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft entfallende Kapitaleinlage zzgl. Agio unmittelbar auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Fondsgesellschaft. Erfüllt der Anleger seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, ist der

Treuhandkommanditist berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Einlage zu verlangen. Der Anleger ist zudem verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die diesem durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlung nachweislich entstanden sind. Leistet ein Anleger auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte schriftliche Mahnung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem betreffenden Gesellschafter nicht den rückständigen Betrag, hat der Treuhandkommanditist das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen. Die im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft geregelten Rechtsfolgen bei Verzug richten sich dann unmittelbar gegen den säumigen Anleger. Der säumige Anleger trägt darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Kündigung dieses Vertrages wegen Verzuges entstehenden Kosten.

Der Treuhandkommanditist haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Anleger stellt den Treuhandkommanditisten in dem vorstehend unter dem Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger – Haftung der Anleger und weitere Leistungen“, S. 110 ff., dargestellten Umfang von Schäden frei, die der Treuhandkommanditist bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandauftrages erleidet. Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages durch Kündigung des Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund bzw. wenn in



der Person des Anlegers ein Grund vorliegt, der die Fondsgesellschaft zum Ausschluss berechtigen würde, hat der Anleger eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch 1.000 Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Darüber hinaus trägt er die im nachfolgenden Abschnitt „Kündigung“ dargestellten Kosten.

## 2. Kündigung

Die Laufzeit des Treuhandvertrages ist unbefristet. Der Treuhänder hat das Recht, den Treuhandvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Ausschlussgrund gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages der HAJOLUCA KG in der Person des Anlegers vorliegt (z. B. Nichtzahlung der Einlage), oder eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B. Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhänders – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhänder auswirkt/auswirken könnte. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Anleger seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhandkommanditist erst dann zur Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhandkommanditist 14 Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung an den Anleger, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten hat, mit der der Anleger die Umwandlung seiner Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung verlangt (vgl. § 11.2 ii) Treuhandvertrag, S. 154). Infolge der Kündigung werden die Anleger unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche Vollmacht unverzüglich zu erteilen. Darüber hinaus kann der Treuhandvertrag vom Treuhandkommanditisten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Anleger ist berechtigt, den Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033 zu kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Treuhandvertrag endet ferner automatisch, sofern der Anleger seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, mit Wirkung zum Tag der Eintragung der unmittelbaren Kommanditbeteiligung im Handelsregister.

Die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in

eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern, Abgaben und Aufwendungen sowie Provisionen trägt der Anleger. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Anleger wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Abgaben, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern der Gesellschaft, durch oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Treuhandvertrages und der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

### 3. Vergütung des Treuhandkommanditisten

Die Anleger zahlen – mit Ausnahme der im Abschnitt „Kosten“, S. 107f. dargestellten Sonderfälle – keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit des Treuhandkommanditisten. Der Treuhandkommanditist erhält von der Fondsgesellschaft ab 2012 eine jährliche Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von 15.000 Euro p. a., jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft verpflichtet, dem Treuhänder sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag entstehen, unverzüglich zu erstatten.

Bei einer angenommenen Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zum 31.12.2031 ergibt sich hieraus eine rechnerische Gesamtvergütung in Höhe von 300.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

### 4. Potenzielle Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG. Hierdurch kann diese, die ebenfalls Muttergesellschaft der Anbieterin des Beteiligungsangebotes ist, Einfluss auf den Treuhandkommanditisten nehmen. Bei der Verwaltung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen der Anleger ist der Treuhandkommanditist jedoch an die Weisungen der Anleger gebunden.

Darüber hinaus gibt es keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können.

### Schlichtungsverfahren

Die Commerz Real AG, die CFB, der Treuhandkommanditist und die Fondsgesellschaft werden sich dem Schlichtungsverfahren der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.' anschließen und werden sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen, unterwerfen.

Anleger der Fondsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.' zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.' ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 5.000 Euro nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach den von den beschwerdeführenden Kommanditisten geltend gemachten Forderungen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab.

Dem Anleger steht es darüber hinaus immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Für nähere Informationen zur Ombudsstelle und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.  
Postfach 640222  
10048 Berlin  
Tel.: 030 25761690  
Fax: 030 25761691  
E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen finden Sie zudem im Internet unter [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de).

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der HAJO-LUCA KG und des Treuhandvertrages ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes (vgl. ab S. 122).



# Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

## Eröffnungsbilanz zum 09.02.2011 der HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Aktiva		Passiva	
09.02.2011		09.02.2011	
€		€	
Ausstehende Einlage auf das Festkapital	10.000,00	Festkapital Komplementäreinlage	0
	10.000,00	Kommanditeinlage	10.000,00
			10.000,00

## Zwischenübersicht zum 31.07.2011 (09.02.2011 – 31.07.2011)

Bilanz – Aktiva		Bilanz – Passiva	
31.07.2011		31.07.2011	
€		€	
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Festkapital</b>	
Finanzanlagen	43.976.000,00	Komplementäreinlage	9.400,00
<b>Umlaufvermögen</b>		Kommanditeinlage	600,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.848.728,84		10.000,00
Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	5.221.217,55	<b>Verbindlichkeiten</b>	
	11.069.946,39	- gegenüber Kreditinstituten	43.465.897,89
Verlustsonderkonten	95.369,97	- aus Lieferungen und Leistungen	312.000,00
		- gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.447,15
		- Sonstige Verbindlichkeiten	11.351.971,32
			55.131.316,36
	55.141.316,36		55.141.316,36

## Gewinn- und Verlustrechnung 09.02.2011 – 31.07.2011

	€	€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-21.251,49	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-74.118,48	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-95.369,97
<b>Jahresfehlbetrag</b>		<b>-95.369,97</b>

Gemäß § 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (verringerte Prospektanforderungen) sind, sofern die Gesellschaft noch keinen ordentlichen Geschäftsabschluss erstellt hat, Prognosen hinsichtlich der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist, stehen die folgenden Prognosen unter einem gewissen Unsicherheitsgrad (vgl. „Darstellung der Risiken – Investitionsplanung und Prognoserechnung“, S. 24 f.).

**Planbilanz (Prognose) HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG**

Aktiva	31.12.2011	31.12.2012	Passiva	31.12.2011	31.12.2012
	€	€		€	€
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	49.288.529	45.405.651	Eigenkapital	67.400.000	62.682.000
Liquiditätsreserve	3.074.121	3.112.547	Verbindlichkeiten	2.000.000	2.000.000
			Gewinn-/Verlustvortrag	0	-16.938.350
			Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.037.350	2.774.549
	<b>52.362.650</b>	<b>50.518.199</b>		<b>52.362.650</b>	<b>50.518.199</b>

**Plan Gewinn-und-Verlustrechnung (Prognose)  
HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG**

Gewinn-und-Verlustrechnung	01.01.2011 – 31.12.2011	01.01.2012 – 31.12.2012
	€	€
Erträge aus Beteiligungen		
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1 bis 10	-6.388.049	1.331.071
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 1 bis 6	-2.093.376	919.539
Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen	-163.580	32.385
Photovoltaikkraftwerk KG Laucha	-173.944	64.664
Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt	-200.541	72.889
Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III	-122.747	602
Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin	-281.198	176.135
Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin	-150.213	53.617
Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf	-472.824	294.570
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus Beteiligungen</b>	<b>-10.046.471</b>	<b>2.945.472</b>
Fondsverwaltung/Treuhandvergütung		-79.850
sonstige Kosten/Haftungs-/Geschäftsführungskosten/Jahresabschluss	-174.200	-30.500
Bankgebühren/Zinsen	-574.100	-60.573
Anlaufkosten (Platzierungsgarantie und Vertriebsprovision)	-6.242.580	
<b>Aufwendungen</b>	<b>-6.990.880</b>	<b>-170.923</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>-17.037.350</b>	<b>2.774.549</b>

### Plan Cashflow (Prognose) HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Cashflow	2011	2012
	€	€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Ausschüttungen der Photovoltaikkraftwerk KGs		4.828.350
Anlaufkosten	-6.242.580	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-748.300	-170.923
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Erwerb Beteiligungen an Photovoltaikkraftwerk KGs	-59.335.000	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Einzahlung Eigenkapital	67.400.000	0
Aufnahme Fremdkapital	2.000.000	
Rückführung Fremdkapital		0
Ausschüttung Eigenkapital		-4.718.000
<b>Liquidität (Stand Ende des Jahres)</b>	<b>3.074.121</b>	<b>3.013.547</b>

### Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Den vorstehenden Aufstellungen liegen folgende Annahmen zugrunde: Die HAJOLUCA KG finanziert den Erwerb der Kommanditbeteiligungen an den 23 Solarkraftwerk KGs sowie der Geschäftsanteile an deren jeweiligen Komplementären bis zum 20.12.2011 durch eine Zwischenfinanzierung der Commerzbank AG in Höhe von max. 56,6 Millionen Euro. Die Beteiligungen an den verbundenen Unternehmen in Höhe von rund 49,3 Millionen Euro betreffen die Einlageverpflichtungen der HAJOLUCA KG bei den vorstehend benannten Gesellschaften, vermindert um den Jahresfehlbetrag auf Ebene der verbundenen Unternehmen. Zum 31.12.2011 beträgt das Eigenkapital 67,4 Millionen Euro. Der Jahresfehlbetrag, sowohl aus den Beteiligungen als auch aus Anlaufkosten auf Ebene der Fonds KG, beträgt rund 17,0 Millionen Euro.

Das Eigenkapital der Fondsgesellschaft soll planmäßig vollständig zum 20.12.2011 eingezahlt werden und die bestehende Zwischenfinanzierung bei der Commerzbank AG ablösen. Aus dem Eigenkapital werden zusätzlich im Jahr 2011 die anfallenden Anschaffungsnebenkosten auf Ebene der Fondsgesellschaft in Höhe von rund 7,0 Millionen Euro gezahlt.

Zum 31.12.2012 erfolgt eine Ausschüttung, die eine Eigenkapitalrückzahlung in Höhe von 4,7 Millionen Euro darstellt.

Aus den Beteiligungen entstehen im Jahr 2011 Aufwendungen aus der Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung der Solarkraftwerke sowie insbesondere im Jahr 2012 aus den laufenden Betriebskosten und Abschreibungen für Abnutzungen und Kapitaldienstleistungen. Dem stehen in 2011 und insbesondere in 2012 Einnahmen aus Stromverkäufen entgegen.

Für das Jahr 2011 ergibt sich aus den Beteiligungen ein Fehlbetrag von insgesamt 10,0 Millionen Euro. Darüber hinaus fallen auf Ebene der Fondsgesellschaft Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einwerbung der Eigenkapitals insbesondere Platzierungsgarantie und Vertriebsprovisionen, sowie laufende Kosten an, so dass die Fondsgesellschaft für das Jahr 2011 einen Fehlbetrag von insgesamt 17,0 Millionen Euro ausweist. Für 2012 ergibt sich ein Jahresüberschuss aus den Beteiligungen von 2,9 Millionen Euro. Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen nur laufende und keine weiteren Anlaufkosten an. Daraus ergibt sich ein positives Jahresergebnis von 2,8 Millionen Euro.

Ab dem Jahr 2011 erzielt die HAJOLUCA KG durch die Beteiligung an den Photovoltaikkraftwerk KGs mittelbar Erträge aus der Einspeisevergütung vermindert um Abschreibungen für Abnutzungen, Gesellschaftskosten und Kapitaldienstleistungen.

Gemäß § 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (verringerte Prospektanforderungen) sind Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre im Verkaufsprospekt aufzuführen. Die Emittentin HAJOLUCA KG ist kein Produktionsbetrieb und tätigt keine Umsätze, daher können keine Planzahlen hierzu dargestellt werden. Darüber hinaus sind nach 2011 keine weiteren Investitionen oder Beteiligungen geplant. Die vorher gemachten Ausführungen gelten auch für die nachfolgende Planzahlen-Prognose für die Jahre 2011–2014. Es wird daher auf die oben aufgeführte erweiterte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen, sowie auf die durchgreifende Prognoserechnung der Fondsgesellschaft S. 70 ff. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist, stehen die folgenden Prognosen unter einem Unsicherheitsgrad (vgl. „Darstellung der Risiken – Investitionsplanung und Prognoserechnung“, S. 24).

### Entwicklung der Planzahlen (Prognose) HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Planzahlen für Investition und Ergebnis				
	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
	€	€	€	€
<b>Investition (Beteiligungen)</b>	<b>59.408.000</b>			
Erträge aus Beteiligungen				
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1 bis 10	–6.388.049	1.331.071	1.689.825	1.839.101
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 1 bis 6	–2.093.376	919.539	993.328	1.064.224
Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen	–163.580	32.385	36.767	39.423
Photovoltaikkraftwerk KG Laucha	–173.944	64.664	72.060	77.251
Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt	–200.541	72.889	85.048	93.599
Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III	–122.747	602	5.800	8.708
Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin	–281.198	176.135	189.865	201.542
Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin	–150.213	53.617	62.462	68.329
Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf	–472.824	294.570	319.668	337.809
Ergebnis (Beteiligungen)	–10.046.471	2.945.472	3.454.824	3.729.987
Aufwendungen	–6.990.880	–170.923	–125.713	–117.944
<b>Ergebnis der HAJOLUCA KG</b>	<b>–17.037.350</b>	<b>2.774.549</b>	<b>3.329.111</b>	<b>3.612.043</b>

# Gesellschaftsvertrag

Die HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist bzw. wird Gesellschafterin der nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

## I. GmbHs

1. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 Verwaltungs-GmbH
2. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2 Verwaltungs-GmbH
3. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3 Verwaltungs-GmbH
4. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4 Verwaltungs-GmbH
5. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5 Verwaltungs-GmbH
6. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6 Verwaltungs-GmbH
7. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7 Verwaltungs-GmbH
8. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8 Verwaltungs-GmbH
9. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9 Verwaltungs-GmbH
10. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10 Verwaltungs-GmbH
11. Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 Verwaltungs-GmbH
12. Photovoltaikkraftwerk Bochow 2 Verwaltungs-GmbH
13. Photovoltaikkraftwerk Bochow 3 Verwaltungs-GmbH
14. Photovoltaikkraftwerk Bochow 4 Verwaltungs-GmbH
15. Photovoltaikkraftwerk Bochow 5 Verwaltungs-GmbH
16. Photovoltaikkraftwerk Bochow 6 Verwaltungs-GmbH
17. Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen Verwaltungs-GmbH
18. Photovoltaikkraftwerk Laucha Verwaltungs-GmbH
19. Photovoltaikkraftwerk Markranstädt Verwaltungs-GmbH
20. Photovoltaikkraftwerk Reckahn III Verwaltungs-GmbH
21. Photovoltaikkraftwerk Töpchin Verwaltungs-GmbH
22. Photovoltaikkraftwerk Trebbin Verwaltungs-GmbH
23. Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf Verwaltungs-GmbH

## II. Kommanditgesellschaften

1. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 GmbH & Co. KG
2. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2 GmbH & Co. KG
3. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3 GmbH & Co. KG
4. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4 GmbH & Co. KG
5. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5 GmbH & Co. KG
6. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6 GmbH & Co. KG
7. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7 GmbH & Co. KG
8. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8 GmbH & Co. KG
9. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9 GmbH & Co. KG
10. Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10 GmbH & Co. KG
11. Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 GmbH & Co. KG
12. Photovoltaikkraftwerk Bochow 2 GmbH & Co. KG
13. Photovoltaikkraftwerk Bochow 3 GmbH & Co. KG
14. Photovoltaikkraftwerk Bochow 4 GmbH & Co. KG

15. Photovoltaikkraftwerk Bochow 5 GmbH & Co. KG
16. Photovoltaikkraftwerk Bochow 6 GmbH & Co. KG
17. Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen GmbH & Co. KG
18. Photovoltaikkraftwerk Laucha GmbH & Co. KG
19. Photovoltaikkraftwerk Markranstädt GmbH & Co. KG
20. Photovoltaikkraftwerk Reckahn III GmbH & Co. KG
21. Photovoltaikkraftwerk Töpchin GmbH & Co. KG
22. Photovoltaikkraftwerk Trebbin GmbH & Co. KG
23. Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf GmbH & Co. KG

Die unter I. bezeichneten GmbHs sind Komplementärinnen der unter II bezeichneten Kommanditgesellschaften und zwar so, dass die jeweiligen 1–23 in I und II einander entsprechen. Die HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist jeweils alleiniger Kommanditist der unter II bezeichneten Kommanditgesellschaften.

Die Kommanditgesellschaften wiederum sind Eigentümer von diversen Solarkraftwerken in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

## § 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.  
Solarkraftwerke KG  
(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „**Objektgesellschaften**“ genannt), deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Objektgesellschaften nachstehend auch „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Objektgesellschaften ist, und die Veräußerung der vorstehend

beschriebenen Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auch berechtigt, selbst mittels eigener Solarkraftwerke elektrische Energie zu erzeugen und zu veräußern.

- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.4 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Gewerbeordnung ausgeübt.

### § 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

- 4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftende Gesellschafterin

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, (nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt)

Die Komplementärin ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von EUR 9.400,00 (Euro neuntausendvierhundert) beteiligt.

- b) als Kommanditist

AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf, (nachfolgend auch „**Treuhandkommanditist**“ genannt)

Der Treuhandkommanditist ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 600,00 (Euro sechshundert) beteiligt.

- 4.2 Zusätzlich zu den Gesellschaftern, die bereits an der Gesellschaft beteiligt sind, können Gesellschafter der Gesellschaft werden:

- a) einzelne natürliche Personen, sowie
- b) juristische Personen, vorausgesetzt, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaft werden im Zeitpunkt ihres Beitritts von der Commerz Real AG (nachfolgend „**CR**“ genannt) oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages besorgt, sowie
- c) juristische Personen, wenn die Komplementärin gemäß § 4.13, § 14.2, § 14.7, oder § 16 berechtigt ist, Personen als Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen,

es sei denn, die Beteiligung der natürlichen oder juristischen Person an der Gesellschaft ist gemäß § 4.3 dieses Vertrages ausgeschlossen

(nachfolgend „**beteiligungsberechtigte Personen**“ genannt).

- 4.3 Von einer Beteiligung an der Gesellschaft sind ausgeschlossen:

- a) Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche Personen, deren Kommanditeinlage im Falle ihrer Beteiligung an der Gesellschaft mehr als EUR 16.500.000,00 (sechzehn Millionen fünfhundert Tausend) beträgt,
- c) juristische Personen, es sei denn, ihre Beteiligung an der Gesellschaft ist gemäß § 4.2 b) oder c) dieses Vertrages zulässig,
- d) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien steuerpflichtig sind,
- e) juristische Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind, sowie

- f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß § 4.3 d) oder e) dieses Vertrages von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.

4.4 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jederzeit und so oft, wie sie dies für zweckmäßig hält, (i) beteiligungsberechtigte Personen als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie (ii) der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern (insbesondere des Treuhandkommanditisten), die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) auf bis zu EUR 67.400.000,00 (Euro siebenundsechzig Millionen vierhundert Tausend) (nachfolgend **„Gesellschaftskapital“** genannt) zu erhöhen. Eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter oder ein Beschluss der Gesellschafter zur Aufnahme von beteiligungsberechtigten Personen in die Gesellschaft und/oder zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist im Rahmen dieses § 4.4 nicht erforderlich.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, als Treuhänder Anteile an der Gesellschaft für Dritte zu erwerben und zu halten. Im Übrigen ist der Erwerb und/oder das Halten von Anteilen an der Gesellschaft als Treuhänder für Dritte nicht zulässig.

4.5 Der Treuhandkommanditist hat sich bereit erklärt, im eigenen Namen, aber auf Gefahr und für Rechnung von Personen, die sich mittelbar an der Gesellschaft beteiligen wollen (nachfolgend **„Anleger“** genannt), seine Kommanditeinlage an der Gesellschaft jeweils um den Betrag zu erhöhen, mit dem sich ein Anleger mittelbar an der Gesellschaft beteiligen will (der jeweilige Betrag wird nachfolgend jeweils **„Anlegeranteil“** genannt). Der Treuhandkommanditist wird den jeweiligen Anlegeranteil treuhänderisch nach Maßgabe des zwischen dem jeweiligen Anleger, der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten noch abzuschließenden Treuhandvertrages (nachfolgend **„Treuhandvertrag“**) sowie den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages für den jeweiligen Anleger halten. Gemäß dem jeweiligen Treuhandvertrag ist der betreffende Anleger von dem Treuhandkommanditisten hinsichtlich des Anlegeranteils bevollmächtigt, an Beschlussfassungen der Gesellschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen die in § 5 des Treuhandvertrages festgesetzte Vergütung. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten auf schriftliches Ersuchen sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhandkommanditisten in Erfüllung oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag entstehen und die nicht der Anleger gemäß § 4.3 des Treuhandvertrages zu erstatten hat, unverzüglich zu ersetzen.

4.6 Die mittelbare Beteiligung eines Anlegers erfolgt durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger zur mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft (nachfolgend **„Beitrittsvereinbarung“** genannt) und dem Eintritt sämtlicher darin enthaltener Beitrittsvoraussetzungen. Die in § 4.4 dieses Vertrages beschriebenen Kapitalerhöhungen des Treuhandkommanditisten werden wirksam mit der vollständigen Einzahlung der Einlage des Anlegers.

4.7 Die Einlage jedes als Kommanditist beitretenden Gesellschafters – mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten – und Anlegers muss mindestens über EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) oder über einen durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag lauten.

4.8 Die Einlagen der Gesellschafter sind ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten und – soweit nicht anders vereinbart – vollständig und ohne Abzüge zu 100 % der jeweiligen Einlage plus Agio am 31.10.2011 zur Zahlung fällig. Sollte die Zeichnung ab dem 01.10.2011 erfolgen, so ist die Einlage zu 100 % plus Agio am 20. des Monats, welcher dem Beitritt zur Gesellschaft folgt, zur Zahlung fällig, frühestens am 20.11.2011.

4.9 Zahlungen der Anleger auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto gelten als Zahlung der dem Anlegeranteil entsprechenden Einlage des Treuhandkommanditisten und haben für den Treuhandkommanditisten und den Anleger in Höhe der geleisteten Zahlung schuldbefreiende Wirkung.

4.10 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z. B.: gemäß § 4.8 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Ba-

siszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Der betreffende Gesellschafter ist zudem verpflichtet, der Gesellschaft nach Aufforderung die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die der Gesellschaft darüber hinaus durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlung nachweislich entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.

- 4.11 Jeder der Gesellschaft beitretende Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die zehn Prozent (10 %) seiner Einlage entspricht. Die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen und erlischt, wenn der Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.
- 4.12 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage etwaig anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben; jeder Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit seiner Einlage oder sonstiger durch ihn zu erbringenden Einzahlungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.
- 4.13 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ohne Zustimmung der Mitgesellschafter eine weitere Komplementärin unter Aufteilung ihrer Stimmrechte und der Vergütungen gemäß § 6.8 dieses Vertrages in die

Gesellschaft aufzunehmen. Diese neue Komplementärin ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

## § 5 Gesellschafterkonten

- 5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (nachfolgend „**Kapitalkonto I**“ genannt) als Festkonto geführt. Auf dem Kapitalkonto I des Gesellschafters wird dessen Einlage gebucht. Diese Einlage (ohne Agio) bildet den Kapitalanteil des betreffenden Gesellschafters.
- 5.2 Für jeden Gesellschafter wird darüber hinaus ein Sonderkonto (nachfolgend „**Kapitalkonto II**“ genannt) als variables Konto geführt. Auf dem Kapitalkonto II werden Ausschüttungen und Entnahmen im Sinne des § 13.1 dieses Vertrages und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines Verlustkontos zu verwenden sind.
- 5.3 Zudem wird für jeden Gesellschafter ein variables Verlustkonto (nachfolgend „**Verlustkonto**“ genannt) geführt. Auf dem Verlustkonto des Gesellschafters werden die auf ihn entfallenden Verluste verbucht. Spätere auf den betreffenden Gesellschafter entfallende Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf dem Verlustkonto gebucht.
- 5.4 Alle Konten werden in Euro gebucht und nicht verzinst.
- 5.5 Das von Gesellschaftern an die Gesellschaft gezahlte Agio wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.
- 5.6 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag (vgl. z. B.: § 8.8, § 8.9, § 13.2 dieses Vertrages) oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, sind für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, an dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die Kapitalanteile des jeweiligen Gesellschafters gemäß Kapitalkonto I im Verhältnis zu der Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter gemäß der Kapitalkonten I am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.

Sämtliche gemäß § 4.4 dieses Vertrages neu beitretende beteiligungsberechtigte Personen übernehmen mit

Beitritt in die Gesellschaft nicht das Kapitalkonto II und die Verlustkonten des Treuhandkommanditisten. Die gemäß § 4.5 dieses Vertrages mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Anleger werden ebenfalls nicht am Kapitalkonto II und an den Verlustkonten des Treuhandkommanditisten beteiligt.

- 5.7 Der Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres wird grundsätzlich jeweils den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt waren.

Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2011, soweit bis zum 30.09.2011 entstanden, steht zeitanteilig, im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 30.09.2011 an der Gesellschaft beteiligt sind.

Die Gewinne und Verluste, die ab dem 01.10.2011 für das Geschäftsjahr 2011 und in den folgenden Geschäftsjahren entstehen, stehen grundsätzlich den Gesellschaftern zu, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, wobei hinsichtlich der Verteilung die Regelung im nachstehenden Absatz vorrangig ist.

Sofern die Gesellschaft in der Zeit ab dem 01.10.2011 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 30.09.2011 bestehenden Beteiligungshöhe zugewiesen, die bereits vor dem 01.10.2011 an der Gesellschaft beteiligt waren, bis deren Verlustkonten gemäß § 5.3 dieses Vertrages ausgeglichen sind.

Ab dem Zeitpunkt, in dem der oben genannte Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter, die bereits vor dem 01.10.2011 beteiligt waren, erreicht ist, wird der verbliebene Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche erstmals ab dem 01.10.2011 beitretenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist unter Berücksichtigung der Anlegeranteile entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bezüglich der Ergebnisse dieser Geschäftsjahre, soweit möglich, weitestgehend gleichgestellt sind.

- 5.8 Hinsichtlich der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass der Treuhandkommanditist hinsichtlich jedes Anlegeran-

teils, um den er seine Beteiligung an der Gesellschaft erhöht hat, im Verhältnis zu den Anlegeranteilen, um die der Treuhandkommanditist seine Beteiligung an der Gesellschaft im Vorjahr erhöht hatte, weitgehend gleich gestellt wird.

- 5.9 Bei einer Übertragung oder einem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten (im Rahmen einer Gesamtrechts – oder Sonderrechtsnachfolge) werden die Konten unverändert weitergeführt. Der Rechtsnachfolger rückt hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein. Bei teilweiser Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt von dem jeweiligen Gesellschaftsanteil unzulässig.
- 5.10 Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist dieser Steueraufwand, der durch Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Davon ausgenommen sind aufgrund der Geschäftsführungsvergütungen oder der Haftungsvergütung der Komplementärin entstehende Steuern. Die von dem betreffenden Gesellschafter hiernach der Gesellschaft zu erstattenden Beträge werden mit den Ansprüchen des Gesellschafters auf Ausschüttungen gemäß § 13 dieses Vertrages aufgerechnet. Etwaige Erstattungen werden in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.
- 5.11 Vorsteuererstattungen, die der Gesellschaft zufließen, werden den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet, denen die der Erstattung zugrundeliegenden Umsatzsteuerzahlungen zuzurechnen waren. Diese Regelung ist auch im Rahmen der steuerlichen Bilanzierung zu beachten. Insoweit übernehmen die neu beitretenden Gesellschafter die aus Umsatzsteuerzahlungen entstandenen Verbindlichkeiten nicht.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin, die die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag führt. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, ist die Geschäftsführerin zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- 6.2 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- a) Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
  - b) Buchführung der Gesellschaft;
  - c) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere Verträge mit der CR oder der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „CFB“ genannt) oder Gesellschaften, an denen die CR beteiligt ist, über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
  - d) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Platzierungsgarantieverträgen und Verträgen über die Fondsaufbereitung mit der CFB sowie von Darlehensverträgen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals;
  - e) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 13 dieses Vertrages;
  - f) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung sowie Abwicklung und Erfüllung der seitens der Gesellschaft abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Anteilskaufverträge zum Erwerb der Beteiligungen;
  - g) Einleitung, Führen und Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
  - h) alle Maßnahmen hinsichtlich Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, der Prolongation und der Aufhebung von Verträgen (i) zur Finanzierung des Erwerbes der Gesellschaftsanteile an den Beteiligungen einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z. B.: Bestellung von Grundschulden, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft), (ii) zur Zins- und/oder Währungsicherung im Zusammenhang mit der vorgenannten Finanzierung, (iii) über eine Anschlussfinanzierung oder zur Verlängerung der Finanzierung;
  - i) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung marktüblicher Versicherungen sowie Änderung, Ergänzung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
  - j) laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
  - k) Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
  - l) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2011 und 2012;
  - m) Zustimmung zur Vornahme von Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen hinsichtlich des mittelbar gehaltenen Besitzes an den Solarkraftwerken, sofern die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen die Liquiditätsreserve der jeweiligen Objektgesellschaft im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen nicht überschreiten oder entsprechende zweckgebundene Finanzierungsmittel hierfür aufgenommen werden können;
  - n) Zustimmung oder Ablehnung der Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß § 4.4 dieses

- Vertrages, die Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.4, § 4.13, § 15.7 oder § 16 dieses Vertrages,
- o) Verkauf und Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gemäß § 16.2 und § 16.3 dieses Vertrages
- p) Zustimmung oder Ablehnung zur Verfügung über Einlagen oder Gesellschafterrechte bei den Objektgesellschaften;
- q) Halten und Verwalten der Beteiligung an der jeweiligen Objektgesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Objektgesellschaft (insbesondere die Abstimmung bei der jeweiligen Objektgesellschaft bezüglich (i) der Wahl des Abschlussprüfers ab dem Jahr 2013, (ii) der Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters der jeweiligen Objektgesellschaft und (iii) der Feststellung des Jahresabschlusses), wenn der Beschlussgegenstand nicht Maßnahmen betrifft, die der Zustimmung der Gesellschafter gem. § 6.5 dieses Vertrages bedürfen;
- r) Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zu Gunsten ihrer Beteiligungen;
- s) Zustimmung zum Abschluss oder Änderung von Pachtverträgen und Erbbaurechten, die die jeweilige Objektgesellschaft zur Besitzverschaffung zum Zwecke der Errichtung eines Solarkraftwerkes abschließt;
- t) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte bei den Beteiligungen soweit dies zum reibungslosen Betrieb der Solarkraftwerke der Beteiligungen notwendig ist;
- u) Zustimmung zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft und der Beteiligungen;
- v) Abschluss, Durchführung, Ergänzung, Änderung, Kündigung und Aufhebung eines Kooperationsvertrages mit der CFB-Fonds Transfair GmbH („CFT“), durch den sich die CFT insbesondere verpflichtet, Kommanditanteile der Gesellschaft zum Handel auf ihrer Internethandelsplattform ([www.cfb-fonds-transfair.com](http://www.cfb-fonds-transfair.com)) zuzulassen und ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen auf dieser Internethandelsplattform zu veröffentlichen, und die Weitergabe und Überlassung von Informationen und Unterlagen (wie z. B. den Emissionsprospekt, den Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte) – in jedweder Form –, die die Gesellschaft und/oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und – nach Auffassung der Komplementärin – den Marktpreis der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können, an die CFT zur Veröffentlichung auf der Internethandelsplattform der CFT;
- w) Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
- x) Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung; sowie
- y) im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 5.000.000 (Euro fünf Millionen) nicht übersteigen.
- Eine Zustimmung des Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Tätigkeiten nicht erforderlich.
- 6.3 Ausschließlich die Komplementärin ist berechtigt, die Gesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten. Die Komplementärin ist bei Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.4 Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, namens und für Rechnung der Gesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Gesellschaft und der Durchführung von Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen der Geschäftsführung zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 6.5 Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte können die Ge-

schäftsführer vorbehaltlich der Regelungen in § 6.6 nur nach Zustimmung der Gesellschafter durch einen Gesellschafterbeschluss vornehmen.

Insbesondere gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus:

- a) ganze oder teilweise Veräußerung der von ihr gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen betriebenen Solarkraftwerken (mit Ausnahme der Veräußerung infolge der Ausübung der bestehenden Ankaufsrechte durch BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Koltitzheim);
- b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen der Gesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die in § 6.2 dieses Vertrages genannt sind und derjenigen, die im Rahmen des Erwerbs der Solarkraftwerke abgeschlossen werden;
- c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien durch die Gesellschaft und die Beteiligungen, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, wie den Beteiligungen, üblich, erforderlich oder zweckmäßig sind;
- d) Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art für die Beteiligungen;
- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung, Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften oder Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;
- f) Aufnahme eines Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft oder der Beteiligungen, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand umfasst sind;
- g) Auflösung der Gesellschaft und/oder der Gesellschaften der Beteiligungen soweit dies nicht in § 19.1 dieses Vertrages bzw. im jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungen geregelt ist;

h) Zustimmung zur Erhöhung oder Verringerung des Kommanditkapitals der Gesellschaft an den Beteiligungen;

i) die Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungen; und

j) Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen, die die jeweilige Objektgesellschaft zum Betrieb der Solarkraftwerke abgeschlossen hat bzw. abschließen wird.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und von der Komplementärin ohne legitimierenden Gesellschaftsbeschluss vorgenommen worden sind, können nachträglich durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft genehmigt werden.

6.6 In Not- und Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Entscheidung über Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Rechtshandlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärin wegen einer getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Komplementärin wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung unterrichten. Ein nachträglicher, die Handlungen der Komplementärin legitimierender, Gesellschafterbeschluss ist nicht erforderlich.

6.7 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung von EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Komplementärin erhält für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit von der Gesellschaft jährlich eine Vergütung von EUR 12.000,00 (Euro zwölftausend).

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Gesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zah-

lung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen (z. B.: für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Gesellschaft vom Tag der Zahlung an bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Komplementärin und deren Beauftragte sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsführer (jeder der vorgenannten nachfolgend auch „**Freistellungsberechtigter**“ genannt) von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die dem Freistellungsberechtigten im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen, unverzüglich freizustellen, es sei denn, der Freistellungsberechtigte hat den betreffenden Anspruch oder Schaden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Die Gesellschaft wird ihrerseits gegenüber dem Freistellungsberechtigten insoweit keine Ansprüche geltend machen.

- 6.8 Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen die Komplementärin bestehen lediglich bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Dies gilt auch soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte gemäß § 278 BGB entsteht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehen.
- 6.9 Die Komplementärin ist von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.

- 6.10 Sind Informationen (z. B. solche, die den Wert der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können) auf der Internethandelsplattform der CFT veröffentlicht worden, ist die Komplementärin berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Gesellschaftern der Gesellschaft diese Informationen auch auf anderem Wege mitzuteilen.

## § 7 Jahresabschluss, Überwachungsrecht

- 7.1 Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen. Er ist durch Beschlussfassung der Gesellschafter festzustellen. Wird der Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Feststellung vorgelegt und wird hierüber kein Beschluss gefasst, gilt der von der Komplementärin aufgestellte Jahresabschluss als genehmigt und festgestellt.
- 7.2 Jedem Kommanditisten steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Im Rahmen der Ausübung dieses Kontrollrechts hat jeder Kommanditist das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen zur Ausübung seiner Rechte aus § 166 Abs. 1 HGB erforderlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die für die Überprüfung des Jahresabschlusses relevant sind, zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle Informationen, die zur Ausübung des Kontrollrechtes erforderlich sind, zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.

## § 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärin legt im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und lädt die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung ein oder fordert die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung auf.

8.2 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn die Komplementärin hierzu einlädt (wozu die Komplementärin jederzeit berechtigt ist) oder wenn Gesellschafter, die mindestens neun, neun (9,9) % der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber der Komplementärin schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Beschlussvorschläge beantragen. Die Komplementärin lädt dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen, schriftlichen Verfahren ein.

8.3 Die Gesellschafter beschließen u. a. über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärin;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärin ermächtigt ist (vgl. § 6.2 I) dieses Vertrages);
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist;
- e) Auflösung der Gesellschaft soweit nicht in § 19.1 b) – e) dieses Vertrages vorgesehen;

- f) Geschäfte, die gemäß § 6.5 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
- g) Gewährung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 13 dieses Vertrages;
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- i) alle sonstigen von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten; sowie
- j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind.

8.4 Soweit dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit und/oder die Zustimmung der Komplementärin vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter sowohl im schriftlichen Verfahren als auch im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Ein Beschluss über (i) die Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss, (ii) die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Solarkraftwerken, (iii) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, (iv) die Gründung eines Beirates gemäß § 9.1 dieses Vertrages sowie (v) die Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über:

- (i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und/oder der jeweiligen Objektgesellschaft;
- (ii) der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen; sowie
- (iii) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages gemäß § 8.3 d) (einschließlich der Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die

nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind),

- (iv) die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Solarkraftwerken, sowie
- (v) die Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Beendigung von Pachtverträgen

bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin.

Bis zum Ende des Zeichnungszeitraumes bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung der Komplementärin.

- 8.5 Die Auszählung der Stimmen und die Prüfung, ob die ggf. erforderliche Zustimmung der Komplementärin vorliegt, wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Versammlungsleiter und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Verfahrensleiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß getroffen worden, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Komplementärin vorliegt. Bei Stimmentgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmen, die der Komplementärin im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen oder aus sonstigen Gründen ungültig sind, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung der Komplementärin vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird.

Der Versammlungsleiter/Verfahrensleiter stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Versammlungsleiter/Verfahrensleiter wirksam.

- 8.6 Jeder Gesellschafter kann sich im Rahmen der Ausübung seines Stimmrechtes vertreten lassen. Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anleger an Beschlussfassungen der Gesell-

schafter in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilnehmen und kraft der ihnen von dem Treuhandkommanditisten erteilten Vollmacht die auf ihren Anlegeranteil entfallenden Rechte im Rahmen von Beschlussfassungen der Gesellschafter selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

- 8.7 Jeder Gesellschafter hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von EUR 2.500,00 (Euro zweitausendfünfhundert), den er an die Gesellschaft geleistet hat, eine (1) Stimme.
- 8.8 Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten, kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die ihm zustehenden Stimmen gespalten auszuüben, wobei die Stimmen, die auf einen Anlegeranteil entfallen, nur einheitlich abgegeben werden können.
- 8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 (dreißig) Tagen seit Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren innerhalb von 30 (dreißig) Tagen seit Absendung der Niederschrift gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## § 9 Beirat

- 9.1 Die Gesellschafter können die Bildung eines Beirates zur Beratung der Geschäftsführung (im Nachfolgenden als „**Beirat**“ bezeichnet) im Rahmen einer Gesellschafterversammlung beschließen, vorausgesetzt die Kommanditisten haben in den zwei letzten, aufeinanderfolgenden Jahren keine Ausschüttungen nach § 13 dieses Vertrages erhalten.
- 9.2 Der Beirat wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren eingerichtet und hat bis zu drei (3) Mitgliedern, die im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gewählt werden. Zwei (2) Mitglieder des Beirates (im Nachfolgenden als die „**Vertreter der Kommanditisten**“ bezeichnet) sind aus der Mitte derjenigen Gesellschafter und Anleger zu wählen, die bei der betreffenden Gesellschafterversammlung anwesend sind. Ein (1) Mitglied des Bei-

rates ist von der Komplementärin zu ernennen (im Nachfolgenden als der „**Vertreter der Komplementärin**“ bezeichnet). Die Tätigkeit des Beirates endet nach Ablauf von drei (3) Jahren seit der Errichtung des Beirates. Die Bildung eines Beirates nach Ablauf von drei (3) Jahren, erfolgt gemäß der Regelungen des § 9.1 dieses Vertrages. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.

### 9.3 Zu jedem beliebigen Zeitpunkt

- a) kann (i) ein Vertreter der Kommanditisten oder (ii) ein Vertreter der Komplementärin seine Tätigkeit als Beirat mittels einer schriftlichen an die Komplementärin gerichteten Erklärung beenden (maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der Komplementärin);
- b) kann die Beiratsmitgliedschaft eines Vertreters der Kommanditisten in einer Gesellschafterversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter und Anleger beendet und gegebenenfalls ein neuer Vertreter der Kommanditisten bestimmt werden;
- c) kann die Beiratsmitgliedschaft des Vertreters der Komplementärin mittels einer Erklärung der Komplementärin beendet und gegebenenfalls ein neuer Vertreter der Komplementärin bestimmt werden.

Im Falle des § 9.3 a) (i) kann im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung im Wege eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vertreter der Kommanditisten bestimmt werden. Im Falle des § 9.3 a) (ii) kann von der Komplementärin jederzeit ein neuer Vertreter der Komplementärin durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Beiratsmitgliedern bestimmt werden.

### 9.4 Dem Beirat stehen nur die folgenden Rechte und Pflichten zu:

- a) Der Beirat ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung zu beraten. Der Beirat ist nicht berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- b) Der Beirat ist berechtigt, von der Geschäftsführung Informationen zu wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft zu verlangen.

- c) Der Beirat ist berechtigt, die Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft durch ein Mitglied des Beirates oder einen beauftragten Dritten (sofern dieser vorher eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Gesellschaft abgeschlossen hat) auf Kosten der Gesellschaft einsehen zu lassen.

- 9.5 Die Beiratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in Düsseldorf statt. Auf Verlangen des Beirates und auf Kosten der Gesellschaft hat ein Vertreter der Komplementärin an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- 9.6 Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der in einer Beiratssitzung anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
- 9.7 Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, jegliche Informationen in Verbindung oder Zusammenhang mit der Gesellschaft oder ihren Aktivitäten gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes als Beirat.
- 9.8 Die Beiratsmitglieder erhalten neben einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von € 500 (Euro fünfhundert) pro Jahr, eine Vergütung, die von den Gesellschaftern der Gesellschaft zu beschließen ist, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.9 Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren 3 (drei) Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

## § 10 Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Komplementärin legt die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Anlegern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Anlegeranteil von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt sind, zu berücksichtigen, die der Komplementärin eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

10.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern und Anlegern die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärin über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters oder Anlegers gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann ihm aus anderen Gründen die Einladung zur Beschlussfassung nicht zugesandt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes oder der Benennung eines Vertreters.

10.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z. B. im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für die Beteiligungen), vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und Anlegern die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

10.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder von einem von ihr benannten Dritten (nachfolgend „**Versammlungsleiter**“ genannt) geleitet. Wenn die Komplementärin nicht an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, bestimmen die anwesenden Gesellschafter und Anleger einen der

Anwesenden zum Leiter der Versammlung. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer benennen. Die Komplementärin ist berechtigt, zudem weiteren Personen, die keine Gesellschafter der Gesellschaft sind, die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, sofern die Komplementärin deren Anwesenheit für zweckmäßig hält.

10.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter und Anleger ordnungsgemäß geladen worden sind und (ii) die Komplementärin anwesend oder vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil die Komplementärin nicht in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten ist, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzuwenden waren, entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Anleger ordnungsgemäß geladen worden sind. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung von Gesellschaftern sowie von Anlegern ist zulässig, sofern der jeweilige Vertreter vor Beginn der Gesellschaftsversammlung zugunsten der Gesellschaft eine der Gesellschaft genehme Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet. Vollmachten und Vertraulichkeitserklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Versammlungsleiter vor deren Beginn zu übergeben. Nimmt ein Gesellschafter, Anleger oder Vertreter des Gesellschafters oder Anlegers an einer Gesellschafterversammlung teil, dann gilt seine Teilnahme als unwiderruflicher Verzicht der Rüge von Einberufungsmängeln, wenn diese Mängel nicht von dem betroffenen Gesellschafter, Anleger oder Vertreter in der betreffenden Gesellschafterversammlung schriftlich gerügt werden oder die Rüge der Einberufungsmängel nicht von dem betroffenen Gesellschafter, Anleger oder Vertreter in der betreffenden Gesellschafterversammlung zu Protokoll erklärt wird.

## § 11 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

11.1 Die Komplementärin legt die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Anlegern zu berücksichtigen, die der Komplementärin sieben (7) Tage vor Versendung der Einladung zu

einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorliegen.

- 11.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Tag, an dem die Gesellschafter und Anleger letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern und Anlegern: (i) die Beschlussanträge, (ii) der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie (iii) der Bericht der Komplementärin über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Zudem ist den Gesellschaftern und Anlegern der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters oder Anlegers gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 11.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter und Anleger letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse des Gesellschafters oder Anlegers gerichtet wurde. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 11.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin oder einem von dieser bestimmten Dritten geleitet (nachfolgend „Verfahrensleiter“ genannt).
- 11.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Anleger beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Anleger ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind.

## § 12 Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse

- 12.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung wird der Versammlungsleiter oder ein von diesem bestimmter Dritter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern und Anlegern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten bekanntgegebene Adresse zusenden. Über jede Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird der Verfahrensleiter oder ein von diesem bestimmter Dritter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern und Anlegern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter oder Anleger der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditist bekanntgegebene Adresse zusenden. Sofern im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren keine abweichenden Beschlüsse zu der von der Komplementärin vorgeschlagenen Beschlussfassung vorgenommen worden sind, kann die Komplementärin die Niederschrift im ersten Quartal des Folgejahres versenden, andere unverzüglich.
- 12.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 (vierzehn) Tagen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

## § 13 Ausschüttungen

13.1 Die Gesellschafter sind am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos I beteiligt. Verluste werden den Gesellschaftern auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos I übersteigen. Eine Nachschusspflicht ergibt sich hieraus nicht.

13.2 Für das Geschäftsjahr 2011 erfolgt keine Ausschüttung. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre gilt das Folgende: Soweit die Gesellschaft in einem Kalenderjahr nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, kann dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind und deren Einlage in Übereinstimmung mit § 4.8 dieses Vertrages vollständig geleistet ist, zeitanteilig im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen ausgeschüttet werden, frühestens jedoch ab dem 01.01.2012.

Eine Auszahlung des (ganzen oder teilweisen) Überschusses setzt voraus, dass:

- a) keine Auflage oder sonstige Regelung in einem Finanzierungsvertrag, den die Gesellschaft abgeschlossen hat, der Ausschüttung entgegensteht,
- b) die Komplementärin der Ausschüttung nicht widersprochen hat, weil die Vermögens- oder Liquiditätslage der Gesellschaft eine solche Ausschüttung nach seiner Auffassung nicht zulässt, und
- c) die Gesellschafter nach Maßgabe dieses Vertrages einen Beschluss gefasst haben, die betreffende Ausschüttung vorzunehmen.

Eine Vorabauschüttung kann durch die Komplementärin jeweils innerhalb von sechs Monaten für das vorausgegangene Halbjahr des Kalenderjahres erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt. Tritt ein Gesellschafter oder Anleger im betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft bei, erhält er eine Ausschüttung zeitanteilig ab dem Monat, welcher der Einzahlung des Anteils folgt.

13.3 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.

13.4 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

## § 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

14.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2033.

14.2 Sofern die Mitgesellschafter vorher zugestimmt haben, ist die Komplementärin berechtigt, jederzeit aufgrund eigener Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einem solchen Ausscheiden zu, sofern (i) eine andere Gesellschaft sich bereit erklärt hat, als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beizutreten, und (ii) zwischen dieser Gesellschaft und der CR oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht, (iii) diese andere Gesellschaft zu einem Zeitpunkt der Gesellschaft beitrifft, in dem die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet und (iv) diese Gesellschaft die Gesellschaftsanteile der Komplementärin vollständig übernimmt.

14.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem er fristgerecht gekündigt hat. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so

nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil als hätte er nicht gekündigt.

14.4 Die Komplementärin ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und der Gesellschafter nicht innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, der Gesellschaft die Abwendung der Vollstreckungsmaßnahme zu deren Zufriedenheit nachgewiesen hat;
- c) der betroffene Gesellschafter die Einlage, zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat und die Gesellschaft diesen Betrag (nebst Zinsen) – auch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem betroffenen Gesellschafter – nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung zwei Werktage nach Versand an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten mitgeteilten Adresse als zugegangen gilt; ein Ausschluss ist auch in Höhe der nicht geleisteten Einlage möglich;
- d) der betroffene Gesellschafter verpflichtet ist, der Gesellschaft einen Geldbetrag zu zahlen (mit Ausnahme der Verpflichtung zu Zahlung der Einlage) und die Gesellschaft diesen Betrag – auch 21 (einundzwanzig) Tage nach Zugang einer Zahlungserin-

nerung bei dem betroffenen Gesellschafter – nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung zwei Werktage nach Versand an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten mitgeteilten Adresse als zugegangen gilt;

- e) der betroffene Gesellschafter gegen Regelungen dieses Vertrages verstoßen hat (also (i) Verpflichtungen nicht nachgekommen ist wie z. B.: ein Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus § 23.3 oder gegen seine Verpflichtungen aus der Beitrittserklärung nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) oder (ii) Befugnisse in nicht unerheblicher Weise missbraucht oder überschritten hat) und dieser Verstoß, sofern er heilbar ist, nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Verstoß geheilt wurde;
- f) der betroffene Gesellschafter im Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft gemäß § 4.3 dieses Vertrages nicht Gesellschafter der Gesellschaft werden durfte oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht Gesellschafter sein darf; oder
- g) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der betroffene Gesellschafter scheidet zu dem in der Ausschließungserklärung genannten Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus. Ist in der Ausschließungserklärung kein Zeitpunkt genannt, scheidet der betroffene Gesellschafter in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Die Ausschließungserklärung gilt 3 (drei) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft vom betroffenen Gesellschafter zuletzt schriftlich genannte Adresse gilt die Ausschließungserklärung als zugegangen.

Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie den betroffenen Gesellschafter nach § 14.4 ausschließt oder von ihrem Recht gemäß § 16.2 oder § 16.3 Gebrauch macht.

14.5 Die Komplementärin ist zudem ebenfalls berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung auch teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, sofern der betroffene Gesell-

schafter die Einlage zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nur teilweise geleistet hat, maximal jedoch in der Höhe der noch nicht geleisteten, fälligen Einlage.

14.6 Abweichend von den Regelungen des § 14.1 ist der Treuhandkommanditist jederzeit berechtigt (aber nicht verpflichtet), jeweils den Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft zu kündigen, der einem Anlegeranteil entspricht, und insoweit mit sofortiger Wirkung seinen Gesellschaftsanteil zu reduzieren, sofern der Treuhandvertrag mit dem Anleger gekündigt oder sonst wie – mit oder ohne Grund – beendet worden ist.

14.7 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit (auch nach dem Zeichnungsraum) und so oft wie die Komplementärin dies für zweckmäßig hält, Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kommanditisten abzuschließen, infolge derer der betreffende Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft reduziert wird, vorausgesetzt, dass nach dem Ausscheiden des betreffenden Kommanditisten oder der Reduzierung seiner Beteiligung an der Gesellschaft (i) weiterhin Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, die sich verpflichtet haben, Einlagen an der Gesellschaft zu erbringen oder ihre Einlage bereits erbracht haben und (ii) die Summe dieser Einlagen und Einlageverpflichtungen mindestens EUR 67.400.000,00 (Euro siebenundsechzig Millionen vierhundert Tausend) beträgt.

## § 15 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

15.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

15.2 Scheidet ein Gesellschafter ganz oder teilweise gemäß § 14.1 oder § 14.6 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst insoweit der Anteil am Gesellschaftervermögen dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander an.

15.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung Folgendes:

- a) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 14.1, § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung (die von dem Ausschluss oder der Kündigung betroffen ist) im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Hiervon werden Provisionen (z. B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform der CFT), Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung und/oder das Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 4.8, § 15.4, § 15.5, § 16 und/oder § 17.6 dieses Vertrages) abgezogen.
- b) Kündigt der Treuhandkommanditist einen Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 14.6 dieses Vertrages und scheidet er demzufolge teilweise aus der Gesellschaft aus, erhält er für den gekündigten Teil seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes der gekündigten Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Hiervon werden Provisionen (z. B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform der CFT), Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung und/oder das Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie etwaiger vom Treuhandkommanditisten hinsichtlich des Anlegeranteils noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 4.8, § 15.4, § 15.5, § 16 und/oder § 17.6 dieses Vertrages) abgezogen.

Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung, wird die Komplementärin dem betreffenden Gesellschafter den von der Komplementärin ermittelten Verkehrswert mitteilen. Widerspricht der betroffene Gesellschafter der Höhe des von der Komplementärin mitgeteilten Verkehrswertes nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang dieser Mitteilung, so gilt der von der Komplementärin dem Gesellschafter mitgeteilte Verkehrswert als akzeptiert und vereinbart. Dieser Wert ist sodann maßgeblich für die Berechnung der Abfindung. Die Mitteilung der Komplementärin gilt drei (3) Tage nach der Absendung der Erklärung an die

der Gesellschaft vom betroffenen Gesellschafter zuletzt schriftlich genannten Adresse als zugegangen.

Kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Beteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und wird 14 (vierzehn) Tage nach Aufforderung durch den ausgeschiedenen Gesellschafter zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zum nächsten dem Ausscheiden folgenden Ausschüttungstermin und nur insoweit die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt über ausreichend Liquidität verfügt, spätestens jedoch fünf (5) Jahre nach seinem Ausscheiden. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszahlen.

15.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern bzw. Anlegern, die diesen durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z. B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben, insbesondere auch eine etwaige Grunderwerbsteuer auf Ebene der Objektgesellschaften) nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafter abziehen und einzubehalten.

15.5 Im Fall des ganzen oder teilweisen Ausschlusses eines Gesellschafters nach § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages ist der insoweit ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft ferner eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 (null komma fünf) % des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafters gemäß Kapitalkonto I an der Gesellschaft (höchstens jedoch EUR 1.000,00) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des insoweit ausgeschiedenen Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

15.6 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesell-

schaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit wie er von einem Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden ist und der Anspruch vor seinem Ausscheiden begründet worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung nicht verlangen.

15.7 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 14.1 oder § 14.6 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ganz oder teilweise ausgeschlossen, so ist die Komplementärin berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,

- a) einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder
- b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen

vorausgesetzt, die neuen Gesellschaftsanteile und/oder die Erhöhung der bestehenden Beteiligungen übersteigen nicht den Betrag der Einlage, der von dem Ausschluss oder der Kündigung betroffen ist.

15.8 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14.7 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird sein Anteil an der Gesellschaft gemäß § 14.7 reduziert, erhält dieser Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (i) eine Abfindung in Höhe der Einlage, die er für den Gesellschaftsanteil, mit dem er aus der Gesellschaft ausscheidet, an die Gesellschaft geleistet hat und (ii) einen Betrag in Höhe der Ausschüttung gemäß § 13 dieses Vertrages, die der betreffende Gesellschafter erhalten hätte, wäre er am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt gewesen, jedoch nur anteilig für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beteiligung.

## **§ 16 Verfügung über die Beteiligung/Umwandlung der Beteiligung**

16.1 Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise übertragen, belasten, oder in sonstiger Weise darüber verfügen (nachfolgend „**Verfügung**“ genannt). Eine solche ganze oder teilweise

Verfügung ist jedoch nur dann wirksam, wenn die Komplementärin der Verfügung schriftlich zugestimmt hat. Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zustimmung zu versagen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) absinkt,
- b) die von der Verfügung betroffene Einlage nicht einem durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht,
- c) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihrer Gesellschaftern Nachteile drohen (z. B. im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft);
- d) die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die gemäß § 4.3 dieses Vertrages von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll,
- e) noch fällige Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, der über seine Beteiligung verfügen will, bestehen,
- f) der Gesellschaft die Legitimation des potenziellen Erwerbers nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist,
- g) die Identifizierung des potenziellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) (nachfolgend „GwG“ genannt) nicht erfolgt ist oder die Kundenannahmeprüfung nach den Vorgaben der Gesellschaft negativ ausfällt, und/oder
- h) der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist, dass der Erwerber eines Gesellschaftsanteiles sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters (auch wenn sie vor der Übertragung entstanden sind) übernehmen wird.

Die Einräumung eines Nießbrauchsrechts an dem Gesellschaftsanteil ist generell unzulässig.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, jederzeit die Beteiligung, die der Treuhandkommanditist für einen Anleger treuhänderisch hält, auf diesen zu übertragen (nachfolgend „Umwandlung“ genannt). Eine Zustimmung der Komplementärin zur Umwandlung ist abweichend von der vorstehenden Regelung nicht erforderlich.

Der Komplementärin steht ein Vorkaufsrecht an jeder Kommanditbeteiligung, die Gegenstand eines Kauf- und Übertragungsvertrags sein soll, zu. Die Komplementärin kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 4 (vier) Werktagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Verkäufer und einem Dritten (nachfolgend „Basisvertrag“ genannt) bei der Komplementärin ausüben. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Verkäufer und der Komplementärin oder einem von ihr in der Ausübungserklärung benannten Dritten zustande, der inhaltlich die gleichen Regelungen und Bedingungen enthält wie der Basisvertrag, soweit nicht andere Regelungen und/oder Bedingungen zwischen dem Verkäufer und der Komplementärin oder dem von ihr benannten Dritten vereinbart werden.

Eine ganz oder teilweise Verfügung über die Kommanditbeteiligung ist – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – zum Ende des Kalenderquartals wirksam, in dem die schriftliche Zustimmung dem Kommanditisten zugegangen ist. Die Komplementärin kann eine Verfügung zu einem hiervon abweichenden Zeitpunkt zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist.

- 16.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14.1 oder § 14.6 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 14.4 oder § 14.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ist mit ihm gemäß § 14.7 eine Vereinbarung über sein Ausscheiden oder die Reduzierung seines Gesellschaftsanteils getroffen worden, so ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils insoweit angewachsenen Gesellschaftsanteil einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle Erklärungen in

abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils im Zusammenhang stehen. Die Komplementärin ist – sofern das Angebot auch im Übrigen aus Sicht der Komplementärin akzeptabel ist – verpflichtet, das höchste ihr vorliegende Angebot für den betreffenden Gesellschaftsanteil anzunehmen, auch wenn der gebotene Kaufpreis unterhalb des Betrages liegt, der ursprünglich für den betreffenden Gesellschaftsanteil bezahlt worden ist. Der gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.

16.3 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 14.1, § 14.5 oder § 14.6 dieses Vertrages beschriebenen Fälle gegeben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von zwölf (12) Monaten den betroffenen Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils im Zusammenhang stehen, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 15.3 a) dieses Vertrages im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Gesellschafter als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der gegebenenfalls erzielte Kaufpreis abzüglich sämtlicher Kosten, Steuern, Provisionen, Gebühren und Abgaben gem. §§ 15.4, 15.5 dieses Vertrages steht dem betroffenen Gesellschafter zu. Die Regelungen des § 15.4 und § 15.5 dieses Vertrages gelten entsprechend. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärin wird den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

16.4 Die Erwerber übernehmen anteilig die Konten des ausgeschiedenen Gesellschafters sowie sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich etwaiger noch offener Ein-

lageverpflichtungen hinsichtlich der Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters.

16.5 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbe und/oder Körperschaftsteuer in der Gesellschaft und/oder den Objektgesellschaften), Gebühren, Provisionen und Abgaben, die mit einer ganz oder teilweisen Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen. Sollte, nachdem das Gesellschaftskapital auf EUR 67.400.000,00 (Euro siebenundsechzig Millionen vierhundert Tausend) erhöht worden ist, infolge einer oder mehrerer Verfügungen über eine oder mehrere Beteiligungen an der Gesellschaft, die Gesellschaft, die jeweilige Objektgesellschaft oder die Gesellschafter der Gesellschaft mittelbar verpflichtet sein, eine Grunderwerbsteuer oder eine vergleichbare Steuer zu zahlen, so ist diese anteilig von den beitretenden Gesellschaftern zu tragen, durch deren Beitritt insgesamt die Pflicht zur Zahlung dieser Steuer ausgelöst wurde.

Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist jeder Steueraufwand, der durch Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs.1 S.1 Nr.2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 13 dieses Vertrages aufrechnen.

- 16.6 Im Falle einer Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit einer Veräußerung, Erbschaft oder Schenkung, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Verfügung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

## § 17 Tod eines Gesellschafters

- 17.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalls auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 17.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Bis zur Vorlage eines ausreichenden Erbnachweises ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte, mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist während dieser Zeit berechtigt, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das der Gesellschaft zuletzt benanntem Konto des Erblassers zu leisten.
- 17.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Verfügungsberechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten.
- Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.
- 17.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens EUR 10.000,00 (Euro zehntausend), sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) oder einen durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält.
- 17.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Zudem gilt jeder Erbe oder Testamentsvollstrecker von den übrigen Erben als Bevollmächtigter für die Erben, Zustellungen und Erklärungen der Gesellschaft entgegenzunehmen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet.
- 17.6 Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden § 15.5 und § 15.6 dieses Vertrages Anwendung.
- 17.7 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie Erbausinandersetzungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 16 dieses Vertrages. Abweichend von § 16 dieses Vertrages bedarf die Übertragung im Rahmen eines Erbfalls nicht der Zustimmung der Komplementärin.
- 17.8 Jeder Rechtsnachfolger des Erblassers ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben, die der Erblasser in der Beitrittserklärung angeben musste, sowie die Angaben

gemäß § 23.3 bezogen auf seine Person unverzüglich mitzuteilen.

## § 18 Kosten

- 18.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft. Darüber hinaus trägt die Gesellschaft sämtliche Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eintragung der ursprünglichen Haftsumme und jeder weiteren Eintragung, durch die die Haftsumme des Treuhandkommanditisten im Handelsregister erhöht wird, stehen.
- 18.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z. B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 18.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter oder Anleger im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter oder Anleger selbst.

## § 19 Auflösung, Liquidation

- 19.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst
- a) durch Veräußerung oder Liquidation sämtlicher von ihr gehaltener Beteiligungen,
  - b) durch Beschluss der Gesellschafter;
  - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
  - d) durch gerichtliche Entscheidung;

e) im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes aller Objektgesellschaften.

- 19.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin oder einen von dieser bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- 19.3 Der Erlös aus der Liquidation wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern und danach solche gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Ein danach verbleibender Erlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (gemäß der Kapitalkonten I) ausbezahlt. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es entstehen keine Ausgleichsansprüche zwischen den Gesellschaftern, soweit nach vollständiger Rückzahlung der Einlagen und nach Auszahlung des verbleibenden Erlöses die Kapitalkonten der Gesellschafter voneinander abweichen.
- 19.4 Auszahlungen von Liquidität an Gesellschafter während der Liquidation sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Gesellschaft von den Liquidatoren nach Maßgabe des § 155 HGB jederzeit von den betreffenden Gesellschaftern zurückgefordert werden.

## § 20 Vertraulichkeit

Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit gegenüber unbeteiligten Dritten zu oder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft und über die Dauer der Gesellschaft hinaus.

## § 21 Schlichtungsverfahren

- 21.1 Die Gesellschaft schließt sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. an und unterwirft sich damit der gültigen Verfahrensordnung sowie dem Schlichtungsspruch der Ombudsperson, der im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergeht. Die Komplementärin ist beauftragt, die dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

21.2 Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Streitigkeiten im Sinne der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, vorausgesetzt, dass die Streitigkeit: (i) im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis steht und (ii) Ansprüche gegen die Gesellschaft betrifft.

21.3 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

## § 22 Datenschutz

22.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft ergeben, in EDV-Anlagen zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen und diese Daten an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung der Beteiligung, der Finanzierung der Gesellschaft, dem Management der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen oder dem Management der Gesellschaft befasst sind (z. B. die CR, CFB, CFT, Vertriebspartner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck sowie an Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen oder Dritte, soweit nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich eine solche Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag ergibt, weiterzugeben.

22.2 Die Gesellschaft ist zur Weitergabe der persönlichen Daten der Gesellschafter, mit Ausnahme solcher die sich dem Handelsregister entnehmen lassen, an andere Gesellschafter nur mit ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters befugt. Die Gesellschaft wird im Einzelfall versuchen, dieses Einverständnis einholen. Die Kosten für die Einholung dieses Einverständnisses trägt der nachfragende Gesellschafter.

## § 23 Schlussbestimmungen

23.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

23.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z. B. Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) hat die Komplementärin oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Kommt ein Kommanditist oder Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gemäß Satz 1 nicht nach und entsteht ihm oder der Gesellschaft deswegen ein Nachteil, so ist dieser Nachteil von diesem Kommanditisten zu tragen.

23.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten

- a) der Gesellschaft etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung getätigten Angaben (z. B.: Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuer Nummer) unverzüglich mitzuteilen,
- b) bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken, und
- c) auf Aufforderung durch die Gesellschaft der Gesellschaft sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

23.4 Etwaige Nachteile, die einem Gesellschafter entstehen, weil der Gesellschaft die gemäß § 23.2 und § 23.3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Gesellschafter mitgeteilt worden sind, hat der Gesellschafter zu tragen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft und/oder der Objektgesellschaft unverzüglich sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

23.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

23.6 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechende Regelung zu ersetzen.

23.7 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von der Komplementärin nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.

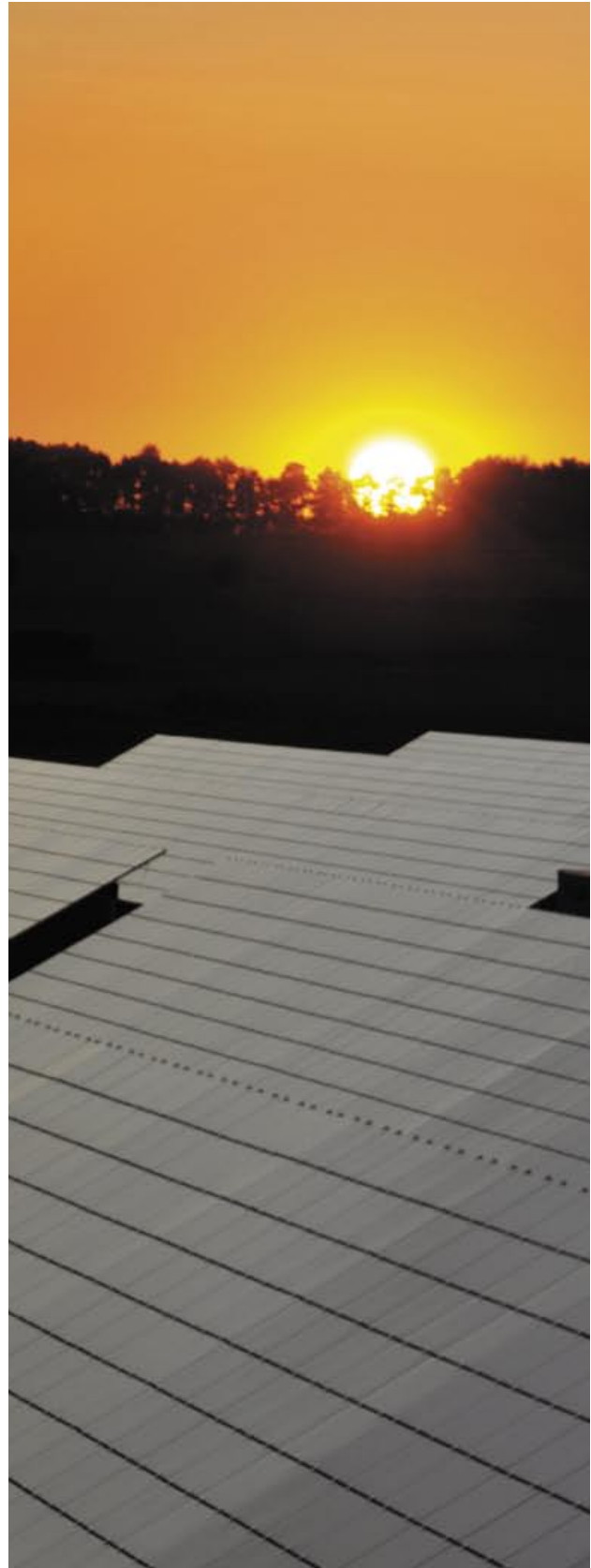
23.8 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

23.9 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Düsseldorf, 25.07.2011

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH  
gez. Hans-Joachim Hahn (Geschäftsführer)  
gez. Andreas Köhler (Geschäftsführer)

AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH  
gez. Heinz-Leo Schrötgens (Geschäftsführer)  
gez. Rolf-Dieter Müller (Geschäftsführer)



# Treuhandvertrag

zwischen der

AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf,  
(nachfolgend „**Treuhänder**“ genannt)

und der

Kommanditgesellschaft  
HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraft-  
werke KG, Düsseldorf,  
(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

und der

in der jeweiligen Beitrittsvereinbarung genannten Person/  
Gesellschaft  
(nachfolgend „**Anleger**“ genannt)

(nachfolgend „**Treuhandvertrag**“ genannt).

## Vorbemerkungen

- (A) Der Treuhänder ist als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.
- (B) Zur teilweisen Finanzierung der Errichtung eines oder mehrerer Solarkraftwerke bzw. zur Finanzierung des Erwerbes von (i) Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „**Objektgesellschaften**“ genannt), deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, und (ii) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (beide zusammen nachstehend auch „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Objektgesellschaften ist, hat sich die Gesellschaft entschlossen, ihr Gesellschaftskapital zu erhöhen und zu diesem Zweck weitere Gesellschafter als Kommanditisten aufzunehmen und/oder der Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders zuzustimmen.
- (C) Der Anleger hat sich entschlossen, sich mittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen und hat zu diesem Zweck

mit dem Treuhänder und der Gesellschaft eine Vereinbarung, die Regelungen hinsichtlich dieser mittelbaren Beteiligung enthält, abgeschlossen (nachfolgend „**Beitrittsvereinbarung**“ genannt).

- (D) Der Anleger beabsichtigt, den Treuhänder zu beauftragen, sich treuhänderisch für den Anleger als Kommanditist an der Gesellschaft in Höhe des in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Zeichnungsbetrages (nachfolgend „**Einlage**“ genannt) zu beteiligen und diesen Kommanditanteil für den Anleger zu halten und zu verwalten. Der Treuhänder ist bereit, im eigenen Namen, aber auf Risiko und für Rechnung des Anlegers, seine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und diesen Teil seines Kommanditanteils treuhänderisch nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Anleger zu halten und zu verwalten.
- (E) Der Gegenstand dieses Treuhandvertrages ist auf das treuhänderische Halten des Kommanditanteils beschränkt. Das Treuhandverhältnis dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung im Interesse der Gesellschaft und des Anlegers sowie dem Vertraulichkeitsinteresse des Anlegers. Der Anleger soll unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Treuhandvertrages (i) wirtschaftlich (soweit möglich) so gestellt werden, wie er wirtschaftlich stünde, wenn er unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt wäre, und (ii) seine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit in eine unmittelbare Beteiligung umwandeln können.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1 Zustandekommen und Laufzeit des Treuhandvertrages

- 1.1 Dieser Treuhandvertrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sämtliche der folgenden Bedingungen eingetreten sind:
- a) die Beitrittsvereinbarung ist von der Gesellschaft, dem Anleger und dem Treuhänder abgeschlossen worden und

- b) sämtliche in der Beitrittsvereinbarung enthaltenen Voraussetzungen (aufschiebende Bedingungen) sind eingetreten.

Der Anleger verzichtet darauf, dass ihm die Erklärung der Gesellschaft und die Erklärung des Treuhänders, mit der diese jeweils den Abschluss dieses Treuhandvertrages erklären, zugehen.

- 1.2 Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 1.3 Der Treuhandvertrag endet:

- (i) durch Kündigung gemäß § 11 des Treuhandvertrages zu dem jeweils in § 11 genannten Zeitpunkt, oder
- (ii) durch Vereinbarung, in dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt, oder
- (iii) automatisch (also auch ohne Erklärung der Kündigung oder der Vereinbarung der Aufhebung) in dem Zeitpunkt, in dem entweder
  - (a) der Anleger seine in der Beitrittsvereinbarung enthaltene Beitrittserklärung rechtswirksam widerrufen hat, oder
  - (b) die Übertragung des Anlegeranteils (wie in § 2.1 dieses Treuhandvertrages definiert) auf den Anleger – infolge des Verlangens des Anlegers zur Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages – wirksam geworden ist, oder
  - (c) die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen ist und ein etwaiger dem Anleger zustehender Anteil am Liquidationserlös ausgekehrt worden ist.

## § 2 Beauftragung und Übernahme der Treuhandschaft

- 2.1 Der Anleger beauftragt hiermit den Treuhänder, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Kommanditist an der Gesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Anlegers mit einem Betrag, der der Einla-

ge entspricht, zu beteiligen, die Beteiligung treuhänderisch für den Anleger zu halten und zu verwalten und alle Geschäfte zu besorgen, die zur Durchführung dieses Auftrages – nach Auffassung des Treuhänders – notwendig oder zweckmäßig sind. Die vom Treuhänder gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages für den Anleger gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft (in ihrer jeweiligen Höhe, vgl. § 8.3 dieses Treuhandvertrages) wird nachfolgend auch „**Anlegeranteil**“ genannt.

- 2.2 Der Treuhänder nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, sich im eigenen Namen, aber auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Anlegers an der Gesellschaft als Kommanditist zu beteiligen und seine Kommanditbeteiligung um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und den Anlegeranteil nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Anleger zu halten und zu verwalten.
- 2.3 Der Treuhänder ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben zu beauftragen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 2.4 Der Treuhänder ist berechtigt, neben dem Anlegeranteil jederzeit sowohl für sich als auch treuhänderisch für Dritte weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft zu halten und zu verwalten.
- 2.5 Soweit der Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages handelt, kann er im Namen des Anlegers mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abschließen, Rechtshandlungen vornehmen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 2.6 Nicht Gegenstand dieses Treuhandvertrages und demgemäß nicht Aufgabe des Treuhänders sind insbesondere: rechts- und/oder steuerberatende Tätigkeiten, die Prüfung von Unterlagen, die zur Einwerbung von Kommanditisten verwendet werden, die Prüfung der wirtschaftlichen Eignung der Beteiligung an der Gesellschaft für den Anleger, die Prüfung der steuerlichen Folgen für den Anleger, die Prüfung der Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit oder Mängelfreiheit der von der Gesellschaft erworbenen Beteiligungen oder selbst errichteten Solarkraftwerke und die in diesem Zusammenhang getätigten oder zu tätigenen Geschäfte, oder die Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft.

- 2.7 Der Treuhänder tritt hiermit dem Anleger sämtliche Ansprüche auf Ausschüttung, Entnahmen, Kapitalrückzahlung, Liquidationserlös, Abfindung und sonstige Zahlungen, die dem Treuhänder gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils zustehen (nachfolgend „**Abgetretene Ansprüche**“ genannt), ab. Der Anleger nimmt die vorstehende Abtretung an. Unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung, Aufhebung oder sonstigen Beendigung dieses Treuhandvertrages – mit Ausnahme der Umwandlung gem. § 10 dieses Treuhandvertrages – tritt der Anleger bereits hiermit sämtliche Abgetretenen Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab. Unter der aufschiebenden Bedingung der teilweisen Kündigung, teilweisen Aufhebung oder sonstigen teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages tritt der Anleger bereits hiermit die Abgetretenen Ansprüche, die mit dem Anlegeranteil im Zusammenhang stehen, der Gegenstand der teilweisen Kündigung, teilweisen Aufhebung oder sonstigen teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages ist, an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab. Der Treuhänder nimmt die vorstehende Abtretung an.
- 2.8 Der Treuhänder ist ermächtigt, die an den Anleger gemäß § 2.7 dieses Treuhandvertrages abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers einzuziehen und alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen, zu verwalten und im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers hierüber zu verfügen.
- 2.9 Der Anleger bestätigt, dass er eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft erhalten und diesen Gesellschaftsvertrag vollumfänglich und zustimmend zur Kenntnis genommen hat.
- 2.10 Folgende Anleger sind berechtigt, ein Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder und der Gesellschaft nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren:
- a) einzelne natürliche Personen, sowie
  - b) juristische Personen, vorausgesetzt, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaft werden im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Treuhandvertrages von der Commerz Real AG (nachfolgend „**CR**“ genannt) oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages geführt, sowie
  - c) juristische Personen, wenn der Treuhänder gemäß § 8.2, § 8.7 oder § 11.6 dieses Treuhandvertrages berechtigt ist, mit Dritten als Anleger ein Treuhandverhältnis zu begründen,
- es sei denn, die Begründung eines Treuhandverhältnisses mit der natürlichen oder juristischen Person ist gemäß § 2.11 dieses Treuhandvertrages ausgeschlossen.
- 2.11 Ein Treuhandverhältnis kann nicht eingegangen werden mit:
- a) Ehepaaren, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften oder Gemeinschaften,
  - b) natürlichen Personen, deren Anlegeranteil im Falle des Abschlusses eines Treuhandvertrages mehr als EUR 16.500.000,00 (Euro sechzehn Millionen fünfhundert Tausend) betragen würde,
  - c) juristischen Personen, es sei denn der Abschluss eines Treuhandvertrages ist gemäß § 2.10 b) oder c) dieses Vertrages zulässig,
  - d) natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien steuerpflichtig sind,
  - e) juristischen Personen und Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind,
  - f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß § 2.11 d) oder e) dieses Treuhandvertrages vom Abschluss eines Treuhandvertrages ausgeschlossen sind, sowie
  - g) Personen, die beabsichtigen, den Anlegeranteil für Rechnung eines anderen zu erwerben und/oder zu halten.

### § 3 Pflichten des Treuhänders

- 3.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Treuhandvertrag die Weisungen des Anlegers zu befolgen, wenn und soweit dieser Treuhandvertrag, der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder sonstige Rechtspflichten dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen von Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft wird der Treuhänder, wenn er vor der jeweiligen Abstimmung keine schriftliche Weisung des Anlegers für die Stimmrechtsausübung bezüglich des Anlegeranteils erhalten hat und der Anleger nicht von der ihm gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilten Vollmacht Gebrauch macht, sich der Stimme enthalten.

- 3.2 Der Treuhänder hat alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die ihm in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen (insbesondere: Ausschüttungen, Abfindungszahlungen, Kapitalrückzahlungen, Entnahmen und sonstige Zahlungen der Gesellschaft), abzüglich etwaiger gemäß diesem Treuhandvertrag (z. B.: gemäß § 4.3 dieses Treuhandvertrages) zu erstattender Beträge und abzüglich der auf seine anteiligen Ergebnisse aus der Gesellschaft entfallenden Steuern an den Anleger abzuführen. Der Treuhänder ist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, etwaige der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils vom Treuhänder zu erstattende Beträge mit Zahlungen der Gesellschaft, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen, zu verrechnen.
- 3.3 Der Treuhänder soll alle wesentlichen Unterlagen (insbesondere Einladungen zur Fassung von Beschlüssen der Gesellschafter der Gesellschaft) und Informationen über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, welche ihm als Inhaber des Anlegeranteils zugehen, und die der Anleger nicht unmittelbar von der Gesellschaft oder der Komplementärin erhält, an den Anleger weiterleiten oder die Weiterleitung veranlassen, sofern diese nicht bereits auf der Internethandelsplattform der CFB Fonds-Transfair GmbH (nachfolgend „CFT“ genannt) ([www.cfb-fonds-transfair.com](http://www.cfb-fonds-transfair.com)) veröffentlicht worden sind.
- 3.4 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, dem Anleger oder einem Dritten den Anlegeranteil zu übertragen, es

sei denn, der Treuhänder ist aufgrund einer Regelung dieses Treuhandvertrages zur Übertragung des Anlegeranteils verpflichtet.

### § 4 Pflichten des Anlegers

- 4.1 Der Anleger ist verpflichtet, die Einlage zuzüglich 5 (fünf) % Agio auf die Einlage an den Treuhänder zu leisten, indem er der Gesellschaft zu dem in der Beitrittsvereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft genannten Zahlungstermin die Einlage (nebst Agio)

(i) auf ein Konto der Gesellschaft zahlt oder

(ii) den Einzug entsprechender Beträge durch die Gesellschaft von dem in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten Konto des Anlegers ermöglicht.

Die Zahlung der Einlage durch den Anleger auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft gilt als Zahlung der dem Anlegeranteil entsprechenden Einlage des Treuhänders an die Gesellschaft und hat für den Treuhänder und den Anleger in Höhe der geleisteten Zahlung schuldbefreiende Wirkung. Erfüllt der Anleger seine Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht oder stellt er die jeweiligen Beträge nicht rechtzeitig auf dem bezeichneten Konto bereit, ist der Treuhänder berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Zahlung zu verlangen. Der Anleger ist zudem verpflichtet, dem Treuhänder nach Aufforderung die Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die dem Treuhänder darüber hinaus durch eine Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zahlungen nachweislich entstanden sind. Der Treuhänder ist berechtigt, etwaige Ansprüche an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auch der Gesellschaft, bleibt davon unberührt.

- 4.2 Der Anleger verpflichtet sich, nur Weisungen zu erteilen, die nicht im Widerspruch zu gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Pflichten des Treuhänders oder den Regelungen dieses Treuhandvertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft stehen. Das Weisungsrecht des Anlegers gegenüber dem Treuhänder erlischt automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Treuhänder die Kündigungserklärung des Anlegers

erhalten hat oder der Treuhandvertrag aus anderen Gründen beendet worden ist.

4.3 Der Anleger ist verpflichtet, dem Treuhänder nach schriftlicher Aufforderung sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und/oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft im Hinblick auf den Anlegeranteil entstehen, unverzüglich zu ersetzen.

4.4 Der Anleger stellt den Treuhänder (einschließlich dessen Angestellte und Geschäftsführer) von allen Ansprüchen der Gesellschaft und/oder Dritter (einschließlich Behörden und anderer staatlicher Einrichtungen), die im Zusammenhang mit dem Anlegeranteil (z. B.: im Rahmen des Erwerbes und/oder der Verwaltung des Anlegeranteils), diesem Treuhandvertrag und/oder dem Gesellschaftsvertrag entstehen, frei, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Treuhänders. Diese Freistellungsverpflichtung gilt insbesondere für Ansprüche Dritter gegenüber dem Treuhänder aufgrund einer Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten der Gesellschaft, die als Folge von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Treuhänder – bezogen auf den Anlegeranteil – trotz Einzahlung der Einlage und der Eintragung des Treuhänders im Handelsregister geltend gemacht werden (vgl. § 172 Abs. 4 HGB). Die Ansprüche des Treuhänders gegenüber dem Anleger verjähren in 5 (fünf) Jahren nach Auflösung der Gesellschaft.

#### **§ 5 Pflichten der Gesellschaft, Vergütung des Treuhänders**

5.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Treuhänder für seine Tätigkeit als Treuhänder hinsichtlich sämtlicher von ihm für Anleger gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft insgesamt ab dem Jahr 2012 jährlich eine Vergütung in Höhe von:

EUR 15.000,00

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu zahlen.

5.2 Die jährliche Vergütung ist nachträglich jeweils am 20.12. des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

5.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Treuhänder auf schriftliches Ersuchen sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag entstehen und die nicht bereits der Anleger erstattet hat, unverzüglich zu ersetzen.

#### **§ 6 Bevollmächtigung des Anlegers**

6.1 Der Treuhänder bevollmächtigt hiermit den Anleger unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung, an Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft im Rahmen von Gesellschaftsversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilzunehmen (einschließlich des Rechts, Anträge gem. §§ 10.1 und 11.1 des Gesellschaftsvertrages zu stellen) das Stimmrecht aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft auf eigene Kosten auszuüben und sich gemäß § 9.2 des Gesellschaftsvertrages gegebenenfalls in den Beirat wählen zu lassen. Das Stimmrecht kann in Bezug auf den Anlegeranteil nur einheitlich ausgeübt werden. Der Anleger kann sich, in gleicher Weise wie der Treuhänder es nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft könnte, auf eigene Kosten bei Beschlussfassungen der Gesellschafter vertreten lassen.

6.2 Die Vollmacht des Anlegers gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages endet automatisch und wird unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem dieser Treuhandvertrag entweder aufgehoben oder in sonstiger Weise (z. B.: infolge einer Kündigung dieses Treuhandvertrages) beendet worden ist oder wenn gemäß § 8.1, § 8.8 oder § 11.6 dieses Treuhandvertrages ein Dritter vollständig anstelle des Anlegers in diesen Treuhandvertrag eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag übernimmt. In dem Zeitpunkt in dem die Vollmacht des bisherigen Anlegers erlischt, wird dem anstelle des Anlegers in den Treuhandvertrag eintretenden Dritten automatisch die Vollmacht gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilt.

## § 7 Anlegerregister

- 7.1 Der Treuhänder unterhält ein Anlegerregister, in dem alle Beteiligungen verzeichnet werden sollen, die der Treuhänder für Dritte an der Gesellschaft hält.
- 7.2 Der Anleger ist damit einverstanden, dass der Treuhänder den Anleger mit seinen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten in dieses Anlegerregister aufnehmen wird.
- 7.3 Der Anleger ist auf seine Kosten verpflichtet, dem Treuhänder zur Eintragung in das Anlegerregister sämtliche in der Beitrittserklärung verlangten Angaben (z. B. Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuernummer) mitzuteilen und auf Aufforderung durch den Treuhänder sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung des Anlegers benötigt werden. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der getätigten Angaben (i) bei einer Änderung un- aufgefordert dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, und (ii) dem Treuhänder jederzeit auf Anfrage Auskunft über die jeweils aktuellen Daten zu erteilen. Darüber hinaus wird der Anleger dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft unverzüglich sämtliche Unterlagen und Informationen übermitteln, die der Anleger der Gesellschaft gemäß § 23.3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft geben müsste, wenn der Anleger unmittelbar an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt wäre, soweit der Anleger diese noch nicht übermittelt hat.

Etwaige Nachteile, die dem Anleger entstehen, weil dem Treuhänder die vorstehend genannten Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Anleger schriftlich mitgeteilt worden sind, hat der Anleger zu tragen. Der Anleger ist verpflichtet, den Treuhänder und/oder die Gesellschaft von sämtlichen Nachteilen freizustellen und insbesondere finanzielle Nachteile auszugleichen, die diesen dadurch entstehen, dass dem Treuhänder die vorstehend genannten Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Anleger schriftlich mitgeteilt worden sind.

## § 8 Verfügungen, Erbfälle

- 8.1 Die Abtretung, Übertragung, Schenkung, Belastung oder sonstige Verfügung (nachfolgend insgesamt „**Verfügung**“ genannt) über einzelne oder alle Rechte und/oder Pflichten aus diesem Treuhandvertrag durch den Anleger zugunsten eines Dritten, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders unwirksam.

Die Zustimmung zu einer Verfügung über die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- (i) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) absinkt,
- (ii) die von der Verfügung betroffene Einlage nicht einem durch 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht,
- (iii) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern und/oder dem Treuhänder Nachteile drohen (z. B.: im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft),
- (iv) die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die gemäß § 2.11 dieses Treuhandvertrages von dem Abschluss eines Treuhandvertrages zum Zwecke der Erlangung einer mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll,
- (v) noch fällige Zahlungsansprüche des Treuhänders gegen den Anleger, der über seine Beteiligung verfügen will, bestehen,
- (vi) dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft die Legitimation des potenziellen Erwerbers nicht zur Zufriedenheit des Treuhänders und der Komplementärin der Gesellschaft nachgewiesen worden ist,
- (vii) die Identifizierung des potenziellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes nicht erfolgt ist oder die Kundenannahmepfung nach den

Vorgaben des Treuhänders oder der Gesellschaft negativ ausfällt, und/oder

(viii) dem Treuhänder oder der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit nachgewiesen worden ist, dass der Erwerber eines Anlegeranteils sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Anlegers (auch wenn sie vor der Übertragung entstanden sind) übernehmen wird.

Die Einräumung eines Nießbrauchsrechts an den Rechten aus diesem Treuhandvertrag ist stets unzulässig.

Eine ganze oder teilweise Verfügung an einen Dritten kann nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals wirksam werden, in dem die schriftliche Zustimmung des Treuhänders zugegangen ist.

- 8.2 Dem Treuhänder oder einem von ihm benannten Dritten steht ein Vorkaufsrecht an der mittelbaren Beteiligung des Anlegers, die (ganz oder teilweise) Gegenstand eines Kauf- und Übertragungsvertrags sein soll, zu. Der Treuhänder kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 4 (vier) Tagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Anleger und einem Dritten (nachfolgend „Basisvertrag“ genannt) bei dem Treuhänder ausüben. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Anleger und dem Treuhänder oder dem von ihm in der Ausübungserklärung benannten Dritten zustande, der inhaltlich die gleichen Regelungen und Bedingungen enthält wie der Basisvertrag, soweit nicht andere Regelungen und/oder Bedingungen zwischen dem Anleger und dem Treuhänder oder dem von ihm benannten Dritten vereinbart werden.
- 8.3 Im Fall der Verfügung hinsichtlich eines Teils des Anlegeranteils ist der Treuhänder berechtigt, der Verfügung nicht zuzustimmen, wenn
- (i) derjenige, der den Anlegeranteil teilweise erwerben will, mit dem Treuhänder und der Gesellschaft hinsichtlich des zu erwerbenden Anlegeranteils keinen Treuhandvertrag, der inhaltlich im Wesentlichen diesem Treuhandvertrag entspricht und der dem Treuhänder genehm ist, abgeschlossen hat, und/oder
  - (ii) weder der Teil des Anlegeranteils, der beim Anleger verbleiben soll noch der Teil des Anlegeran-

teils, der übertragen werden soll, jeweils über einen Betrag von mindestens EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) lauten und durch 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbar sind.

Die Zustimmung zur Verfügung gilt als erteilt, sobald der Treuhandvertrag von dem Dritten, der Gesellschaft und dem Treuhänder abgeschlossen worden ist.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Übertragung des Anlegeranteils auf einen Dritten, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Anlegeranteils, über den der Anleger nicht verfügt hat.

- 8.4 Der Anleger hat dem Treuhänder jede (beabsichtigte) Verfügung über den Anlegeranteil schriftlich mitzuteilen und dem Treuhänder den Namen und die Anschrift des beteiligten Dritten bekannt zu geben.
- 8.5 Unbeschadet der (ganzen oder teilweisen) Verfügung über den Anlegeranteil sind die Gesellschaft und der Treuhänder berechtigt, alle Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Dritten an den Anleger vorzunehmen, solange ihnen nicht die Verfügung mit einer Frist von einem Monat vor dem Quartalsende, zu dem die Wirksamkeit der Verfügung eintreten soll, angezeigt wurde.
- 8.6 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbe- und/oder Körperschaftsteuer in der Gesellschaft und/oder den Objektgesellschaften), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag verbunden sind sowie für alle sonstigen Ansprüche des Treuhänders gegenüber dem Anleger auf Freistellung, haften der Anleger und der Dritte gegenüber dem Treuhänder, den anderen Personen, die sich mittelbar über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt haben, sowie der Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Der Anleger verpflichtet sich, dem Treuhänder und der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie sonstige finanzielle Nachteile, die dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Verfügung direkt oder mittelbar entstehen, auf Anforderung unverzüglich zu ersetzen.

8.7 Der Treuhänder ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag gemeinsam mit dem Anlegeranteil jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser Dritte dieselbe Gesellschaft mit ihrer Geschäftsbesorgung beauftragt hat wie der Treuhänder. Der Anleger und die Gesellschaft stimmen zu, dass in diesem Fall der Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag ausscheidet und der Dritte anstelle des Treuhänders in diesen Treuhandvertrag eintritt und dieser Treuhandvertrag fortgesetzt wird.

8.8 Beim Tod eines Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Der Treuhänder und der jeweilige Anleger vereinbaren hiermit, aufschiebend bedingt auf den Tod des jeweiligen Anlegers, dass mit dem Tode des Anlegers der Anlegeranteil mit sofortiger Wirkung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Erben des Anlegers übergeht. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. § 17 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

8.9 Im Falle einer Verfügung, insbesondere im Zusammenhang mit einer Veräußerung, Erbschaft oder Schenkung, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, an den jeweiligen Geschäftsbesorger des Treuhänders pro Verfügung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Rechtsnachfolgers zu verrechnen.

Die vorstehende Regelung gilt für den Fall der teilweisen Übertragung des Anlegeranteils entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Anleger verpflichtet ist, die Aufwandsentschädigung zu zahlen.

## § 9 Haftung des Treuhänders

9.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 9.2 dieses Treuhandvertrages, ist jede Haftung des Treuhänders:

- (i) für Handlungen nach Weisung des Anlegers sowie
- (ii) für den Eintritt der vom Anleger mit seiner (mittelbaren) Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten

wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Folgen und/oder Ergebnissen

ausgeschlossen.

9.2 Der Treuhänder haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet der Treuhänder dem Anleger nur für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

## § 10 Umwandlung in eine direkte Beteiligung

10.1 Der Anleger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhänder jederzeit die Umwandlung seiner mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist auf seine Kosten zu verlangen. Die Übertragung des Anlegeranteils auf den Anleger erfolgt gemäß den Regelungen und Bedingungen des § 10.2 dieses Treuhandvertrages. Die Umwandlung nur eines Teils der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung ist ausgeschlossen.

10.2 Der Treuhänder bietet bereits hiermit die Übertragung des Anlegeranteils auf den Anleger unter der Voraussetzung an, dass sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind:

- (i) der Treuhänder hat die schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten, mit der der Anleger die vollständige Umwandlung der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung auf Kosten des Anlegers verlangt,
- (ii) die Gesellschaft hat eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht des Anlegers erhalten, die die Komplementärin der Gesellschaft für die gesamte Dauer der Beteiligung des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister bevollmächtigt, und die dem als Anlage 1 diesem Treuhandvertrag beigefügten Muster entspricht,
- (iii) der Anleger hat im Zeitpunkt, in dem die Übertragung des Anlegeranteils erfolgen soll, alle Ver-

pflichtungen, die dem Anleger nach diesem Treuhandvertrag obliegen, vertragsgemäß erfüllt, und

- (iv) seit dem wirksamen Abschluss der Beitrittsvereinbarung sind mindestens 6 (sechs) Monate vergangen.

Der Anleger nimmt dieses bedingte Angebot des Treuhänders durch die Übermittlung des Umwandlungsverlangens gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages an.

Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister.

Die durch die Beendigung dieses Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern und Aufwendungen trägt der Anleger. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Anleger wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern der Gesellschaft, durch oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Treuhandvertrages und der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

Der Anleger und der Treuhänder vereinbaren, dass im Übrigen, sofern anlässlich der Umwandlung keine anderslautende Vereinbarung zwischen ihnen getroffen wird, mit der vorgenannten Übertragung sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und dem Übertragungsvertrag abgegolten sind.

## § 11 Vorzeitige Beendigung des Treuhandvertrages

11.1 Der Anleger ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres,

erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2033 zu kündigen. Der Treuhänder ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), unmittelbar nach Erhalt einer solchen Kündigung seinerseits seine Stellung als Inhaber des Anlegeranteils gegenüber der Gesellschaft gemäß § 14.6 des Gesellschaftsvertrages zu kündigen.

11.2 Der Treuhänder ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:

(i) ein Ausschlussgrund gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages in der Person des Anlegers vorliegt (z. B.: Nichtzahlung der Einlage), oder

(ii) eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B.: Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhänders – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhänder auswirkt/auswirken könnte. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Anleger gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhänder erst dann zur Kündigung dieses Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhänder 14 (vierzehn) Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung des Treuhänders an den Anleger, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten hat, mit der der Anleger die Umwandlung gemäß § 10.1 dieses Treuhandvertrages verlangt.

11.3 Im Übrigen kann dieser Treuhandvertrag von jeder der Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Anleger zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder wesentliche Verpflichtungen, die dem Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages obliegen, verletzt und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe diese Pflichtverletzung nicht beseitigt hat. Der Treuhänder überträgt unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Kündigung durch den Anleger gemäß § 11.3 dieses Treuhandvertrages den Anlegeranteil mit allen Rechten und Pflichten auf den Anleger, der diese Abtretung annimmt.

- 11.4 Eine Kündigung dieses Treuhandvertrages bedarf der Schriftform und ist, sofern die aktuelle Adresse dem Kündigenden nicht bekannt ist, an die dem Kündigenden zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden.
- 11.5 Im Fall der ganzen oder teilweisen Kündigung gemäß § 11.1, § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages ist der Treuhänder verpflichtet, entweder (i) dem Anleger den Betrag, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Anlegeranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hat, zu zahlen oder (ii) die Gesellschaft zu veranlassen, diesen Betrag direkt an den Anleger zu zahlen oder (iii) den Betrag an den Anleger zu zahlen, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Anlegeranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hätte, falls der Treuhänder seine Stellung als Inhaber des Anlegeranteils gekündigt hätte. Der Anleger und der Treuhänder vereinbaren hiermit, dass mit der Zahlung des Betrages an den Anleger sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag abgegolten sind. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Kündigung des Anlegeranteils, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Anlegeranteils, der nicht Gegenstand der Kündigung gewesen ist.
- 11.6 Ist der Treuhänder berechtigt, diesen Treuhandvertrag gemäß § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages
- (i) vollständig zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Anleger unwiderruflich bevollmächtigt, statt der Kündigung die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag vollständig an einen Dritten (z. B. über die Internethandelsplattform der CFT) zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der Kündigung dem Anleger gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Anleger zu. Der Anleger scheidet in dem Zeitpunkt aus dem Treuhandvertrag aus, in dem die Übertragung auf den Dritten wirksam erfolgt ist und der Dritte vollständig in diesen Treuhandvertrag anstelle des Anlegers eingetreten ist.
  - (ii) teilweise zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Anleger unwiderruflich bevollmächtigt, statt der teilweisen Kündigung die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag teilweise an einen Dritten (z. B.: über die Internethandelsplattform der CFT) zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt (i) der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der teilweisen Kündigung dem Anleger gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre, und (ii) derjenige, der den Anlegeranteil teilweise erwerben will, hat mit dem Treuhänder und der Gesellschaft hinsichtlich des zu erwerbenden Anlegeranteils einen Treuhandvertrag, der inhaltlich im Wesentlichen diesem Treuhandvertrag entspricht und der dem Treuhänder genehm ist, abgeschlossen. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Anleger zu. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Übertragung des Anlegeranteils auf den Dritten, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Anlegeranteils, über den nicht verfügt worden ist.
- 11.7 Sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die mit der ganzen oder teilweisen Kündigung dieses Treuhandvertrages oder mit einer anstelle der Kündigung erfolgten ganzen oder teilweisen Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages verbunden sind oder damit in Zusammenhang stehen, trägt der Anleger, es sei denn, der Treuhänder hat den Grund für die ganze oder teilweise Kündigung dieses Treuhandvertrages zu vertreten. Der Anleger wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaft (einschließlich den verbleibenden Anlegern), durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder Übertragung direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen.
- 11.8 Im Fall der ganzen oder teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages durch Kündigung des Treuhänders gemäß § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages oder einer Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages hat der Anleger dem Treuhänder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5

(Null Komma fünf) % der Einlage (höchstens jedoch € 1.000 (Euro Tausend)) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

## § 12 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsstelle

12.1 Der Treuhänder schließt sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. an und unterwirft sich damit der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.

12.2 Der Anleger ist berechtigt, bei Streitigkeiten im Sinne der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. gegen den Treuhänder ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, vorausgesetzt dass die Streitigkeit

(i) aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Vertragsverhältnis steht, und

(ii) Ansprüche gegen den Treuhänder betrifft.

12.3 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.

## § 13 Datenschutz

13.1 Der Treuhänder und die Gesellschaft sind berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Anlegers enthaltenen Daten, sowie solche Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers ergeben, in EDV-Anlagen zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen und diese Daten an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung der Beteiligung, der Finanzierung der Gesellschaft, dem Management der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen oder dem Management der Gesellschaft befasst sind (z. B. die CR, CFB, CFT, Vertriebspartner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck sowie

an Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen oder Dritte, soweit nach Auffassung des Treuhänders oder der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich eine solche Verpflichtung aus diesem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag ergibt, weiterzugeben.

13.2 Der Anleger hat keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder darauf, dass ihm der Treuhänder Angaben über Personen macht, für die sich der Treuhänder als Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt hat. Der Treuhänder und die Gesellschaft sind zur Weitergabe der persönlichen Daten der Anleger an andere Anleger nur mit ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Anlegers befugt. Der Treuhänder und die Gesellschaft werden im Einzelfall versuchen, dieses Einverständnis einholen. Die Kosten für die Einholung dieses Einverständnisses trägt der nachfragende Anleger.

## § 14 Vertraulichkeit

Der Anleger ist zur Verschwiegenheit gegenüber unbeteiligten Dritten zu oder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und über die Dauer des Treuhandverhältnisses hinaus.

## § 15 Schlussbestimmungen

15.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Treuhandvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

15.3 Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag sind schriftlich in deutscher Sprache zu geben und werden mit ihrem Zugang an die letzte von der Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse wirksam.

15.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist Düsseldorf.

15.5 Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertrags-

schluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.



# Anlage 1

zum Treuhandvertrag

## Vollmacht

Ich, Frau/Herr\*: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

erteile hiermit der HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, Vollmacht, meinen Eintritt als Kommanditist in die

**HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG**

(nachfolgend „Fonds KG“ genannt) mit einer Hafteinlage von bis zu

Euro: \_\_\_\_\_

zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Darüber hinaus erteile ich der oben genannten Bevollmächtigten sowie deren Rechtsnachfolgern Vollmacht,

- a) für mich alle sonstigen gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Fonds KG vorzunehmen sowie gegebenenfalls mein Ausscheiden aus dieser zum Handelsregister anzumelden,
- b) Untervollmachten, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen und
- c) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der vorgenannten Anmeldung einzulegen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod und ist für die Dauer meiner Zugehörigkeit zur Fonds KG unwiderruflich. Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

### Beglaubigung durch den Notar

Urkunden-Rolle Nr.: \_\_\_\_\_

Die vorstehende vor mir vollzogene/anerkannte \* Namensunterschrift

der/des\*: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

persönlich bekannt / ausgewiesen durch\*: \_\_\_\_\_  
beglaubige ich hiermit.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Notar Siegel

\* Nichtzutreffendes bitte streichen



# Partner im Überblick

## Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)

Handelsregister:	06.04.1993 HRB 29507, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	26.000 Euro
Geschäftsführung:	Michael Kohl Rolf-Dieter Müller (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Prospektverantwortliche und Anbieterin des Beteiligungsangebotes; ferner verantwortlich für: Fondsaufbereitung, Fondsverwaltung, Geschäftsbesorgung, Fremdkapitalvermittlung sowie Platzierungsgarantie und Marketing

## CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT)

Handelsregister:	16.03.2007 HRB 55891, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Michael Kohl Rolf-Dieter Müller Peter Köhlhofer (zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Vermittlung von Zweitmarktanteilen

## AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH (AMERA GmbH)

Handelsregister:	05.09.2008 HRB 59462 Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	25.000 Euro (voll eingezahlt)
Geschäftsführung:	Rolf-Dieter Müller Heinz-Leo Schrötgens (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Gründungskommanditistin der HAJOLUCA KG Treuhanderin und Kommanditistin der HAJOLUCA KG

Vorstehende Gesellschaften sind alle 100 % ige Tochtergesellschaften der CR, die CFB und die CFT mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag.

Alle Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

## Commerz Real AG (CR)

Handelsregister:	12.12.2000 HRB 81520, Amtsgericht Frankfurt am Main
Grundkapital:	40.000.000 Euro
Sprecher des Vorstands:	Michael Bücker
Gesellschafter:	Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Funktion:	Organmutter der vorstehend näher bezeichneten Tochtergesellschaften

Die CR ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag. Die CR und deren Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig

Helfmann-Park 5  
65760 Eschborn

**HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (HAJOLUCA KG)**

Handelsregister: 22.02.2011  
HRA 21439,  
Amtsgericht Düsseldorf

Haftsumme  
(nach Platzierung): 6.740.000 Euro

Pflichteinlage: 67.400.000 Euro

Geschäftsführung: HAJOLUCA  
Beteiligungsgesellschaft mbH

Gesellschafts-  
gründung: 09.02.2011

Gründungs-  
gesellschafter: HAJOLUCA  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
AMERA Verwaltung und Treuhand  
GmbH

Kommanditist: AMERA Verwaltung und Treuhand  
GmbH

Funktion: Fondsgesellschaft und Emittentin  
Eigentümerin der Photovoltaikkraft-  
werk KGs und der Photovoltaikkraft-  
werk Verwaltungs-GmbHs

**HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH (HAJOLUCA GmbH)**

Handelsregister: 03.09.2008  
HRB 59424,  
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: 25.000 Euro (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn, Haan  
Andreas Köhler, Bottrop  
(zugleich Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: HAJOMA  
Beteiligungsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf

Funktion: Komplementär bzw. persönlich  
haftender Gesellschafter der  
HAJOLUCA KG

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 GmbH & Co. KG (vormals MDZ Solar GmbH & Co. KG) (Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1)**

Handelsregister: 26.01.2011  
HRA 9175,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 1

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy PV-Produktion Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRB 6067,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 1

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2 Verwaltungs-GmbH  
(vormals BOB Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRB 6066,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 2

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2 GmbH & Co. KG  
(vormals BOB Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 2)**

Handelsregister: 24.01.2011  
HRA 9172,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 2

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3 GmbH & Co. KG  
(vormals DOZ Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 3)**

Handelsregister: 19.01.2011  
HRA 9169,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 3

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3 Verwaltungs-GmbH  
(vormals DOZ Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6048,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 3

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4 Verwaltungs-GmbH  
(vormals TGN Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6055,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 4

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4 GmbH & Co. KG  
(vormals TGN Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 4)**

Handelsregister: 13.01.2011  
HRA 9158,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 4

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5 GmbH & Co. KG  
(vormals EMK Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 5)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRA 9163,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 5

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5 Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy PV-Rendite Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6059,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 5

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6 Verwaltungs-GmbH  
(vormals WS Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6056,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 6

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6 GmbH & Co. KG  
(vormals WS Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 6)**

Handelsregister: 13.04.2011  
HRA 9159,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 6

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7 GmbH & Co. KG  
(vormals GG Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 7)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRA 9165,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 7

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7 Verwaltungs-GmbH  
(vormals GG Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6053,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 7

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8 Verwaltungs-GmbH  
(vormals DF Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6051,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 8

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8 GmbH & Co. KG  
(vormals DF Solar GmbH & Co. KG)**

Handelsregister: 26.01.2011  
HRA 9167,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 8

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9 GmbH & Co. KG  
(vormals SH Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 9)**

Handelsregister: 13.01.2011  
HRA 9157,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 9

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9 Verwaltungs-GmbH  
(vormals SH Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 24.08.2009  
HRB 6054,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 9

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10 GmbH & Co. KG  
(vormals CB Solar GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber 10)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRA 9166,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Alt Daber 10

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10  
Verwaltungs-GmbH  
(vormals CB Solar Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6052,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär  
der Photovoltaikkraftwerk KG Alt  
Daber 10

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber  
Infrastruktur GmbH & Co. KG  
(Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber Infrastruktur)**

Handelsregister: 06.12.2010  
HRA 9140,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber  
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber  
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH,  
Kolitzheim (Komplementär)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Umspannwerkes in  
Alt Daber

**Photovoltaikkraftwerk Alt Daber  
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH**

Handelsregister: 24.11.2010  
HRB 6016,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9  
GmbH & Co. KG  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10  
GmbH & Co. KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Alt Daber  
Infrastruktur

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 GmbH & Co. KG  
(vormals BB Bochow GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 1)**

Handelsregister: 17.01.2011  
HRA 9162,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow 1  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow 1  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Bochow 1

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 Verwaltungs-GmbH  
(vormals BB Bochow Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6060,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELCTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 1

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 2 GmbH & Co. KG  
(vormals DZ Bochow GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 2)**

Handelsregister: 19.01.2011  
HRA 9168,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow 2  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow 2  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Bochow 2

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 3 GmbH & Co. KG  
(vormals EMK Bochow GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 3)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRA 9164,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow 3  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow 3  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Bochow 3

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 2 Verwaltungs-GmbH  
(vormals DZ Bochow Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6049,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 2

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 3 Verwaltungs-GmbH  
(vormals EMK Bochow Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6057,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 3

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 4 GmbH & Co. KG  
(vormals TN Bochow GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 4)**

Handelsregister: 13.01.2011  
HRA 9156,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow 4  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow 4  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Bochow 4

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 5 GmbH & Co. KG  
(vormals WS Bochow GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 5)**

Handelsregister: 13.01.2011  
HRA 9160,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow 5  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow 5  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Bochow 5

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 4 Verwaltungs-GmbH  
(vormals TN Bochow Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6050,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 4

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 5 Verwaltungs-GmbH  
(vormals WS Bochow Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 12.01.2011  
HRB 6058,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 5

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 6 GmbH & Co. KG  
(vormals MZ Bochow GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 6)**

Handelsregister: 26.01.2011  
HRA 9177,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow 6  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow 6  
Verwaltungs-GmbH, Kollitzheim  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Bochow 6

**Photovoltaikkraftwerk Bochow 6 Verwaltungs-GmbH  
(vormals MZ Bochow Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 18.01.2011  
HRB 6068,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Bochow 6

**Photovoltaikkraftwerk Bochow  
Infrastruktur GmbH & Co. KG  
(vormals Solarkraftwerk Bochow GmbH & Co. KG  
sowie Climagy PV-Generation GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Bochow Infrastruktur)**

Handelsregister: 04.09.2009  
HRA 8949,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Bochow  
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Bochow  
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH,  
Kollitzheim (Komplementär)  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 1  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 2  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 3  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 4  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 5  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 6  
GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Umspannwerkes in  
Bochow

**Photovoltaikkraftwerk Bochow  
Infrastruktur Verwaltungs-GmbH  
(vormals Solarkraftwerk Bochow Verwaltungs-GmbH  
sowie Climagy PV-Generation Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister:	30.08.2009 HRB 5680, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Hans-Joachim Hahn Andreas Köhler (zugleich Mitarbeiter der CR) Martin Zembsch
Gesellschafter:	Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 GmbH & Co. KG Photovoltaikkraftwerk Bochow 2 GmbH & Co. KG Photovoltaikkraftwerk Bochow 3 GmbH & Co. KG Photovoltaikkraftwerk Bochow 4 GmbH & Co. KG Photovoltaikkraftwerk Bochow 5 GmbH & Co. KG Photovoltaikkraftwerk Bochow 6 GmbH & Co. KG
Funktion:	Geschäftsführer/Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KG Bochow Infrastruktur

**Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen  
GmbH & Co. KG  
(vormals Climagy Energieprojekte GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen)**

Handelsregister:	21.04.2010 HRA 9047, Amtsgericht Schweinfurt
Kommanditkapital:	1.000 Euro
Geschäftsführung:	Photovoltaikkraftwerk Gräfenhaini- chen Verwaltungs-GmbH
Gesellschafter:	Photovoltaikkraftwerk Gräfenhaini- chen Verwaltungs-GmbH (Komplementär) HAJOLUCA KG (Kommanditist)
Funktion:	Betreiberin des Photovoltaikkraft- werkes in Gräfenhainichen

**Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen  
Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy Energieprojekte Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister:	19.04.2010 HRB 5862, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Hans-Joachim Hahn Andreas Köhler (zugleich Mitarbeiter der CR) Martin Zembsch
Gesellschafter:	HAJOLUCA KG
Funktion:	Geschäftsführer/Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen

**Photovoltaikkraftwerk Laucha GmbH & Co. KG  
(vormals Solarkraftwerk Laucha GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Laucha)**

Handelsregister: 25.11.2010  
HRA 9134,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Laucha  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Laucha  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Laucha

**Photovoltaikkraftwerk Markranstädt GmbH & Co. KG  
(vormals Climagy PV-Produktion GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt)**

Handelsregister: 06.12.2010  
HRA 9138,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Markranstädt  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Markranstädt  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Markranstädt

**Photovoltaikkraftwerk Laucha Verwaltungs-GmbH  
(vormals Solarkraftwerk Laucha Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 24.11.2010  
HRB 6023,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Laucha

**Photovoltaikkraftwerk Markranstädt  
Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy PV-Produktion Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 24.11.2010  
HRB 6019,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär  
der Photovoltaikkraftwerk KG  
Markranstädt

**Solarkraftwerk Reckahn Infrastruktur GmbH & Co. KG  
(vormals Climagy Sonnenenergie GmbH & Co. KG)  
(Solarkraftwerk KG Reckahn Infrastruktur)**

Handelsregister: 24.08.2009  
HRA 8938  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 10.000 Euro

Geschäftsführung: Solarkraftwerk Reckahn Infrastruktur Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Solarkraftwerk Reckahn Infrastruktur Verwaltungs-GmbH (Komplementär)  
Solarkraftwerk Reckahn I GmbH & Co. KG (Kommanditist)  
Solarkraftwerk Reckahn II GmbH & Co. KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Umspannwerkes der Solarkraftwerke in Reckahn I, II und III

**Photovoltaikkraftwerk Reckahn Infrastruktur Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy Sonnenenergie Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 24.08.2009  
HRB 5667,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: Solarkraftwerk Reckahn I GmbH & Co. KG  
Solarkraftwerk Reckahn II GmbH & Co. KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär KG Reckahn Infrastruktur

**Photovoltaikkraftwerk Reckahn III GmbH & Co. KG  
(vormals Climagy PV-Power GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III)**

Handelsregister: 06.12.2010  
HRA 9137,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Reckahn III Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Reckahn III Verwaltungs-GmbH (Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraftwerkes in Reckahn III

**Photovoltaikkraftwerk Reckahn III Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy PV-Power Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 24.11.2010  
HRB 6020,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III

**Photovoltaikkraftwerk Töpchin GmbH & Co. KG  
(vormals Climagy Photovoltaikkraftwerk  
GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin)**

Handelsregister: 10.06.2010  
HRA 9076,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Töpchin  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Töpchin  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Töpchin

**Photovoltaikkraftwerk Töpchin Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-  
GmbH)**

Handelsregister: 09.06.2010  
HRB 5909,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin

**Photovoltaikkraftwerk Trebbin GmbH & Co. KG  
(vormals Solarkraftwerk Theres 2 GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin)**

Handelsregister: 14.09.2009  
HRA 8957,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Trebbin  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Trebbin  
Verwaltungs-GmbH, Kolitzheim  
(Komplementär)  
zurzeit: BELECTRIC (Kommanditist)  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Trebbin

**Photovoltaikkraftwerk Trebbin Verwaltungs-GmbH  
(vormals Solarkraftwerk Theres 2 Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 09.09.2009  
HRB 5698,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: zurzeit: BELECTRIC  
demnächst (nach Erwerb):  
HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin

**Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf GmbH & Co. KG  
(vormals Climagy Energieerzeugung GmbH & Co. KG)  
(Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf)**

Handelsregister: 24.03.2010  
HRA 9037,  
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: 1.000 Euro

Geschäftsführung: Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf  
Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter: Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf  
Verwaltungs-GmbH  
(Komplementär)  
HAJOLUCA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Photovoltaikkraft-  
werkes in Wünsdorf

**Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf Verwaltungs-GmbH  
(vormals Climagy Energieerzeugung Verwaltungs-  
GmbH)**

Handelsregister: 23.03.2010  
HRB 5848,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn  
Andreas Köhler  
(zugleich Mitarbeiter der CR)  
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOLUCA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der  
Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf

**BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH (BELECTRIC)  
(vormals Beck Energy GmbH)**

Handelsregister: 10.04.2007  
HRB 5161,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Bernhard Beck  
Christian Fries  
Thomas Neußner  
Martin Zembsch

Gesellschafter: BELECTRIC Holding GmbH  
(vormals Solar Power Alliance  
GmbH)

Funktion: Generalübernehmer und Betriebs-  
führer der Photovoltaikkraftwerk  
KGs

**BELECTRIC Trading GmbH  
(vormals Blitzstrom GmbH)**

Handelsregister: 10.04.2007  
HRB 5160,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Bernhard Beck  
Martin Zembsch  
Daniel Ziegler

Gesellschafter: BELECTRIC Holding GmbH  
(vormals Solar Power Alliance  
GmbH)

Funktion: Mitverpflichtete unter den General-  
übernehmerverträgen und den  
Betriebsführungsverträgen

**BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH  
(vormals S & F Umwelttechnik GmbH)**

Handelsregister: 05.12.2002  
HRB 4048,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 25.000 Euro

Geschäftsführung: Martin Zembsch  
Daniel Ziegler

Gesellschafter: BELECTRIC Holding GmbH  
(vormals Solar Power Alliance GmbH)

Funktion: Mitverpflichtete unter den General-  
übernehmerverträgen und den  
Betriebsführungsverträgen

**BELECTRIC Holding GmbH  
(vormals Solar Power Alliance GmbH)**

Handelsregister: 16.01.2009  
HRB 5493,  
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: 75.000 Euro

Geschäftsführung: Bernhard Beck  
Martin Zembsch  
Thomas Neußner  
Daniel Ziegler

Funktion: Gesellschafter von  
BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH,  
BELECTRIC Trading GmbH und  
BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Wadenbrunner Straße 10  
97509 Kolitzheim

**Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE  
(Fraunhofer ISE)**

Anschrift: Heidenhofstraße 2  
79110 Freiburg

Funktion: Erstellung von Ertragsgutachten zu  
den Photovoltaikkraftwerken

**Ingenieurbüro Dr. Bergmann**

Anschrift: Knebelstraße 7  
98693 Ilmenau

Funktion: Erstellung von Ertragsgutachten zu  
den Photovoltaikkraftwerken

**Personelle Verflechtungen**

Zwischen den genannten Gesellschaften bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

**Bild-, Daten- und Informationsmaterial**

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern:

BELECTRIC, Kolitzheim

Weiteres Bildmaterial wurde von der CFB und der CR zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.

## Fremdkapitalgeber

---

### **Commerzbank AG**

Anschrift: Breite Straße 25  
40213 Düsseldorf

Funktion: Fremdkapitalgeber der HAJOLUCA KG (Eigenkapitalzwischenfinanzierung)

### **Bayerische Landesbank (BLB)**

Anschrift: Briener Straße 18  
80333 München

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10

### **Deutsche Kreditbank (DKB)**

Anschrift: Straße der OdF 4  
98527 Suhl

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin sowie Trebbin

### **UniCredit Bank AG (UCB)**

Anschrift: Eichhornstraße 2 a  
97070 Würzburg

Funktion: Fremdkapitalgeber der Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6 sowie Wünsdorf

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten darlehensgebenden Banken waren weder in die Planung oder Durchführung der hierin vorgestellten Projekte noch in die Strukturierung der hierin beschriebenen Investitionen eingebunden. Sie haben diesen Verkaufsprospekt und das ihm zugrundeliegende Beteiligungsangebot weder erstellt noch hieran mitgewirkt und haben die wirtschaftlichen, steuerlichen, technischen und rechtlichen Aussagen dieses Verkaufsprospektes nicht geprüft. Die Banken haben vor allem nicht geprüft, ob der mit der vorgeschlagenen Beteiligung angestrebte wirtschaftliche und/oder steuerliche Erfolg bei dem durch diesen Verkaufsprospekt angesprochenen Investorenkreis eintreten kann. Die Nennung der Banken dient lediglich der Vollständigkeit der Information.

# Abwicklungshinweise

Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen auf diese Zielgruppe ab.

Um sich an der Fondsgesellschaft zu beteiligen, **ist das vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung der folgenden Zeichnungsunterlagen erforderlich:**

- a) Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung),
- b) Empfangsbestätigung über den Erhalt des Verkaufsprospektes (inkl. der Abwicklungshinweise, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag), einer Durchschrift der unterschriebenen Beitrittserklärung und der Verbraucherinformation für den Fernabsatz,
- c) ggf. Zahlungsauftrag.

Ist Ihr Berater an das elektronische Erfassungsprogramm der Commerzbank (COFIZ) angeschlossen, wird er die Informationen unmittelbar in COFIZ eingeben, die Beitrittserklärung, den Zahlungsauftrag, die Verbraucherinformation für den Fernabsatz und die Empfangsbestätigung ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater der Commerzbank AG zeichnen, der nicht an COFIZ angeschlossen ist, wird er die Zeichnungsunterlagen erfassen, als PDF ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Die notwendigen Zeichnungsunterlagen sind daher dem Verkaufsprospekt nicht beigelegt. Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater zeichnen, welcher die Zeichnungsunterlagen nicht elektronisch bearbeiten kann, sind die notwendigen Zeichnungsunterlagen dem Verkaufsprospekt als Anlage (zum Teil Durchschreibesätze) beigelegt.

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsunterlagen sowie die laut Beitrittserklärung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Ausweiskopie) an:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

## 1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist als einzelne natürliche Person mit Wohnsitz oder natürlichem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Natürliche Personen können sich nur beteiligen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Ausdrücklich nicht zeichnen dürfen

- a) Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche Personen, deren Kommanditeinlage mehr als € 16.500.000 beträgt,
- c) juristische Personen, es sei denn, der Komplementär ist hierzu gemäß Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft berechtigt oder diese sind bereits beteiligt,
- d) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder dort steuerpflichtig sind,
- e) juristische Personen oder Personengesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind, sowie
- f) Gesellschaften, an denen Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, die gemäß vorstehender Buchstaben d) oder e) von einer Beteiligung ausgeschlossen sind.

## 2. Beitritt und Zeichnungsunterlagen

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben, insbesondere auch die Angaben zur Identität des Anlegers, auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung und ggfs. den Zahlungsauftrag zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater/Vermittler aus. Jeweils eine Ausfertigung sowie die

Verbraucherinformation für den Fernabsatz verbleiben bei Ihnen.

Mit der Zeichnung des Anlagebetrages beteiligen Sie sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten oder nach Beitritt ggf. unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend. Ihr Beitritt und der Treuhandvertrag werden wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten, beide vertreten durch die CFB, die aufgrund einer von diesen erteilten Vollmacht für diese handelt, ohne dass Ihnen eine Annahmestätigung der Fondsgesellschaft zugehen muss. Ihr Beitritt wird durch die von der CFB unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. Aufgrund der Neufassung des Geldwäschegesetzes (**GwG**) ist die CFB gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben zur Identität der Anleger zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Sie sind ebenfalls gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben gemäß § 4 Abs. 6 GwG verpflichtet. Eine Annahme der Beitrittserklärung erfolgt erst, wenn alle hierunter fallenden Angaben, welche in der Beitrittserklärung aufgeführt sind, von der CFB erfasst worden sind.

Zeichnungsstelle:  
Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH  
Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

Die Platzierungsfrist endet bei Vollplatzierung. Gehen bei der Fondsgesellschaft mehr Zeichnungen ein, als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle einer Überzeichnung ist der Anleger verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Bei Verzug der Einzahlung der Einlage ist der Komplementär der Fondsgesellschaft berechtigt, den betreffenden Anleger ganz oder teilweise auszuschließen (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen – Verzug“, S. 107). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen von Anlegern zu kürzen.

### 3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung an vorliegendem Beteiligungsangebot beträgt € 10.000. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 2.500 teilbar sein.

### 4. Einzahlung

Die Zahlung der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage (**Einzahlungsbetrag**) ist am 31.10.2011 zur Zahlung fällig. Bei Zeichnungen ab dem 01.10.2011 ist der Einzahlungsbetrag zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt, auflagen- und gebührenfrei zur Zahlung fällig, sofern Ihnen die Annahme Ihres Beitritts zur Fondsgesellschaft mitgeteilt wurde, anderenfalls zum 20. des Folgemonats. Der Einzahlungsbetrag muss auflagen- und gebührenfrei auf das Konto der Fondsgesellschaft eingegangen sein.

Die Einzahlung erfolgt entsprechend der Modalitäten auf Ihrer Beitrittserklärung entweder per

#### a) Zahlungsauftrag (sollte Ihr Berater an das elektronische Erfassungssystem COFIZ angeschlossen sein)

Sie erteilen der Commerzbank AG mit Unterzeichnung des Zahlungsauftrages den Auftrag, den Einzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin zu Lasten Ihres Kontos auf das Konto der Fondsgesellschaft zu zahlen.

oder

#### b) i) Einzugsermächtigung (sollte Ihr Berater nicht an COFIZ angeschlossen sein)

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung können Sie den Auftrag erteilen, den Einzahlungsbetrag zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin (Tag des Lastschriftinzuges) zu Lasten Ihres anzugebenden Kontos (nur Euro-Konten des Zahlungsverkehrs möglich!) einziehen zu lassen.

oder

#### ii) Überweisungsauftrag (sollte Ihr Berater nicht an COFIZ angeschlossen sein)

Sofern Sie keine Einzugsermächtigung (im Rahmen der Beitrittserklärung) erteilen wollen, müssen Sie den Einzahlungsbetrag spätestens mit Wertstellung zu dem oben angegebenen Fälligkeitstermin auf das in der Beitrittserklärung angegebene Euro-Konto der Fondsgesellschaft überweisen.

**Der Einzahlungsbetrag ist in Euro (€) auflagen- und gebührenfrei auf das folgende Konto zu leisten (Zahlstelle):**

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.  
Solarkraftwerke KG  
Kontonummer: 248 818 701  
Bankleitzahl: 300 400 00  
Bank: Commerzbank AG, Filiale Düsseldorf

## 5. Treugeber

Der Treuhandvertrag wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die CFB wirksam, die aufgrund einer von dem Treuhandkommanditisten erteilten Vollmacht für diesen handelt.

## 6. Kommanditist mit Handelsregistereintragung

(nur erforderlich, falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen)

Falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umwandeln möchten und hierzu die entsprechende Angabe in der Beitrittserklärung gemacht haben, sendet Ihnen die CFB die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendige Vollmacht ausgefüllt zu. Wir bitten Sie, dieses Vollmachtsformular vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. Bitte reichen Sie in diesem Fall die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Vollmachtsformulare bei der CFB ein. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen (vgl. § 10 des Treuhandvertrages, S.153f.) veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Handelsregistereintragung trägt die Fondsgesellschaft.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist.

## 7. Ausschüttungen

Als Anleger der Fondsgesellschaft erhalten Sie zeitanteilig ab Einzahlung der Nominaleinlage, frühestens ab dem 01.01.2012, etwaige laufende Ausschüttungen in Euro. Die Ausschüttung erfolgt erstmals für das Jahr 2012 zu Beginn des zweiten Quartals 2013. Anschließend wird die Vorabausschüttung halbjährlich nachschüssig, voraussichtlich im dritten Quartal des laufenden Jahres und im zweiten Quartal des Folgejahres, jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr, geleistet. Alle mit der Überweisung anfallenden Bankgebühren sind vom Anleger zu zahlen. Alle Ausschüttungen erfolgen über die Zahlstelle HAJOLUCA KG.

## 8. Laufende Informationen

Sie erhalten grundsätzlich im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die Vorabausschüttungen für das abgelaufene Geschäftshalbjahr. Wir infor-

mieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder ggf. eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Geschäftsbericht der Geschäftsführer sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlung.

## 9. Sonderbetriebsausgaben

Die von Ihnen im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr persönlich getragenen Aufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) – die unmittelbar mit der Beteiligung zusammenhängen – sind der Fondsgesellschaft bis zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert einzureichen.

Sofern Sonderbetriebsausgaben zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, können diese von der Fondsgesellschaft ggf. erst im Rahmen der Betriebsprüfung nacherklärt werden.

## 10. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der CFB bzw. dem Treuhandkommanditisten unverzüglich mitzuteilen.

Der Verkaufsprospekt wird bei der Zahlstelle CFB zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)  
Mercedesstr. 6  
40470 Düsseldorf  
Fax: 0211 7708 3377  
E-Mail: cfb-fonds@commerzreal.com

## 11. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind dem Verkaufsprospekt beigelegt.

- Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung);
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Beteiligungsangebotes;
- Verbraucherinformation für den Fernabsatz und
- ggf. Zahlungsauftrag.

# Glossar und Abkürzungsverzeichnis

## **AC-Spannung (alternating current = Wechselstrom)**

Spannung des Wechselstroms im Versorgungsnetz. Wechselstrom ist Strom, dessen Fließrichtung sich regelmäßig umkehrt (bei 50 Hz wechselt die Richtung 100 Mal pro Sekunde). Auch die Spannung ist nicht konstant, sondern schwankt periodisch. Der Vorteil des Wechselstroms ist die einfache Möglichkeit, die Spannung zu transformieren (z.B. auf 230 V für das Hausnetz oder auf höhere Spannungen zum verlustarmen Ferntransport). Aus diesem Grund sind die meisten Energieversorgungsnetze Wechselstromnetze (siehe auch DC-Spannung).

## **Agio**

Aufschlag auf die Nominalbeteiligung des Anlegers, den dieser einmalig bei seinem Beitritt zu leisten hat.

## **AMERA GmbH**

AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf: Treuhandkommanditist

## **Anleger**

Mittelbare Gesellschafter sowie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten der Fondsgesellschaft

## **AO**

Abgabenordnung

## **BaFin**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; seit dem 01.07.2005 sind alle Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte zu erstellen sowie der BaFin zur Gestattung der Veröffentlichung vorzulegen.

## **BELECTRIC**

BELECTRIC Solarkraftwerke GmbH, Kollitzheim: Generalübernehmer und Betriebsführer

## **BELECTRIC PV-Dachsysteme**

BELECTRIC PV-Dachsysteme GmbH, Kollitzheim

## **BELECTRIC Trading**

BELECTRIC Trading GmbH, Kollitzheim

## **Betriebsführer**

BELECTRIC verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb

## **BGR**

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe; Verfasserin der Studie „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen“

## **BLB**

Bayerische Landesbank, München; Fremdkapitalgeber

## **BP**

beyond petroleum, London

## **Cadmium-Tellurid (CdTe)**

Halbleitermaterial für Solarzellen; kristalline Verbindung der Gruppe der Telluride, die aus Cadmium und Tellur gebildet wird.

## **Cashflow**

Der Cashflow beziffert den Überschuss, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt. Er lässt erkennen, in welchem Maße ein Unternehmen Finanzmittel aus eigener Kraft erwirtschaftet hat.

## **CFB**

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf: Anbieterin des Beteiligungsangebotes, Platzierungsgarant, Geschäftsbesorger, Fondsverwalter

## **CFT**

CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf

## **CO<sub>2</sub>**

Kohlendioxid, chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff

## **CR**

Commerz Real AG, Eschborn

## **DC-Spannung (direct current = Gleichstrom)**

Spannung des Gleichstroms, der von Solarzellen bzw. -modulen erzeugt und in Batterien gespeichert werden kann. Beim Gleichstrom fließen die elektrischen Ladungen stets in dieselbe Richtung (Siehe auch AC-Spannung).

## **Degradation**

Leistungsverlust von Solarmodulen im Zeitablauf

**DKB**

Deutsche Kreditbank, Suhl; Fremdkapitalgeber

**DSCR**

Debt Service Cover Ratio; betriebsbedingter Cashflow zzgl. Finanzaufwand im Verhältnis zum Kapitaldienst

**Dünnschicht**

Photoaktive Halbleiter werden auf ein Trägermaterial (Glas, Edelstahlfolie) aufgebracht und bilden auf diesem eine dünne Schicht, daher auch Dünnschichtsolarzellen genannt.

**EEG**

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, kurz: Erneuerbare-Energien-Gesetz

**Einspeisevergütung**

Die Einspeisevergütung ist durch das EEG, das erstmals am 01.04.2000 in Kraft trat, geregelt. Die Vergütung wird in Deutschland für Strom aus erneuerbaren Energien gezahlt, der in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die Betreiber der Stromnetze sind per EEG dazu verpflichtet, den Strom komplett abzunehmen und mit den im EEG vorgeschriebenen Sätzen zu vergüten.

**EStG**

Einkommensteuergesetz

**ErbStG**

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

**ErbStG nF**

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes

**EURIBOR**

Euro Inter Bank Offered Rate; Zinssatz für Termingeschäfte in Euro im Interbankengeschäft

**EUT**

Energie- und Umweltpark Thüringen e.V., Ilmenau; das Ingenieurbüro Dr. Bergmann (Ertragsgutachter) ist Mitglied im EUT.

**First Solar**

First Solar Inc., Tempe, USA: Hersteller von CdTe-Solarmodulen

**Fondsgesellschaft**

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf

**Fraunhofer ISE**

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg; Gutachter der Photovoltaikkraftwerk KGs

**Fungibilität**

Bezeichnung für die Handelbarkeit bzw. Marktgängigkeit von Waren, Devisen oder Wertpapieren; bei einem Beteiligungsangebot wird darunter die Veräußerbarkeit bzw. die Übertragbarkeit von Kommanditanteilen verstanden.

**Generalübernehmer**

BELECTRIC, verantwortlich für den schlüsselfertigen Aufbau der Photovoltaikkraftwerke

**Gesellschaften**

Fondsgesellschaft und Photovoltaikkraftwerk KGs gemeinsam

**GewStG**

Gewerbsteuergesetz

**GW**

Gigawatt (Maßeinheit zur Messung von Leistung); 1 GW = 1 Milliarde Watt

**GwG**

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

**GWh**

Gigawattstunde (Maßeinheit zur Messung der Arbeit); eine Gigawattstunde entspricht der Energie, welche eine Maschine mit einer Leistung von 1 Milliarde Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.

**ha**

Hektar (Maßeinheit zur Bestimmung von Flächen); 1 ha = 10.000 m<sup>2</sup>

**HAJOLUCA GmbH**

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

**HAJOLUCA KG**

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf; Fondsgesellschaft

**HGB**

Handelsgesetzbuch

**IDW**

Institut der Wirtschaftsprüfer

**IEA**

Internationale Energie Agentur

**Komplementär (der Fondsgesellschaft)**

HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

**Kupfer, Indium und Selen (CIS)**

Halbleitermaterial für Solarzellen; chemische Verbindung mit Halbleitereigenschaften, absorbiert auftreffendes Sonnenlicht sehr stark

**kWh**

Kilowattstunde (Maßeinheit zur Messung der Arbeit); eine Kilowattstunde entspricht der Energie, welche eine Maschine mit einer Leistung von 1.000 Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.

**kWp**

Kilowatt-Peak; Maßeinheit für die maximale Leistung, insbesondere für die höchste elektrische Leistung, die ein Gerät umsetzen kann.

**MW**

Megawatt (Maßeinheit zur Messung der Leistung von elektrischen oder mechanischen Antriebsmaschinen); 1 MW = 1 Mio. Watt

**MWp**

Megawatt Peak; 1 MWp = 1.000 kWp (vgl. auch „Watt Peak“)

**Nennleistung**

Bezeichnung für die vom Hersteller angegebene Leistung einer Anlage bzw. der Komponenten, die diese aufnehmen bzw. abgeben kann; die Nennleistung wird meist unter Standardtestbedingungen angegeben.

**Nominaleinlage**

Zeichnungssumme des Anlegers ohne Agio, d.h. das von ihm gezeichnete Kommanditkapital

**Performance Ratio**

Verhältnis von tatsächlichem Energieertrag einer Photovoltaikanlage zum theoretisch möglichen Energieertrag (= Stromertrag/Sonneneinstrahlung)

**Photoeffekt**

Unter dem Photoeffekt versteht man die Freisetzung von positiven und negativen Ladungsträgern in einem Festkörper durch Lichteinstrahlung.

**Photon**

Vereinfacht: „Bausteine“ elektromagnetischer Strahlung

**Photovoltaik**

Unter Photovoltaik versteht man die Umwandlung von Strahlungsenergie, vornehmlich Sonnenenergie, in elektrische Energie.

**Photovoltaikanlage, Photovoltaikkraftwerk**

siehe Solarkraftwerk

**Photovoltaikkraftwerk Verwaltungs-GmbHs**

Komplementär der Photovoltaikkraftwerk KGs

**Photovoltaikkraftwerk KGs**

Kommanditgesellschaften in Alt Daber 1 bis 10, Bochow 1 bis 6, Gräfenhainichen, Laucha, Markranstädt, Reckahn III, Töpchin, Trebbin und Wünsdorf

**Photovoltaikkraftwerk KGs Alt Daber 1 bis 10**

Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 1 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 2 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 3 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 4 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 5 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 6 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 7 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 8 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 9 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Alt Daber 10 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KGs Bochow 1 bis 6**

Photovoltaikkraftwerk Bochow 1 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 2 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 3 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 4 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 5 GmbH & Co. KG, Kolitzheim  
Photovoltaikkraftwerk Bochow 6 GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Gräfenhainichen**

Photovoltaikkraftwerk Gräfenhainichen GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Laucha**

Photovoltaikkraftwerk Laucha GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Markranstädt**

Photovoltaikkraftwerk Markranstädt GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Reckahn III**

Photovoltaikkraftwerk Reckahn III GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Töpchin**

Photovoltaikkraftwerk Töpchin GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Trebbin**

Photovoltaikkraftwerk Trebbin GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikkraftwerk KG Wünsdorf**

Photovoltaikkraftwerk Wünsdorf GmbH & Co. KG, Kolitzheim

**Photovoltaikmodul**

Ein Photovoltaik- bzw. Solar-Modul besteht aus mehreren aneinander angeschlossenen Solarzellen, die zwischen zwei Glas- oder Kunststoffscheiben eingebettet und so vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

**Silizium**

Chemisches Element, das in großen Mengen vorhanden ist; wird häufig gewonnen aus den Verbindungen Sand und Quarz.

**SMA**

SMA Solar Technology AG, Niestetal; Hersteller der Wechselrichter

**Solar Frontier**

Solar Frontier K.K., Tokyo, Japan; Hersteller von CIS Solarmodulen

**Solarkraftwerk**

Gesamtheit aus Solarmodulen, Unterbaukonstruktion und Wechselrichtern – in diesem Prospekt auch Photovoltaikanlage oder Photovoltaikkraftwerk – genannt.

**Solarmodul**

siehe Photovoltaikmodul

**Solarzelle**

In Solarzellen werden unter Zufuhr von Licht positive und negative Ladungsträger freigesetzt (Photoeffekt) und so Gleichstrom erzeugt.

**Sonneneinstrahlung**

Sonneneinstrahlung setzt sich aus direkter und indirekter Strahlung zusammen. Als indirekt bezeichnet man z.B. die Reflexionsstrahlung der Umgebung, wie die von Schneeflächen oder die des blauen Himmels. Für die Berechnung der Gesamtenergie, die auf eine Fläche trifft, ist der Winkel zwischen Sonnenstrahl und Fläche bei der direkten Strahlung entscheidend. Dieser ändert sich je nach Tages- und Jahreszeit.

**Spezifischer Ertrag**

Der Stromertrag einer Photovoltaikanlage wird in kWh gemessen. Der effektive Stromertrag einer Photovoltaikanlage wird auch als spezifischer Ertrag bezeichnet.

**Standardtestbedingungen**

Bei Photovoltaikanlagen wird die abgegebene elektrische Leistung unter standardisierten Testbedingungen angegeben, diese finden unter einer Bestrahlungsstärke von  $1000 \text{ W/m}^2$  und einer Modultemperatur von  $25^\circ\text{C}$  statt.

**Treuhandkommanditist**

AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf

**UCB**

UniCredit Bank, München; Fremdkapitalgeber

**VerkPropG**

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz bzw. Verkaufsprospektgesetz

**VermVerkProspV**

Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

**Verteilnetzbetreiber**

Unternehmen, das elektrisch erzeugte Energie über das öffentliche Stromnetz verteilt. Abnehmer der von den Solarkraftwerken erzeugten Energie; verpflichtet zur Zahlung der Einspeisevergütung nach dem EEG.

**VGF**

VGF Verband Geschlossener Fonds e.V., Berlin

**VNB**

Verteilnetzbetreiber (siehe auch Verteilnetzbetreiber)

**Volt**

Einheit für die Elektrische Spannung. Die Spannung bezeichnet den Ladungsunterschied an den Polen einer Stromquelle. Der Strom in den Haushalten der meisten Länder in Europa steht unter einer Spannung von 230 Volt.

**Watt**

Maßeinheit zur Messung von Leistung

**Watt Peak**

Maßeinheit zur Messung von Leistung,  $1.000 \text{ Wp} = 1 \text{ kWp}$

**Wechselrichter**

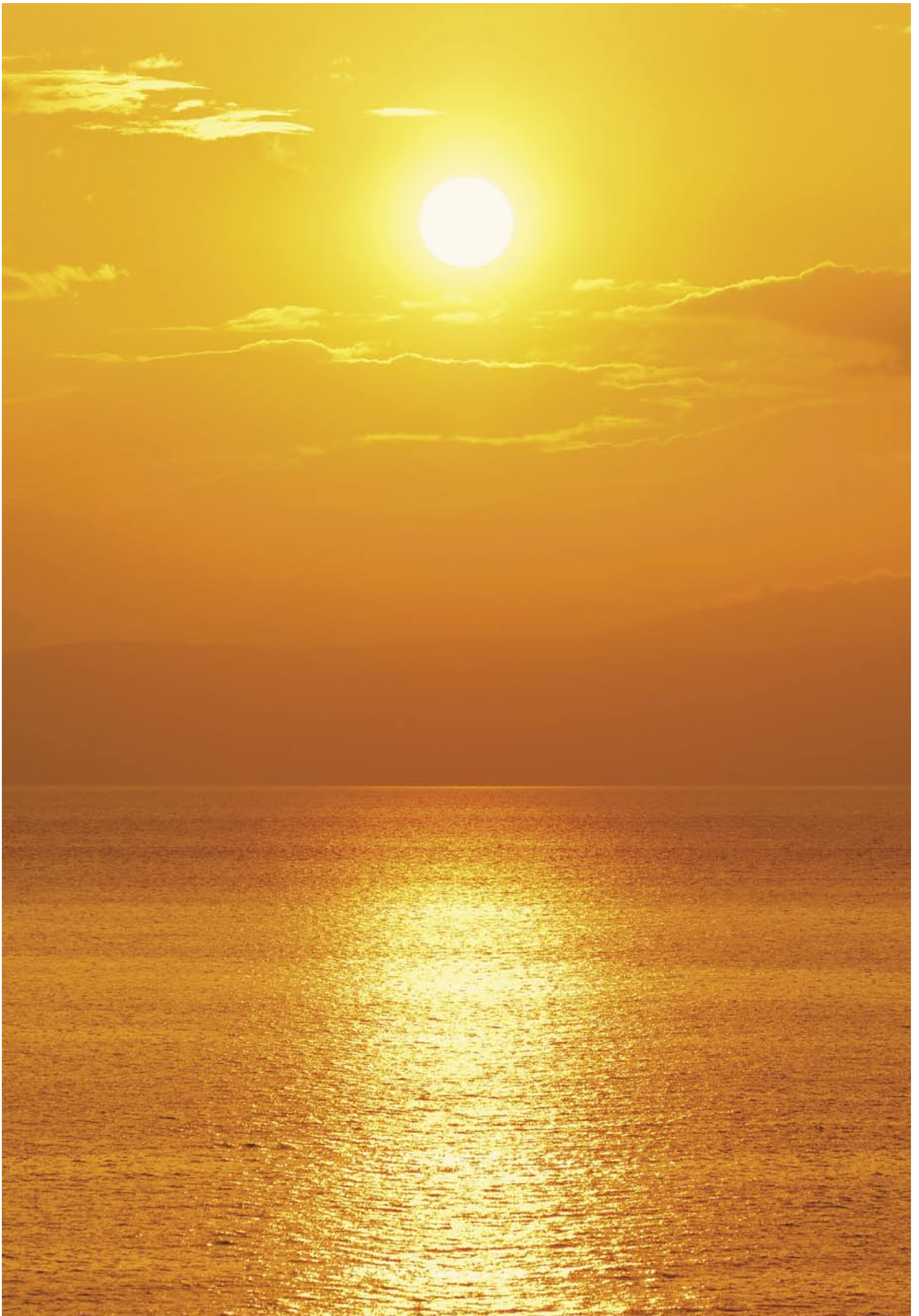
Der von Solarzellen erzeugte Gleichstrom wird von einem Wechselrichter in netzkonformen Wechselstrom umgewandelt. Damit ist der Wechselrichter das Bindeglied zwischen den Solarmodulen und dem Stromnetz.

**Wirkungsgrad**

Verhältnis von erzeugter elektrischer Energie zur eingestrahlten Lichtenergie

**Zweitmarkt**

Unter dem Zweitmarkthandel von Fondsanteilen versteht man den Markt, in dem Kommanditanteile aus bestehenden Fondsgesellschaften während der Laufzeit gehandelt werden. Die CFT betreibt eine internet-basierte Plattform, auf der Geschäftsanteile erworben oder weiterverkauft werden können.





**COMMERZ REAL**   
Commerzbank Gruppe

**Commerz Real Fonds  
Beteiligungsgesellschaft mbH**

Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf  
Tel. +49 211 7708-2200  
Fax +49 211 7708-3377

[cfb-fonds@commerzreal.com](mailto:cfb-fonds@commerzreal.com)  
[www.commerzreal.com/cfb-fonds](http://www.commerzreal.com/cfb-fonds)